Digitized by Google

4° Bor.
103 k (1824

Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1824.

Funfzehnter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Ober-Landes-Gerichts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps,

zu Breslau.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1824 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
		I. Abgaben-, (direkte und indirekte), Accise-, Consumtions-, Steuer- und Zoll-Sachen ꝛc.		
d. 17. Jan.	7	Wegen besserer Controllirung der Brausteuer	III	15
d. 27. Febr.	27	Einreichung der Nachweisungen von den Klassensteuer-Contraventions-Strafen . . .	X	78
d. 6. März	41	Die Versteurung des Kraftmehls betreffend .	XV	107
d. 10. —	30	Wegen des Wegfallens von Gebühren in solchen Contraventions-Fällen, wo die Angeklagten gegen das wider sie ergangene Resolut auf gerichtliche Entscheidung provociren	XI	84
d. 10. —	33	Wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten zu leistenden Abgabe an die Postkasse .	XII	92
d. 20. —	35	Die gesetzlichen Bestimmungen wegen der unversteuerten Waaren-Lager betreffend . . .	XIII	96
d. 23. —	36	Wegen Verrechnung der direkten Steuer-Remissionen	XIII	97
d. 23. —	37	Mildernde Bestimmung wegen der Maischbottig-Steuer	XIII	98
d. 23. —	40	Wegen vorzunehmender Recherche über die richtige Eintragung der auf zins- oder sonst prästationspflichtigen Mühlen haftenden, dem Königlichen Fiskus schuldigen Zinsen und Leistungen in die betreffenden Hypothekenbücher . . .	XIV	104
d. 31. —	38	Nachweisung der Abgaben- und Revenüen-Reste nach Jahren	XIV	103
d. 4. Apr.	44	Betreffend die Versteurung des Baumöls . .	XVI	114
d. 24. —	56 und 64	Wegen der Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821	XIX u. XX	153 u. 166

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 24. May	82	Wegen des Soll-Einkommens bey der Gewerbe-Steuer	XXII	188
d. 5. Oktbr.	130	Wegen der an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe für Lohn-Personen-Fuhren	XLI	354
d. 24. Dezbr.	164	Betreffend die Einführung des neuen Chausseegeld-Tarifs vom 15. August c. auf den vier Wegegeldstätten der Berliner Kunststraße: letzten Heller, Frobelwitz, Kammendorf und Wültschkau, mit dem 1. Januar k. J.	LII	459
		II. Bau-Sachen.		
d. 2. Jan.	3	Wegen Ergänzung des Brücken-Katasters	I	2
d. 26. Apr.	54	Die Anfertigung und Einsendung der Bau-Anschläge über Neubauten und Reparaturen Königlicher Patronats-Gebäude pro 1825	XVIII	141
d. 28. —	62	Wegen untersagter eigenmächtiger Bauten und Reparaturen auf den Aemtern	XIX	160
d. 3. May	60	Betreffend die Einreichung der Bau-Anschläge von Domainen-, Rent- und Forst-Gebäuden pro 1825	XIX	158
d. 12. Jun.	92	Nähere Bestimmungen wegen der Mühlen-Flickarbeiter	XXV	210
d. 10. Aug.	113	Die vorschriftsmäßige Prüfung der Brunnenbauer betreffend	XXXIV	307
d. 13. —	134	Die Angabe der Wasserstände bey Brückenbauen betreffend	XLIII	370
d. 29. Sept.	127	Betreffend die architektonische Prüfung der Candidaten der Baukunst als Provinzial-Baubeamte	XL.	348
d. 6. Dezbr.	162	Die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend	LI	447
		III. Domainen- und Forst-Sachen.		
d. 1. März	24	Nähere Bestimmungen über die Anstellungs-Gesuche der Forst-Candidaten, deren Vorbereitung und Prüfung	X	76
d. 19. Apr.	50	Das Schießen von Haasen in der Schonzeit wird untersagt	XVII	134

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		IV. Kirchen- und Schul-Sachen.		
d. 27. Febr.	21	Circulare, wegen Angabe des Namens des Kirchen- und Schul-Patrons ꝛc. bei Berichten in Kirchen- und Schulangelegenheiten . . .	IX	68
d. 24. May	80	Wegen der von den Land-Schullehrern täglich zu ertheilenden Schulstunden	XXII	187
d. 3. Jun.	87	Die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder der Elementar-Schulen betreffend . . .	XXIV	199
d. 28. —	100	Das jüdische Schulwesen betreffend . .	XXVIII	237
d. 19. Aug.	114	Betreffend die zum Wiederaufbau der katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude in dem Dorfe Camöse, Neumarktschen Kreises, zu veranstaltende Haus-Collekte	XXXV	313
d. 2. Oktbr.	129	Die Zahlung der Zuschüsse an die vom Staate dotirten Kirchen betreffend	XLI	353
d. 1. Novb.	141	Die Angabe, ob die Orte, wo neue Schullehrer angestellt werden, Königliche Amts-Dörfer sind, soll geschehen	XLVI	391
d. 22. —	153	Betreffend die Sicherheit der auf städtischen und ländlichen Grundstücken untergebrachten Kapitalien milder Stiftungen, Kirchen- und Schul-Anstalten	XLIX	413
d. 27. —	135	Wegen Bestimmung der Ferien in den Elementar- und Mittel-Schulen auf dem Lande und in den Städten	L	430
d. 23. Dezb	167	Nachweisungen über Waisen-Anstalten betreffend	LII	462
		V. Gewerbesteuer-Sachen.		
d. 23. Jan.	9	Die Aufhebung der Gewerbe-Steuer von den Brandweinbrennern betreffend . . .	IV	26
d. 24. Febr.	26	Wegen Gewerbesteuer-Freiheit der Pächter von Ländereien	X	77
d. 3. May	70	Zurückgabe der alten Gewerbescheine . .	XX	173
d. 17. —	77	Wegen des Gewerbes der Marketender . .	XXI	181
d. 19. —	73	Wegen des Gewerbesteuer-Satzes der Kahn- und Leichter-Schiffer	XXI	179

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 24. May	81	Ueber die Gewerbesteuer der Schiffer . .	XXII	187
d. 17. Jun.	95	Betreffend den umherziehenden Gewerbs-Betrieb von Ausländern	XXVI	221
d. 31. Jul.	108	Die vorschriftsmäßige Anfertigung der Gewerbesteuer-Ausfalls-Listen betreffend . .	XXXII	291
		VI. Handels- und Gewerbebetrieb.		
d. 30. Jan.	14	Den Ausweis der Führer von Brandwein, über den Ursprung und die Bestimmung desselben betreffend	VI	45
d. 24. Febr.	22	Wegen des Handels mit Brod, Fleisch und Mehl, von den der Mahl- und Schlacht-Steuer nicht unterworfenen Personen	IX	67
d. 15. Apr.	45	Den Brod- und Fleisch-Verkauf von außerhalb der, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städte, wohnhaften Personen . .	XVI	114
d. 29. —	69	Wegen des hausirenden Gewerbsbetriebs städtischer Glaser	XX	172
d. 11. May	71	Nachrichten wegen abgewogener Wolle . .	XX	174
d. 14. —	72	Betreffend die Berechtigung zum Gifthandel .	XX	174
d. 17. Jun.	89	Wegen der Durchfuhre des Zinks aus der freien Stadt Crakau	XXV	209
d. 23. Jul.	105	Die Ermittlung der monatlichen Getreide-Preise, und der darnach anzulegenden Markt-Preis-Tabellen, betreffend	XXXI	281
d. 1. Oktbr.	128	Die Behandlung des zur See ausgehenden Mehls, betreffend	XLI	351
d. 5. —	135	Das Gewerbe der Buchbinder betreffend .	XLIII	371
d. 22. —	136	Betreffend die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, imgleichen von dem gewonnenen Flachs, Taback und Röthe	XLIII	372
d. 8. Novb.	140	Wegen Ausbietung der auf Grundstücken haftenden Gewerbe-Grund-Gerechtigkeiten . .	XLVI	390
d. 14. —	147	In Bezug auf die in dem Hausir-Regulativ vom 28. April d. J. enthaltenen Bestimmungen .	XLVIII	401
d. 15. —	159	Betreffend die Bekanntmachung über die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Gränz-Bezirk d. d. Berlin den 25. Novemb. 1824 .	LI	439

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 2. Dezbr.	161	Die polizeiliche Controllirung des Wildprethandels in den Städten betreffend	LI	447
		VII. Medizinal-Sachen.		
d. 1. Jan.	1	Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der Vaccination pro 1824	I	1
d. 27. —	12	Betreffend die Conservation der wäßrigten Rhabarber-Tinctur	VI	45
d. 4. März	23	Nähere Bestimmungen über die Annahme von Chirurgen als Freiwillige	X	74
d. 9. —	29	Die Remuneration für Aerzte und Wundärzte, in dem Falle, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, betreffend	XI	83
d. 7. May	68	Wegen Verpackung und Versendung des Arseniks.	XX	171
d. 19. —	78	Betreffend die sorgfältige Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünspans und anderer der Gesundheit schädlichen Mahler-Farben beim Detail-Handel	XXII	185
d. 31. —	85	Wegen Berücksichtigung der Arzneipreise in der Hospital- Armen- Praxis	XXIV	198
d. 7. Jun.	86	Die Signaturen der äußerlich anzuwendenden Medikamente, betreffend	XXIV	199
d. 18. —	93	Bestimmungen über die Ansetzung der Bezirks- und Stadt-Hebammen, und das Gewerbe der Hebammen überhaupt.	XXVI	217
d. 20. —	98	Wegen verbotenen Vermahlens und Verbackens des mit Gyps (Taumel-Loch) vermischten Getreides	XXVII	232
d. 26. Jul.	107	Wegen der, über geschehene Impfungen auszustellenden Atteste	XXXII	291
d. 10. Aug.	119	Betreffend die von den Aerzten und Chirurgen behandelten Menschen, welche von wirklich oder auch nur muthmaßlich tollen Hunden gebissen worden	XXXIII	297
d. 27. —	121	Das Verbot des Verkaufs der Lieberschen Gesundheits-Kräuter (auch Lieberscher Thee genant) außerhalb der Apotheken, betreffend . .	XXXVII	328

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 29. Aug.	118	Wegen Beobachtung von Sicherheits-Maaßregeln bei Arsenik-Versendungen	XXXVII	326
d. 9. Sept.	122	Die ärztliche Behandlung erkrankter Soldaten detachirter Commando's betreffend . .	XXXVIII	332
		VIII. Militair-Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
d. 8. Jan.	5	Die Vergütigung der Natural-Lieferungen für marschirende Truppen	II	8
d. 25. —	10	Die Gewährung der Servis-Zuschüße für die zur Uebung einkommenden Landwehr-Offiziere .	V	29
d. 29. —	13	Betreffend das Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde bei den Landwehr-Cavallerie-Stämmen	VI	45
d. 19. März	34	Betreffend die Servis-Vergütigungs-Sätze für Einquartierung unter einem vollen Monat .	XIII	95
d. 7. Apr.	46	Die in dem laufenden Jahre wieder stattfindenden militairischen Vermessungen betreffend .	XVII	129
d. 21. —	48	Wegen der vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassenden Militair-Personen . . .	XVII	138
d. 4. May	59	Wegen Verpflegung der als Militair-Arrestanten nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten .	XIX	158
d. 4. —	63	Betreffend die Grundsätze in Rücksicht der besondern Militair-Dienstpflicht für die, auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten jungen Leute . . .	XX	164
d. 11. —	65	Die theilweise oder gänzliche Einbehaltung des Servises für die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachstuben als Wohnung benutzen	XX	169
d. 18. —	74	Bestimmung, daß die Militair-Verpflichtung durch vorher erfolgte Niederlassung oder Verheirathung nicht aufgehoben wird	XXI	180
d. 26. —	83	Wegen Zurückstellung der, dem Geistlichen- und Schulstande sich widmenden jungen Leute, vom Militair-Dienst	XXIII	192

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 6. Jul.	101	Die Bestimmungen über Kündigung von Civil-Posten durch angestellte Invaliden betreffend .	XXIX	249
d. 30. —	106	Die Ausführung der, wegen der Militair-Dienst-Verpflichtung der auf Kosten des Staats in militarischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen	XXXII	289
d. 6. Aug.	109	Wegen des bei Gelegenheit der Truppen-Uebungen zur Anfuhre des Brodtes und der Fourage zu stellenden Vorspanns	XXXII	292
d. 6. —	111	Die Anfertigung der Fourage-Bonifikations-Liquidationen	XXXII	293
d. 20. Sept.	124	Wegen Einreichung einer Nachweisung der Militair-Wartegeld-Empfänger, welche neben ihrem Wartegeld, Diäten, Tantiemen oder Remunerationen beziehen	XXXIX	343
d. 10. Okt.	131	Bestimmungen über die Bestrafung des Ausbleibens von den Landwehr-Uebungen . .	XLII	369
d. 19. Novb.	145	Betreffend die Befreiung des Militairs von dem Communal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer in allen Garnisonen; wo Speise-Anstalten für das Militair bestehen	XLVII	395
d. 13. —	146	Wegen des Beitritts der Landwehr-Offiziere zu einer der beiden Wittwen-Cassen . . .	XLVII	396
d. 18. Dezb.	160	Wegen des Ueberganges des Servis-Garnison-Verwaltungs- und Bau-Wesens aus dem Ressort der Königl. Regierung zu dem der Königl. Intendatur des 5ten Armee-Corps zu Posen	LI	444

IX. Polizey-Sachen.

d. 17. Jan.	8	Wegen der für's zweite halbe Jahr 1823 noch rückständigen Nachweisungen über eingekommene Zucht- und Armenhaus-Gefälle, von Käufen über und unter 1000 Floren . . .	III	17
d. 11. Febr.	16	Die Einsendung der pro 1823 eingezogeneu Polizey- und Commerzien-Strafgelder . .	VII	54
d. 17. —	19	Sistirung der terminlichen Nachweisungen von eingekommenen Gensd'armerie-Exekutions-Gebühren	VIII	62

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 27. Febr.	22	Wegen nicht mehr zu ertheilender Lizenz-Scheine, auf die mit zu hohen Kassen versehenen Schiffs-Gefäße	IX	69
d. 10. März	31	Betreffend die Vertilgung der Raupen ꝛc. .	XI	84
d. 11. —	32	Wegen Bezeichnung der den Inhaber eines Passes begleitenden Personen	XII	92
d. 6. Apr.	42	Bestimmung wie es in Fällen, wo Behörden berechtigt sind, Vagabonden direkte in das Korrektions-Haus einzuliefern, zu halten . . .	XV	108
d. 11. —	52	Betreffend die Ertheilung der Eingangs-Pässe für ausländische Juden	XVIII	143
d. 27. —	53	Festsetzung, daß die Wanderbücher für Handwerksburschen des Paßstempels nicht bedürfen .	XVIII	144
d. 29. —	61	Wegen Anzeige der Todesfälle auf dem Lande an den Pfarrer der Parochie	XIX	159
d. 3. May	57	Die Kur und Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen	XIX	157
d. 9. —	67	Die Ertheilung von Reise-Pässen an jüdische Handwerksgesellen betreffend	XX	171
d. 24. —	79	An die Geistlichkeit aller Confessionen des Breslauschen Regierungs-Bezirks, wegen Anzeige von Todesfällen eximirter Personen, an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath	XXII	186
d. 16. Jun.	94	Die Dauer der Gültigkeit der von auswärtigen Behörden ausgestellten Reise-Pässe im Inlande betreffend	XXVI	221
d. 25. —	96	Wegen der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reise-Pässe	XXVII	231
d. 27. —	99	Wegen des Ausbiegens der Fuhrwerke auf den Chausseen und Straßen	XXVII	233
d. 17. Aug.	116	Betreffend die zu beobachtende Vorsicht bey Anlegung von Kies- und Lehmgruben . .	XXXVI	318
d. 4. Septb.	119	Die Form der zu ertheilenden beschränkten Pässe betreffend	XXXVII	326
d. 26. —	125	Wegen Verkürzung der Höhe der Kassen oder Schnäbel an den Oder-Kähnen . . .	XL	347
d. 13. Oktb.	133	Die Verpflichtung der an der Oder belegenen Domainen, ihre Ufer auf 16 Ellen Breite von allem darauf befindlichen Stammholz und Wurzelstöcken zu reinigen, betreffend . . .	XLIII	369

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 9. Novb.	144	Wegen Beschleunigung der Aufnahme und Einreichung noch rückständiger Brandschäden-Vergütigungs-Liquidationen von den in dem jetzt laufenden Jahre bereits stattgehabten Bränden .	XLVI	392
d. 9. —	148	Wegen der Transport- und Verpflegungs-Sätze der Corrigenden auf dem Transport in das Corrections-Haus	XLVIII	404
d. 10. —	142	Wegen des dem anziehenden Gesinde abzufordernden Entlassungsscheins der vorigen Herrschaft	XLVI	391
d. 10. —	143	Die noch rückständigen Berichte und Nachweisungen von den Ab- und Zugangs-Veränderungen bey den kurrenten Feuer-Societäts-Catasters, Behufs der Ausschreibung pro 1825 . . .	XLVI	392
d. 2. Dezb.	155	Betreffend die Pässe der nach Italien wandernden Handwerksgesellen	L	427
d. 9. —	157	Wegen Aufnahme der diesjährigen Bevölkerungs-Listen	L	429
		X. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
d. 1. Jan.	2	Betreffend die Annahme der sogenannten Mittel-Friedrichsd'or bey den Königl. Kassen und deren besondere Ablieferung	I	2
d. 2. —	4	Wegen Erhebung der Verzugs-Zinsen von rückständigen Domainen- und Forst-Gefällen . .	II	8
d. 24. —	11	Das bey Revision der Kirchen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren betreffend . .	VI	37
d. 14. Febr.	17	Wegen Annahme der fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheinen, bey den Abgaben und Zahlungen an die Königl. Kassen . . .	VIII	61
d. 16. —	18	Wegen Zahlung des Gnaden-Monats eines auf Wartegeld oder Inaktivitäts-Gehalt gestandenen verstorbenen Unteroffiziers . . .	VIII	62
d. 1. May	25	Verordnung, wie es bey Entwerfung der sechsjährigen Durchschnitts-Nachweisungen Seitens der Kirchen-Collegien gehalten werden soll . .	X	77

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 1. März	28	Wegen Einsendung der Rechnungen pro 1822 u. 1823	X	78
d. 22. Apr.	49	Wegen der von Gerichts-Aemtern ꝛc. bey ihren Anzeigen über einen Erb-Anfall an ausgetretene Personen, mit beizufügenden Angabe des Vermögens-Betrags und des Aufenthalts der Abwesenden	XVII	138
d. 6. May	66	Das Verfahren mit den etwa noch vorkommenden ungestempelten sächsischen Kassen-Billets Litt. A. betreffend	XX	170
d. 18. May	76	Betreffend die Aufsicht der landräthlichen Aemter über das Schuldenwesen der einzelnen ländlichen Communen	XXI	180
d. 28. —	84	Die von den Magistraten am Schlusse eines jeden Jahres einzureichenden Brand-Bonifikations-Rechnungen betreffend	XXIII	192
d. 23. Jun.	97	Wegen der, unter die Militair-Wittwen-Pensions-Quittungen zu setzenden Atteste	XXVII	232
d. 10. Jul.	102	Betreffend die, durch öffentliche Verloosung einzulösenden Staats-Schuldscheine	XXIX	250
d. 15. —	104	Die Einsendung der Rechnungs-Beläge über von den direkten Steuer-Kassen gezahlte Steuer-Remissionen betreffend	XXX	267
d. 7. Sept.	117	Den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere betreffend	XXXVII	325
d. 16. —	123	Wegen Anmeldung der, an die Regierungs-Haupt- oder die Haupt-Institituten-Kasse geleisteten Zahlungen	XXXVIII	333
d. 9. Okb.	138	Die Auszahlung der in der ersten halbjährlichen Verloosung vom 9. September d. J. gezogenen Staats-Schuldscheine betreffend	XLVI	387
d. 22. Novb.	151	Wegen Einziehung der Gefälle bis zum Jahresschluß	XLIX	419
d. 10. Dezb.	163	Die schleunige Berichtigung der rückständigen Königlichen Gefälle, und Anmeldung etwaniger Anforderungen betreffend	LI	448
d. 19. —	168	Die Kassen-Abschlüße betreffend	LII	463

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		XI. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
d. 3. Jan.	6	Die Aufhebung der Haupt-Steuer-Aemter in Gnesen und Schneidemühl, und dagegen die Errichtung eines neuen Haupt-Steuer-Amts in Chodziesen, betreffend		
d. 29. März	39	Wegen statt findender Erstattung des Postporto für Briefe, welche von auswärtigen Lotterie-Unternehmungen mit Loosen diesseits eingehen, wenn diese an diesseitige Polizey-Behörden abgeliefert werden	II	9
d. 12. April	43	Die Versendung der Dienstbriefe mit der Reitpost, betreffend	XIV	104
d. 20. —	47	Betreffend die Aufhebung des Grenz-Controll-Amts in Raszkow im Posenschen	XVI	113
d. 22. —	55	Wegen Notirung des Porto für die zu erstattenden Berichte in fiscalischen Civilprozessen	XVII	132
d. 10. May	75	Die Erhaltung der Denkmähler und Kunstwerke, betreffend	XVIII	146
d. 10. Juni	88	Die Verordnung wegen der für Berichte und Vorstellungen vorgeschriebenen Form, wird erneuert	XXI	180
d. 1. Aug.	110	Wegen gehöriger Bezeichnung des Rubri in portofreien Sachen		
d. 4. Sept.	120	Das Verfahren für Fälle, wenn Minorenne zum Theater übergehen wollen, betreffend	XXIV	200
d. 11. Novb.	139	Betreffend die Aufhebung einiger Haupt-Steuer-Aemter	XXXII	292
d. 25. —	150	Den Präclusions-Termin zur Anmeldung der Forderungen bei der Central-Liquidations-Commission in Warschau, betreffend	XXXVII	327
d. 26. —	156	Betreffend die auf Scheidemünze lautenden Staats-Schuldscheine	XLVI	390
			XLIX	409
		XII. Stempel-Sachen.		
d. 10. Febr.	15	Wegen des außer Kurs gesetzten Stempelpapieres alter Art von 1 rtlr. bis zu 100 rtlr.	VII	53

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 22. April	51	Die Stempelpflichtigkeit der sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungsscheine . .	XVIII	143
d. 5. May	58	Betreffend die Stempelpflichtigkeit der Obduktions-Protokolle	XIX	157
d. 9. Jun.	90	Die Erbschafts-Stempelfreiheit der Wittwen bei der Concurrenz mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemanns betreffend	XXV	209
d. 10. —	91	Bestimmung, daß die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. §. 3. lit. I. auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Executoren nicht anwendbar ist . . .	XXV	209
d. 25. Aug.	115	Ueber die Stempelpflichtigkeit der Kalender .	XXXVI	317
d. 22. Sept.	126	Wegen des Stempels zu Attesten . .	XL	348
d. 20. Oktb.	132	Die Anwendung der gesetzlichen Stempel bei Eingaben und Gesuchen ꝛc. an die Central-Liquidations-Commission in Warschau betreffend .	XLIII	368
d. 14. Dezb.	165	Betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gewerbe, die Hausirgewerbe mit eingeschlossen	LII	462
d. 23. —	166	Wegen noch fortdauernder Anwendung des alten Stempelpapiers	LII	462

XIII. Pensions-Sachen.

d. 25. Novb.	149	Wegen zeitiger Anmeldung von Pensions- und Wartegelder-Erledigungen ꝛc.	XLVIII	404
d. 3. Dzb.	152	Die aus der Breslauer Regierungs-Haupt-Kasse oder aus einer derselben untergeordneten Special-Kasse zu beziehende Militair-Wittwen-Pensionen betreffend	XLIX	413

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		XIV. Städte-Sachen.		
d. 19. Novb.	154	Wegen Anwendung der Ziegelbedachung in den Städten	XLIX	414
		B. Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii von Schlesien.		
d. 9. Dzb.	1	Wegen Beaufsichtigung der an den Gymnasial-Orten nicht einheimischen Schüler . .	L	427
		C. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
1823. d. 19. Dzb.	1	Die Nichtverabreichung des Brennholzes zur Beheizung der Amts-Localien der Königl. Domainen-, Justiz- und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte betreffend . . .	II	9
d. 19. —	2	Betreffend die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, und deren Untersuchung .	II	10
d. 30. —	3	Verordnung, daß bei Abhaltung der Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle, die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forst-Beamten angenommen werden dürfen ꝛc. . .	III	17
1824. d. 2. Jan.	4	Bestimmung, daß zur Besitzfähigkeit einer Apotheke der Erwerber selbst ein gelernter Apotheker, und als solcher approbirt sein muß .	III	18
d. 20. —	5	Betreffend die Aufnahme der Dismembrations-Kontracte	VII	54
d. 13. Febr.	6	Wegen Erklärung der Domainen-, Justiz- und vormaligen geistlichen Gerichts-Beamten in Betreff der künftigen Perception ihrer Natural-Deputate	XI	85

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 20. Febr.	7	Die Einreichung von Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Königl. Stadt- und Untergerichte betreffend . .	XI	85
d. 24. —	8	Betreffend den Präclusiv-Termin in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons	XI	86
d. 5. März.	9	Wegen Untersuchung bei Verbrechen noch Minderjähriger	XIII	99
d. 2. April.	10	Das Verfahren gegen angeschuldigte Gensd'armen bei den Civilgerichten betreffend . .	XVIII	146
d. 23. —	11	Wegen des vor dem Abschluß eines Kontracts über die Erwerbung städtischer Grundstücke beizubringenden Nachweises in Betreff des erlangten Bürgerrechts	XX	175
d. 14. May.	12	Betreffend die, in Folge begonnener Verbrechen, zur Untersuchung gezogenen minderjährigen Individuen, rücksichtlich des genossenen Schul- und Religions-Unterrichts . . .	XXIII	193
d. 28. —	13	Ueber das Verfahren bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Großbrittanien	XXV	211
d. 28. —	14	Die Gesuche der Justiz-Beamten um Versetzung und Gehalts-Erhöhungen, betreffend .	XXV	212
d. 28. —	15	Wegen Verwaltung der neuen Frohnveste in Breslau und der damit verbundenen Anstalt für kranke Gefangene	XXVI	220
d. 18. Juni.	16	Die Beschleunigung der Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen, und Beitreibung der erkannten Geld-Strafen betreffend . .	XXVIII	239
d. 18. —	17	Die Vollziehung der in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen gefällten Urtheile betreffend	XXVIII	240
d. 18. —	18	Betreffend die, von den Justiz-Beamten zu liefernden Angaben ihrer Emolumente und der diesfälligen Fractions-Berechnungen . .	XXIX	251
d. 25. —	20	Wegen des Werthstempels bei Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten . . .	XXX	269

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 2. Jul.	19	Die veränderten gesetzlichen Bestimmungen, in Betreff der Controlle des Malzschrots, und der dem Blasenzinse substituirten Maischbottigsteuer, betreffend	XXX	267
d. 27. Aug.	21	Vorschrift über das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend	XXXVIII	334
d. 10. Sept.	22	Betreffend die gerichtlichen Kosten in Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen	XL	349
d. 24. —	24	Wegen untersagter Zahlung der zu den gerichtlichen Depositis bestimmten Gelder an einzelne Gerichts-Personen	XLIII	373
d. 1. Oktb.	23	Die Vorladung der Rentbeamten zu den peremtorischen Bietungs-Terminen bei Subhastationen der dem Königl. Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichteten Grundstücke betreffend	XLII	361
d. 8. —	25	Betreffend die Befolgung der Vorschriften in Betreff der bei des Königs Majestät und dem Königlichen Justiz-Ministerio anzubringenden Bittschriften	XLV	383
d. 28. —	26	Das Tragen der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten betreffend	XLVI	393
d. 12. Novb.	27	Wegen Aufnahme von Miethsverträgen und erblichen Ueberlassungen der Grundbesitzer .	XLVIII	405
d. 3. Dezb.	28	Die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien betreffend . . .	L	432
d. 3. —	29	Wegen einer von lachenden Erben zu entrichtenden Abgabe von 1 Procent an Zuchthaus-Gefällen	L	434
d. 3. —	30	In Betreff des veränderten Gouvernements der Bundes-Festung Mainz	LI	448
d. 10. —	31	Wegen pünktlicher Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	LII	464

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		D. Verfügungen der Königl. General-Commission für Niederschlesien.		
d. 22. April	1	Wegen der bei Auseinandersetzungen anzunehmenden Fractions-Preise des Getreides, des Heues und Strohes	XVIII	147
d. 13. July	2	Circulare an die Magistráte derjenigen Städte, welche zu Marktplätzen bestimmt worden sind, betreffend die Martini-Marktpreise des Getreides ꝛc.	XXXIV	286
d. 13. Aug.	3	Statt gefundene Beförderungen im Verwaltungs-Bezirk der Königl. General-Commission zu Breslau betreffend	XXXV	314
		E. Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.		
d. 28. Febr.	1	Die den Pensions-Quittungen der Servis-Pensionairs von den resp. Magistráten ihrer Wohnorte pro 1824 und ferner beizufügenden Atteste betreffend	XI	86
d. 28. April	2	Betreffend den, den Eskadron- und Compagnie-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wohnstuben als Wohnung benutzen, dafür einzubehaltenden Servis .	XXI	182

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 7. Januar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen baldiger Aufnahme der Listen von den noch vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs der Vaccination pro 1824.

Mit Beziehung auf die früheren Amtsblatt-Verfügungen, namentlich auf die vom 7. Februar v. J. (Amtsblatt 1822 7tes Stück Nro. 33) fordern wir sämmtliche landräthliche Aemter, wie auch das Königl. Polizey-Präsidium hieselbst und das Königl. Polizey-Amt in Brieg hierdurch auf, mit Anfertigung der Aufnahme-Listen der in ihren resp. Amts-Bezirken vorhandenen blatterfähigen Individuen, Behufs des mit dem Eintritt des Frühjahres wieder anzufangenden allgemeinen Vaccinations-Geschäfts, unverzüglich vorzugehen und dabei mit der erforderlichen Genauigkeit zu verfahren, damit Verheimlichungen der noch blatterfähigen Kinder und Erwachsenen möglichst verhütet werden.

Wir gewärtigen die Einsendung dieser Listen spätestens bis zum Ablauf des Februar d. J.

I. A. XII. 745. Decbr. Breslau den 1. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 2. Betreffend die Annahme der sogenannten Mittel-Friedrichsd'or bey den Königl. Kassen und deren besondere Ablieferung.

Da hin und wieder noch Exemplare von den in den Jahren 1755 bis 1757 mit dem Buchstaben A. geprägten Friedrichsd'or zum Vorschein kommen, welche im §. 5 des Münz-Edikts vom 29. März 1764 „neue, im gewöhnlichen Sprachgebrauch Mittel-Friedrichsd'or" genannt werden, und sich merklich durch das Aussehen, besonders aber dadurch unterscheiden, daß sie dicker als die alten Friedrichsd'or sind, nach dem gedachten Edikt aber nur den Werth von 70 Rtlr. 22 Sgr. 6 pf. für 100 Rtlr. haben, — so werden die von uns ressortirenden Königl. Kassen angewiesen: die vorstehend bezeichneten sogenannten neuen oder Mittel-Friedrichsd'or mit einem Aufgelde von 15 Prozent, also mit 3 Rtlr. 29 Sgr. Silbergeld, zwar anzunehmen, aber besonders verpackt und unter einem besondern Vermerk an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, auch darauf zu sehen, daß keine unächten Stücke von dieser Goldmünze, welche im Betreffungs-Falle sogleich einzubehalten und zur weitern Verfügung an uns einzureichen sind, als gültig angenommen werden.

Plen. 705. Decbr. Breslau den 1. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 3. Wegen Ergänzung des Brücken-Katasters.

Da noch nicht allen Königl. landräthlichen Aemtern einzeln der Auftrag gemacht worden ist, jederzeit am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im abgewichenen Jahre durch Neubau hinzugetretenen Brücken im Kreise, nach der Form des Brücken-Katasters einzusenden; so sehen wir uns veranlaßt, diese Verfügung hiermit allgemein ergehen zu lassen, und wir fordern daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter auf, diese Nachweisung unter Angabe der den neuen Brücken gegebenen fortlaufenden Nummern, oder wenn kein neuer Bau vorgekommen, eine negative Anzeige binnen 4 Wochen einzureichen, auch die Einsendung des einen oder des andern an jedem Jahresschluß zu erneuern, wozu wir künftig den 31. December hiermit bestimmen.

II. A. XV. 658. Decbr. Breslau den 2. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben durch die an die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangenene, im 19ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. December dieses Jahres,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der, in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815 Artikel 4 (Gesetzsammlung Seite 37), von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1. Januar 1815, theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet, und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Digitized by Google

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien, bei der Königlichen Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31. May künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. December 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) von Ladenberg.

Behufs der baldigen Anfertigung des Haupt-Vaccinations-Berichtes pro 1823, fordern wir hierdurch sämmtliche Herren Kreis- und Stadt-Physiker unsres Regierungs-Bezirks auf, ihre Spezial-Berichte und Tabellen über die Resultate des diesjährigen Vaccinations-Geschäftes nebst den dazu gehörigen Belägen, spätestens bis zum 20. Januar d. J. bei uns einzureichen, mit dem Hinzufügen, daß bei der höhern Orts in Antrag zu bringenden Prämienbewilligung auf die Säumigen nicht Bedacht genommen werden kann.

I. A. XII. 745. Decbr. Breslau den 1. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Da auch die Tuch-Manufactur-Städte Breslau, Festenberg, Reinerz und Medzibor die Aufhebung der dasigen Tuch-Schau-Anstalten beschlossen haben und von Errichtung neuer solcher Vereine abstehen wollen, sonach die in ihnen verfertigten Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Handels-Verkehr treten, so wird solches in Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. September v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. 164. Decbr. IV. Breslau den 1. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Es hat die Erfahrung gelehrt: daß die Untergerichte zur höchsten Ungebühr große baare Geldbestände bey sich asserviren, oder in ihren Depositorien liegen haben. Da nun solches wider die Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung ist, so wird den sämmtlichen Untergerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu sorgen und keine Asservate zu gestatten.

Breslau den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Mit Bezug der unterm 21. May c. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, nach welcher Se. Majestät der König zu bestimmen geruhet haben, daß die Kavallerie-Offiziere außer Dienst, welchen die Armee-Uniform zu tragen erlaubt ist, künftig nicht mehr weiße, sondern blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, blauen Achselstücken und weißem Schoßbesatz tragen sollen, — wird hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesen Offizieren mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November c. auch auf dem blauen Rocke wie früher auf dem weißen Rocke die Beibehaltung der Achselschnüre allergnädigst gestattet ist.

Posen den 22. December 1823.

Der kommandirende General des 5ten Armee-Corps

(gez.) F. v. Röder.

Das Dominium Grunau Schweidnitzer Kreises befördert das Beste der dasigen Ortsschule unausgesetzt, und weiß auch bey der dasigen Gemeinde Sinn und Willfährigkeit zu erwecken. So sind dem Schullehrer vom Dominio und der Gemeinde 12 Rtlr. jährlich freiwillig zugelegt worden, da derselbe mit den zur

Digitized by Google

Heizung der Schule ihm ausgesetzten Mitteln die Feuerungs-Bedürfnisse nicht bestreiten konnte. Außerdem hat das Dominium der Schule 8 Exemplare von Snells Sittenlehre geschenkt.

Die unter einem Schullehrer vereinigten Gemeinden Hausdorf und Jauernig Waldenburgschen Kreises, haben für die Verbesserung ihrer Schul-Lokalien im vorigen Jahre lobenswerth gesorgt. Das Schulhaus zu Hausdorf ist erweitert und dadurch demselben Geräumigkeit und Bequemlichkeit verschafft worden. In Jauernig hat die Gemeinde, weil das ehemalige Schulhaus zu klein war, ein Gemeindehaus gekauft und darin eine vortreffliche große und lichte Schulstube angelegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 14. Januar 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 1, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 837.) Den Vertrag mit Sr. Durchlaucht dem älteſt-regierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, über die Anſchließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußiſche indirecte Steuer-Syſtem. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823;

(Nro. 838.) die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum fünften Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden;

(Nro. 839.) den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Polenzig. Vom 9. December 1823; und

(Nro. 840.) die Declaration der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 18. September 1822, wegen des Fünftel-Abzuges bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße in der Altmark und im Magdeburgſchen. Vom 27. December 1823.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 4. Wegen Erhebung der Verzugs-Zinsen von rückständigen Domainen- und Forst-Gefällen.

Im weitern Verfolg der von uns unterm 3. October und 16. November v. J. öffentlich erlassenen Verfügungen machen wir bekannt, daß die Zahlung der Verzugs-Zinsen von den in Rest gebliebenen, auch bis zum Jahresschluß 1823 nicht berichtigten Domainen- und Forst-Gefällen, vom 1. d. M. ab ihren Anfang nimmt, sobald die Reste die in der Verfügung vom 16. November v. J. bemerkte Höhe erreichen.

Die Domainen- und Rent-Aemter, imgleichen die Forst-Rendanturen, welchen nochmals die ungesäumteste Einziehung der rückständigen vorgedachten Gefälle zur Pflicht gemacht wird, haben hiernach von den in Rede stehenden Restanten die Verzugs-Zinsen vom 1. d. M. an einzuziehen und zu verrechnen. Um aber die Einnahme dieser extraordinair zu berechnenden Verzugs-Zinsen übersehen zu können, ist von den Domainen- und Forst-Rendanturen mit den monatlichen Kassen-Extracten eine specielle Uebersicht von den erhobenen Verzugs-Zinsen einzureichen.

II. A. III. 357. Decbr. Breslau den 2. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 5. Wegen Vergütung der Natural-Lieferungen für marschirende Truppen.

Da das Königliche Vierte Departement im Königl. Kriegs-Ministerio mittelst Rescripts vom 7. vorigen Monats und Jahres genehmiget hat, daß die mittlern Martini-Markt-Preise pro 1823 von

29 Sgr. pro Scheffel Roggen,
14 Sgr. pro Scheffel Hafer,
20 Sgr. pro Centner Heu, und
3 Rtlr. 26 Sgr. 10 Pf. pro Schock Stroh

für die im Jahr 1824 an marschirende Truppen zu verabreichende Fourage vergütet werden können, so wird dies hierdurch bekannt gemacht, und haben sich die liquidirenden Behörden darnach zu achten.

I. A. X. Jan. 12. Breslau den 8. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 6. Wegen des Aufhörens der Haupt-Steuer-Aemter in Gnesen und Schneidemühl.

Es wird hiermit in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. December v. J. bekannt gemacht:

daß die Haupt-Steuer-Aemter in Gnesen und Schneidemühl mit dem 1. Februar d. J. aufgehoben werden, und daß dagegen ein neues zu Chodziesen im Bromberger Regierungs-Bezirke errichtet wird.

II. A. 3. Jan. IX. Breslau den 3. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Wegen Nichtverabreichung des Brennholzes zur Beheizung der Amts-Localien der Königl. Domainen-, Justiz- und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte.

Da die unentgeldliche Ablieferung des etatsmäßigen Brennholzes zur Beheizung der Amts-Localien der Königl. Domainen-, Justiz- und vormals geistlichen, jetzt Königl. Gerichte, schon seit dem 1. Januar 1823 nicht mehr statt findet, so wird dieses sämmtlichen bei vorstehenden Gerichten angestellten Beamten hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung:

Digitized by Google

sich nach dem von der hiesigen Königl. Regierung in den Amtsblättern befindlichen, an die Königl. Forst-Inspectionen ihres Geschäfts-Bezirks in Hinsicht des Holz-Ankaufs erlassenen Publikando vom 6. December d. J. genau zu achten.

Breslau den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 2. Betreffend die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armes und deren Untersuchung.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie vom 30. December 1820 §. 11, ist zwar das nächste Militair-Gericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen.

Da jedoch bei der gegenwärtigen Militair-Justiz-Verfassung das nächste Militair-Gericht von dem Wohnorte des Gensd'armes oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militair-Gericht mit Schwierigkeiten verbunden ist; so ist durch die betreffenden Behörden die Festsetzung erfolgt, daß die Civil-Gerichte für den Fall, daß kein Militair-Gericht am Orte vorhanden ist, sich der Untersuchung wider Gensd'armes auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen haben.

Die dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichte werden daher angewiesen, sich nach dieser Bestimmung gehörig zu achten.

Breslau den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistisch angestellt gewesene Schullehrer Johann Friedrich Schubert, zum wirklichen Schullehrer in Rathe Oelsnischen Kreises.

Der zeitherige evangelische Diakonus und Rektor zu Festenberg, Carl Gottlieb August Juling, zum Diakonus bey der Herzogl. Schloß- und Stadt-Pfarrkirche zu Oels.

Bekanntmachungen.

Es ist von Seiten des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 4. December v. J., der evangelischen Gemeinde zu Peterwitz Strehlenschen Kreises zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilliget worden.

Wir fordern daher den hiesigen Magistrat und die Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks auf, sich der Einsammlung dieser Collecte in ihren respectiven Bezirken baldigst zu unterziehen, und die eingehenden Gelder nebst einem Münzsorten-Verzeichniß an unsere Haupt-Instituten-Kasse binnen 6 Wochen einzusenden, uns aber davon gleichzeitig Anzeige zu machen.

I. A. C. II. Jan. 10. Breslau den 5. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey hat vermittelst Rescripts vom 24. December v. J., dem bereits in dem hiesigen Regierungs-Bezirk konceßionirten Schauspiel-Unternehmer Butenop von Neuem die Erlaubniß

Digitized by Google

ertheilt, in allen Städten des Liegnitzer und in denjenigen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zu dem ehemaligen Reichenbacher Departement gehört haben, theatralische Vorstellungen bis zum 31. May 1826 geben zu dürfen; welches den betreffenden Polizey-Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

Plen. 93. Jan. Breslau den 9. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung der Beschäler-Hengste aus dem Königl. Land-Gestüt-Depot in Leubus für die diesjährige Beschälzeit an nachbenannten Orten statt finden wird, als:

3 Beschäler zu Hühnern Ohlauer Kreises,
3 = = Heinrichau Münsterbergschen Kreises,
2 = = Neudorf Reichenbacher Kreises,
4 = = Barzdorf Striegauer Kreises,
3 = = Droschkau Wartenberger Kreises,
2 = = Massel Trebnitzer Kreises,
2 = = Glumbowitz Wohlauschen Kreises,
2 = = Tschilesen Guhrauer Kreises,
3 = = Garbendorf Briegschen Kreises,
2 = = Rackschütz Neumarktschen Kreises,
2 = = Rathen Oelsnischen Kreises.

Am 11. Februar d. J. werden diese Beschäler aus dem Landgestüts-Marstall zu Leubus nach den verschiedenen Beschäl-Stationen abgehen, zwey Beschäler aber in Leubus verbleiben. Die Beschälung findet übrigens unter denselben Verhältnißen wie in den frühern Jahren statt.

Plen. 131. Jan. Breslau den 9. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Es hat die Erfahrung gelehrt: daß die Untergerichte zur höchsten Ungebühr große baare Geldbestände bey sich asserviren, oder in ihren Depositorien liegen haben. Da nun solches wider die Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung ist, so wird den sämmtlichen Untergerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Pflicht gemacht:

für die gehörige Belegung der deponirten Gelder pflichtmäßig zu sorgen und keine Asservate zu gestatten.

Breslau den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensions-Termine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 Procent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rtlr. in Golde inclusive 10 Procent Agio mit Rtlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller, oder wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Digitized by Google

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5. Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat October 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlung-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. October 1813 und 1. April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24. December 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 21. Januar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 7. Wegen besserer Kontrolle der Brausteuer.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malz-

Digitized by Google

schroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Klewitz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, welche mit dem Anfange des achten Tages nach geschehenem Abdruck in diesem Amtsblatt als gehörig publicirt zu betrachten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Inhaber von Brauereien aufgefordert, die darin enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, auch sowohl die Quantitäten als die Räume, wo sie künftig das Braumalz und überhaupt alles Malzschroot aufbewahren wollen, binnen längstens 14 Tagen von heute ab, bei dem betreffenden Unter-Steuer-Amte speciell anzuzeigen.

Die Aufsichts-Steuer-Beamten, welche noch besondere Anweisung erhalten werden, haben die gedachten Vorschriften ihrer Pflicht gemäß ebenfalls genau zu befolgen und die darwider Handelnden zur Bestrafung anzuzeigen.

II. A. X. 137. Jan. Breslau den 17. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 8. Wegen der fürs zweite halbe Jahr 1823 noch rückständigen Nachweisungen über eingekommene Zucht- und Armenhaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren.

Da ungeachtet unserer ein für allemal erlassenen Normal-Verfügung vom 23. December 1820, im Amtsblatt pro 1820 Seite 505 bis 507, mehrere Königl. landräthliche Aemter mit den fürs zweite halbe Jahr 1823 an uns einzureichenden Designationen über eingekommene Zuchthaus- und Creuzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Florin, bis heute noch im Rückstande sind, wir jedoch nicht gestatten können, daß durch eine noch längere Verzögerung der zeitige Jahres-Rechnungs-Abschluß unserer hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zur Ungebühr aufgehalten werde, so fordern wir die betreffenden säumigen Königl. landräthlichen Aemter hierdurch ernstlich auf: bei Vermeidung der von uns sehr ungern durch postvorschußweise Einziehung zu realisirenden fixirten Termin-Strafe aller spätestens binnen 8 Tagen die fraglichen rückständigen Designationen an uns, dagegen die baaren Gelder gleichzeitig an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, und künftig sich mit aller möglichen Sorgfalt die pünktliche Innehaltung der ein für allemal vorgeschriebenen Einsendungs-Termine angelegen seyn zu lassen.

I. A. 373. Jan. I. Breslau den 17. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Betreffend, daß bei Abhaltung der Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle, die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forstbeamten angenommen werden dürfen ꝛc.

Da das Königl. Finanz-Ministerium auf Antrag der hiesigen Königl. Regierung genehmigt hat: daß bei Abhaltung der Gerichtstage zur Untersuchung der Holzdiebstähle, die Straf-, Pfand- und Holzgelder, welche die Angeschuldigten sofort zu zahlen erbötig sind, von den bei der Untersuchung anwesenden Forstbeamten angenommen werden dürfen, der Betrag aber durch den untersuchenden Richter auf den Grund des Protokolls in dem Verzeichniß der Holz-Defraudanten attestirt werden soll; so werden die sämmtlichen Untergerichte hiermit angewiesen:

Digitized by Google

die erfolgte Zahlung von dergleichen Geldern in dem aufgenommenen Protokoll zu registriren, die Richtigkeit der von den Forstbeamten in den Gerichtstagen über die eingenommenen Gelder anzufertigenden Verzeichniße durch Vergleichung mit dem Protokolle zu prüfen und zu atteſtiren, und wenn keine Gelder eingenommen worden ſind, dieß den Forſtbeamten zu beſcheinigen.

Breslau den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Nro. 4. Betreffend, daß zur Beſitzfähigkeit einer Apotheke der Erwerber ſelbſt ein gelernter Apotheker und als ſolcher approbirt ſeyn muß.

In Beziehung auf ein an die Königl. Ober-Juſtiz-Behörden ergangenes Reſcript des Hohen Juſtiz-Miniſterii, werden ſämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts darauf aufmerkſam gemacht, daß bei Veräußerung einer Apotheke die Beſitzfähigkeit des Erwerbers, insbeſondere auch nach der Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801 zu prüfen iſt, nach welcher (§. 2 Tit. 1) zur Beſitzfähigkeit vornehmlich auch dies gehört, daß der Erwerber ſelbſt ein gelernter Apotheker und als ſolcher von der Medizinal-Behörde approbirt ſeyn muß.

Breslau den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Das Schulhaus zu Neudorf Reichenbachſchen Kreiſes, das einer gänzlichen Verbeſſerung bedurfte, iſt im vorigen Herbſt erweitert und zweckmäßig eingerichtet worden. Der Schulpatron, Herr Reichsgraf Ferdinand zu Stollberg, hat zu dieſem Bau, deſſen Geldkoſten ſich über 300 Rtlr. Courant belaufen, nicht nur einen freiwilligen Beitrag von 70 Rtlr. Courant hergegeben, ſondern auch außerdem noch 6000 Stück Mauerziegeln unentgeldlich verabfolgen laſſen. Auch die Gemeinde hat freiwillig die nöthigen Spann- und Handdienſte ohne Bezahlung

Digitized by Google

geleistet, welches von derselben um so verdienstlicher ist, als sie im verflossenen Jahre bei dem Wasserbau, den die durch das Dorf fließende Reichenbach nöthig machte, mit mehr denn 2000 Hand- und 300 Spanndiensten in Anspruch genommen wurde.

Wir können daher nicht umhin, sowohl dem Herrn Schulpatron für seine thätige Sorgfalt, das Beste des Schulwesens zu befördern, hiermit unsern Dank, als auch der Gemeinde über ihre gleichmäßige Bereitwilligkeit unsere Zufriedenheit öffentlich zu bezeigen.

I. A. C. V. 40. Jan. Breslau den 13. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Den jüngern Staatsbeamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Postamte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir als von sämmtlichen Postämtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . 2 Thlr.

Ferner:	Thlr.	Sgr.	Mit Einschluß der Jahrg. p. 1815. Thlr.	Sgr.
1 Exemplar von 1810 bis 1813	2	—	3	—
1 = = 1810 = 1814	2	15	3	15
1 = = 1810 = 1815	3	—	4	—
1 = = 1810 = 1816	3	15	4	15
1 = = 1810 = 1817	4	—	5	—
1 = = 1810 = 1818	4	15	5	15
1 = = 1810 = 1819	5	—	6	—
1 = = 1810 = 1820	5	15	6	15
1 = = 1810 = 1821	6	—	7	—
1 = = 1810 = 1822	7	—	8	—

Digitized by Google

Ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1823 ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung, und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806 mit dem Sachregister für die Jahre $1\frac{751}{800}$ zu . . . . . 25 Thlr.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von 1751 bis 1764 der einzelne Jahrgang zu . .	—	5	—
= 1765 ein Exemplar	—	16	8
= 1766 = = ...	—	11	8
= 1767 = = ...	—	8	4
= 1768 = = ...	—	8	4
= 1769 = = alte Auflage	—	28	4
neue = ...	—	18	4
= 1770 = = ...	—	19	2
= 1771 = = ...	—	7	6
= 1772 = = ...	—	15	—
= 1773 = = ...	1	16	8
= 1774 = = ...	—	18	4
= 1775 = = ...	—	16	8
= 1776 = = ...	—	6	8
= 1777 = = ...	—	15	—
= 1778 = = ...	—	5	—
= 1779 = = ...	—	7	6
= 1780 = = ...	—	17	6
= 1781 = = ...	—	13	4
= 1782 = = ...	—	23	4
= 1783 = = ...	—	15	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von 1784 ein Exemplar	—	5	—
= 1785 = = ...	—	8	4
= 1786 = = ...	—	5	—
= 1787 = = ...	1	15	—
= 1788 = = ...	—	25	—
= 1789 = = ...	—	20	—
= 1790 = = ...	—	17	6
= 1791 = = ...	—	25	—
= 1792 = = ...	—	22	6
= 1793 = = ...	—	27	6
= 1794 = = ...	—	25	—
= 1795 = = ...	—	17	6
= 1796 = = ...	1	7	6
= 1797 = = ...	—	25	—
= 1798 = = ...	1	—	—
= 1799 = = ...	—	25	—
= 1800 = = ...	—	25	—
= 1801 = = ...	1	—	—
= 1802 = = ...	1	2	6
= 1803 = = ...	1	10	—
= 1804 = = ...	1	8	9
= 1805 = = ...	1	—	—
= 1806 = = ...	1	—	—
1 Exemplar des Repertorii p. $1\frac{751}{775}$.	—	13	4
1 = = = p. $1\frac{751}{800}$.	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat December 1823.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	18	—	1	16	—	—	28	—	—	25	—	—	22	—	—	21	—	—	15	6	—	15	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	16	10	1	8	3	—	29	8	—	26	5	—	19	10	—	17	10	—	15	3	—	13	10	—	25	2	4	22	10
Brieg	1	9	5	1	3	9	—	28	—	—	26	10	—	18	3	—	17	2	—	12	3	—	11	2	—	17	2	2	25	9
Frankenstein	1	10	11	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	14	5	—	—	—	—	19	5	3	24	3
Glatz	1	19	3	1	9	2	1	4	3	—	27	5	—	22	2	—	17	2	—	15	10	—	11	3	—	20	—	4	20	—
Guhrau ...	1	17	2	1	12	10	—	25	11	—	24	4	—	20	—	—	—	—	—	13	9	—	12	10	—	18	—	3	—	—
Herrnstadt .	1	21	—	1	19	—	—	26	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	13	—	—	12	—	—	17	—	3	10	—
Münsterberg	1	10	—	1	4	3	—	28	7	—	27	5	—	17	9	—	17	2	—	13	2	—	12	—	—	14	3	2	14	3
Namslau ..	1	19	5	1	18	9	—	27	5	—	26	9	—	19	3	—	18	8	—	15	3	—	14	9	—	20	—	4	—	—
Neumarkt ..	1	11	—	1	8	3	—	28	9	—	26	9	—	20	3	—	18	11	—	13	3	—	12	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	15	—	1	13	—	1	2	—	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	16	—	—	15	—	—	24	—	3	16	—
Oels	1	20	8	1	18	5	—	27	3	—	20	3	—	23	3	—	22	—	—	15	10	—	14	6	—	17	2	4	5	9
Ohlau	1	19	4	1	15	1	1	2	5	—	29	2	—	23	9	—	20	7	—	14	2	—	12	2	—	23	—	3	18	—
Reichenbach	1	15	9	1	9	9	1	8	9	1	2	9	1	1	2	—	25	2	—	20	4	—	14	4	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	14	3	1	11	3	1	—	5	—	27	5	—	19	6	—	16	6	—	14	2	—	11	2	—	25	—	4	16	5
Steinau...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—
Strehlen ..	1	9	11	1	6	6	—	28	7	—	27	5	—	18	—	—	16	10	—	13	2	—	11	8	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	16	10	1	11	1	—	29	8	—	27	5	—	19	5	—	17	1	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Winzig ...	1	16	—	1	12	6	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	19	—	—	15	6	—	14	—	—	25	—	3	12	—
Wohlau ...	1	16	—	1	12	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—	—	10	—	—	18	—	3	12	—
im Durchschnitt	1	15	7	1	11	8	—	29	7	—	26	8	—	21	—	—	18	11	—	14	8	—	12	9	—	20	4	3	22	9

Breslau den 10. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Nachtrag

zu Nro. III. des Amtsblatts vom 21. Januar c.

Nro. 9. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 wegen der Maischsteuer.

Nachdem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von zwanzig Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbrennerei ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nro. 2, eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich

Digitized by Google

mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1sten Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation an Mich zu berichten und dann das Regulativ vom 1sten Dezember 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den Brennerei-Inhabern unsers Regierungs-Bereichs zur genauen Befolgung mit dem Beifügen bekannt gemacht: wie zur Versteuerung nach dem mindesten Satz Nro. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar bis 1. May d. J. alle diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien noch zugelassen werden sollen, welche vom 1. May bis 1. November vorigen Jahres nicht gebrannt haben, und künftig nicht über 900 Quart Bottigraum für den Tag zum Einmaischen deklariren. Ihren Betrieb für einen oder mehrere der auf den Februar folgenden Monate, über dieses Maaß zu erweitern, oder auch im May und in andern Monaten bis zum 1. November c. zu brennen, ist dergleichen Brennereien zwar unverwehrt, doch sind die Inhaber derselben verbunden, alsdann den Unterschied des niederen Satzes gegen den höhern, für diejenigen Monate desselben Jahres, in welchen sie nach dem ersten Satz gesteuert haben, nachzuzahlen.

Wer an einem Tage über 900 Quart deklarirt und dies dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage eben so viel unter 900 Quart deklarirt, kann zum niedern Steuersatz nicht zugelassen werden, da die Bedingung: daß nicht über 900 Quart Bottigraum deklarirt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt.

Hiernach haben sich auch die Steuer-Beamten, welchen auch noch besondere Anweisung zugehen wird, auf das Genaueste zu achten.

II. A. X. 153. Jan. Breslau den 20. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 28. Januar 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 2, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 841.) Den Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November vorigen Jahres; und die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

(Nro. 842.) vom 24. December v. J., wegen eines Präclusiv-Termins in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons,

(Nro. 843.) vom 23. ejusd. m. et a., wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen, und

(Nro. 844.) vom 10. d. M., wegen Bestrafung des bey Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer vom 1. März dieses Jahres ab einzuführenden Abgabe auf Personen-Fuhren der Miethkutscher über 2 Meilen hinaus.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 9. Die Aufhebung der Gewerbesteuer von den Brandweinbrennern betreffend.

Des Königs Majestät hat durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. dieses Monats festzusetzen geruhet:

daß die Gewerbesteuer der Brandweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. May 1820 angeordnet ist, neben der Steuer von der inländischen Brandwein-Bereitung, vom 1. Februar dieses Jahres ab, nicht weiter erhoben werden soll.

Dies wird den betreffenden Gewerbetreibenden, so wie den Aufnahme-Behörden zur Nachricht und Achtung, den letztern mit der Anweisung bekannt gemacht, von den durch die Gewerbesteuer-Rollen pro 1824 angeordneten Steuersätzen der Brandweinbrenner nicht mehr als die auf den Monat Januar c. fallende Steuer-Quote einzuziehen und zu berechnen.

II. A. XIV. Jan. 347. Breslau den 23. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius August Donatus Menzel ist zum Justiz-Commissarius bey den Untergerichten des Landeshuter Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Landeshut, ernannt und bestellt worden.

Der Bürger und Schneidermeister Friedrich Walter zu Köben, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der evangelische Candidat der Theologie Christian Engelbert Köhler, zum Pfarrer in Gossendorf Steinauschen Kreises.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Friedrich Wandel, zum wirklichen Schullehrer in Kobelwitz und Kniegnitz Trebnitzschen Kreises.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Dem Publiko wird mit Bezugnahme auf den § 6 Titel 7 Theil III. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit zur Kenntniß gebracht, daß in Absicht der Prozeß-Praxis der hiesigen Justiz-Commissarien ein vom 1. Januar 1824 an in Kraft tretendes Regulativ dahin festgesetzt worden ist,

1) daß folgende Justiz-Commissarien, nämlich:
der Justiz-Commissions-Rath Enger, Assistenz-Rath Vater, Hofrichter-Amts-Rath Schnorpfeil, Justiz-Commissions-Rath Cogho, Kanzler Homuth, Justiz-Commissions-Rath Müntzer, Hofrichter-Amts-Rath Scholz, Justiz-Commissions-Rath Ludwig, Regierungs-Rath von Heinen, Kriminal-Rath Küntzel, Justiz-Commissions-Rath Gelinek, Justiz-Commissions-Rath Morgenbesser, Justiz-Commissarius Wlokka, Justiz-Commissions-Rath Klettke, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, Justiz-Rath Wirth, Justiz-Rath Bahr, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dietrichs und Justiz-Commissarius Neumann, so wie auch der Justiz-Commissions-Rath Meyer, Justiz-Commissarius Enge, und Justiz-Commissarius Dziuba,

ausschließlich zur Prozeß-Praxis bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht verwiesen worden (an welche also Personen, die bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht Prozeße zu führen haben, sich zu wenden haben),

2) daß der Justiz-Commissions-Rath Meyer, Justiz-Commissarius Müller, Justiz-Commissarius Pfendsack, Justiz-Commissarius Micke, Justiz-Commissarius Paur und der Justiz-Commissarius Conrad, ausschließlich zur Prozeß-Praxis bey dem hiesigen Stadt-Gerichte bestimmt sind,

3) daß der Justiz-Commissarius van der Velde und Brigade-Auditeur Kluge, so wie der sub Nro. 2 gedachte Justiz-Commissarius Conrad, ausschließlich die Prozeß-Praxis bei den andern hiesigen Unter-Gerichten zu betreiben haben.

Zugleich ist festgesetzt worden:

1) daß diejenigen der jetzt angestellten Justiz-Commissarien, welche gerichtlich bestellte General-Mandatarien sind, und deren gerichtliche Vollmachten vor dem 1. Januar 1823 ausgestellt worden, für ihre General-Mandanten bei

Digitized by Google

allen Gerichten in Breslau in Prozeßen auftreten können, wozu aber spätere Mandate nicht berechtigen,

2) daß der Regierungs-Rath von Heinen als Syndicus der hiesigen Kaufmanschaft in dieser Qualität, so wie der Assistenz-Rath Vater als Regierung Fiscal in dieser Eigenschaft, bei allen Gerichten in Sachen der Kaufmanschaft hieselbst, und respective des Fiscus auftreten können, und

3) daß die Justiz-Commissarien, welche zum Betriebe eines Prozeßes schon Vomacht erhalten haben, denselben durch alle Instanzen, ohne Rücksicht auf dgegenwärtige Ressort-Bestimmung, betreiben können, auch zu allen zur Execution gehörigen Anträgen, mit Einschluß der zu extrahirenden Sequestrationen und Subhastationen, legitimirt sind.

In Ansehung der übrigen Geschäfte der hiesigen Justiz-Commissarien, welche keinen Prozeß zum Gegenstande haben, verbleibt es, so wie in Absicht der Notariat Geschäfte, bei den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II Titel 7. § 6.

Breslau den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die zu Neudorf vor Breslau verstorbene Maria Elisabeth Thiel geborne Kirmes, hat in ihrem hinterlassenen Testamente de publicato den 31. December 1823, der evangelischen sogenannten v. Sternheimschen Schule daselbst ein Legat von 25 Rtlr. Courant ausgesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntni gebracht wird.

I. A. C. VI. Jan. 1. Breslau den 12. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 4. Februar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend die Gewährung der Servis-Zuschüsse für die zur Uebung einkommenden Landwehr-Offiziere.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps vom 17. v. M. (Amtsblatt 52 Seite 429), soll den zur Uebung einberufenen und wirklich einkommenden Offizieren der Landwehr, außer dem denselben zu gewährenden und aus den respektiven Bataillons-Kassen zu beziehenden Quartier-Gelde, auch für die Dauer der Uebungs-Periode der örtliche Servis-Zuschuß des Garnisonorts, in welchem dieselben für ihre Wohnung zu sorgen haben, gezahlt werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Uebungsort zu den Garnison-Städten erster oder zweiter Klasse gehört. Für den Fall, daß die betreffenden Offiziere Natural-Quartier erhalten, wird der Servis-Zuschuß den resp. Quartiergebern gewährt.

Diese Bestimmung findet auch wegen der Garnison-Städte des 5ten Armee-Corps Anwendung, und es haben daher die betreffenden Behörden künftig für die, bei den Frühjahrs- oder Herbst-Uebungen einkommenden Landwehr-Offiziere, den in dem betreffenden Garnisonorte stattfindenden Servis-Zuschuß auf die Dauer der Uebungs-Zeit, unter Beibringung einer von dem Bataillons-Commandeur zu ertheilenden Quartierliste, worin die Offiziere namentlich aufgeführt seyn müssen, bei uns besonders zu liquidiren, und in der Liquidation diejenigen, welche sich selbst

Digitized by Google

Quartier beschafft, und die, welche Natural-Quartier erhalten haben, separat aufzuführen.

I. A. IV. Jan. 49. Breslau den 25. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige evangelische Diaconus Leehr in Oels, zum Pastor in Bogschütz Oelsnischen Kreises.

Der evangelische Candidat der Theologie Thiel, zum Rector bey der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

Der Johann Carl Gottlieb Frost, zum evangelischen Schullehrer in Pleische Breslauschen Kreises.

Der Carl Friedrich Eckhardt, zum evangelischen Schullehrer in Johnsdorf Briegschen Kreises.

Bekanntmachungen.

In die Stelle des mit Tode abgegangenen Dr. Sattig zu Trebnitz, ist der hiesige praktische Arzt Dr. Lebenheim zum Physikus des Trebnitzschen Kreises ernannt worden.

I. A. IX. 80. Jan. Breslau den 23. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und Hofrichter-Amts-Secretair Brier hieselbst, ist zum Justiz-Commissarius mit Anweisung der Prozeß-Praxis bey dem hiesigen Stadt-Gericht ernannt worden.

Breslau den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Wir haben:

1) den ꝛc. Justiz-Assessor Gärtner zu Leubus, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Neumarktschen Kreis,
2) den Lieutenant Friedrich von Wachsmann, zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Briegschen Kreise,
3) den Gutsbesitzer Schulze zu Gros-Woitsdorf, zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Wartenbergschen Kreise,
4) den Gemeinheitstheilungs-Aktuarius von Johnston, zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Oelsnischen Kreise,
5) den Oekonom Bernecker, zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Breslauschen Kreise,

ernannt.

Auch ist der Kreis-Conducteur und Vermessungs-Revisor, Hauptmann Wollenhaupt, wegen seines Eintritts beim Militair, von den Vermessungs-Geschäften entbunden worden.

Breslau den 17. Januar 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

In unserer unterm 9. d. M. wegen der diesjährigen Aufstellung der Landbeschäler erlassenen Bekanntmachung, ist das

Dorf Tschilesen Guhrauer Kreises

als eine Beschäl-Station genannt worden.

Dies ist ein Druckfehler, und befindet sich die Beschäler-Station

in Tschiläsen Wohlauschen Kreises.

Plen. 356. Jan. Breslau den 25. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde Maliers Oelsnischen Kreises hat ihrem Schullehrer Motog, statt des Schulgeldes nach Köpfen, sein Einkommen von 14 Rtlr. und 2 Scheffeln

Digitized by Google

13 Metzen Korn, auf 24 Rtlr. und 8 Scheffel Korn Breslauer Maaß jährlich erhöht.

Der Kämmerer Herr Metke zu Oels, hat zum Besten der Elementar-Schulkinder unlängst ein Konzert veranstaltet, wodurch mittelst eines kleinen, von demselben noch baar geleisteten Zuschußes, ein landschaftlicher Pfandbrief von 100 Rtlr. aufgebracht, und als eine für immer bestehende Stiftung der Elementar-Schulkasse von ihm überwiesen worden, um die Interessen zum Ankauf von Schulbüchern zu verwenden.

Außerdem hat Herr Metke sich auch durch ein zum Besten der dortigen Abgebrannten im Jahr 1822 veranstaltetes Konzert, und früher durch ein gleiches für das hiesige Blinden-Institut rühmlich ausgezeichnet, weshalb wir, unter Bezeigung unsers besondern Wohlgefallens über diese verdienstlichen Handlungen, solche hiermit haben zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

I. A. C. V. 49. Jan. Breslau den 21. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Annaberg im Glätzischen verstorbene Uhrmacher Nepomuk Wittich hat nachstehende Legate, als:

1) 200 Floren Nominal-Münze als Fundation für die Armen der Gemeinde Buchau,
2) 100 Floren Nominal-Münze zur Verschönerung der Kirche auf dem Schlegler Berge und ihrem Innern,
3) 200 Floren Nominal-Münze zur Verschönerung des Hochaltars in der Pfarrkirche zu Neurode, und
4) 110 Floren Nominal-Münze an die Armen der 11 Gemeinden, nehmlich Eckersdorf, Mittel-Steine, Ober-Steine, Tunschendorf, Waldiz, Buchau, Kunzendorf, Kohlendorf, Biehals, Schlegel und Seifersdorf,

vermacht.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.						Zins-Scheine.					
Des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes	Nro.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes
Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtl.	Gr.			Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtl.	Gr.	
16,054	D.	Cour.	150	—	vom 18. August 1823	169 von Tabaks-Actien	A.	Cour.	115	—	vom 18. September 1823
						1,292	A.	—	70	—	vom 25. August 1823
						desgleichen 1,299	A.	—	70	—	
						desgleichen 1,300	A.	—	70	—	

Berlin den 31. December 1823.

(L. S.)

Königl. Controlle der Staats-Papiere.
(gez.) Paris. Richter. Curdes.

Vorstehend von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden uns zugegangene Liste von der Controlle der Staats-Papiere aufgerufener und bis Ende December v. J. als mortificirt nachgewiesener Staats-Papiere, wird dem Publicum hierdurch in Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 16. Juny 1819 (Gesetzsammlung Nro. 849 pag. 160) zur Kenntniß gebracht.

II. A. I. Jan. 258 — 259. Breslau den 25. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr. No. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	6	26,721	11	96,882	16	126,130	21	200,464	26	261,529
2	10,625	7	41,176	12	108,479	17	133,967	22	204,001	27	279,285
3	14,819	8	50,159	13	111,815	18	141,388	23	231,303	28	282,500
4	18,448	9	51,333	14	116,709	19	155,267	24	250,534		
5	26,182	10	56,613	15	125,222	20	185,284	25	253,909		

zu 18 Rthlr.

1	2,078	25	8,413	49	18,112	73	24,623	97	35,589	121	50,476
2	2,553	26	8,707	50	18,123	74	24,625	98	35,920	122	51,923
3	2,593	27	9,002	51	18,171	75	24,631	99	36,847	123	52,874
4	3,017	28	9,562	52	18,246	76	24,800	100	37,215	124	52,878
5	3,026	29	10,346	53	18,373	77	24,817	101	37,218	125	53,170
6	3,347	30	10,418	54	18,415	78	25,410	102	38,699	126	53,530
7	3,752	31	10,436	55	18,486	79	25,411	103	40,003	127	55,979
8	3,875	32	10,442	56	19,012	80	25,566	104	40,557	128	62,889
9	4,172	33	10,859	57	19,198	81	25,636	105	40,559	129	63,724
10	5,177	34	10,997	58	20,121	82	25,661	106	41,309	130	63,993
11	5,354	35	10,999	59	20,226	83	25,817	107	43,085	131	64,028
12	5,386	36	11,120	60	20,345	84	26,718	108	44,257	132	64,114
13	6,087	37	12,194	61	20,822	85	26,769	109	44,261	133	64,269
14	6,327	38	12,296	62	20,896	86	26,778	110	44,343	134	66,252
15	6,730	39	12,481	63	20,919	87	33,242	111	44,427	135	66,254
16	6,829	40	12,567	64	21,206	88	33,244	112	48,175	136	66,301
17	6,840	41	12,971	65	21,670	89	33,247	113	48,202	137	67,194
18	6,851	42	13,003	66	21,746	90	33,281	114	48,420	138	69,952
19	6,930	43	13,088	67	21,876	91	34,871	115	48,558	139	70,016
20	7,031	44	13,322	68	22,255	92	34,948	116	48,561	140	70,418
21	7,175	45	13,959	69	23,535	93	34,988	117	48,589	141	70,544
22	7,800	46	14,965	70	24,510	94	35,535	118	49,145	142	71,613
23	7,831	47	14,978	71	24,530	95	35,577	119	49,292	143	71,614
24	8,187	48	17,242	72	24,557	96	35,586	120	49,295	144	71,615

Digitized by Google

Fortsetzung.

145	71,617	185	87,28	225	126,226	265	154,515	305	206,700	345	232,872
146	72,300	186	87,329	226	127,308	266	155,124	306	214,609	346	232,948
147	72,305	187	95,088	227	128,603	267	155,204	307	214,614	347	233,307
148	72,377	188	95,211	228	128,979	268	155,274	308	214,665	348	236,451
149	72,410	189	95,226	229	129,203	269	155,332	309	214,671	349	236,500
150	72,989	190	95,568	230	129,209	270	155,427	310	214,933	350	236,644
151	73,652	191	95,574	231	130,462	271	159,375	311	215,547	351	236,668
152	78,083	192	96,749	232	130,470	272	160,687	312	216,027	352	236,857
153	78,085	193	96,799	233	130,471	273	160,689	313	216,091	353	236,858
154	79,201	194	96,811	234	130,480	272	160,806	314	217,252	354	245,295
155	79,416	195	96,880	235	131,183	475	160,944	315	217,581	355	247,679
156	80,193	196	97,489	236	131,382	276	162,587	316	218,852	356	248,592
157	81,230	197	98,515	237	131,700	277	170,587	317	219,019	357	249,012
158	81,449	198	99,329	238	131,720	278	170,802	318	219,102	358	249,013
159	81,917	199	99,390	239	131,846	279	175,881	319	219,506	359	250,920
160	82,978	200	99,536	240	132,805	280	175,937	320	220,427	360	250,965
161	83,545	201	100,662	241	133,778	281	176,308	321	220,480	361	252,424
162	83,547	202	100,671	242	133,787	282	176,323	322	220,489	362	253,826
163	85,883	203	100,847	243	134,965	283	178,000	323	220,710	363	260,403
164	86,100	204	102,386	244	138,056	284	184,824	324	220,724	364	260,452
165	86,187	205	103,614	245	138,152	285	184,825	325	221,828	365	261,500
166	86,188	206	103,670	246	138,406	286	185,524	326	222,203	366	261,560
167	86,461	207	103,689	247	140,460	287	185,525	327	222,205	367	262,762
168	87,067	208	106,524	248	140,592	288	185,527	328	222,960	368	265,443
169	87,217	209	109,200	249	140,687	289	185,528	329	223,731	369	272,298
170	87,225	210	110,193	250	141,244	290	185,540	330	223,737	370	274,520
171	87,228	211	111,889	251	141,258	291	190,886	331	224,538	371	275,029
172	87,229	212	111,951	252	141,711	292	192,139	332	224,592	372	275,030
173	87,233	213	111,954	253	141,737	293	192,367	333	226,888	373	275,032
174	87,235	214	116,016	254	144,535	294	200,473	334	226,889	374	281,273
175	87,241	215	116,643	255	144,850	295	200,679	335	228,180	375	282,351
176	87,246	216	122,497	256	145,404	29	202,794	336	231,310	376	292,913
177	87,248	217	124,046	257	145,406	297	203,529	337	231,336	377	292,929
178	87,265	218	124,665	258	146,302	298	204,142	338	231,337	378	295,742
179	87,266	219	125,684	259	146,558	299	205,454	339	231,339	379	295,743
180	87,267	220	125,687	260	146,593	300	205,489	340	231,700		
181	87,270	221	126,121	261	154,503	301	205,490	341	231,756		
182	87,271	222	126,140	262	154,508	302	205,500	342	231,757		
183	87,272	223	126,142	263	154,509	303	205,814	343	231,985		
184	87,280	224	126,144	264	154,513	304	206,186	344	232,764		

Digitized by Google

sind bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämien-Scheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von	10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thaler Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit . .	2,262 "
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von	8,540 Thlr.

aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5ten Januar 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 11. Februar 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 3, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 845.) Das Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grünberg. Vom 21. November 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 11. Das die Revision der Kirchen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da die Königl. landräthlichen Aemter, Superintendenten und Erzpriester, nach der Bestimmung des Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Auftrage der unterzeichneten Königl. Regierung diejenigen Rechnungen von Kirchen Königlichen Patronats, deren jährliche etatsmäßige Einnahmen die Summe von 300 Rtlr. nicht übersteigt, vom laufenden Jahre ab revidiren und dechargiren werden; so finden wir uns veranlaßt, folgende allgemeine Grundsätze über das Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen, theils zum sichern Anhalt der Revisoren bei diesem Geschäfte, theils selbst zur Nachachtung der rechnungslegenden

Digitized by Google

Behörden, welche die nähere Bekanntschaft mit den nachstehenden Vorschriften zu der vollständigsten und angemessensten Erfüllung ihrer Pflichten führen wird, öffentlich bekannt zu machen.

Bei Revision der Kirchen-Rechnungen ist zwar im Allgemeinen dasselbe, wie bei jeder andern Rechnungs-Revision zu beobachten; bei Revision der Kirchen-Rechnungen, welche sich auf die von uns vollzogenen Etats gründen müssen, wird jedoch die Aufmerksamkeit der Revisoren zunächst auf folgende Gegenstände gerichtet seyn müssen:

1) auf der Rückseite des Titelblatts muß ein, von dem Kirchen-Kollegium unterzeichneter Cautions-Vermerk angebracht seyn, aus welchem zu entnehmen ist:
   ob ein besonderer Kassen-Rendant mit Caution angestellt ist, wie viel solche beträgt, worin sie besteht, und wo das Cautions-Instrument aufbewahrt wird, oder ob das Kirchen-Collegium in solidum für die Sicherheit des Kirchen-Vermögens haftet;
2) ist zu prüfen, ob die Geld-Bestände, Reste und Activ-Kapitalien aus der letzt vorhergehenden Rechnung richtig übertragen und nachgewiesen worden sind;
3) der Titel an Zinsen von Activ-Kapitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der letzt vorhergehenden Rechnung geprüft werden, und zwar in Betreff:
   a) des Betrages der Kapitalien und der Zinsen,
   b) des Zinsen-Zahlungs-Termins,
   c) des Namens des Schuldners und der eingelegten Sicherheit,
   d) des Datum des Schuld-Instruments.

   Auch ist bei der letzt vorhergehenden Rechnung nachzusehen, ob etwa im vorigen Jahre neue Kapitalien ausgeliehen worden sind, und ob diese bei der vorliegenden Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung an, gehörig in Einnahme gestellt worden sind.
4) Die Einnahme von Begräbnissen muß mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt seyn, in welchem die verschiedenen Arten dieser Einnahmen, z. B. für Grabstellen, für Auslauten, für das Leichentuch u. s. w. aufgeführt sind, belegt werden.
5) Die Einnahme aus dem Klingelbeutel und Gotteskasten muß ebenfalls mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt seyn.

Digitized by Google

6) Der Einnahme-Titel: von vermietheten Kirchstellen, muß mit einem bescheinigten Hebe-Register justifizirt seyn, aus welchem jede Stelle mit ihrer Nummer zu ersehen ist.

7) Bei Vermächtnissen muß ein beglaubigter Auszug des Testaments, so wie die Bestätigung der vorgesetzten Behörde beigebracht werden. Wenn an Legaten und Schenkungen nichts eingegangen ist, muß dieses durch ein Attest des Kirchen-Kollegiums bezeugt werden.

8) Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß genau darauf gesehen werden, ob das Legat der Kirche unbedingt vermacht, oder zu einem besondern Zwecke ausgesetzt worden ist. Im ersteren Falle muß es unter den Dispositions-Kapitalien, im letztern Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.

9) Wenn Activ-Kapitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:
   a) ob die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung in Einnahme gestellt worden sind;
   b) ob das Kapital, wenn es nicht etwa zur Ausführung genehmigter Bau-Reparaturen oder zur Bestreitung anderer dringenden, von der vorgesetzten Behörde genehmigten Bedürfnisse erforderlich war, auch sogleich und ohne in der Kirchen-Kasse müßig zu liegen, auf gesetzliche Sicherheit wieder ausgeliehen worden ist, indem die Kirchen-Collegia verpflichtet sind, von dem Tage an, wo die Kündigung stattgefunden hat, dafür zu sorgen, daß am Tage der Rückzahlung des Capitals solches auch sogleich wieder anderweitig angelegt werden kann.

10) Der Titel: Insgemein, oder ad Extraordinaria, muß mit einem Attest: daß nicht mehr, als in Einnahme gestellt worden, zu berechnen gewesen ist, belegt seyn.

11) Bei der Recapitulation der Einnahme muß darauf gesehen werden, daß die Summe der Etats-Titel besonders gezogen, sodann der Bestand aus vorigem Jahre, die Defekte, Reste und die zurückgezahlten Kapitalien richtig aufgeführt, und endlich die Haupt-Summe aller Einnahmen gezogen worden ist, wie das besonders mitgetheilte Schema zu den summarischen Rechnungs-Extracten, welches mit dem allgemein eingeführten Rechnungs-Schema völlig übereinstimmt, näher vorschreibt.

Digitized by Google

12) Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt seyn. Zu den Ausgaben, welche im Etat nicht fixirt sind, sondern zu den zufälligen gehören, muß bis zu 10 Rtlr. die Genehmigung der Superintendenten, über 10 Rtlr. und mehr aber unsere Genehmigung vorhanden seyn.

Rücksichtlich der katholischen Kirchen finden die Bestimmungen des Edikts d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793 Anwendung.

Zu Reisekosten, Installations-Gebühren der Superintendenten ꝛc. muß ohne Rücksicht auf den Betrag unsere Anweisung vorhanden seyn.

13) Auf den Liquidationen über Kommunion-Wein, Oblaten, Lichter, Wachskerzen und dergleichen Kirchen-Bedürfnisse, darf die Authorisation des Pfarrers nicht fehlen.

14) Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 findet auch auf die Kirchen-Kassen Anwendung; es muß daher darauf gesehen werden, daß zu den Quittungen über Besoldungen und Pensionen, über Bau- und andere Kosten, wenn die quittirte Summe 50 Rtlr. und darüber beträgt, der gesetzliche Stempel angewendet worden ist..

15) Bei den Bau-Reparatur-Kosten muß geprüft werden, ob nicht Ausgaben vorkommen, welche

a) bei den katholischen Kirchen
den Vorschriften des Edikts d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793 und dem Reglement vom 8. August 1750,

b) bei den evangelischen Kirchen
den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, Theil II. Tit. 11. §. 784 seq. und den etwanigen Lokal-Observanzen

entgegen sind.

16) Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs, die Umzäumung desselben nicht ausgenommen, können nur auf den Fall aus der Kirchen-Kasse in Ausgabe passiren, wenn der Kirche die Bezahlung für die Grabstellen zufließt, und nicht etwa nach besonderer Lokal-Observanz die Kosten demungeachtet von den Gemeinden übertragen worden sind. (Cf. Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 761 seq.)

17) Die ausgeführten Baue müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Bauverständigen bescheinigt seyn.

Digitized by Google

Betragen die Kosten sämmtlicher in einem Jahre vorgekommenen Reparaturen mehr, als im Etat hiezu ausgeworfen ist, so muß die erwähnte Bescheinigung nicht nur durch den Departements-Bau-Inspektor erfolgen, sondern es muß auch die Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung vorhanden seyn.

18) Die Liquidationen über die auf Rechnung und unter Aufsicht des Kirchen-Kollegiums ausgeführten Reparaturen müssen von demselben dahin bescheinigt werden, daß die bezeichnete Anzahl Arbeiter durch die angegebene Zeit erforderlich gewesen und auch wirklich gestellt worden ist.

Wenn Bau-Materialien angeschafft werden, so muß die Verwendung derselben durch eine besondere Bau-Materialien-Rechnung nachgewiesen werden.

19) In dem Falle, wo die Kirche zu Bauen und Reparaturen nur einen Beitrag leistet, entweder weil die Gemeinde oder der Patron, oder letztere beide zusammen, die übrigen Bau-Kosten tragen, mithin eine besondere Bau-Rechnung geführt wird, welche zur Revision der Patronats-Behörde gelangt; so muß bei der betreffenden Kirchen-Rechnung die Nachbringung der revidirten und dechargirten Bau-Rechnung monirt werden, bei welcher letzteren wiederum geprüft werden muß:

a) ob der von der Kirche geleistete Beitrag gehörig in Einnahme gestellt worden ist;

b) ob von dem, nach der Ausführung etwa übrig gebliebenen Bestande der Kirchen-Kasse der Antheil nach Maasgabe des geleisteten Beitrages zurück gewährt worden ist.

Ehe die von der Patronats-Behörde revidirte Bau-Rechnung nicht beigebracht worden ist, darf diejenige Kirchen-Rechnung, in welcher der Bau-Beitrag in Ausgabe steht, nicht für berichtigt augenommen und dechargirt werden.

20) Wenn Ausgaben über angeschaffte Utensilien, Kirchen-Ornate, so wie überhaupt über Sachen, welche bei der Kirche verbleiben, vorkommen; so muß bei dem betreffenden Belage immer sogleich nachgesehen werden, ob die Eintragung in dem bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarium, oder in der Inventarien-Zugangs-Nachweisung (cf. Nro. 29) mit der gehörigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes eingetragen worden ist.

21) Bei den auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien muß, ohne Unterschied der Höhe des Kapital-Betrages, die Genehmigung originaliter bei den Belägen

Digitized by Google

vorhanden seyn, und zwar bei Königl. Patronats-Kirchen unbedingt, und bei Privat-Patronats-Kirchen, wenn das Darlehn über 50 Rtlr. beträgt, bei evangelischen Kirchen Privat-Patronats von uns, und bei katholischen Kirchen Privat-Patronats von dem Fürstbischöfl. Vikariat-Amte, und in der Grafschaft Glatz von dem Groß-Dekanat, indem nach der unterm 11. September 1822 an sämmtliche Superintendenten und Erzpriester zur Mittheilung an die Kirchen-Kollegien erlassenen Cirkular-Verordnung (wovon jedes landräthl. Amt zu dessen Akten eine beglaubigte Abschrift von dem Superintendenten sich zu verschaffen hat) die Genehmigung zur Ausleihung auf Hypotheken vor der Zahlung des Kapitals eingeholt werden muß. Fehlt diese Genehmigung bei der Rechnung, so muß nicht nur die Beibringung in der Revisions-Verhandlung erfordert, sondern uns auch sogleich in jedem speziellen Falle Anzeige gemacht werden, um die betreffenden Kirchen-Kollegien unmittelbar zur Verantwortung ziehen zu können.

Zur Anlegung in Pfandbriefen und Staats-Schuld-Scheinen bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, sie müssen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Cours gesetzt werden. Sollte aus der Kirchen-Rechnung nicht zu entnehmen seyn, ob letzteres geschehen ist, so muß bei der Rechnungs-Revision darauf gehalten werden.

22) Die Außercoursseßung der Staats-Schuld-Scheine geschieht von den Kirchen-Kollegien in nachstehendem, auf der Rückseite der Staats-Schuld-Scheine anzubringenden, und von den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegii zu unterzeichnenden Formular:

„Ueber diesen, der evangelischen (katholischen) Kirche zu N gehörenden Staats-Schuld-Schein kann ohne Einwilligung des unterzeichneten Kirchen-Kollegiums nicht disponirt werden."

Die Außercoursseßung der Pfandbriefe kann in eben der Art erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. der Besitz einer besondern Zinsen-Recognition) obwalten sollten, die Außercoursseßung durch die General-Landschaft bewirken zu lassen.

23) Bei dem Einkauf von auf jeden Inhaber lautenden, depositalmäßige Sicherheit gewährenden öffentlichen Papieren, als Pfandbriefe, Staats-Schuld-Scheine ꝛc. muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die Nro. und

Digitized by Google

sonstige Kennzeichen angegeben seyn müssen, auch der Tages-Courszettel beigebracht werden.

24) Bei dem Titel: an neu ausgeliehenen Kapitalien, muß geprüft werden:
   a) ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung bei der vorliegenden Rechnung schon in Einnahme gestellt worden sind, oder erst bei nächster Rechnung zur Einnahme kommen werden;
   b) ob das Kapital bei der Kapitalien-Nachweisung (cf. Nro. 28) gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt worden ist.

   Auch ist zu prüfen, ob das Kapital nicht früher hätte ausgeliehen werden können. (Cf. Nro. 9.)

25) Bei der Recapitulation der Ausgaben findet rücksichtlich der Vorschüsse, Ausgabe-Reste, ausgeliehenen Kapitalien und sonstigen Ausgaben außer dem Etat dasselbe Anwendung, was oben unter Nro. 11 bei der Recapitulation der Einnahme vorgeschrieben worden ist.

26) Daß der nach dem Rechnungs-Abschluß sich ergebende Bestand, zur Zeit des Abschlusses der Rechnung, in den angeführten Münz-Sorten vorhanden war, muß Seitens des Kirchen-Kollegium am Schlusse der Rechnung bescheinigt seyn.

27) Da nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 634 in einer Kirchen-Kasse nicht 50 Rtlr., und nach dem für Schlesien als Provinzial-Gesetz geltenden Edikt d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793, betreffend die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, nicht über 20 Rtlr. ungenutzt liegen bleiben sollen; so muß bei Revision der Rechnungen auf die pünktlichste Befolgung dieser Bestimmungen gesehen werden.

   Wird gültig nachgewiesen, daß der vorhandene Bestand zu bevorstehenden Bauen oder andern Bedürfnissen erforderlich seyn wird, oder daß sich keine Gelegenheit zur gesetzlich sichern Unterbringung gegen höhere Zinsen findet, so muß die Vorschrift beachtet werden, daß dergleichen Gelder, sey es auch nur auf einige Monate, gegen $2\frac{1}{2}$ Procent bei der Königl. Bank hieselbst einstweilen zinsbar angelegt werden müssen.

   Nach der Verordnung vom 4. März 1821, Amtsblatt S. 60, sind die Kirchen-Collegia und resp. Vorsteher zum Ersatz des aus Nichtbefolgung für die Kirchen-Kasse entstehenden Schadens verantwortlich. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß den an die Bank abgehenden und wieder zurückkommenden

Digitized by Google

Kirchen-Geldern die Portofreiheit zusteht; es muß jedoch auf den Couverts bestimmt ausgedrückt werden, daß es Kirchen-Gelder sind.

28) Bei der Vermögens-Balance aus der Kapitalien-Nachweisung muß geprüft werden, ob solche ganz genau nach der bei dem Extracts-Schema, welches mit dem allgemeinen Rechnungs-Schema übereinstimmt, befindlichen Vorschrift angefertiget worden ist.

29) Zur Erleichterung für die Kirchen-Rechnungsführer, ist im Allgemeinen nachgegeben worden, daß nur alle 5 Jahre ein vollständiges Kirchen-Inventarium gefertiget, und bis dahin am Schlusse jeder Jahres-Rechnung eine gehörig bescheinigte Nachweisung der Zu- und Abgänge angebracht werden darf. Nach Verlauf von 5 Jahren wird das vollständige Inventarium auf den Grund des letzt vorhergehenden, und der 5 jährigen Zu- und Abgangs-Nachweisungen, der Jahres-Rechnung beigefügt.

30) Bei Revision der Kirchen-Rechnungen muß der Revisor nicht nur rücksichtlich der evangelischen Kirchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11, rücksichtlich der katholischen Kirchen das Reglement de Gravaminibus d. d. Berlin den 8. August 1750, und das Edikt d. d. Güntersblum den 14. Juli 1793, sondern auch den Inhalt folgender Amtsblatt-Verordnungen vor Augen haben:

1)	vom	28. Januar	1812	Seite	49.
2)	—	4. September	—	—	564.
3)	—	12. März	1814	—	125.
4)	—	28. Juli	1817	—	363.
5)	—	4. März	1821	—	60.
6)	—	22. August	1822	—	336.
7)	—	9. October	1822	—	401.
8)	—	3. November	1823	—	359.

Von diesen Amtsblatts-Verordnungen müssen Abschriften zu den General-Akten von Revision der Kirchen-Rechnungen gebracht werden.

I. A. C. VII. 124. Jan. Breslau den 24. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 12. Betreffend die Conservation der wäßrigten Rhabarber-Tinctur.

Es ist höhern Orts in Erfahrung gebracht worden, daß Apotheker in mehrern Orten des Preußischen Staates, der wäßrigten Rhabarber-Tinctur, Borax als Conservations-Mittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist unstatthaft, und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 4 Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen.

Wir weisen daher die Apotheker an, sich bei diesem Präparate so wie bei allen andern genau an die in der Pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift zu halten. Zur Conservation der Tinct. Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie in kleinen wohl verschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Die Herren Kreis- und Stadt-Physiker haben hierauf sowohl bei den gewöhnlichen als außerordentlichen Revisionen der Apotheken Acht zu haben.

I. A. XII. 262. Jan. Breslau den 27. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 13. Betreffend das Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde bei den Landwehr-Kavallerie-Stämmen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. December v. J. ist bestimmt worden, daß bei allen Landwehr-Kavallerie-Stämmen der Trompeter und dessen Pferd eingehen und vom Etat abgesetzt werden soll.

Die mit dem Servis-Wesen beauftragten Behörden im Bereich des 5ten Armee-Corps werden, Behufs Einstellung der Servis-Zahlung bei dem Ausscheiden der Trompeter und deren Pferde, von der obigen Bestimmung in Kenntniß gesetzt.

I. A. IV. Jan. 58. Breslau den 29. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 14. Wegen Anweisung der Führer von Branntwein über den Ursprung und die Bestimmung desselben.

Es ist nach § 38 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820, das Umherziehen mit Branntwein gänzlich verboten; demungeachtet sind mehrere Fälle

Digitized by Google

vorgekommen, daß Führer von Branntwein sich auf keine Art über den Ursprung und die Bestimmung des mit sich geführten Branntweins ausweisen können, daß bei näherer Untersuchung ein wirklich getriebener Hausirhandel ermittelt worden und die Contravenienten gesetzlich bestraft werden mußten.

Um nun dem gesetzwidrigen Hausiren mit Branntwein Einhalt zu thun, zugleich aber die mit den gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig bekannten Führer von Branntwein wegen ihres Verkehrs sicher zu stellen, wird das diesfalsige Verbot hierdurch nochmals und mit der Verwarnung öffentlich in Erinnerung gebracht, daß jeder Führer von Branntwein, der sich auf der Stelle über die Bestimmung des Branntweins nicht auszuweisen vermag, in eine Ordnungs-Strafe von 2 Rtlr. wird genommen werden, bei falsch befundener Ausweisung aber volle gesetzliche Bestrafung zu erwarten hat. Allen Aufsichts-Beamten wird eine genaue Beobachtung der Branntweinführer mit der Anweisung zur Pflicht gemacht, jede entdeckte Contravention zur Anzeige zu bringen.

II. A. XIV. Jan. 242. Breslau den 30. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bürgerliche Kupferschmidt Johann Ernst Rüffer zu Breslau, zum Spritzen-Commissarius.

Der Königl. Briegsche Kreis-Chirurgus Wartemann, als Chirurgus bey dem Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Bekanntmachungen.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß, ohngeachtet der frühern Aufforderungen zur Ablieferung der alten Landes-Scheidemünze, Behufs deren

Digitized by Google

Umprägung, das Einkommen derselben bey den Königlichen Kassen seither sehr geringe gewesen ist. Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 25. October 1822 Stück XLIII. Seite 415 ist bereits bemerklich gemacht worden: daß die Annahme der alten Landes-Scheidemünze bey den Königlichen Kassen nur noch einige Zeit Statt finden und dann nicht mehr erlaubt seyn werde. Auf diese Andeutung wird in Folge Verordnung der höhern Behörde das Publikum nochmals mit der Aufforderung aufmerksam gemacht: jede Gelegenheit zur Ablieferung der alten Scheidemünze an die Königlichen Kassen im Wege der baaren Einzahlung bey den Abgaben oder des Umtausches gegen Courant oder neue Scheidemünze, wahrzunehmen, damit nicht unabwendbare Verlegenheit zur Anbringung derselben dann entstehe, wenn der noch bekannt zu machende Termin des Aufhörens der Annahme der alten Scheidemünze bey den Königlichen Kassen eintritt. An Gelegenheit, zu neuer Scheidemünze zu gelangen, fehlt es nicht, da die Kassen angewiesen sind, sich davon den nöthigen Vorrath zu halten, oder den erforderlichen Bedarf beyzuschaffen.

Die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks werden beauftragt, die Dorf-Gemeinden auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen.

Plen. 464. Jan. Breslau den 2. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Junius 1815, so wie durch die spätere vom 17. December 1821, ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuldscheine nachgelassen; durch die vom 14. April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschluße zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. November 1823 (Gesetzsammlung Nro. 832)

Digitized by Google

I. bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verification dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staats-Schuldscheine, ein dreimonatlicher Präclusiv-Termin angesetzt werden soll; dabei aber

II. nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verificirten, noch nachträglich zur Verification und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publicum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig circulirende

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleichviel: ob sie schon verificirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende May 1824 bei der Controlle der Staats-Papiere hieselbst, Tauben-Straße Nro. 30, einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Documente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beyfügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Documents und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bey der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobey es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständniße wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publicandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A. mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

B. mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältniße der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7. Februar 1823 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre (Gesetz-Sammlung Nro. 778), die der letztern aber durch die Kabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13. Julius 1823 (Gesetzsammlung Nro. 817) in Folge der vom 17. Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz erlassen ist. Endlich

C. betrifft das gegenwärtige Publicandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehenden Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A., Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen Documente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Berlitz. Deetz. v. Rochow.

Das Gewicht des Olei galbani und Olei macidis hat in der Veränderung der Arznei-Taxe pro $18\frac{2}{14}$ von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen, dergestalt, daß nicht die Drachme, sondern nur der Scrupel nach dem erhöheten Preise von 7 Sgr. 6 pf. und des letztern von 10 Sgr. zu berechnen ist.

In Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. Januar a. c. machen wir sämmtliche Apotheker unsers Regierungs-Bezirks auf die, in dieser Hinsicht

Digitized by Google

durch einen Schreibfehler in der gedachten Tax-Veränderung entstandene Unrichtigkeit, aufmerksam.

I. A. XII. 312. Jan. Breslau den 4. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nach Anzeige des landräthlichen Amtes in Reichenbach, hat die Gemeinde Habendorf seit einigen Jahren die bergigte, über die Habendorfer Feldmark und durch das Dorf gehende, mehrentheils aus Hohlwegen bestehende Reichenbach-Silberberger Straße, aus eigenen Kräften mit vieler Anstrengung, auf eine halbe Meile lang gänzlich neu gebaut, und dabey eben so viel Bereitwilligkeit als Ausdauer bewiesen. Dieser Gemeinde, und insbesondere dem Orts-Schulzen Matschin und dem Polizei-Districts-Commissarius Herrn Inspector Hahn zu Langenbielau, welche beide bei der Ausführung vorzüglich thätig waren, ertheilen wir hiedurch das verdiente Lob, und wünschen, daß andere Gemeinde-Schulzen und Polizei-Distrikts-Commissarien sich dies zum nachahmungswerthen Beispiel dienen lassen möchten.

Aber auch dem ganzen Reichenbacher Kreise können wir unsern Beifall nicht versagen, da er seit dem Jahre 1817, als der Bau der Reichenbach-Schweidnitzer Chaussee anfing, außer bedeutenden anderweitigen Wege-Instandsetzungen, diese Chaussee von der Schweidnitzer bis zur Frankensteiner Kreis-Grenze auf 4812 Ruthen Länge bis Ende des vorigen Jahres vollendete, und dazu Fuhren und Handdienste stets bereitwillig stellte.

Nur mit der bewiesenen Ausdauer und mit Handhabung der von dem Königl. landräthlichen Amte eingeführten Ordnung war es möglich, ein früher unausführbar geschienenes Werk wie diese Straße, und besonders die dreiviertel Meilen lange Strecke in dem Dorfe Peylau, welche auch noch den Nachkommen zum Nutzen gereichen wird, zu vollenden. Wir danken hierdurch allen denen, so sich durch rühmliche Thätigkeit und Bereitwilligkeit bei diesem Straßenbau ausgezeichnet haben.

II. A. XV. Jan. 140. Breslau den 31. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Die Gemeinde zu Steingrund Waldenburger Kreises hat dem vorigen Schullehrer für die Summe von 450 Rtlr. sein Haus abgekauft, welches zweckmäßig eingerichtet, mit einem freundlichen Garten versehen, und mitten im Dorfe belegen ist. Da die Gemeinde sich sonst in beschränkten Verhältnißen befindet, so ist ihr Benehmen um desto verdienstlicher, und ein erfreulicher Beweis, wie sehr die Schule ihr am Herzen liegt.

Unter Bezeigung unsers Wohlgefallens wird solches demnach hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Jan. 73. Breslau den 26. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinde Lauterbach Reichenbacher Kreises hat im verwichenen Jahre mit einem Kostenaufwande von 270 Rtlr., 92 täglichen Fuhren und 370 dergleichen Handdiensten, ein ganz neues halb massives Gemeinde- und Armen-Haus erbaut, worin sich zwey geräumige Stuben nebst Kammern zu Unterbringung hülfloser Personen, nebst einem andern großen Zimmer befinden, in welchem die Gemeinde sich zu den sogenannten Geboten versammelt.

Indem wir uns veranlaßt finden, der erwähnten Gemeinde wegen dieser zweckmäßigen und gemeinnützigen Anstalt hierdurch unsern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben, empfehlen wir solche andern Ortsgerichten und Gemeinden zur Beachtung und Nachahmung.

I. A. XII. 86. Jan. Breslau den 30. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einem im Monat November v. J. zu Guhrau verübten bedeutenden Diebstahle hat sich, wie der Königl. Landrath des Kreises berichtet, der dort stationirte Gensd'arme Hoffmann sehr umsichtig benommen, und durch seinen Diensteifer die Entdeckung des Thäters bewirkt.

Digitized by Google

Zur Nacheiferung für andere machen wir diese rühmliche Thätigkeit des Hoffmann hierdurch öffentlich bekannt.

I. A. XIX — XX. 16. Jan.

Königliche Preußische Regierung.

Der in Krelkau Münsterberger Kreises verstorbene Pfarrer Vincentius Matauscheck, hat nach seinem am 24. December 1822 publicirten Testamente sein ganzes Vermögen, außer einigen Legaten, zur Errichtung und Unterhaltung eines in Krelkau zu errichtenden, unter die Verwaltung der Ortsgerichte und die besondere Aufsicht zweyer von der Gemeinde zu wählenden Vorsteher zu stellenden Armenhauses, vermacht, in welches schuldlos Verarmte aus der Gemeinde, und ausnahmsweise selbst arme Personen, welche nicht aus Krelkau gebürtig sind, aufgenommen werden sollen. Dank und Segen möge immer mit der Erinnerung an den wohlthätigen Stifter verbunden seyn.

I. A. XIII. 1. Jan. Breslau den 28. Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 18. Februar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 15. Wegen des außer Kurs gesetzten Stempelpapiers alter Art von 1 Rtlr. bis zu 100 Rtlr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. April 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 122), betreffend das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, wird dem Publikum und den Stempel-Debitsstellen unsers Bezirks resp. zur Nachricht und Nachachtung, in Gemäßheit des Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. Januar d. J., hiermit bekannt gemacht, daß das Stempelpapier alter Art von Thaler-Werthen, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von 1 Rtlr. an bis zu 100 Rtlr. einschließlich vom 1. März c. ab, außer Gebrauch und Kurs gesetzt worden ist. Diese Bestimmung findet jedoch auf die geringern alten Stempel-Sorten von Groschenwerthen zu 4, 8, 12, 16 und 20 Gr. keine Anwendung, da diese Gattungen Stempelpapier bis Ende dieses Jahres, wie solches durch unsere Verfügung vom 3. December 1823 (Amtsblatt 1823 Seite 398) bekannt gemacht worden, zum Absatz und Gebrauch erlaubt bleiben.

Hiernach werden sämmtliche Special-Debitsstellen angewiesen: die bey ihnen vorhandenen Bestände von dem obgedachten, außer Kurs gesetzten Stempelpapier, sofort an die ihnen vorgesetzten Haupt-Steuer-Aemter abzuliefern, und dafür so weit es nöthig Ersatz durch neues Stempelpapier zu gewärtigen.

Digitized by Google

Den Haupt-Steuer-Aemtern wird dagegen aufgetragen, die mehr gedachten Stempelpapier-Gattungen, welche sich am Ende dieses Monats in ihren Depots vorfinden, nebst den von den Special-Debitsstellen abgelieferten, Anfangs kommenden Monats mittelst einer Nachweisung an unsere Haupt-Kasse einzusenden, das Duplicat dieser Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzureichen, welches ihnen dann mit Empfangs-Bescheinigung versehen remittirt werden wird, um damit die Ausgabe zu belegen.

Uebrigens bleibt es Sache der Haupt-Steuer-Aemter, sich durch unmittelbare Verschreibung beym Haupt-Stempel-Magazin in Berlin, die erforderlichen neuen Stempelpapier-Gattungen sobald als möglich zu beschaffen.

II. A. X. 274. Febr. Breslau den 10. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 16. Wegen Einsendung der pro 1823 eingezogenen Polizey- und Commerzien-Strafgelder.

Diejenigen Königl. landräthlichen Aemter des hiesigen Departements, welche noch mit Einsendung der im abgelaufenen Jahre 1823 eingezogenen Polizey- und Commerzien-Strafgelder im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, diese Strafgelder unausbleiblich noch im Laufe dieses Monats mittelst Beifügung der vorgeschriebenen Designation an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, und uns gleichzeitig die Anzeige über den abgeführten Betrag, unter Beifügung eines Exemplars der gedachten Designation, zu machen. Im Falle dergleichen Gelder pro 1823 zur Einsendung nicht vorhanden sind, gewärtigen wir eine diesfällig negative Anzeige im besagten Termin.

I. A. I. 814. Febr. Breslau den 11. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die Aufnahme der Dismembrations-Contracte.

Da von der hiesigen Königlichen Regierung angezeigt worden, daß Gerichts-Aemter in Contracten über Dismembrationen von Grundstücken sehr häufig Verab-

Digitized by Google

redungen der Partheien aufnehmen, durch welche die auf den Grundstücken lastenden Königl. Abgaben, oder die Abgaben an Kirchen und Schulen und die Communal-Lasten, anders als in dem §. 3 des Land-Cultur-Edikts vom 14. September 1811 vorgeschrieben ist, nämlich nicht nach Verhältniß der abgetrennten Grundstücke, sondern nach andern beliebten Bestimmungen auf die Grundstücke vertheilt, oder auch wohl gar sämmtliche Lasten und Abgaben von einer Parthei allein übernommen, und die andern Partheien ganz davon freigesprochen werden, solche Verabredungen aber dem angeführten ausdrücklichen Gesetze und dem Staats-Intresse zuwider sind, und daher von der Königl. Regierung bei Bestätigung der Dismembrations-Contracte nicht bestätigt werden können, wodurch den Partheien wiederum neue Weitläuftigkeiten, Kosten und Zeitverluste entstehen: so werden die Untergerichte im Gerichts-Bezirk des unterzeichneten hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, bei Aufnehmung von Dismembrations-Contracten die Kontrahenten auf jene gesetzliche Vorschrift wegen Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Lasten aufmerksam zu machen, und die Kontrahenten zu bedeuten, daß sie von dieser Vorschrift mit Erfolg nicht abweichen können und dürfen.

Breslau den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schichtmeister Crone zu Gottesberg, zum Burgermeister daselbst.

Der Wundarzt Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Woldenburg in der Neumark, zum Kreis-Chirurgus für den Wohlauschen Kreis.

Bekanntmachungen.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß, ohngeachtet der frühern Aufforderungen zur Ablieferung der alten Landes-Scheidemünze, Behufs deren

Digitized by Google

Umprägung, das Einkommen derselben bey den Königlichen Kassen seither sehr geringe gewesen ist. Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 25. October 1822 Stück XLIII. Seite 415 ist bereits bemerklich gemacht worden: daß die Annahme der alten Landes-Scheidemünze bey den Königlichen Kassen nur noch einige Zeit Statt finden und dann nicht mehr erlaubt seyn werde. Auf diese Andeutung wird in Folge Verordnung der höhern Behörde das Publikum nochmals mit der Aufforderung aufmerksam gemacht: jede Gelegenheit zur Ablieferung der alten Scheidemünze an die Königlichen Kassen im Wege der baaren Einzahlung bey den Abgaben oder des Umtausches gegen Courant oder neue Scheidemünze, wahrzunehmen, damit nicht unabwendbare Verlegenheit zur Anbringung derselben dann entstehe, wenn der noch bekannt zu machende Termin des Aufhörens der Annahme der alten Scheidemünze bey den Königlichen Kassen eintritt. An Gelegenheit, zu neuer Scheidemünze zu gelangen, fehlt es nicht, da die Kassen angewiesen sind, sich davon den nöthigen Vorrath zu halten, oder den erforderlichen Bedarf beyzuschaffen.

Die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks werden beauftragt, die Dorf-Gemeinden auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen.

Plen. 464. Jan. Breslau den 2. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. December 1823 (Gesetzsammlung Nro. 836) werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch circulirender sogenannten

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verification ungesäumt und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung

Digitized by Google

an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Contributions-Kasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committee von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. Julius 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Die Inhaber noch coursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bey Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo May 1824 bey der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. December 1823, Gesetz-Sammlung Nro. 842, erlöschen mit dem 1. Junius 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

Digitized by Google

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Mieths- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Komtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizey-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

Nagler.

Aus dem bei uns eingegangenen Schul-Berichte von Schlaupe Wohlauschen Kreises, haben wir mit besonderem Wohlgefallen das Gedeihen des dortigen Schulwesens ersehen, wobei sich auch der Patron der Schule, Herr Baron v. Gregory, besonders thätig zeigt, überhaupt um des gemeinen Bestens willen bedeutende Aufopferungen macht, und namentlich die in Schlaupe befindliche Begräbnißkapelle in baulichem Stande erhält, auch einen neuen Kirchhof außerhalb des Dorfes angelegt,

Digitized by Google

und nicht nur das Land, sondern auch die kostspielige Umzäunung desselben geschenkt hat. Wir können daher nicht umhin, dem Herrn Baron v. Gregory für dieses wohlwollende und gemeinnützige Benehmen unsern Dank zu sagen, und solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche, daß dieser freundliche Sinn, auf die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen Rücksicht zu nehmen, recht viel Nachfolge finden möge.

I. A. C. V. Jan. 167. Breslau den 6. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In Duckwitz Breslauer Kreises ward kürzlich der dasige Freigärtner Fuchs in einer sogenannten, zum Aufbewahren der Kartoffeln angelegten Kriechgrube verschüttet. Erst nach einer Viertelstunde gelang es, ihn unter dem Schutt hervorzuziehen, und die von dem schleunig herbeigeholten Wundarzte gemachten Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg.

Da seit einigen Jahren mehrere Personen auf solche Art verunglückt sind, so geben wir den sämmtlichen Landräthlichen Aemtern hierdurch auf, die Kreis-Einsassen vor der Anlegung solcher tief ausgehöhlten Kriechgruben und der bei dem Herausholen der Wintervorräthe von Kartoffeln und Küchenpflanzen entstehenden Gefahr ernstlich und um so mehr zu warnen, als es jetzt Vorrichtungen dieser Art giebt, die dem beabsichtigten Zwecke besser und ohne Gefahr entsprechen.

I. A. XII. 26. Jan. Breslau den 7. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Durch die Bemühungen des Magistrats zu Stroppen, sind die bisher dort üblich gewesenen Neujahrs- und Weihnachtsumgänge der Geistlichen und Schullehrer so wie auch des Glöckner, abgeschafft und zur Zufriedenheit der Interessenten in ein Fixum verwandelt worden; welches hiermit belobend bekannt gemacht wird.

I. A. C. V. 188. Febr. Breslau den 9. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Januar 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	15	—	1	14	—	—	26	—	—	25	—	—	21	3	—	20	7	—	16	7	—	14	3	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	13	2	1	6	6	—	27	5	—	24	5	—	19	—	—	14	7	—	14	10	—	13	3	—	22	10	4	8	—
Brieg ...	1	8	10	1	3	2	—	26	10	—	25	9	—	18	3	—	17	2	—	12	7	—	11	5	—	16	—	2	25	9
Frankenstein	1	10	—	1	6	7	1	1	—	—	29	4	—	18	11	—	17	4	—	14	6	—	15	5	—	19	5	3	24	3
Glatz	1	14	9	1	5	2	1	2	10	—	24	5	—	20	10	—	16	5	—	15	5	—	11	—	—	20	—	4	12	—
Guhrau ...	1	14	6	1	11	6	—	25	6	—	24	3	—	—	—	—	—	—	—	13	9	—	12	10	—	15	—	2	26	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	18	—	—	26	—	—	25	—	—	18	—	—	17	—	—	13	—	—	11	16	—	17	—	3	10	—
Münsterberg	1	10	7	1	4	3	—	28	7	—	26	3	—	17	9	—	16	—	—	13	9	—	12	7	1	3	2	2	14	3
Namslau ..	1	10	10	1	9	6	—	24	11	—	24	—	—	19	10	—	18	9	—	16	3	—	15	8	—	22	6	4	—	—
Neumarkt ..	1	10	1	1	6	8	—	27	4	—	25	6	—	18	7	—	18	—	—	13	4	—	11	10	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	1	1	6	—	23	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	20	—	3	10	—
Oels	1	21	2	1	18	3	—	26	7	—	25	—	—	23	9	—	23	7	—	15	5	—	13	9	—	17	2	4	—	—
Ohlau ...	1	22	—	1	17	3	1	1	9	—	28	3	—	23	6	—	19	9	—	13	6	—	12	—	—	20	—	3	—	—
Reichenbach	1	13	2	1	7	2	1	—	5	—	24	5	—	19	9	—	13	9	—	14	6	—	12	6	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	12	4	1	9	4	—	29	6	—	26	6	—	18	11	—	15	6	—	15	—	—	12	—	—	24	—	4	13	4
Strehlen ..	1	8	3	1	5	8	—	27	10	—	26	4	—	16	10	—	15	5	—	13	6	—	11	5	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	15	8	1	11	1	—	28	6	—	26	3	—	18	3	—	16	—	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Wintzig ...	1	15	—	1	12	6	—	26	—	—	24	—	—	19	—	—	18	—	—	15	6	—	14	6	—	25	—	3	10	—
im Durchschnitt	1	13	8	1	9	8	—	28	3	—	25	8	—	19	8	—	17	6	—	14	6	—	12	10	—	21	2	3	21	8

Breslau den 9. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 25. Februar 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 17. Wegen Annahme der fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheinen, bey den Abgaben und Zahlungen an die Königl. Kassen.

Es ist in Folge einer zwischen dem Königl. Finanz-Ministerio und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden getroffenen Uebereinkunft beschlossen und angeordnet worden: daß alle fälligen, von der Letztern ausgefertigten Zins-Coupons, bey allen Abgaben an den Staat und allgemein bey allen zu den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes angenommen werden sollen; wonach also die betreffende Bestimmung, welche bisher nur für die fälligen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen gegolten hat, auch auf die Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheinen ausgedehnt worden ist. Eine Realisation dieser Zins-Coupons gegen baares Geld kann jedoch, mit Ausnahme derer von Staats-Schuldscheinen, vor der Hand noch nicht stattfinden.

Digitized by Google

Nach dieser Verordnung haben sich sämmtliche uns untergebene Königl. Kassen genau zu achten.

Plen. 620. Febr. Breslau den 14. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 18. Wegen Zahlung des Gnaden-Monats eines auf Wartegeld oder Inactivitäts-Gehalt gestandenen verstorbenen Gensd'armen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 28. Januar d. J. zu bestimmen geruhet: daß den Wittwen und Kindern eines auf Wartegeld oder Inactivitäts-Gehalt gestandenen Gensd'armen, bey eintretenden Todesfällen der Gnaden-Monat gezahlt werden kann.

Nach dieser Bestimmung haben die uns untergebenen, mit Zahlung von Wartegeld oder Inactivitäts-Gehalt an Gensd'armen beauftragten Königl. Kassen zu verfahren.

II. A. VII. 376. Febr. Breslau den 16. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 19. Wegen Sistirung der terminlichen Nachweisungen von eingekommenen Gensd'armerie-Executions-Gebühren.

Es wird mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 10. Juny v. J., die Dienstleistung der Gensd'armerie bei Executionen betreffend, hierdurch bekannt gemacht: daß es der jährlichen Einreichung der Anzeigen und Nachweisungen von den eingekommenen Gensd'armerie-Executions-Gebühren, vom laufenden Jahre ab, nicht weiter bedarf; dagegen ist in etwa vorkommenden Fällen, wo dergleichen Gebühren aufgekommen und einzuziehen sind, jedesmal an uns zu berichten.

I. A. XVII. Jan. 2. Breslau den 17. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Gensd'arme Ignatz Scholtz, als Wegewärter in Sorgau auf der Waldenburger Kohlenstraße.

Der bisherige evangelische Adjuvant Ernst August Fix, zum Organisten und Kirchendiener in Quickendorf Frankensteinschen Kreises.

Der Bürger und Posamentirer Samuel Gottlieb Ohmann zu Strehlen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der katholische Cooperator Franz Brandt in Kreuzendorf im Leobschützer Kreise, zum Pfarrer in Prisselwitz im Breslauer Kreise.

Der Kaufmann Carl Heuer zu Frankenstein, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

In die Stelle des zeitherigen Polizey-Districts-Commissarii Ober-Amtmann Neugebauer, Briegschen Kreises, der Ritterguts-Pächter Wolff zu Steine als Polizey-Districts-Commissarius des 7ten Districts.

Der invalide Sergeant Franz Schrolle vom 11ten Infanterie-Regiment, als Pförtner und Irrenwärter im Briegschen Irrenhause.

Bekanntmachungen.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß, ohngeachtet der frühern Aufforderungen zur Ablieferung der alten Landes-Scheidemünze, Behufs deren Umprägung, das Einkommen derselben bey den Königlichen Kassen seither sehr geringe gewesen ist. Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 25. October 1822

Digitized by Google

Stück XLIII. Seite 415 ist bereits bemerklich gemacht worden: daß die Annahme der alten Landes-Scheidemünze bey den Königlichen Kassen nur noch einige Zeit Statt finden und dann nicht mehr erlaubt seyn werde. Auf diese Andeutung wird in Folge Verordnung der höhern Behörde das Publikum nochmals mit der Aufforderung aufmerksam gemacht: jede Gelegenheit zur Ablieferung der alten Scheidemünze an die Königlichen Kassen im Wege der baaren Einzahlung bey den Abgaben oder des Umtausches gegen Courant oder neue Scheidemünze, wahrzunehmen, damit nicht unabwendbare Verlegenheit zur Anbringung derselben dann entstehe, wenn der noch bekannt zu machende Termin des Aufhörens der Annahme der alten Scheidemünze bey den Königlichen Kassen eintritt. An Gelegenheit, zu neuer Scheidemünze zu gelangen, fehlt es nicht, da die Kassen angewiesen sind, sich davon den nöthigen Vorrath zu halten, oder den erforderlichen Bedarf beyzuschaffen.

Die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks werden beauftragt, die Dorf-Gemeinden auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen.

Plen. 464. Jan. Breslau den 2. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der zu Raben, Regierungs-Bezirks Königsberg in Preußen, im Jahre 1818 durch einen Orkan zerstörten Kirche eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Superintendenten unsers Geschäfts-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte in ihren Geschäfts-Kreisen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die durch solche eingehenden Gelder binnen Acht Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse, an welche sie mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, beisammen seyn mögen.

Von der erfolgten Abführung derselben und deren Betrag erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige und Sorten-Zettel. Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom

Digitized by Google

12. July 1820 Stück XXVIII. Nro. 52 pag. 241 — 242 wegen Einzahlung der Gelder an die Kreis-Kassen verwiesen.

I. A. 254. Febr. II. Breslau den 16. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. October und 7. December 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmäligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822, einer Verification unterworfen, demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifications-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschluße dieses Geschäfts soll nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. December 1823 (Gesetz-Sammlung Nro. 836) ein Präklusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifications-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30, hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zins-Scheine und Zins-Coupons ausgehändiget werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt und spätstens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Digitized by Google

Mit dem 1. Julius 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verification bei der Controlle der Staats-Papiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifications-Stempel der Controlle der Staats-Papiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark.

v. Köpcken. v. Bredow. v. Romberg.

Den Polizey-Behörden wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Hohen Ministerial-Rescript vom 23. v. M. dem Schauspiel-Unternehmer Friedrich Ludwig von Wedell, dessen General-Concession noch bis zum 22. Februar d. J. gültig ist, von Neuem eine General-Concession zu theatralischen Vorstellungen auf drei Jahre, und zwar bis zum 22. Februar 1827 verliehen worden ist.

Die Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerii vom 9. September 1816 (Amtsblatt Stück 24 unter Nro. 167) wird hierbei zur genauesten Nachachtung bezogen.

Plen. 543. Febr. Breslau den 10. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 3. März 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 4, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 846.) Die Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10. September, und ratificirt am 22. November v. J.;

(Nro. 847.) die Separat-Konvention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15 der Weser-Akte. Vom 10. September v. J., und

(Nro. 848.) die Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 20. Wegen des Handels mit Brod, Fleisch und Mehl, von den der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfenen Personen.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei ist wegen des Handels mit Brod, Fleisch und Mehl, von den der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfenen Personen, nachstehende Verfügung erlassen worden.

Digitized by Google

„Um dem Uebelstande, welcher für die Steuer-Einkünfte und für die zu den Communal-Abgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten und in den steuerpflichtigen Bezirken dieser Städte in der Entfernung einer halben Meile von denselben dadurch entsteht, daß von andern in den Städten oder deren Radien nicht wohnhaften und der Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfenen Personen gleichwohl in Buden und andern stehenden Gelassen innerhalb der Städte oder deren Steuer-Bezirke ein Verkauf mit Fleisch, Brod und Mehl getrieben wird, für die Folge vorzubeugen, wird die Königliche Regierung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. May 1820 und in Gemäßheit einer unterm 2. December v. J. ergangenen allerhöchsten Bestimmung hierdurch aufgefordert, die Orts-Polizei-Behörden Ihres Departements dahin zu instruiren,

daß sie nicht gestatten, daß in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen, in Buden oder andern stehenden Gelaßen ein Handel mit Brod, Fleisch und Mehl getrieben werde.

Berlin den 26. Januar 1824.

Der Minister des Innern und der Polizei.

An v. Schuckmann.

die Königliche Regierung zu Breslau.

Die Polizei-Behörden der Städte Breslau, Brieg, Schweidnitz, Glatz, Frankenstein und Oels werden zur genauen Nachachtung dieser Bestimmung aufgefordert.

Plen. 6 19. Febr. Breslau den 24. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 21. Circulare an sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspectoren des hiesigen Regierungs-Departements.

Es wird sämmtlichen Herren Superintendenten, Erzpriestern und Kreis-Schulen-Inspectoren wiederholentlich aufgegeben, bey Erstattung ihrer Berichte

Digitized by Google

in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, stets im Rubro des Berichts den Namen und die Confession der betreffenden Kirchen- und Schul-Patrons anzuzeigen, weil dies zur Erleichterung des Geschäftsganges nothwendig ist.

I. A. C. I. 99. Febr. Breslau den 27. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 22. Wegen nicht mehr zu ertheilender Lizenz-Scheine auf die mit zu hohen Kaffen versehenen Schiffs-Gefäße.

Es wird hierdurch sämmtlichen betreffenden Behörden und den Schiffseigenthümern im Breslauschen Regierungs-Bezirk zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe vom 20. d. M., nach dem 15. März d. J. keine Anträge wegen Ertheilung von Lizenz-Scheinen zur Beibehaltung der mit zu hohen Kaffen versehenen Schiffs-Gefäße mehr angenommen werden können.

II. A. VI. Febr. 161. Breslau den 27. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Stadt-Secretair, Lieutenant Melcher, zu gestatten geruhet: den von des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht ihm verliehenen Titel eines Commissions-Rathes anzunehmen.

Plen. 720. Febr. Breslau den 24. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird sämmtlichen Herren Kreis-Physikern aufgegeben, bey Erstattung ihrer Krankheitsberichte nicht nur die Namen der betreffenden Ortschaften, sondern auch zugleich anzuzeigen, ob selbige zu einem

Digitized by Google

Königl. Amte, einer Kämmerey oder einem Privat-Dominio gehören, und in letztem Falle den Namen des Dominial-Besitzers anzugeben.

I. A. XII. 541. Febr. Breslau den 27. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Um Gesuchen wegen Anstellung als Spezial-Oekonomie-Gehülfe, Spezial-Oekonomie-Commissarius oder Aktuarius bei den Spezial-Commissarien, die bei uns eingereicht werden, zu begegnen, bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Wissenschaftlich und praktisch ausgebildeten Oekonomen, welche sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Cariere zu bilden wünschen, wollen wir, um die gehörige Gesetzes- und Geschäfts-Kenntniß zu gewinnen, Gelegenheit geben sich auszubilden. Diejenigen welche sich deshalb melden, werden in Folge eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 13. December 1823 in unserem Bureau beschäftigt werden. Für die Zeit ihrer Ausbildung können sie aber keine Remuneration gewärtigen. Nachdem sie die Ueberzeugung gegeben, daß sie die gehörige Geschäfts- und Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen gemacht haben, werden sie entweder zu ihrer praktischen Ausbildung eine Zeitlang als Protokollführer mit dem gesetzlichen Diäten-Satz den Spezial-Commissionen beygegeben, oder nach Maaßgabe ihrer bereits gewonnenen praktischen Kenntniße zum Examen zugelassen, und nach bewiesener Qualifikation mit dem gesetzlichen Diäten-Satz entweder zum Spezial-Oekonomie-Gehülfen oder Spezial-Oekonomie-Commissarius befördert werden.

2) Männer, welche nicht die vollkommene wissenschaftliche Ausbildung gewonnen, jedoch als praktische Oekonomen Erfahrungen gesammelt haben, oder nicht vermögend genug sind, fortwährend eine Zeitlang ohne alle Remuneration bei der General-Commission zu arbeiten, werden wir in besondern Fällen, um sich bei unserer Geschäfts-Parthie eine Cariere bilden zu können, in der Art berücksichtigen, daß wir ihnen zugestehen werden, eine Zeitlang in unserem Bureau gegen festgesetzte Copialien zu arbeiten, um Gelegenheit zu gewinnen sich die nöthige Geschäfts-Kenntniß zu eigen zu machen. Nach bewiesener Qualifikation werden wir sie bei den Spezial-Commissarien mit den gesetzlichen Diäten als Aktuarien anstellen. Wenn sie als Aktuarien bei den Spezial-Commissionen

Digitized by Google

die Gelegenheit benutzt haben sich weiter auszubilden, wird auch ihnen zugestanden werden sich zu melden, um eine Zeitlang (jedoch ohne Remuneration) bei der General-Commission zu arbeiten, um die nöthige Gesetzes-Kenntniß sich zu eigen zu machen und zum Examen als Spezial-Oekonomie-Gehülfen sich vorzubereiten, wozu sie zugelassen, und nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Qualifikation befördert werden sollen. Diejenigen welche als Spezial-Oekonomie-Gehülfen sich qualifizirt zeigen, werden zum Examen als Spezial-Oekonomie-Commissarius zugelassen und nach Maaßgabe ihrer Qualifikation dazu befördert werden.

3) Auch junge Männer, welche als praktische Oekonomen Kenntniße erweisen, deutlich und ganz korrekt schreiben, fertig rechnen und einen Aufsatz koncipiren können, werden wir (so viel als es die Zahl zuläßt) als Hülfsarbeiter gegen Copialien in unserem Bureau beschäftigen, sie, insofern sie sich qualificirt zeigen, als Aktuarien bei den Spezial-Commissionen mit den gesetzlichen Diäten anstellen, und dadurch auch ihnen Gelegenheit geben, sich zu Spezial-Oekonomie-Gehülfen auszubilden.

4) Jeder zur Beschäftigung, zu seiner Ausbildung und zur Anstellung sich meldende hat mit seiner Eingabe ein Attest einer öffentlichen Behörde:

daß er sowohl in geistiger und moralischer Bildung vortheilhaft bekannt ist

und sein Curriculum vitae einzureichen; zugleich aber anzuzeigen, ob er vielleicht der polnischen Sprache mächtig ist.

5) Denjenigen, welche zu ihrer Ausbildung vor erst Beschäftigung nachsuchen, wird, um zu beurtheilen ob die Beförderung schneller erfolgen kann, ein ökonomisches und juristisches Thema zur Ausarbeitung zugestellt werden; diese Ausarbeitung ist mit der Versicherung: daß er diese Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet hat, einzureichen.

Groß-Strehlitz den 18. Februar 1824.

Königl. General-Commission für Oberschlesien.

Alle diejenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche aus den Truppentheilen des stehenden Heeres in das Verhältniß der Kriegsreserve oder der Landwehr 1ten und zweiten Aufgebots entlassen worden, ingleichen auch alle diejenigen,

Digitized by Google

welche ursprünglich in letztrer, oder den während des Krieges bestandenen freiwilligen Jäger-Detaschements gedient, und es bis jetzt unterlassen haben, den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften gemäß, die persönlichen Meldungen ihres Aufenthalts am hiesigen Ort bei den Bezirks-Feldwebeln des 1ten Bataillons (Breslauer) 10ten Landwehr-Regiments abzustatten; werden hierdurch aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung sofort und spätestens bis zum 15. März c. nachzukommen, widrigenfalls sie die gesetzliche Strafe nach dem hier in Anwendung kommenden 13ten Kriegsartikel bei ihrer nachmaligen von mir zu veranlassenden polizeilichen Ermittelung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Eben so werden auch alle bereits in den Bezirks-Listen des Bataillons aufgenommenen Wehrmänner und Kriegsreservisten hierdurch aufgefordert, ihre Wohnungs-Veränderungen, selbst innerhalb der Stadt, jedesmal dem betreffenden Bezirks-Feldwebel, Behufs der monatlichen Kontrolle und Berichtigung der Bezirks-Listen, vorschriftsmäßig anzuzeigen, widrigenfalls auch über sie die Strafen des 13ten Kriegsartikels verhängt werden müssen.

Breslau den 20. Februar 1824.

von Heuduck,
Major im 1ten Kürassier-Regiment und interim.
Kommandeur des obgedachten Bataillons.

Wir sind durch das Königl. Ministerium der Geistlichen- und Schulen-Angelegenheiten veranlaßt, die Vorsteher und Lehrer der Schulen, in welchen das Latein gelehrt wird, auf das von dem Professor Kärcher in Carlsruhe herausgegebene Neue etymologische Schul-Lexikon der lateinischen Sprache aufmerksam zu machen, welches für die Schüler der untern und mittlern Klassen der Gymnasien und höhern Stadtschulen recht brauchbar scheint, und zu dem sehr billigen Preise von 15 Sgr. Courant geliefert wird.

C. III. Febr. 123. Breslau den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 10. März 1824.

Bekanntmachung.

In der Nro. 24 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. d. M. befindet sich die in abschriftlicher Uebersetzung beifolgende Bekanntmachung der königlich-pohlnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 19. v. M., in Ansehung der aus öffentlichen Kassen zu leistenden Zahlungen aus Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen.

Da bei dem Inhalte dieser Bekanntmachung Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, so bringen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 1. März 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Richter. Sabarth.

Copia.

Uebersetzung aus Nro. 24 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. Februar.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermeiden, welche durch theilweise Cessionen von den vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-

Digitized by Google

Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publicum bekannt, daß von jetzt an keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assecuranzen und Hypotheken-Obligationen statt haben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitze

a) der Original-Assecuranz oder Obligation, und
b) einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der auf die Assecuranz oder Obligation aus dem Schatze fallenden Summe

seyn wird.

Geschehen zu Warschau den 19. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers.

Der Staats-Rath
(gez.) Vlater.

Der General-Secretair
(gez.) Kruszynsky.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 23. Betreffend die Annahme von Chirurgen als Freywillige.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. September 1822 bringen wir folgende fernerweitige Bestimmung des Hohen Ministerii des Innern zur Kenntniß und Achtung der betreffenden Behörden.

I. A. XVI. — IX. 177. Febr. Breslau den 4. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Doctor Wiebel, sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen

Digitized by Google

Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1820, die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bey der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils oder bey einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nehmliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ihre Dienstverpflichtung blos durch den freywilligen chirurgischen Dienst ablösen, nehmlich lediglich zur Disposition für den militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntniße bey den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Corps, die hierüber von dem General-Staabs-Arzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin den im §. 19 der Instruction vom 16. Juny 1822 für die chirurgischen Freywilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bey dem Austritt aus dem activen Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreyjährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß bey ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntniße wegfällt. — Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längeren als dreyjährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Berlin den 29. Januar 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 24. Die Anstellungs-Gesuche der Forst-Candidaten betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat sich bei dem Andrange von Gesuchen um Anstellung im Königl. Forstdienste, zu der allgemeinen Bekanntmachung veranlaßt gefunden: daß wenn auch Forst-Candidaten in dem, bei den angeordneten Provinzial-Forst-Examinations-Commissionen abgelegten Examen, bestanden sind, und sie zur künftigen Anstellung notirt werden, ihnen dadurch doch kein Anspruch zur Versorgung im Königl. Dienste binnen einer gewissen Zeit ertheilt wird. Es können vielmehr die gedachten Forst-Candidaten, bei der großen Anzahl bereits examinirter Forst-Beflissenen, imgleichen der mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und der ältern Mitglieder des Feldjäger-Corps, binnen einer geraumen Zeit auf Anstellung gar nicht rechnen; diese bereits notirten Individuen reichen auf sehr lange Zeit zur Besetzung der vacant werdenden Forststellen hin. Ueberdem muß bei Besetzung erledigter Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, und dabei mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind; es bleibt mithin die Aussicht für die in jenem Grade nicht bestandenen Candidaten zur Anstellung im Forstfache um so entfernter.

Dies wird zur Vermeidung fruchtloser Anstellungs-Gesuche, um keine vergeblichen Hoffnungen zu unterhalten, als auch darum zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriff stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnißen zu einer Anstellung zu gelangen, unterrichtet werden.

Zugleich hat das Königliche Finanz-Ministerium festgesetzt: daß diejenigen im gedachten Examen bestandenen Forst-Candidaten, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß Nro. 2 erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert werde, wie von andern Regierungs-Referendarien.

II. A. 648. Febr. II. Breslau den 1. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 25. Verordnung, wie es bei Entwerfung der sechsjährigen Durchschnitts-Nachweisungen Seitens des Kirchen-Collegii gehalten werden soll, wenn solche Behufs der Beurtheilung, ob aus den Kirchen-Aerarien die nöthigen Baugelder entweder ganz oder zum Theil entnommen werden können, eingefordert werden.

In die sechsjährigen Durchschnitts-Nachweisungen der bei den Kirchen-Kassen vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, sind, wenn solche Behufs der Ausmittelung, ob ein Theil des Kirchen-Vermögens zu Bauten verwendet werden können, eingefordert wurden, unter die Ausgaben auch ausgeliehene Capitalien und bedeutende Baukosten aufgenommen worden.

Dies darf künftig nicht mehr statt finden, indem der Ueberschuß dadurch unrichtig dargestellt wird. Wir weisen daher sämmtliche Kirchen-Collegia hierdurch an, künftig in der zu diesem Behufe erforderten sechsjährigen Durchschnitts-Berechnung nur solche Ausgaben aufzunehmen, die aus

a) Besoldungen,
b) Kirchenbedürfnissen,
c) Unterhaltung der Ornate,
d) Feuer-Societäts-Beiträgen,
e) gewöhnlichen etatsmäßigen nicht bedeutenden Reparatur-Kosten, und
f) ad extraordinaria

entstanden sind; die beträchtlichern Baukosten, zu deren Entnahme die Approbation der geistlichen Obern eingeholt worden ist, und die ausgeliehenen Capitalien bei dem Ausgabe-Titel, aber nur entweder vor der Linie, oder als Nachsatz nachrichtlich zu vermerken.

Nur die von a. bis incl. f. vermerkten Ausgaben, sind von der Einnahme abzuziehen, und danach ist der jährliche Ueberschuß zu berechnen.

I. A. C. XII. 75. Mart. Breslau den 1. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 26. Wegen Gewerbesteuer-Freiheit der Pächter von Ländereien.

Von einigen Aufnahme-Behörden sind Pächter von Ländereien Behufs Erzielung von Grünzeug, auf den Grund des §. 6 des Gesetzes vom 30. May 1820, zur Gewerbesteuer angezogen worden. Da aber die Bestimmung vorstehend,

Digitized by Google

gedachter Gesetzes = Stelle auf dergleichen Pächter keine Anwendung finden kann, weil die Kultur eines Grundstückes nicht als eine abgesonderte Nutzung zu betrachten, sondern als ein für sich bestehendes landwirthschaftliches Geschäft anzusehen ist, so sind selbige von Entrichtung der Gewerbesteuer frei zu lassen.

II. A. XIV. Febr. 568. Breslau den 24. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 27. Wegen Einreichung der Nachweisungen von den Klassensteuer = Contraventions= Strafen.

Zu Ersparung besonderer Berichte und zu Beförderung des regelmäßigern Eingangs der jährlichen Nachweisungen von den Klassensteuer = Contraventions = Strafen, werden die Königl. landräthlichen Aemter unsers Regierungs = Bezirks hierdurch angewiesen: diese Nachweisungen, oder wenn keine anzufertigen sind, Vacatscheine jedesmal dem Berichte beyzufügen, mit welchem die Ab = und Zugangslisten pro 2tes Semester überreicht werden. Von denjenigen landräthlichen Aemtern, die mit der Einreichung dieser Nachweisung für das Jahr 1823 noch im Rückstande sind, wird dieselbe ohnfehlbar binnen 8 Tagen gewärtigt.

II. A. 118. Febr. XVI. Breslau den 27. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 28. Wegen Einsendung der Rechnungen pro 1822 und 1823.

Die Special = Kassen = Rendanten unsers Verwaltungs = Bezirks werden hiermit aufgefordert: die noch rückständigen Rechnungen pro 1822 sofort, und die pro 1823 bis Ende d. M. ohnfehlbar, bei Vermeidung von 2 Rtlr. Strafe für jede Rechnung, an uns einzusenden.

Plen. 575. Febr. Breslau den 1. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pastor Dalibor in Leubusch, zum Pfarrer in Wirschkowitz-Militsch-Trachenbergschen Kreises.

Der Capellan und zeitherige Pfarrey-Administrator Carl Wenzel zu Leuthmannsdorf im Schweidnitzschen Kreise, zum Pfarrer daselbst.

Der zeitherige Capellan Carl Scholz, zum Pfarrer in Ingramsdorf im Striegauschen Kreise.

Der zeitherige General-Substitut und Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Johann Christian Gottlieb Berndt, zum vierten Diaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena hieselbst.

Der Candidat der Theologie Valentin Danneil, zum Rector bei der evangelischen Stadtschule zu Herrnstadt.

Der bisherige Schul-Rector Reinelt in Lewin, zum Cantor und Schullehrer in Habelschwerdt.

Der evangelische Seminarist Traugott Frühauf, zum Schullehrer in Weidenbach Oelsnischen Kreises.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Bürger und Schornsteinfeger Carl Crone, und der bisherige Stadtverordnete, Kaufmann Carl Volland zu Steinau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der invalide Gensd'arme Johann Büttner von der Oberschlesischen Brigade, als Wegewärter in Baumgarten auf der Ohlauer Kunststraße.

Der invalide Gemeine Michael Welupeck vom 1ten Cuirassier-Regiment, als Wegewärter auf der Ohlauer Kunststraße.

Der invalide Gemeine Gottlieb Gerlitza vom 1ten Cuirassier-Regiment, als Wegewärter auf der Ohlauer Kunststraße in Gröbelwitz.

Der invalide Bombardier Gottlob Lobes von der 9ten Compagnie der 7ten Artillerie-Brigade, als Wegewärter auf der Ohlauer Kunststraße.

Der invalide Gemeine Franz Metzner von der 10ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, als Wegewärter in Paulau bey Brieg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Es gereicht uns zur größten Genugthuung, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können, daß des Königs Majestät Allerhöchst Ihre besondere Zufriedenheit über die von den Einwohnern unseres Regierungs-Bezirks im verflossenen Jahre frommen und milden Zwecken gewidmeten Beiträge bezeigt, und uns aufzutragen geruht haben, Allerhöchst Ihren Beifall darüber, wie hiermit geschieht, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

I. A. C. II. Febr. 116. Breslau den 2. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie, als:

1) Herrn Reinhold Friedrich Julius Klose in Streidelsdorf bey Freystadt,
2) = Johann Leopold Haupt in Kattern,
3) = Dr. Philosophiae Gottlieb Heinrich Benedict Lippert hieselbst,
4) = Johann Samuel Bürger in Nieder-Gorpe bei Sagan,
5) = Johann Carl Gottlob Baumert hieselbst,
6) = Friedrich Gustav Moritz Bauch in Laskowitz Ohlauer Kreises,
7) = Otto Theodor Möge in Freyburg,
8) = Siegmund Friedrich Gottlieb Schneider hieselbst,
9) = Joachim Friedrich Froböß hieselbst,
10) = Ernst Wilhelm Dietrich hieselbst,
11) = Carl Ernst Wagner hieselbst,
12) = Ernst Gottfried Rudolph Ludwig hieselbst,
13) = Christian Traugott Reiche in Würchwitz bey Glogau,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Febr. 109. Breslau den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Alle diejenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche aus den Truppentheilen des stehenden Heeres in das Verhältniß der Kriegsreserve oder der Landwehr 1ten und zweiten Aufgebots entlassen worden, ingleichen auch alle diejenigen, welche ursprünglich in letztrer, oder den während des Krieges bestandenen freiwilligen Jäger-Detaschements gedient, und es bis jetzt unterlassen haben, den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften gemäß, die persönlichen Meldungen ihres Aufenthalts am hiesigen Ort bei den Bezirks-Feldwebeln des 1ten Bataillons (Breslauer) 10ten Landwehr-Regiments abzustatten; werden hierdurch aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung sofort und spätestens bis zum 15. März c. nachzukommen, widrigenfalls sie die gesetzliche Strafe nach dem hier in Anwendung kommenden 13ten Kriegsartikel bei ihrer nachmaligen von mir zu veranlassenden polizeilichen Ermittelung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Eben so werden auch alle bereits in den Bezirks-Listen des Bataillons aufgenommenen Wehrmänner und Kriegsreservisten hierdurch aufgefordert, ihre Wohnungs-Veränderungen, selbst innerhalb der Stadt, jedesmal dem betreffenden Bezirks-Feldwebel, Behufs der monatlichen Kontrolle und Berichtigung der Bezirks-Listen, vorschriftsmäßig anzuzeigen, widrigenfalls auch über sie die Strafen des 13ten Kriegsartikels verhängt werden müssen.

Breslau den 20. Februar 1824.

von Heuduck,
Major im 1ten Kürassier-Regiment und interim.
Kommandeur des obgedachten Bataillons.

Das katholische Schulhaus in Bockau, Striegauer Kreises, war für die Zahl der schulfähigen Kinder nicht groß genug und überdies unzweckmäßig eingerichtet.

Es wurde daher ein Um- und Reparatur-Bau desselben beschlossen, und die Kosten desselben auf überhaupt 350 Rtlr. veranschlagt. Die Gemeinden Bockau und Ebersdorf übernahmen contractmäßig die Ausführung. Anstatt aber sich in den Gränzen des Anschlags zu halten, beschlossen sie, angeregt durch den Erb- und Gerichts-Schulzen Barthel zu Bockau, das Gebäude ganz neu und massiv mit

Digitized by Google

Ziegeldach zu bauen, und verwendeten dazu die beträchtliche Summe von 932 Rtlr. 2 Sgr., dazu 698 Rtlr. 22 Sgr. aus eignen Mitteln hergebend. Wenn schon dies bedeutende Opfer, welches die gedachten Gemeinden dem Wohl ihrer Kinder dargebracht haben, bemerkenswerth ist, so verdient noch überdies und ganz besonders die Bereitwilligkeit und der gute Wille, mit welchem dies alles zu Stande kam, einer lobenswerthen Erwähnung, und es gereicht uns daher zur Freude, den Gemeinden Bockau und Ebersdorf und dem Erb- und Gerichtsschulzen Barthel zu Bockau, wie hiermit geschieht, unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Dem Herrn Kreis-Schulen-Inspector und Stadt-Pfarrer Klimke in Striegau bezeigen wir unsere Zufriedenheit über die zweckmäßige Benutzung dieser Einweihungs-Feierlichkeit zur Erweckung der Jugend für die vorzüglichsten Unterthanen-Pflichten.

I. A. C. XII. Febr. 54. Breslau den 25. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauer-Auszügler Joseph Wagner zu Gläsendorf hat der Schule zu Schräbsdorf im Frankensteinschen Kreise ein Kapital von Dreißig Rthlr. Courant mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon zu Anschaffung von Schulbüchern für arme fleißige Kinder verwendet werden sollen.

I. A. C. IX. Febr. 139. Breslau den 18. Februar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Deutsch-Neukirch gestorbene Prisselwitzer Pfarrer und gewesene Erzpriester Joseph Preuß, hat in seinem Testamente der Pfarrkirche zu Badewitz im Leobschützer Kreise 48 Rtlr., und der zu Prisselwitz im Breslauschen Kreise 100 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 17. März 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 5, Jahrgang 1824 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 6. v. M. wegen der Rang-Verhältnisse unter

(Nro. 849.) der rheinischen Justiz-Beamten und

(Nro. 850.) der Justiz-Beamten im Großherzogthum Posen;

und zuletzt unter

(Nro. 851.) die Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. Vom 23. v. M.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 29. Betreffend die Remuneration für Aerzte und Wundärzte in dem Falle, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt.

Da in der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juny 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder

Digitized by Google

Wundarztes Raths erholt; so haben des Königs Majestät nach einem bey uns eingegangenen Ministerial-Rescript, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar d. J. festzusetzen geruhet: daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juny 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, Zwey Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnißen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 262. Mart. Breslau den 9. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 30. Wegen des Wegfallens von Gebühren in solchen Contraventions-Fällen, wo die Angeklagten gegen das wider sie ergangene Resolut auf gerichtliche Entscheidung provoziren.

Da aus mehreren neuerlich vorgekommenen Fällen hervorgeht, daß die mit den Instructionen der Steuer-Contraventionen und der Berechnung der dabey vorkommenden Strafen und Gebühren beauftragten Behörden, die in der Bekanntmachung vom 29. Juny 1815 (Amtsblatt 1815 Seite 311 Verordnung Nro. 204) enthaltene Bestimmung, nach welcher in solchen Contraventions-Fällen, wo die Angeklagten gegen das ergangene Resolut auf gerichtliche Entscheidung provoziren, die in Ansatz gebrachten Gebühren wegfallen, außer Acht lassen, so wird jene Bekanntmachung hierdurch zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

II. A. XIV. 356. Jan. Breslau den 10. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 31. Betreffend die Vertilgung der Raupen ꝛc.

Ungeachtet der vielfach von uns erlassenen Verfügungen über das Abraupen der Bäume und der besonders zur Vertilgung der Spannraupe vorgeschlagenen Mittel, scheinen letztere doch nicht überall Eingang gefunden zu haben, und wo sie auch gehörig bekannt wurden, nicht hinlänglich angewendet worden zu seyn.

Mit Bezugnahme auf unsere letzte diesfällige Verfügung vom 10. Septbr. 1823 weisen wir daher die Herren Landräthe, Polizei-Districts-Commissarien, Magistrate und Schulzen hiermit an, das Abraupen der Bäume nach den durch das Amtsblatt

Digitized by Google

am 16. Mai und 14. Octbr. 1821 bekannt gemachten Bestimmungen unfehlbar auch für die Folge bewirken, und auf die Befolgung dieser Vorschriften genau achten zu lassen.

P. A. 238. Mart. XIX. Breslau den 10. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Erklärung der Domainen-Justiz- und vormaligen geistlichen Gerichts-Beamten in Betreff der künftigen Perception ihrer Natural-Deputate.

In Bezug auf die unterm 3. October v. J. in den Amtsblättern ergangene Aufforderung an die Domainen-Justiz- und vormaligen geistlichen Gerichts-Beamten zur Erklärung in Betreff der künftigen Perception ihrer Natural-Deputate, werden alle diejenigen, welche ihre diesfällige Erklärung noch nicht abgegeben haben, hierdurch nochmals aufgefordert:

diese Erklärung binnen 4 Wochen abzugeben und unmittelbar an die Königl. Regierung hieselbst einzureichen, widrigenfalls dafür angenommen werden wird, daß dieselben von der Naturalien-Lieferung abstrahiren und das festgesetzte Aequivalent in Gelde zu erhalten wünschen.

Breslau den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 7. Die Einreichung von Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Königl. Stadt- und Untergerichte betreffend.

Es ist zwar durch die in den Amtsblättern unterm 15. Februar und 25. October 1822 erschienenen Bekanntmachungen sämmtlichen Königl. Stadtgerichten, so wie den übrigen Königl. Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, die alljährliche Einreichung von Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Titel aus ihren Salarien-Kassen-Rechnungen aufgegeben worden. Da indessen mehrere dieser Gerichte diesen Aufforderungen bis jetzt noch nicht genügt haben, so werden dieselben an die unver-

Digitized by Google

zügliche Einreichung besagter Recapitulationen binnen 4 Wochen, vom Dato dieser Verfügung an gerechnet, bei 5 Rtlr. Strafe hiermit erinnert.

Breslau den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 8. Betreffend den Präclusiv-Termin in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii werden, in Folge der durch die Gesetz-Sammlung de 1824 Stück 2 Nro. 842 publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. December 1823 wegen eines Präclusiv-Termins in Bezug auf die aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden Partial-Obligationen und Coupons, sämmtliche Untergerichte und die Vormünder und Curatoren des hiesigen Departements zur genauen Beachtung dieser Cabinets-Ordre, und der darauf zu erwartenden Bestimmung eines Präclusions-Termins von Seiten der competenten Staats-Behörde, hierdurch aufgefordert mit dem Beyfügen: daß die Vormünder und Curatoren, wenn sich in den von ihnen zu verwaltenden Vermögens-Massen solche Obligationen und Coupons befinden, auch den ihnen vorgesetzten Vormundschafts-Gerichten ungesäumt davon Anzeige zu machen haben.

Breslau den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 1. Die den Pensions-Quittungen der Servis-Pensionairs von den resp. Wohllöblichen Magistraten ihrer Wohnorte pro 1824 und ferner beizufügenden Atteste betreffend.

In Folge einer in dem Servis-Pensions-Etat pro 1824 von dem Königlichen Hohen Krieges-Ministerio wiederholentlich ertheilten besondern Bestimmung, werden die sämmtlichen resp. Wohllöblichen Magistrate der Städte, in welchen gegenwärtig noch vormalige Servis-Beamten domiciliren, welche aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung des Königlichen Servis-Fonds Pension beziehen, hierdurch benachrichtiget, wie die Quittungen solcher Servis-Pensionaire außer dem Lebens-Attest zugleich dahin pflichtmäßig attestirt werden sollen: „daß der Pensionair, seit der im Jahre 1820 erfolgten nähern Ermittelung seiner Verhält-

Digitized by Google

nisse, in seinem Einkommen nicht verbessert worden sey, das gegenwärtige Einkommen, mit Einschluß der Pension, das im Jahre 1810 gehabte auch überhaupt nicht übersteige", und werden zugleich diejenigen Königlichen Special-Kassen, welche in Auftrag der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse diese Servis-Pensionen am Wohnorte der Pensionairs auszahlen, hiermit ersucht, wenn Servis-Pensions-Quittungen ohne das obgedachte besondere Attest des betreffenden Magistrats oder der Orts-Polizey-Behörde ihnen präsentirt werden, die Zahlung zu verweigern.

Breslau den 28. Februar 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Bekanntmachungen.

Nachdem, laut der von Seiten der Hohen Ministerien der Justiz und des Innern mittelst Rescripts vom 12. December v. J. abschriftlich mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre d. d. Potsdam den 7. December v. J., auf Ansuchen des Polizey-Districts-Commissarii v. Studnitz, als Besitzer des im Breslauer Kreise liegenden Gutes Schliesa, dem von seinem Hauptgute dismembrirten Vorwerke Neu-Schliesa die Eigenschaft eines eigenen Dominii beygelegt worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Plen. 711. Febr. Breslau den 4. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht. Königl. Preuß. Regierung.

Nach dem Hohen Ministerial-Rescript vom 14. v. M. ist das, dem Professor Dr. Völker aus Erfurt ertheilte Patent über das ausschließliche Recht, nach den von ihm angegebenen, damals unbekannten Methoden,

1) gefrorne Kartoffeln bis zur Darstellung in trockner Form zuzubereiten,
2) die so durch den Frost zubereiteten und gereinigten Kartoffeln zur Fabrikation des Biers, des reinen Brandtweins, des Essigs, des Syrups (letztern ohne Hülfe der schon in ähnlicher Art bey der gewöhnlichen Stärke-Fabrikation benutzt werdenden Schwefelsäure), so wie endlich des Kartoffelmehls, anzuwenden,

mittelst eines Nachtrags auf dessen ebenfalls als neu und eigenthümlich anzusehendes Verfahren,

die rohen Kartoffeln auf naſſem oder trockenem Wege mittelſt einer mäßigen Wärme und durch Gährung in Waſſer zu behandeln, um ſie in einer trockenen Form darzuſtellen, ſo wie die Kartoffeln auf mechaniſche Weiſe zu tödten und trocken darzuſtellen, die ſo gereinigten Kartoffeln aber zu den in dem Patent vom 16. März 1823 angegebenen Fabrikationen anzuwenden,

ausgedehnt, die Dauer jenes Patents zugleich verlängert, und wie die des Nachtrags — welcher auf die ganze Monarchie lautet — bis zum 14. Februar 1832 feſtgeſetzt, auch beſtimmt worden, daß der geſetzlich vorgeſchriebene Nachweis wegen des Anfangs der Benutzung des Patents ſowohl als des Nachtrages erſt vom 14. Februar d. J. ab, binnen 6 Monaten zu führen iſt.

II. A. IV. 129. Mart. Breslau den 9. März 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Da es häufig der Fall iſt, daß die von den Penſions-Empfängern ausgeſtellten Penſions-Quittungen und die beigefügten Lebens-Atteſte wegen mangelhafter Faßung zurück gegeben oder geſchickt werden müſſen, wodurch den Penſionairs, neben der Verzögerung des Geldempfanges, auch mitunter Poſt-Porto, den zahlenden Kaſſen aber eine unnöthige Vermehrung der Arbeit verurſacht wird, ſo iſt der Buchdrucker Herr Gröſſel allhier veranlaßt worden, nach von uns genehmigten Entwürfen, Formulare zu Quittungen über Militair- und Civil-Penſionen, ſo wie über Kinder-Erziehungsgelder, mit dem beigefügten Lebens-Atteſte zu drucken und vorräthig zu halten.

Wir machen dies, und daß dergleichen Formulare in der hieſigen Gröſſelſchen Buchdruckerei in Quantitäten von 24 Stücken für 2 Sgr. 6 Pf. Cour. verkauft werden, ſämmtlichen Penſionairen in unſerm Verwaltungs-Bezirk bekannt, um durch Anwendung dieſer Formulare der obgedachten Weitläuftigkeiten und Koſten ſich überheben zu können. Den Königl. Kaſſen bleibt es überlaſſen, ob ſie ſich mit einem verhältnißmäßigen Vorrath von dieſen Formularen verſehen wollen.

Der Jahres-Quittung muß der geſetzliche Stempel beigefügt werden.

Plen. Jan. 417. Breslau den 8. März 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Alle diejenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche aus den Truppentheilen des stehenden Heeres in das Verhältniß der Kriegsreserve oder der Landwehr 1ten und zweiten Aufgebots entlassen worden, ingleichen auch alle diejenigen, welche ursprünglich in letztrer, oder den während des Krieges bestandenen freiwilligen Jäger-Detaschements gedient, und es bis jetzt unterlassen haben, den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften gemäß, die persönlichen Meldungen ihres Aufenthalts am hiesigen Ort bei den Bezirks-Feldwebeln des 1ten Bataillons (Breslauer) 10ten Landwehr-Regiments abzustatten; werden hierdurch aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung sofort und spätestens bis zum 15. März c. nachzukommen, widrigenfalls sie die gesetzliche Strafe nach dem hier in Anwendung kommenden 13ten Kriegsartikel bei ihrer nachmaligen von mir zu veranlassenden polizeilichen Ermittelung unfehlbar zu gewärtigen haben.

Eben so werden auch alle bereits in den Bezirks-Listen des Bataillons aufgenommenen Wehrmänner und Kriegsreservisten hierdurch aufgefordert, ihre Wohnungs-Veränderungen, selbst innerhalb der Stadt, jedesmal dem betreffenden Bezirks-Feldwebel, Behufs der monatlichen Kontrolle und Berichtigung der Bezirks-Listen, vorschriftsmäßig anzuzeigen, widrigenfalls auch über sie die Strafen des 13ten Kriegsartikels verhängt werden müssen.

Breslau den 20. Februar 1824.

von Heuduck,

Major im 1ten Kürassier-Regiment und interim. Kommandeur des obgedachten Bataillons.

Der Herr Graf von Saurma auf Laskowitz hat dem Schullehrer Schindler zu Trathaschine Ohlauschen Kreises, als ein Zeichen der Anerkennung treuer und fleißiger Verwaltung seines Schul-Amts, nicht nur ein außerordentliches Geschenk in Gelde gemacht, sondern auch im Allgemeinen seine Lage verbessert; welches wir mit Vergnügen zur Aufmunterung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. C. V. Mart. 336. Breslau den 8. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Februar 1824.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel gute Sorte			Weißen der Scheffel geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen der Scheffel geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste der Scheffel geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer der Scheffel geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	13	—	1	12	—	—	26	6	—	25	6	—	20	7	—	20	—	—	14	—	—	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	11	10	1	5	1	—	28	2	—	24	6	—	19	4	—	18	—	—	14	10	—	13	3	—	21	9	4	5	9
Brieg ...	1	7	—	1	2	3	—	25	3	—	24	1	—	18	1	—	16	11	—	12	7	—	11	5	—	17	2	2	25	9
Frankenstein	1	10	2	1	7	—	1	—	2	—	29	—	—	18	5	—	17	2	—	15	3	—	14	1	—	19	5	3	18	7
Glatz	1	14	11	1	5	9	1	2	3	—	25	7	—	20	1	—	15	2	—	15	—	—	11	—	—	20	—	4	12	—
Guhrau ...	1	14	4	1	10	4	—	24	9	—	23	5	—	20	—	—	19	3	—	12	10	—	12	3	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	12	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	13	—	—	12	—	—	17	—	3	10	—
Münsterberg	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	26	3	—	18	3	—	16	6	—	13	9	—	12	—	—	14	3	2	9	9
Namslau ..	1	9	9	1	8	6	—	24	4	—	23	6	—	20	2	—	19	6	—	14	—	—	13	—	—	20	—	4	—	—
Neumarkt ..	1	9	4	1	7	—	—	28	—	—	26	—	—	19	4	—	18	9	—	13	6	—	12	6	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	1	1	6	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	14	—	—	20	—	3	12	—
Oels	1	14	11	1	13	3	—	25	6	—	24	9	—	22	11	—	21	9	—	15	7	—	12	7	—	17	2	3	12	10
Ohlau ...	1	22	7	1	18	3	1	1	—	—	27	2	—	24	—	—	20	3	—	13	10	—	11	5	—	22	—	3	12	—
Reichenbach	1	13	1	1	7	1	1	—	6	—	24	6	—	20	—	—	14	—	—	14	9	—	12	9	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	12	5	1	9	5	—	29	11	—	26	11	—	18	10	—	15	10	—	14	1	—	11	1	—	24	—	4	13	4
Strehlen ..	1	8	6	1	5	5	—	28	—	—	26	4	—	18	—	—	15	9	—	13	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	14	6	1	11	1	—	29	8	—	27	5	—	18	10	—	16	—	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Winzig ...	1	10	—	1	5	—	—	27	—	—	25	—	—	20	—	—	18	6	—	15	6	—	14	—	—	25	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	12	4	1	8	6	—	28	3	—	25	8	—	19	11	—	17	10	—	14	2	—	12	5	—	19	10	3	18	8

Breslau den 6. März 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 24. März 1824.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß der Königl. pohlnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes d. d. Warschau den 31. Januar 1824 (in der Warschauer Zeitung vom 13. Februar c.) werden die Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen benachrichtigt, daß die General-Staats-Kasse zur Zahlung der 6 pCent Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823 angewiesen worden sey, und daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben würden, Behufs Hebung der Zinsen an die gedachte Kasse sich zu wenden hätten.

Insofern hierbey Individuen der Provinz Schlesien betheiligt seyn möchten, bringen wir diese Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau den 14. März 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 32. Wegen Bezeichnung der den Inhaber eines Passes begleitenden Personen.

Es ist bei dem Uebergange von Reisenden aus den Königl. Landen über die pohlnische Grenze, zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt durchaus erforderlich, daß die den Paßinhaber begleitenden Personen in den Pässen nicht allein mit Vor- und Zunamen, sondern auch ihrem Verhältniß und Stande nach näher bezeichnet werden.

Hiernach haben die Königl. Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks bei der Ertheilung und Visirung von Ausgangs-Pässen in das Königreich Pohlen zu verfahren.

I. A. 392. Mart. V. Breslau den 11. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 33. Wegen der von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten zu leistenden Abgabe an die Post-Kasse.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. Februar d. J., wird sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur Aufrechthaltung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar d. J.,

> nach welcher in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten sollen, und jeder Fuhrmann bei Umgehung dieser Abgabe die im Gesetz vom 20. May 1820 Nro. 4 gedachte Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird, zu zahlen hat,

hiemit aufgegeben, durch ihre Beamten, und namentlich durch die ihnen untergeordneten Gensd'armen, die Miethskutscher und Lohnfuhrleute auf das genauste controlliren zu lassen.

Um diesfällige Contraventionen möglichst zu verhüten, soll von einer jeden eingezogenen Contraventions-Strafe dem Polizei-Beamten und Gensd'armen, welcher

Digitized by Google

die Contravention zur Anzeige gebracht hat, der vierte Theil als Denuncianten-Prämie ausgezahlt werden.

I. A. 391. Mart. V. Breslau den 10. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. d. M. dem Herrn Regierungs-Rath Heinke die erledigte Stelle des hiesigen Polizey-Präsidenten zu conferiren. Wir lassen denselben morgen in sein neues Amt einweisen, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Plen. 886. Mart. Breslau den 16. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist der Herr Regierungs-Rath von Woyrsch zum Civil-Mitglied der Departements-Commission ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 4. März 1824.

Präsidium der Königlichen Regierung.

Richter. Baron v. Kottwitz.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;
2) die den 1. April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

Digitized by Google

3) die den 1. April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Dezember vorigen, und 29. Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 2ten April, die der Rest-Pensionen mit dem 15ten, und die der Antritts-Gelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April und resp. bis 5. Mai d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nro. 30, wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Hierbei eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 31. März 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 34. Betreffend die Servis-Vergütigungs-Sätze für Einquartierung unter einem vollen Monat.

Von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und des Krieges ist wegen der Servis-Vergütigungs-Sätze, wenn die Einquartierung nicht einen vollen Monat dauert, nachstehende Verfügung erlassen worden:

Es sind über die Berechnung der Servis-Vergütigungs-Sätze, wenn die Bequartierung nicht einen vollen Monat dauert, Zweifel erhoben. Die diesfälligen näheren Bestimmungen in der Beylage A. 5. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 enthalten,

daß 8 Tage für $\frac{1}{4}$ Monat,
10 = = $\frac{1}{3}$ =
15 = = $\frac{1}{2}$ =
20 = = $\frac{2}{3}$ =
24 = = $\frac{3}{4}$ =

gerechnet werden sollen. Im Verfolg eines Beschlußes des Staats-Ministerii vom 6. Januar 1819 und einer Bestimmung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern vom 13. September 1819, treten noch die Sätze

von 4 Tagen für $\frac{1}{6}$ Monat und
= 6 = = $\frac{3}{16}$ =

Digitized by Google

hinzu. Indem nun jede Zwischen-Berechnung bey einer vorstehend nicht angegebenen Tagezahl unzuläßig ist, vielmehr die diese Sätze übersteigenden Tage nicht zur Vergütigung liquidirt werden können, wird es dagegen genehmigt, daß für die einberufenen Landwehrmänner, wenn deren Uebung auch nur 14 Tage dauert, der Servis, gleich der Löhnung, dennoch auf 15 Tage, also einen halben Monat vergütet werde.

Nach diesen Grundsätzen sind alle fernerhin vorkommende Fälle zu behandeln.

Berlin den 20. Februar 1824.

Ministerium des Innern. Ministerium des Krieges.
(gez.) von Schuckmann. (gez.) von Hake.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Die mit dem Servis-Wesen beauftragten Behörden haben sich nach dieser Bestimmung zu achten.

I. A. 98. Mart. IV. Breslau den 19. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 35. Betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen der unversteuerten Waaren-Lager.

Wir finden uns veranlaßt, dem Handel treibenden Publikum, so wie den Steuer-Behörden folgende in der Zollordnung vom 26. May 1819 enthaltene, die unversteuerten Waaren-Lager betreffende Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

§. 44. der genannten Ordnung.

„Die im Packhofs-Lager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Conkursen eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind."

§. 47.

„Dem Ermessen der Steuer-Behörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waaren-Verschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet."

Digitized by Google

§. 53.

„Privat-Lager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen die Gefälle noch nicht entrichtet sind.“

§. 54.

„Das Privat-Lager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt. Es soll niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo? wenn? und unter welchen Bedingungen? sie das Privat-Lager zu bewilligen, aufzuheben, oder zu beschränken für gut findet. Es bleibt für Wein östlich der Weser allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen zu ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.“

§. 70.

„Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.“

Rücksichtlich der Privat-Weinläger wird auch die Regel in Erinnerung gebracht:

daß in den unversteuerten Privat-Lägern keine versteuerte Weine, ausschließlich der Weine in Flaschen, gehalten werden dürfen.

II. A. Mart. 330. IX. Breslau den 20. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 36. Wegen Verrechnung der direkten Steuer-Remissionen.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, die directen Steuer-Remissionen nicht ferner in den Contributions-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe verrechnen, sondern solche von den Spezial-Kassen blos für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse zahlen, und von dieser bei dem direkten Steuer-Remissions-Fonds mit den von den Damnifikaten quittirten und von den landräthlichen Aemtern in Betreff der richtig geschehenen Zahlung vorschriftsmäßig bescheinigten Remissions-Liquidationen gleich vollständig belegen zu lassen.

Digitized by Google

Die direkten Steuer-Kassen werden im Allgemeinen angewiesen, sich hiernach zu achten, die seit dem Jahresschluß 1823 zur Verrechnung pro 1824 bereits erhobenen Remissionen in den Extracten und in der Jahres-Rechnung ausscheiden zu lassen, und die desfallsigen Beläge der Regierungs-Haupt-Kasse zu übersenden, künftig aber dergleichen Zahlungen blos in das Haupt-Journal und in das Vorschuß-Conto aufzunehmen.

Plen. 990. Mart. Breslau den 23. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 37. Mildernde Bestimmung wegen der Maischbottigsteuer.

Wir eilen, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 20. Januar c. (als Nachtrag zu Nro. III. pag. 27) wegen der Maischbottigsteuer, den Steuer-Behörden und Brandtweinbrennerei-Besitzern unsers Regierungs-Bereichs bekannt zu machen, wie auf unsern Antrag durch ein Königliches Finanz-Ministerial-Rescript vom 6. März c. die Bestimmung:

daß zur Maischsteuer nach dem mindern Satze bis zum 1. May d. J. nur diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen wären, welche vom 1. May bis 1. November des letzt vergangenen Jahres nicht gebrannt hätten,

dahin modificirt worden:

daß der geringere Steuersatz, da wo die übrigen Bedingungen vorhanden sind, bis zum 1. May d. J. ohne Rücksicht auf den etwanigen Betrieb der Brennerei im Sommerhalben Jahre 1823 angewandt werden kann, die Besitzer solcher Brennereien aber für den Fall, wenn sie in der bevorstehenden Sommerzeit, also vom 1. May bis 1. November d. J. brennen sollten, in Voraus verbindlich zu machen sind, den Mehrbetrag des höhern Steuersatzes für den Zeitraum von der Einführung desselben bis zum 1. May des jetzt laufenden Jahres nachzuzahlen.

Nach vorstehender mildernden Bestimmung haben sich die Steuer-Behörden genau zu achten.

II. A. X. 601. Mart. Breslau den 23. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Wegen Untersuchung bei Verbrechen noch Minderjähriger.

Da die Verbrechen unter jungen Personen immer häufiger vorkommen, so werden auf Antrag der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

wenn junge noch minderjährige Personen in Untersuchung gerathen, die Untersuchung in besondern Protokollen zugleich mit darauf zu richten: ob den Eltern und Vormündern, oder den Orts-Geistlichen und Schullehrern eine Vernachläßigung ihrer Pflichten in Betreff des zu ertheilenden Schul- und Religions-Unterrichts zur Last falle, und diese Verhandlungen der hiesigen Königl. Regierung mitzutheilen, damit von dieser das Erforderliche zur genauen Controlle des Schul- und Religions-Unterrichts und Rüge der betreffenden Geistlichen und Schullehrer verfügt werden kann.

Breslau den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Erzpriester und Pfarrer Aßmann, zum Pfarrer in Freiburg.

Die erledigte Prediger-Stelle in Groß-Rosen Striegauschen Kreises ist dem Candidaten der Theologie Menzel verliehen.

Der Privatlehrer Mehnert, zum Cantor und zweiten Schullehrer bey der evangelischen Kirche und Schule zu Gottesberg.

Die evangelische Schullehrer-Stelle in Sägewitz Breslauschen Kreises, dem bisherigen Verweser Carl Friedrich.

Der Schullehrer Gottlob Gralow ist nach Pischkawe Oelsnischen Kreises vocirt worden.

Digitized by Google

Der Syndicus Hübner und der Kämmerer Metke zu Oels, auf resp. 12 und 6 Jahr von neuem gewählt und bestätigt.

Der Kreis-Kassen-Kontrolleur Lorenz und der Leder-Fabrikant Philipp zu Oels, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Gemeine Christian Kusche von der Garnison-Compagnie in Silberberg, zum Wegewärter auf der Adelsbacher Kohlenstraße zu Weisstein.

Bekanntmachungen.

Der Sohn des Prinzlich Bironschen Försters Gebell zu Koruphe erhielt am 9. d. M. den Auftrag, in den Wald zu gehen, und wollte zu diesem Behuf sich das im Hause geladen hängende Gewehr mitnehmen. Als er schon vor der Hausthüre sich befand, wurde dasselbe von seinem jüngeren, 13 Jahr alten Bruder, von der Wand herab genommen und ihm zwischen dem Hausthür-Gatter und dem Eingange des Hauses hindurch zugereicht, und zwar so, daß die Mündung des Gewehres auf den vor der Thür stehenden Bruder gerichtet war. Bey diesem Herausreichen des Gewehres wurde höchst wahrscheinlich durch die Klemmung der Hahn gespannt, das Gewehr ging beym Vorziehen los, und traf den Gebellschen älteren Sohn dergestalt in den Unterleib, daß er in der folgenden Nacht an der Verletzung starb.

Dieses Unglück wäre verhütet worden, wenn der an dem Gewehr befindliche Pfanndeckel (Steinfutter, Futteral von starkem Leder über die Batterie) vorschriftmäßig befestigt gewesen wäre.

Indem dieser Unglücksfall hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich die diesfälligen Verordnungen in den Amtsblättern

vom Jahre	1819	Stück	XLIII.	Seite	490	— 91
= =	1816	=	XVIII.	=	210	— 15
= =	1815	=	XLII.	=	458	— 62

hiermit auf das dringendste in Erinnerung gebracht.

I. A. IX. 301. Mart. Breslau den 19. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Es sind der evangelischen Schul-Kasse zu Peterswaldau Reichenbachschen Kreises im vorigen Jahre zu Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder folgende Geschenke gemacht worden:

1) Von einem ungenannten Wohlthäter in Peterswaldau ein Kapital von 200 Rtlr.
2) Von dem dasigen Organisten Stoff der Ertrag eines von ihm im Schul-Locale am grünen Donnerstage v. J. veranstalteten Oratoriums mit 13 Rtlr. 26 Sgr. Cour.
3) Von dem Handelsmann Jung in Ernsdorf 2 Rtlr. 25 Sgr. 6 Pf. Cour.

Wir können nicht umhin, diese Beweise von Wohlthätigkeit und schönem Sinn für das Schulwesen zur Nacheiferung, und unter Bezeigung unsers besondern Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. C. V. Mart. 380. Breslau den 15. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die mildthätigen Handlungen, wodurch sich der Königl. Amtsrath Herr Stegmann, als Pächter von den Gütern Gaulau und Krausenau im Ohlauschen Kreise, gegen die dortigen Ortsarmen ausgezeichnet, haben wir aus einer amtlichen Anzeige sehr gern vernommen, und können nicht umhin, von diesem rühmlichen Benehmen öffentlich eine belobende Erwähnung zu machen.

I. A. I. Mart. 1003. Breslau den 3. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der nun verstorbene Justiz-Rath August Anton Gideon Frietsche in Namslau hat in seinem am 21. August 1821 errichteten Testamente folgende Legate vermacht:

zur Fortsetzung des evangelischen Kirchthurm-Baues in Namslau	300	Rtlr. Cour.
den dasigen städtischen Haus-Armen . .	20	= =
der Armen-Kasse der Herrschaft Bankwitz, Gielchen, Wenziowitte, Groditz und Behlitz . .	30	= =

Digitized by Google

der Armen-Kasse zu Sterzendorf, Klein-Steinersdorf, Johannesdorf und Friedrichsberg . .	30	Rtlr.	Cour.
der Armen-Kasse zu Giesdorf . . .	5	=	=
der Armen-Kasse zu Lorzendorf . . .	5	=	=
der Armen-Kasse zu Nolldau . . .	5	=	=
der Armen-Kasse zu Reichen . . .	5	=	=
und der Armen-Kasse zu Demmich . . .	2	=	=

Auch hat derselbe höchst wohlthätige Bestimmungen für die Stellen-Besitzer seines Guthes Neusorge gemacht; ingleichen für Erbauung einer eigenen Schule, Dotirung des Schullehrers und Beschaffung eines eigenen Begräbniß-Platzes daselbst gesorgt.

I. A. 58. Febr. XIII. Breslau den 12. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauerguts-Besitzer Anton Jäschke zu Baumgarten Frankensteinschen Kreises hat eine Fundation auf 9 jährlich zu haltende Messen mit 100 Rthlr. errichtet.

Die verwittwete Bauer-Auszüglerin Bittner geborne Höbig zu Grochwitz hat bey der Kirche in Baumgarten 100 Rthlr., und außerdem 200 Rthlr. ohne Ortsbestimmung, zu Seelen-Messen fundirt.

Berichtigung.

Das von dem verstorbenen Commissions-Rath Kayser dem hiesigen barmherzigen Brüder-Convent zur Errichtung eines neuen Krankenbettes vermachte Legat (welches in dem Amtsblatt Stück V. Jahrgang 1823 vom 5. Februar 1823 Seite 37 aufgeführt ist) beträgt nicht 1500 Rtlr., sondern nur 500 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 7. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 38. Wegen abgeforderter Nachweisung der Abgaben- und Revenüen-Reste nach Jahren.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Circular-Verfügung vom 5. d. M. als allgemeine Regel für das gesammte Rechnungswesen festgesetzt:

daß jedesmal die Reste des dem Abschluß-Jahre zunächst vorstehenden Rechnungs-Jahres, abgesondert von den Ausständen früherer Rechnungs-Jahre, nachgewiesen werden sollen.

Die von uns abhängigen Königl. Kassen werden hiervon zum Nachverhalt mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt: auch in den diesjährigen Manualen, Extracten, Final-Abschlüssen und Rechnungen die Trennung der Reste nach folgenden Abschnitten:

bis Ende 1819 et retro
pro $18\frac{20}{22}$ und
pro 1823

auf das sorgfältigste und genaueste zu beachten.

II. A. XVIII. 117. Mart. Breslau den 31. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 39. Wegen stattfindender Erstattung des Postporto für Briefe, welche von auswärtigen Lotterie-Unternehmungen mit Loosen diesseits eingehen, wenn diese an diesseitige Polizey-Behörden abgeliefert werden.

Das Gesetz vom 7. December 1816 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1817 pag. 4) setzt, indem es alles Spielen in auswärtigen Lotterien verbietet, die Strafe darauf fest. Dessenungeachtet lehrt die Erfahrung, daß auswärtige Lotterie-Unternehmer fortfahren, Loose an diesseitige Privat-Personen zu übersenden. Diese sind nun zwar durch das Gesetz verpflichtet, dergleichen Loose an die nächste Polizey-Behörde abzuliefern; da aber solche gewöhnlich unfrankirt eingehen, so hat das Königl. Finanz-Ministerium, um den ablieferndn Empfänger vor allem Nachtheil zu bewahren, bestimmt, daß die Königl. General-Lotterie-Direction das Porto für Briefe, mit welchen dergleichen Loose vom Auslande unaufgefordert eingehen, jedesmal dem Empfänger zu vergüten, der sich deshalb bey der nächsten Polizey-Behörde zu melden und dabey, wie schon vorgeschrieben ist, Brief und Loose auszuhändigen hat.

Sämmtliche Polizey-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden, in Gemäßheit dessen, aufgefordert, bey der erfolgten Aushändigung solcher Loose und Briefe den Präsentanten auf Verlangen die durch das Couvert zu erweisende Porto-Auslage zu erstatten, und den Ersatz bey der Königl. General-Lotterie-Direction gegen Einsendung der Loose und Briefe nachzusuchen.

Dem Publico machen wir dies zu seiner Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt.

II. A. I. Mart. 735. Breslau den 29. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 40. Wegen vorzunehmender Recherche über die richtige Eintragung der, auf zins- oder sonst prästationspflichtigen Mühlen haftenden, dem Königl. Fiskus schuldigen Zinsen und Leistungen, in die betreffenden Hypothekenbücher.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine zu einem Königl. Domainen-Amte gehörige Mühle, welche annoch Geld- und Getreide-Pachte zum Amte abführt, für den Privatbesitzer als erb- und eigenthümlich im Hypothekenbuche eingetragen steht, ohne daß die Prästationen an das betreffende Amt gehörigen Orts im Hypothekenbuche eingetragen und verzeichnet worden. Die Unterlassung der Eintragung von dergleichen Prästationen kann für den Königl. Fiskus, wenn auch zugleich Hypo-

Digitized by Google

thekengläubiger des Besitzers der Mühle darauf eingetragen stehen, im Fall eines über das Vermögen des Mühlenbesitzers eintretenden Konkurses und einer Unzulänglichkeit der Masse, von sehr nachtheiligen Folgen seyn.

Zur Verhütung solcher Nachtheile für den Königl. Domainen-Fiskus werden sämmtliche Königl. Rent-Aemter und Königl. Domainen-Pacht-Aemter unsers Geschäftsbezirks hierdurch angewiesen, sofort genau und gründlich zu untersuchen,

ob die sämmtlichen, auf den zu jedem betreffenden Amte gehörenden zins- oder sonst prästationspflichtigen Mühlen haftenden, dem Königl. Fiskus schuldigen Zinsen und Leistungen, in die betreffenden Hypothekenbücher als beständige Lasten der Mühlenbesitzungen vollständig und mit den Prästationstabellen übereinstimmend eingetragen sind, oder nicht.

Im letztern Falle haben die Königl. Rent- und Domainen-Aemter das Gericht, unter welchem die Mühlen belegen sind, sofort zu ersuchen, die Zinsen und anderweitigen Leistungen den Prästationstabellen gemäß in das Hypothekenbuch einzutragen, und einen Hypothekenschein darüber pro fisco zu ertheilen.

Diese Hypothekenscheine sind sodann an uns mittelst Berichts einzureichen.

Vorläufig ist binnen 4 Wochen anzuzeigen,

welche Mühlenzinsen und sonstige Leistungen der Müller zur Zeit noch nicht eingetragen sind, und was zur Bewirkung der Eintragung geschehen ist.

Diejenigen Königl. Domainenbeamten und Rentamts-Rendanten, welche es unterlassen, für die Intabulation der noch nicht eingetragenen Zinsen und andern Prästationen sofort Sorge zu tragen, werden für alle dem Königl. Fiskus daraus entstehenden Verluste und sonstigen Schaden und Nachtheile hierdurch verantwortlich gemacht.

II. A. V. 463. Mart. Breslau den 23. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Durch die Bemühungen des Magistrats in Reinerz sind im Einverständniß mit der Geistlichkeit und den Schullehrern, die zeither dort üblichen Umgänge derselben

Digitized by Google

abgeschafft, und zur Zufriedenheit der Interessenten in ein Fixum verwandelt worden, welches hiermit belobend öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. C. IX. 333. Mart. Breslau den 27. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der im 7ten Polizeibezirk Breslauer Kreises angestellt gewesene, wegen Alter und Kränklichkeit auf sein Ansuchen entlassene Polizei-Schulz Gottlieb Jähnisch aus Klein-Rasselwitz, hat sich während seiner Amtsführung durch Treue und Eifer in Erfüllung seiner Amtspflichten, wie auch während der letztverflossenen Kriegsjahre, bei Bränden und andern Gelegenheiten, durch sein umsichtiges Benehmen ganz besonders ausgezeichnet. Gern bringen wir solches als Anerkennung seiner Verdienste und zur Nacheiferung für seine Amtsgenossen zur öffentlichen Kenntniß.

I. A. V. 461. Mart. Breslau den 26. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bauer-Ausgedinger Franz Gloger zu Köchendorf hat zum Besten der Armen ein Capital von 300 Rtlr. legirt.

Der Pfarrer Joseph Larisch in Wölfelsdorf hat zu einem Anniversario 28 Rtlr. bestimmt.

Der Zuggärtner-Auszügler Hayn in Garben Wohlauschen Kreises, hat 38 Rtlr. zu religiösen Zwecken ausgesetzt.

Die Ludmilla Hanisch hat der Curatial-Kirche in Naselwitz 20 Rtlr. auf Messen legirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 14. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 41. Betreffend die Versteuerung des Kraftmehls.

In Gefolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20. März c. wird hiermit bekannt gemacht:

wie das in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtige Städte ohne Paßirschein eingehende Kraftmehl mit 1 Rtlr. 10 Sgr. pro Zentner, nach §. 3 und 15 des Gesetzes vom 30. May 1820, versteuert werden muß, da als Regel anzunehmen ist, daß solches aus Waizen bereitet wird.

Wenn jedoch das Kraftmehl, als wirklich von Kartoffeln bereitet, bey der Revision anerkannt wird, so soll davon der niedrigste Satz von 10 Sgr. für den Zentner erhoben werden.

In Mahl-Steuerpflichtigen Städten ist das sowohl aus nicht vermahlnem Waizen, als aus Kartoffeln gefertigte Kraftmehl, steuerfrey; worauf wir wegen Behandlung der Stärke-Fabrikanten in gedachten Städten hiermit aufmerksam machen.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Steuerpflichtigen so wie die Hebungs-Behörden zu achten.

II. A. X. 14. Apr. Breslau den 6. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 42. Wie es in Fällen, wo Behörden berechtigt sind, Vagabonden direkte in das Korrektions-Haus einzuliefern, zu halten.

Die Administration des Königl. Korrektions-Hauses zu Schweidnitz beklagt sich mit Recht darüber, daß von Behörden in Fällen, wo sie Vagabonden in das Korrektions-Haus absenden, solche häufig ohne Begleitungs-Schreiben, blos mit dem Transport-Zettel, einzuliefern pflegen. Dies hat neben andern Uebelständen schon den Nachtheil, daß, da die Transport-Zettel den Kosten-Liquidationen als Beläge beigefügt werden müssen, bei den Personal-Akten des Eingelieferten nicht abzunehmen ist, von welcher Behörde die Einlieferung erfolgte.

Wir fordern daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, Polizei-Behörden, Magistrate unsers Verwaltungs-Bezirks auf, in Fällen, wo sie Vagabonden direkte in das Korrektions-Haus absenden, ein Requisitions-Schreiben an die Administration der Anstalt wegen deren Annahme mitzugeben, und darin in Fällen, wo die Receptions-Ordre noch nicht von uns ertheilt ist, das Datum zu vermerken, unter welchem wegen Ertheilung der Aufnahme-Verfügung an uns berichtet worden.

I. A. 14. Apr. II. Breslau den 6. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bau-Inspektor Maletius ist von Brieg nach Schweidnitz in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der bisher in Reichenbach angestellt gewesene Bau-Inspektor Kahlert nach Breslau in die Stelle des verstorbenen Ober-Bau-Inspektor Geißler.

Digitized by Google

Der bisherige Bau-Kondukteur Wartenberg in Brieg, als Bau-Inspektor in die Stelle des ꝛc. Maletius.

Der zeitherige Waldwärter Schlicht als Unterförster zu Buchwald, Forst-Reviers Briesche, der Forst-Inspection Hammer.

Der invalide Jäger Rutsch als Waldwärter in die Stelle des ꝛc. Schlicht in Raschgrund, Forst-Reviers Carlsberg, der Forst-Inspektion Glatz.

Der evangelische Candidat der Theologie Siegert, zum Subdiaconus bey der Schloß- und Stadt-Pfarrkirche in Oels.

Der zeitherige evangelische Schullehrer Becker in Kraschnitz, zum Schullehrer in Thomaswaldau Striegauschen Kreises.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Scholz in Oels ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt worden.

Der Fabrikant Süßmann in Gottesberg, auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehr-Anstalt zu Breslau im folgenden Sommer-Semester 1824 gehalten werden, und den 26. April ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Zöglinge des ersten Jahres.

1) Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein:
Montags, Dienstags und Mittwochs Nachmittags von 5 bis 6 Uhr vom Herrn Dr. Kannegießer.

2) Encyklopädie der Naturwissenschaften:
Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr vom Herrn Lehrer Schummel.

Digitized by Google

3) Die Knochen- und Bänderlehre:
Mittwochs und Sonnabends früh von 7 bis 8 Uhr vom Herrn Prof. ord. Dr. Otto.

4) Die Physiologie:
Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr von demselben.

5) Den zweiten Theil der Institutionen:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags früh von 7 bis 8 Uhr vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.

6) Die Instrumenten- und Bandagenlehre:
Montags und Mittwochs Nachmittags von 3 bis 4 Uhr vom Herrn Prof. ord. Dr. Hancke.

7) Die Lehre von den Fracturen und Luxationen:
Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr von demselben.

8) Die Correpetitorien:
täglich von 2 bis 3 Uhr und von 4 bis 5 Uhr von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres.

1) Spezielle Chirurgie:
täglich von 2 bis 3 Uhr vom Herrn Prof. ord. Dr. Benedict.

2) Die Augenheilkunde:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr von demselben.

3) Die Fortsetzung der speziellen Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr vom Herrn Prof. ord. Dr. Wendt, z. Z. Vorstande der Anstalt.

Digitized by Google

4) Die Geburtshülfe:

Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends früh von 8 bis 9 Uhr vom Herrn Prof. ord. Dr. Andrée.

5) Die wichtigsten Lehren der Chirurgia forensis und castrensis:

Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr vom Herrn Prof. Dr. Wendt.

6) Die medizinische Klinik

leitet derselbe täglich von 11 bis 12 Uhr.

7) Die chirurgische Klinik

leitet Herr Prof. Dr. Hancke täglich von 10 bis 11 Uhr.

8) Die geburtshülfliche Klinik

leitet Herr Prof. Dr. Andrée täglich von 9 bis 10 Uhr.

9) Die Correpetitorien:

Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends früh von 6 bis 7 Uhr, Donnerstags von 3 bis 5 Uhr, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, von dem Herrn Dr. Seerig und von dem Herrn Dr. Wenzke.

I. A. IX. 2. Apr. Breslau den 6. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nach Anzeige des Königl. landräthlichen Amtes Neumarktschen Kreises, haben bei dem am 1. März in dem Wohnhause des Bauers Kretschmer zu Kammendorf ausgebrochenen Feuer, die beiden Bauerssöhne, Namens Carl Thomas und Gottfried Stache, sich durch große Unerschrockenheit und Beweise von Menschenfreundlichkeit ausgezeichnet, indem sie mit eigner Lebensgefahr die Frau des Bauer Kretschmer, welche von der Flamme bei der versuchten aber nicht gelungenen Rettung eines Kastens sehr stark beschädigt worden, durch schnelles Hinzuspringen aus den Flammen herausgerissen, und auf diese Weise ihr Leben gerettet haben.

Digitized by Google

Wir können nicht umhin, benannten beiden Bauerssöhnen für diese muthvolle und menschenfreundliche Handlung die ihnen gebührende Belobung hiermit öffentlich zu ertheilen.

L. A. 1273. Mart. I. Breslau den 31. März 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die zu Lyssen Striegauschen Kreises verstorbene Wittwe Johanna Lobe, hat der dasigen Orts-Kirche 22 Rtlr. 3 Sgr. zu Seelen-Messen hinterlassen.

Der Pfarrer Porlack hat in seinem Testamente der Pfarr-Kirche zu Falkenhayn 700 Rtlr. Behufs einer wöchentlichen Messe vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 21. April 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 6, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 852.) Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß- eigentlich Atmathe-Strom bei Sziesz erhoben werden soll; vom 13. Februar d. J.

(Nro. 853.) Die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilge-Strom bei Reatischken; vom 19. März d. J.

(Nro. 854.) Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Ober-Lausitz; desgleichen

(Nro. 855.) wegen der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen; beide letztern vom 27. desselben Monats.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 43. Wegen Versendung der Dienstbriefe mit der Reitpost.

Es ist höhern Orts bemerkt worden, daß die wegen Versendung Königl. Dienstbriefe mit den Reitposten ergangenen Vorschriften von den Provinzial-Behörden

Digitized by Google

nicht überall gehörig beachtet werden. Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium ist daher durch die vorgesetzten Hohen Ministerien verpflichtet worden, strenge darauf zu halten, daß die Bezeichnung der mehr als 2 Loth wiegenden Dienstbriefe „mit der Reit-Post“ nur in solchen Fällen angewendet werde, wo eine besondere Eile wirklich nothwendig ist.

Dem gemäß werden die zu hiesigem Regierungs-Bezirk gehörenden Landräthl. Aemter, Magistrate und andere Unterbehörden hierdurch aufgefordert, diese Vorschrift überall aufs genauste zu befolgen.

Breslau den 12. April 1824.

Präsidium der Königlichen Regierung.

Richter. Baron v. Kottwitz.

Nro. 44. Betreffend die Versteuerung des Baumöls.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Amt eingegangenes Baumöl, welches zum Einölen der Wolle für Tuchmacher bestimmt gewesen ist, irrig mit 20 Sgr. für den Centner zur Versteuerung gezogen hat.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat daher mittelst Rescripts vom 15. v. M. wiederholt erinnert, daß nur Hanf-, Lein- und Rüböle als eigentliche Brennöle mit 20 Sgr. für den Centner zur Versteuerung gezogen werden sollen, dagegen aber alle übrigen Oele, nach Art. 23 pos. d. der Erhebungs-Rolle vom 25. Octr. 1821, mit 2 Rtlr. für den Zentner versteuert werden müssen.

Hiernach haben sämmtliche Haupt-Steuer- und Grenz-Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks sich genau zu achten.

II. A. 410. Mart. IX. Breslau den 4. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 45. Wegen des Brod- und Fleisch-Verkaufs von außerhalb der, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städte, wohnhaften Personen.

Es wird in Verfolg der, im 9ten Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts unter Nro. 20 bekannt gemachten Verordnung des Hohen Ministerii des Innern und der

Polizey vom 26. Januar d. J., den Polizey-Behörden der schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte, in Bezugnahme auf die Erläuterung vom 12. v. M., zur Nachricht hiermit eröffnet, wie nach einem weitern Erlasse des Hohen Ministerii des Innern vom 28. v. M. die Absicht der Circular-Verfügung vom 26. Januar d. J. keinesweges dahin gegangen ist, die außerhalb der, der Schlacht- und Mahlsteuer unterworfenen Städte und deren Radien wohnhaften Personen, Hinsichts des Verkaufs von Brod, Fleisch und Mehl, von den gewöhnlichen Wochen-, Gemüse- oder Viktualien-Märkten auszuschließen, oder überhaupt für auswärtige Verkäufer die Einbringung solcher Lebensmittel in die Städte und deren Radien weiter zu beschränken, als es durch jene Verfügung buchstäblich vorgeschrieben ist. Die gedachte Beschränkung bezieht sich also nur auf den Verkauf in Buden oder andern stehenden Gelassen. Wenn hier von Buden die Rede ist, so sind darunter, wie auch der Nachsatz

„oder andern stehenden Gelassen"

schon ergiebt, nur permanente Buden, nicht aber solche Marktbuden zu verstehen, welche blos Behufs des Verkaufs auf den Märkten aufgeschlagen sind, nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden.

Denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. December v. J., auf welche die Verfügung vom 26. Januar d. J. gegründet worden, bestimmt ausdrücklich, daß zwar die gesetzliche Vorschrift, wonach die Fleischer und Bäcker, welche in den zu mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gehörigen Radien wohnen, ebenfalls der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, nicht noch für die, der Klassensteuer unterworfenen Bewohner dieser Radien dadurch verschärft werden solle, daß etwa die Einbringung von Fleisch-, Mehl- und Backwaaren in die Radien für steuerpflichtig erklärt, und auf diese Weise jenen Bewohnern die Gelegenheit, sich unversteuertes Fleisch, Mehl und Brod zu verschaffen, vermindert werde, daß aber die örtliche Polizey überhaupt nicht, also auch nicht in den städtischen Radien, gestatten dürfe, daß zum Nachtheil der darin ansäßigen und zu den Communal-Abgaben steuernden Fleischer, Bäcker und Mehlhändler andere darin nicht wohnhafte Personen dergleichen Vorrichtungen zum regelmäßigen Handel (nehmlich Buden, d. h. permanente Buden und stehende Gelasse,) sich erlauben und darin einen feststehenden Verkauf von Fleisch, Brod und Mehl, gleich den Einwohnern des Orts betrieben.

Digitized by Google

Hiernach ist der Hohen Verfügung genaue Folge zu geben, und solche nicht über den vorgezeichneten Zweck und ihre Maaßregeln hinaus auszudehnen.

Plen. Apr. 113. Breslau den 15. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Special-Steuer-Einnehmer Linke zu Wartha, zum Special-Steuer-Einnehmer in Jordansmühl.

Der Controll-Assistent Sander, zum Special-Steuer-Einnehmer in Wartha.

Der Packhofs-Magazin-Verwalter Hübner in Breslau, zum Haupt-Steuer-Amts-Rendanten in Breslau.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Meisner in Liebau, zum Packhofs-Magazin-Verwalter in Breslau.

Der Ober-Grenz-Controlleur Werder in Reichenstein, zum Ober-Steuer-Controlleur in Festenberg.

Der Ober-Steuer-Controlleur Rauchmann in Festenberg, zum Ober-Steuer-Controlleur in Glatz.

Der vormalige Grenzaufseher Villain, zum Steueraufseher in Winzig.

Bekanntmachungen.

Wir haben es zweckmäßig und der Vereinfachung des Geschäftsganges angemessen gefunden, die Ausschreibung der, wegen der im Laufe des Jahres 1823 in den bei der Schlesischen städtischen Feuer-Societät associirten Städten vorgefallenen Brandschäden pro 1824 aufzubringenden Feuer-Societäts-Hülfe, wie hiermit geschieht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen.

Digitized by Google

General = Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien pro 1824 aufzubringenden Feuer-Societäts = Beiträge, Behufs der Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1823.

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
Die Schäden betragen:				
1)	In dem Breslauschen Regierungs = Departement	102,385	12	—
2)	= = Liegnitzschen = =	1604	9	8
3)	= = Oppelnschen = =	390	1	—
	mithin zusammen	104,379	22	8
Hierzu tragen bei, nach Maasgabe des Haupt = Feuer = Societäts = Catastri eines jeden Regierungs = Departements, und zwar:				
1)	Das Bresl. Regier. Dep. 51,573 Rtlr. 15 Sgr. 3 Pf.			
2)	= Liegn. = = 31,974 = 25 = — =			
3)	= Oppeln. = = 20,831 = 12 = 5 =			
	macht obige	104,379	22	8
Zu dem vom Breslauschen Regierungs = Departement aufzubringenden Beitrags = Quanto per		51,573	15	3
werden noch angelegt:				
1.	Der Zuschuß zum Haupt = Instituten = Kassen = Administrations = Kosten = Fonds	500	—	—
2.	Die Pensionen für die ehemaligen Feuer = Burgermeister, laut Etat pro $18\frac{22}{24}$ fürs Jahr 1824	1,282	6	8
3.	Ad extraordinaria auf kleine Brände, Postporto und andere nicht vorherzusehende Ausgaben	133	14	9
Pro 100 Thlr. Ertrag kommt 25 Sgr. 4 Pf.				
	in Summa	53,489	6	8

Digitized by Google

Hierzu tragen bei:		Rtlr.	Sgr.	Pf.
	A. Die Jurisdictionen:			
1)	Die Clarен-Jurisdiction zu Breslau . .	2,443	13	3
2)	= Dohm-Capitular-Jurisdiction . . .	2,376	2	11
3)	= Kreuzhof-Jurisdiction	159	1	7
4)	= ehemalige fürstbischöfliche Jurisdiction . .	2,375	22	10
5)	= Stadt-Jurisdiction incl. der Gebäude auf der Augustiner-Jurisdiction	5,314	22	11
6)	= Mathias-Jurisdiction	949	8	5
7)	= Vincenz-Jurisdiction	2,578	2	8
	B. Die Städte:			
1)	Auras	336	26	9
2)	Bernstadt	647	15	7
3)	Brieg	4,288	3	11
4)	Canth	323	—	—
5)	Festenberg	714	—	7
6)	Frankenstein	1,962	5	10
7)	Freiburg	517	6	8
8)	Friedland	269	26	7
9)	Glatz	1,159	26	7
10)	Gottesberg	336	1	5
11)	Guhrau	1,138	6	10
12)	Habelschwerdt	664	4	8
13)	Herrnstadt	558	9	1
14)	Hundsfeld	252	17	2
15)	Juliusburg	150	20	9
16)	Köben	253	26	6
17)	Landeck	521	10	10
18)	Lewin	305	15	7
19)	Löwen	602	24	2
20)	Medzibor	202	21	3

Digitized by Google

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
21)	Militsch	983	19	6
22)	Mittelwalde	83	4	1
23)	Münsterberg	850	28	5
24)	Namslau	1,014	1	6
25)	Neumarkt	1,166	26	11
26)	Neurode	353	14	6
27)	Nimptsch	469	6	6
28)	Oels	1,622	7	10
29)	Ohlau	1,202	18	6
30)	Prausnitz	801	1	2
31)	Raudten	390	10	4
32)	Reichenbach	1,328	6	10
33)	Reichenstein	499	2	—
34)	Reichthal	136	15	2
35)	Reinerz	456	7	7
36)	Schweidnitz	1,940	5	10
37)	Silberberg	344	9	8
38)	Steinau	1,167	13	4
39)	Strehlen	1,415	20	1
40)	Striegau	706	15	1
41)	Stroppen	127	14	1
42)	Sulau	237	6	2
43)	Trachenberg	542	4	—
44)	Trebnitz	689	14	8
45)	Tschirnau	224	12	4
46)	Waldenburg	561	6	7
47)	Wansen	296	20	10
48)	Wartenberg	631	19	4
49)	Wartha	99	6	8
50)	Wilhelmsthal	57	15	2
51)	Winzig	437	10	2

Digitized by Google

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
52)	Wünschelburg	305	4	2
53)	Wohlau	755	4	4
54)	Zobten	191	8	—
	Summa . .	53,489	6	8

Aus derselben sind die von den Spezial-Behörden aufzubringenden Beiträge ersichtlich und geht hervor: daß zu den vorjährigen Brand-Entschädigungen und zu Bestreitung nothwendiger Verwaltungs-Ausgaben und noch bestehender Pensions-Zahlungen an mehrere vormalige Feuer-Burgemeister, mit Einschluß eines kleinen Fonds ad extraordinaria, ein Gesammtbetrag von 53,489 Rtlr. 6 Sgr. 8 Pf. erforderlich ist, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von 25 Sgr. 4 Pf. aufs Hundert des festgesetzten Versicherungs-Quanti eines jeden catastrirten Gebäudes kommt. — Wir weisen nunmehr sämmtliche Beisteuerpflichtigen hiermit an, ihre diesfälligen Zahlungen in zwei Terminen, wovon wir den Ersten auf den 1. Juni, den Andern hingegen auf den 1. September d. J. anberaumen, zu gleichen Raten an die ihnen vorgesetzten Jurisdictionen und resp. Magistrate, Behufs der weiteren Abführung an unsere Haupt-Instituten-Kasse Seitens der genannten Behörden, unfehlbar und unerinnert zu leisten, indem wir zu ihnen das Vertrauen hegen, daß sie durch ihre Bereitwilligkeit in pünktlicher Einzahlung dieser Beiträge das harte Schicksal der durch die vielen vorgewesenen, zum Theil sehr großen Brände, betroffenen Hausbesitzer zu mildern bemüht seyn werden.

Wir fügen demnächst ein Verzeichniß der pro 1824 festgestellten Catastral-
A./Summen und auch eine Nachweisung der im vorigen Jahre vorgekommenen und
B./jetzt zur Vergütigung gestellten Brandschäden zur Einsicht hier bei, und machen den einziehenden Jurisdictions- und magistratualischen Behörden hiermit nur noch nachrichtlich bekannt: daß die zeitherige Einsendung der sofort anzulegenden und öffentlich auszuhängenden Subrepartitionen, wegen dieser Veröffentlichung durchs Amtsblatt, nicht weiter erforderlich ist.

I. A. 515. Mart. I. — V. Breslau den 9. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

A.

General = Feuer = Societäts = Catastrum

von den Städten des Breslauschen Regierungs = Departements, mit Ausschluß der innern Stadt Breslau, welche eine besondere für sich bestehende Societät bildet, für das Jahr 1824.

Nro.	Benennung der Jurisdictionen und Städte.	Versicherungs = Beträge. Rthlr.
	A. Jurisdictionen in den Vorstädten zu Breslau.	
1	St. Claren	289,355
2	Dohm = Capitular	281,380
3	Commende Corp. Christi	18,835
4	Vormalige Fürstbischöfliche	281,340
5	Magistratual. incl. Sand = Jurisdiction	629,380
6	St. Mathias	112,415
7	St. Vincenz	305,300
	B. Provinzial = Städte.	
1	Auras	39,895
2	Bernstadt	76,680
3	Brieg	507,805
4	Canth	38,250
5	Festenberg	84,555
6	Frankenstein	232,365
7	Freiburg	61,250
8	Friedland	31,960
9	Glatz	137,355
	Latus	3,128,120

Digitized by Google

Nro.	Fortsetzung.	Versicherungs-Beträge. Rthlr.
	Transport . .	3,128,120
10	Gottesberg	39,795
11	Guhrau	134,790
12	Habelschwerdt	78,650
13	Herrnstadt	66,115
14	Hundsfeld	29,910
15	Juliusburg	17,845
16	Köben	30,065
17	Landeck	61,740
18	Lewin	36,180
19	Löwen	71,385
20	Medzibor	24,005
21	Militsch	116,485
22	Mittelwalde	9,845
23	Münsterberg	100,770
24	Namslau	120,085
25	Neumarkt	138,185
26	Neurode	41,860
27	Nimptsch	55,565
28	Oels	192,110
29	Ohlau	142,415
30	Prausnitz	94,860
31	Raudten	46,225
32	Reichenbach	157,290
33	Reichenstein	59,100
34	Reichthal	16,165
	Latus . .	5,009,560

Digitized by Google

Nro.	Fortsetzung.	Versicherungs-Beträge. Rthlr.
	Transport . .	5,009,560
35	Reinerz	54,030
36	Schweidnitz	229,760
37	Silberberg	40,775
38	Steinau	138,250
39	Strehlen	167,645
40	Striegau	83,665
41	Stroppen	15,095
42	Sulau	28,090
43	Trachenberg	64,200
44	Trebnitz	81,650
45	Tschirnau	26,575
46	Waldenburg	66,460
47	Wansen	35,135
48	Wartenberg	74,800
49	Wartha	11,750
50	Wilhelmsthal	6,810
51	Winzig	51,790
52	Wünschelburg	36,135
53	Wohlau	89,425
54	Zobten	22,650
	Summa . .	6,334,250

Digitized by Google

B.

Designation

derer im Breslauschen Regierungs-Departement im Jahre 1823 entstandenen, und von der General-Feuer-Societät zu benificirenden Feuer-Schäden.

Nr.	Zur Ausschreibung pro 1824 gehörig.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Laut Ordre vom 8. Juni 1823, wegen des Brandes zu Guhrau, am 27. Januar 1823	273	—	—
2	Laut Ordre vom 14. Juni 1823, wegen des Brandes in der Stadt Brieg, am 16. September 1822 (verspätet.)	4751	21	3
3	Laut Ordre vom 11. Juli 1823, wegen des Brandes zu Herrnstadt, am 10. Januar 1823	150	—	—
4	Laut Ordre vom 15. August 1823, wegen des Brandes zu Neurode am 6. Januar 1823	563	—	—
5	Laut Ordre vom 1. September 1823, wegen der bei dem Brande vor dem Ohlauer Thore am 2. und 5. Decbr. 1822 verlohrnen und ruinirten Feuer-Lösch-Geräthschaften	112	7	2
6	Laut Ordre vom 1. September 1823, wegen dergleichen, beim Brande vor dem Ohlauer Thore am 15. December 1822	167	9	11
7	Laut Ordre vom 3. September 1823, wegen des Brandes im 11000-Jungfrauen-Hospital, am 15. März 1823	64	24	5
8	Laut Ordre vom 7. September 1823, wegen des Brandes vor dem Ohlauer Thore am 17. März 1823	95	11	10
9	Laut Ordre vom 8. September 1823, wegen des Brandes vor dem Ohlauer Thore am 5. Mai 1823	122	21	5
10	Laut Ordre vom 17. September 1823, wegen des Brandes zu Reichenbach am 30. März 1823	1015	18	10
	Latus	7315	24	10

Digitized by Google

Nr.	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	7315	24	10
11	Laut Ordre vom 25. September 1823, wegen des Brandes der städtischen Ziegelei zu Striegau, am 20. Juli 1823	36	—	—
12	Laut Ordre vom 25. September 1823, wegen des Brandes in der Ohlauer Vorstadt hier, am 2. und 5. December 1822 (verspätet.)	554	—	—
13	Laut Ordre vom 5. October 1823, wegen des schon im Jahre 1813 gewesenen Brandes zu Julinsburg (verspätet)	315	—	—
14	Laut Ordre vom 8. October 1823, wegen des Brandes vor dem Ohlauer Thore am 30. März 1823 .	13	14	3
15	Laut Ordre vom 9. October 1823, wegen des Brandes vor dem Ohlauer Thore am 17. und 18. Mai 1823	611	6	—
16	Laut Ordre vom 29. October 1823, wegen des Brandes zu Freiburg am 3. Septbr. 1823	388	12	—
17	Laut Ordre vom 12. December 1823, wegen der beim Brande zu Herrnstadt am 10. Januar 1823 verlohren gegangenen Lösch-Geräthe . . .	28	24	5
18	Laut Ordre vom 19. Januar 1824, wegen des Brandes zu Canth am 27. November 1823 . . .	40	—	—
19	Laut Ordre vom 11. Februar 1824, wegen des Brandes zu Oels am 29. December 1823 . . .	953	27	—
20	Laut Ordre vom 15. Februar 1824, wegen der beim Brande zu Oels am 29. December 1823 verlohrnen Lösch-Geräthe	3	26	—
21	Laut Ordre vom 24. Februar 1824, wegen des großen Brandes zu Habelschwerdt am 30. und 31. October 1823	43245	—	—
	Latus . .	53495	14	6

Digitized by Google

Nr.	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . . .	53495	14	6
22	Laut Ordre vom 25. Februar 1824, wegen der daselbst verlohrnen Lösch-Geräthe	813	18	—
23	Laut Ordre vom 26. Februar 1824, wegen des Brandes zu Münsterberg am 3. November 1823 . .	38	4	1
24	Laut Ordre vom 10. März 1824, wegen des Brandes vor dem Nicolai-Thore am 19. October 1823 .	3759	—	—
25	Laut Ordre vom 11. März 1824, wegen des großen Brandes zu Oels am 21. und 22. März 1823 .	43699	13	5
26	Laut Ordre vom 25. März 1824, wegen des Brandes zu Trebnitz vom 26. October 1823	569	22	—
	Summa . .	102385	12	—

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigtamts, als:

1) Dem Herrn August Eduard Nitschke in Harpersdorf bei Goldberg,
2) = = Carl Christian Flor in Schönberg bei Görlitz,
3) = = Joh. Ludwig Albini in Metschkau,
4) = = Robert August Wehrhan hieselbst,
5) = = Ernst Gottlieb Queitsch in Weidenbach bei Bernstadt,
6) = = Carl Friedrich Entel in Radmeritz bei Görlitz,
7) = = Gotthilf Erdmann Gründler in Minken bei Ohlau,
8) = = Ernst Gottfried Hubrich in Neugabel bei Neustädtel,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

C. V. 158. Mart. Breslau den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet, und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen, und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publikum nahmhaft machen.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Der Freiguths-Besitzer Bähr zu Woidnick im Guhrauer Kreise, hat der evangelischen Landkirche zum heiligen Andreas bei Herrnstadt ein Paar große zinnerne Leuchter mit Kerzen, zusammen gegen 15 Rtlr. am Werth, dafür, daß sein Sohn daselbst den Confirmanden-Unterricht erhalten, geschenkt.

Diese wohlthätige Handlung veranlaßt uns, dem Geschenkgeber hiermit unser Wohlgefallen zu bezeigen, und solche zur Nachahmung für Andere öffentlich bekannt zu machen.

I. A. C. I. 23. Apr. Breslau den 9. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der katholische Schullehrer und Organist Lober, und die Bauer-Auszüglerin Agneta Förster, beide in Rothsürben, haben zu Messen bei der dortigen Kirche jedes 20 Rtlr. legirt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat März 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	13	—	—	—	—	—	26	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	25	—	4	10	—
Breslau ...	1	15	—	1	8	5	—	27	10	—	25	2	—	20	3	—	18	7	—	15	4	—	13	11	—	23	—	4	5	9
Brieg ...	1	7	2	1	2	—	—	25	10	—	24	9	—	18	3	—	17	2	—	12	9	—	11	7	—	17	1	2	25	9
Frankenstein	1	16	9	1	13	6	1	—	6	—	29	2	—	19	6	—	17	11	—	14	6	—	13	4	—	20	7	3	8	7
Glatz	1	21	9	1	9	9	1	2	10	—	26	5	—	21	—	—	16	—	—	14	10	—	11	—	—	20	—	3	—	—
Guhrau ...	1	15	—	1	12	10	—	25	1	—	24	4	—	20	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	20	—	1	18	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—	3	5	—
Münsterberg	1	18	—	1	13	5	1	1	2	—	26	3	—	19	3	—	16	—	—	14	10	—	13	2	—	16	—	2	8	7
Namslau ..	1	9	10	1	9	—	—	25	4	—	24	9	—	20	2	—	19	8	—	13	10	—	13	3	—	18	—	3	15	—
Neumarkt ..	1	11	—	1	8	3	—	28	6	—	26	9	—	19	6	—	18	3	—	13	9	—	12	9	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	1	1	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	20	—	3	12	—
Oels	1	10	5	1	8	2	—	26	—	—	24	10	—	22	—	—	20	10	—	15	3	—	12	9	—	17	2	3	12	10
Ohlau ...	1	20	2	1	14	7	—	27	9	—	25	9	—	21	9	—	19	6	—	14	—	—	12	6	—	22	—	3	5	—
Reichenbach	1	14	8	1	8	8	1	—	8	—	24	8	—	19	10	—	13	10	—	14	7	—	12	7	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	14	6	1	11	6	1	—	8	—	27	8	—	19	8	—	16	8	—	14	1	—	11	1	—	24	—	4	13	4
Strehlen ..	1	10	10	1	6	3	—	28	—	—	26	8	—	18	—	—	16	3	—	13	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	18	6	1	12	10	—	29	8	—	27	5	—	18	10	—	16	—	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Winzig ...	1	12	6	1	8	6	—	28	—	—	26	—	—	20	6	—	18	6	—	16	—	—	14	6	—	28	—	3	6	—
Wohlau ...	1	14	—	1	10	—	—	29	—	—	25	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	3	10	—
im Durchschnitt	1	14	4	1	10	2	—	28	5	—	25	11	—	20	2	—	17	10	—	14	4	—	12	8	—	19	10	3	14	1

Breslau den 8. April 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 28. April 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 46. Die in dem laufenden Jahre wieder stattfindenden militairischen Vermessungen betreffend.

Da in dem laufenden Jahre auf Allerhöchsten Befehl ebenfalls wieder militairisch-topographische Vermessungen des Landes stattfinden sollen, so finden wir uns veranlaßt, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 7. May v. J. Nro. 64 Seite 148, hiermit festzusetzen und sämmtliche landräthliche Aemter, Magistrate, Communen, Grundbesitzer, so wie alle Königl. Beamten und namentlich die Forstbeamten, so wie überhaupt jedermann, aufzufordern, daß die in nachstehender wörtlich aufgenommenen, von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen den diesfalls kommandirten Offizieren ertheilten offenen Ordre bezeichneten Hülfsleistungen gewährt werden, und daß insbesondere die Gestellung

1) von Führern, welche die zu vermessenden Gegenden genau kennen, und
2) von Kettenziehern und Instrumenten-Trägern

durch die Communen unbedingt geschehe.

In Bezug auf die Entschädigung der letztgedachten Leute für ihre Dienstleistungen, hat eine frühere Verfügung des verstorbenen Herrn Fürsten Staatskanzlers

Digitized by Google

bereits festgesetzt, daß ihnen eine sogleich nach der Arbeit zu leistende Vergütung von 6 Sgr. Courant — 7 Sgr. 6 Pf. — täglich gezahlt werden soll.

Rücksichtlich der ad 1 gedachten Führer wurde bey Ertheilung der offenen Ordres vorausgesetzt, daß sich aus den Communen, des allgemeinen Zwecks wegen, gebildete und anständige Männer zu Begleitern oder Führern der Offiziere hergeben würden, denen man eine Bezahlung nicht anbieten könne.

Diese Voraussetzung hat sich jedoch nicht überall bestätigt, und es haben sich häufig die Offiziere zu Führern gemeine Tagelöhner, Hirten, Haide = und Feldwärter stellen lassen. Es ist daher der Billigkeit angemessen, daß diese Leute ebenfalls entschädiget werden.

Da jedoch in der offenen Ordre hierüber nichts bestimmt ist, so wird hiermit festgesetzt, daß ihnen, gleich den Instrumenten = Trägern und Kettenziehern, eine tägliche Vergütung von 7 Sgr. 6 Pf. verabreicht werden soll, in sofern nicht etwa besondere, von der Ortsbehörde zu bescheinigende, Umstände eine Erhöhung dieses Satzes nothwendig machen. Sollten anderweitige extraordinaire Hülfsleistungen, welche die vermessenden Officiere verlangen, vorkommen, so müssen die liquidirten Kostenbeträge von einer sachverständigen Person als angemessen bescheiniget werden.

I. A. 115. Mart. IV. Breslau den 7. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Da die von Seiner Majestät dem Könige befohlne militairisch = topographische Vermessung der

dem und mehrere ihn begleitende Offiziere und Ingenieur = Geographen übertragen worden; zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger, auch der Landes = Verwaltungs = Behörden und Offizianten in den gedachten Provinzen erfordert wird, so erwarte ich, daß die genannten Personen diese Allerhöchste Absicht kräftigst und eifrig unterstützen werden.

Die dem und seinen Gehülfen zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1) Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche jene Gegenden genau kennen und wohl unterrichtet sind, gegen Quittung zu gestellen.

Digitized by Google

2) Bei Messung der erforderlichen Hülfslinien die nöthigen Kettenzieher, gegen eine, gleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 6 Sgr. täglich, herzugeben.

3) Wenn der und seine Gehülfen für nöthig erachten sollten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen, so werden die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen: ihnen gegen billige, gleich baar zu berichtigende, Bezahlung das erforderliche Fuhrwerk zu verschaffen, überhaupt auch mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

4) Das nöthige Holz zu den Visirstangen, welches überdies nicht bedeutend seyn kann, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen; wenn solche aber so entfernt liegen sollten, daß dadurch Zeit verloren geht, so ist das nöthige Holz von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen vorschußweise gegen Quittung zu liefern, wogegen sie solches aus den benachbarten Forsten wieder erstattet erhalten sollen.

Die zur Anfahrt dieser Stangen nöthige Fuhre wird von den Ortschaften geleistet, und, nach billiger Uebereinkunft, sogleich bezahlt.

5) Werden die Beamten, besonders Forst- und Baubedienten, und Ortsobrigkeiten, die sich im Besitze von Charten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, welche das zu vermessende Terrain in sich faßt, hierdurch angewiesen: dieselben dem zur Einsicht und nöthigen Copirung mitzutheilen, wobei sie den zur Aufnahme kommandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu ertheilen haben.

6) Da übrigens der und seine Gehülfen in Gasthäusern oft gar nicht unterkommen möchten, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichnengeschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben würden; so sind selbige gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre mit freiem Quartier zu versehen.

Ueberhaupt erwarte ich, daß ihnen alle andere Hülfsleistungen, welche sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, gewährt werden, und hege

Digitized by Google

noch insbesondere zu den Grundbesitzern, Predigern ꝛc. das Vertrauen, daß sie mit ihrer gewohnten Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Königlichen Absicht entsprechen, und dadurch zur Erreichung jenes nützlichen Zweckes beitragen werden.

Berlin, den

Der Minister des Innern. Schuckmann. (L. S.) Der Finanz-Minister. Klewitz.

Offene Ordre

für den und die als Gehülfen bei ihm kommandirten Offiziere und Ingenieur-Geographen, an die Grundbesitzer, Prediger und die bei der Landes-Verwaltung angestellten Offizianten in die militairisch-topographische Aufnahme und Vermessung dieser Provinzen betreffend.

Daß Vorzeiger dieser Abschrift, der mir von den Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilten offenen Ordre der dem Unterzeichneten, bei den ihm übertragenen Vermessungen als Gehülfe zugetheilt, und derselbe in dieser Hinsicht Ansprüche auf die hier festgesetzten Hülfsleistungen zu machen berechtiget ist, wird demselben hierdurch attestirt.

den 182

Der Dirigent der Vermessungs-Abtheilung.

Nro. 47. Wegen Aufhebung des Grenz-Controll-Amts in Raszkow im Posenschen.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii, wird das Grenz-Controll-Amt in Raszkow im Großherzogthum Posen mit Ende dieses Monats aufgehoben, und das Steuer-Amt in Ostrow dagegen die Verrichtungen eines Grenz-Controll-Amts vom 1. May d. J. an besorgen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Haupt-Steuer-Aemter unsers Regierungs-Bereiches an:

Digitized by Google

Begleitscheine über Waaren, die über das Haupt-Zoll-Amt Droszew nach Polen gehen sollen, fortan nicht auf Raszkow, sondern auf das Grenz-Controll-Amt Ostrow zu richten.

II. A. 78. Apr. IX. Breslau den 20. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 48. Wegen der vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassenden Militair-Personen.

Das Königl. Polizey-Präsidium hieselbst, so wie auch die Königl. landräthlichen Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements, werden hiermit auf unsere Verfügung vom 14. May v. J. im 20sten Stück des Amtsblatts pag. 155 Nro. 67 aufmerksam gemacht, wonach auch für dieses Jahr die Listen über die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit auf den Grund des §. 95 der Instruction vom 30. Juny 1817 zu reclamirenden Militair-Personen unausbleiblich bis zum 6. Juny a. c. bey uns einzureichen sind, indem auf spätere nach dem 6. Juny c. hier eingehende Anträge keine Rücksicht weiter genommen werden kann und wird.

Diese Listen sind übrigens, wie bisher geschehen, für jeden Truppentheil besonders, auch jede in duplo und nach den vorgeschriebenen Rubriken gefertiget, zu übergeben.

I. A. XVI. 144. Apr. Breslau den 21. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 49. Wegen der von den Gerichtsämtern ꝛc. bei ihren Anzeigen über einen Erbanfall an ausgetretene Personen mit beizufügenden Angabe des Vermögens-Betrags und des Aufenthalts der Abwesenden.

Es ist seit kurzem häufig vorgekommen, daß von den Königl. Stadtgerichten und resp. Gerichtsämtern bei den Anzeigen über einen Erbanfall an abwesende Personen, gegen welche nach den Umständen entweder der Confiscations-Prozeß eingeleitet, oder eine willkührliche Strafe festgesetzt wird, die Angabe des Vermögens-Betrages und der bekannten Verwandten und Angehörigen dieser Ausgewanderten unberührt gelassen ist. Da jedoch die ungesäumte Eruirung dieser Requisite zur Vereinfachung des Geschäftsgangs dient, so fordern wir die Königlichen Stadt-

Digitized by Google

gerichte und resp. Gerichtsämter hierdurch auf, ihren desfallsigen Anzeigen an uns über einen dergleichen Erbanfall zugleich die Angabe des Vermögens-Betrags und des Aufenthalts der nächsten Anverwandten der Abwesenden beizufügen.

I. A. 77. Apr. XIX. — XX. Breslau den 22. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 50. Betreffend das Schießen von Haasen in der Schonzeit.

In der Schonzeit ist das Schießen der jungen Haasen durch die für Schlesien festgesetzte Forstordnung vom 19. April 1756 Tit. XVI. §. 3 untersagt. Wir bringen die genaueste Befolgung dieser Vorschrift mit der Warnung in Erinnerung, daß Derjenige, der dagegen handelt, in die nach der Forstordnung Tit. XVII. §. 1 dafür bestimmte Strafe für einen in der Schonzeit erlegten Haasen, von 10 Rtlr., wovon der Denunciant den vierten Theil erhält, genommen werden wird.

II. A. 65. Apr. II. Breslau den 19. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Diaconus in Pitschen und Pastor in Pohlanowitz Dietrich, zum Pastor in Leubusch.

Der evangelische Organist und Schullehrer Bunke zu Heidewilxen, in gleicher Eigenschaft nach Paschkerwitz Trebnitzschen Kreises.

Der katholische ehemalige Schullehrer Bockisch, zum Schullehrer in Heidersdorf Nimptschschen Kreises.

Der katholische Schullehrer Skeyde in Heidersdorf, zum Schullehrer in Költschen Reichenbachschen Kreises.

Der Schullehrer Thaler in Schleibitz Oelsnischen Kreises, nunmehr als solcher bestätigt.

Digitized by Google

Der Seminarist Reichel, als evangelischer Schullehrer in Zindel Ohlauschen Kreises.

Der Seminarist Heckner, zum evangelischen Schullehrer in Mirkau Oelsnischen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Scholz, zum evangelischen Schullehrer in Polenitz Waldenburgschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. May d. J., werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons Nro. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße Nro. 30 parterre rechts, in der Zeit vom 1. bis 25. May c. und vom 1. bis 20. Juny c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich:

a) vom 1. bis 10. May c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und B.b., desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.
b) vom 11. bis 17. May c. auf die Obligationen Lit. F. G. H. I.
c) = 18. = 25. = = = = = K. L. M. N.
d) = 1. = 6. Juny = = = = O. P. Q. R.
e) = 7. = 13. = = = = = S. T. U. V.
f) = 14. = 20. = = = = = W. X. Y. Z. und A.A.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

Digitized by Google

I. nach der Verfallzeit und
II. nach den Münzsorten,
1) abgesondert für Gold,
2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Junius mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Es wird hiermit allen denjenigen, welche mit dem bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellten und immatriculirten Justiz-Commissarius, Criminal-Rath Küntzel, in Geschäfts-Verbindungen gestanden haben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht:

Digitized by Google

daß der ꝛc. Künzel unterm 24. v. M. seinen Posten als Justiz-Commissarius und Notarius publicus niedergelegt hat, und daß daher dieselben sich einen andern Sachwalter zu wählen haben, bis dahin aber an den ihnen vorläufig ex officio bestellten Mandatarius, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, wenden können.

Breslau den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von der unterzeichneten General-Commission wurden angestellt:

als Kreis-Justiz-Commissarien

a) für den Bolkenhayner Kreis, der Referendarius Manger zu Fürstenstein,

b) für den Waldenburger Kreis, der Justiz-Assessor Schmieder daselbst, wogegen der bisherige Kreis-Justiz-Commissarius, Director Kretschmer, auf sein Ansuchen ausgeschieden,

c) für die Kreise Liegnitz und Lüben, der Justiz-Commissarius Wenzel zu Liegnitz als zweiter Justiz-Commissarius;

I. als Feldmesser

a) der Geometer Fischer zu Brieg, für den Brieger Special-Commissions-Bezirk,

b) der Geometer Kliche, für die Kreise Namslau und Wartenberg,

c) der Geometer, Lieutenant Kayser zu Schweidnitz, für den Striegauer Kreis,

d) der Hauptmann und Fürstlich von Hatzfeldtsche Forst-Rath Pabst zu Trachenberg, für die Kreise Militsch, Trebnitz und Wohlau.

Breslau den 7. April 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Die schlesische Instanzien-Notiz oder Verzeichniß der Königl. Militair- und Civil-Behörden und öffentlichen Anstalten in der Provinz Schlesien und dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz für das Jahr 1824, mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau, ist nunmehr

Digitized by Google

in dem Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung hieselbst, für d bisherigen Preis von 1 Rtlr. Courant, (mit einem alphabetischen Inhalts-Regis versehen) zu haben, welches den resp. Königl., auch andern Behörden und Beamt die sich dies Buch anschaffen wollen, Unterzeichneter hiermit bekannt zu mach sich beehrt.

Breslau den 17. April 1824.

Rudolph,

Geheimer Secretair und Registrator im Ob Präsidial-Bureau, als Redacteur.

Der zu Reinerz verstorbene Ober-Capellan Stehr, hat der Pfarr-Kirch Rückerts 400 Rtlr. zu Messen hinterlassen.

Der verstorbene Cooperator Ignatz Thamm zu Ober-Steine Glatzer Kre hat für arme Schulkinder, so wie für dürftige Einwohner zu Mittel- und O Steine, 200 Gulden vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 5. May 1824.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. Dezember 1823, veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577 §. XVII.) aufmerksam zu machen, nach welchen

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel, ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Capital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von

Digitized by Google

dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, Taubenstraße Nro. 30, zahlt — (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) — täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staats-Schuldscheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen, und
5) Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10. Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. May 1820 Nro. 4 gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen

Digitized by Google

abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

Digitized by Google

4. Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreit. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreit, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen, als Einschnall-Gesäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreit. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem

Digitized by Google

die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General = Post = Amt.

Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 51. Wegen der Stempelpflichtigkeit der sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungsscheine.

In Gefolge der Königl. Finanz = Ministerial = Rescripte vom 2. März und 8. d. Mts. wird hiermit bekannt gemacht, daß die sogenannten Spannzettel oder Lohnversicherungsscheine, zwischen einem Dienstherrn und seinen Leuten, wenn das Lohn einschließlich der Naturalien den Betrag von Funfzig Thalern jährlich erreicht oder übersteigt, stempelpflichtig sind, und zu denselben ein Stempel von 15 Sgr. nach der gesetzlichen Bestimmung im Stempel = Tarif vom 7. März 1822 sub voce „Verträge" angewendet werden muß. Hiernach haben sich die Betheiligten genau zu achten, um nicht in die §. 21 des gedachten Gesetzes festgestellte Stempelstrafe zu verfallen.

II, A. X. 145. Apr. Breslau den 22. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 52. Betreffend die Ertheilung der Eingangs = Pässe für ausländische Juden.

In Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 17. v. M. werden die Grenz = Polizei = Behörden hierdurch angewiesen, ausländischen Juden, welche in die diesseitigen Staaten kommen, um mehrere Messen und Jahrmärkte hinter einander zu besuchen, bei vorausgesetzter Legitimation und Unverdächtigkeit, Pässe auf eine bestimmte Zeit, welche jedoch die Dauer eines vollen Jahres niemals erreichen darf, zu ertheilen.

Digitized by Google

Die Königl. landräthlichen Aemter an der Grenze, so wie die übrigen Gewerbesteuer-Behörden dagegen werden verpflichtet, solchen ausländischen Juden niemals eher einen Gewerbeschein zu jenem Behufe zu ertheilen oder auf Ertheilung bei uns anzutragen, bevor dieselben sich nicht durch einen, von einer diesseitigen Polizei-Behörde ertheilten Paß zum Aufenthalt im Lande, legitimirt haben. Sollten sich ausländische Juden im Lande auf Jahrmärkten betreffen lassen, welche nur einen Gewerbeschein, aber keinen Paß haben, so werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, solchen Ausländern die Gewerbescheine abzunehmen, und an die erste Abtheilung der Regierung zur weitern Veranlassung einzusenden.

I. A. 4. Apr. XX. Breslau den 11. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 53. Betreffend, daß die Wanderbücher für Handwerksburschen des Paßstempels nicht bedürfen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 7. October 1820 Seite 389, wornach die Wanderbücher der aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes einwandernden Handwerks-Gesellen die Stelle der Reisepässe vertreten sollen, wird in Gefolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. December 1823 bekannt gemacht: daß bey dergleichen Wanderbüchern, wenn sie gehörig beglaubigt sind und das vollständige Signalement enthalten, auch der Paßstempel nicht zur Anwendung kommen darf.

II. A. 680. Decbr. XIII. — IV. Breslau den 27. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 54. Wegen Anfertigung und Einsendung der Bau-Anschläge über Neubauten und Reparaturen Königlicher Patronats-Gebäude, pro 1825.

Da es im vorigen Jahre wieder der Fall gewesen ist, daß mehrere Anschläge über Neu- und Reparatur-Bauten Königlicher Patronats-Gebäude, nicht zu gehöriger Zeit eingegangen sind, wodurch die Zusammenstellung der jährlichen Baukosten-Nachweisung zum größten Nachtheil der nothwendigen zeitigen Einleitung der Ausführung jener Bauten ꝛc. pro 1824 verzögert wurde; so bringen wir unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 31. July 1822 und 11. August v. J. aufs Neue in Erin-

Digitized by Google

nerung, und weisen, da diejenigen Bauten und Reparaturen bekannt sind, welche für das laufende Jahr genehmigt werden konnten,

1) die Kirchen = Collegien und Schulvorstände hiermit ernstlichst an: die Verzeichniße der pro 1825 nöthig werdenden Patronats = Neu = und Reparatur = Bauten sofort doppelt anzufertigen und binnen 4 Wochen, und in Zukunft alljährlich zum 31. May, ein Exemplar an uns, und das andere an den Bezirks = Bau = Bedienten unfehlbar einzusenden, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle auf spätere Anträge nicht gerücksichtiget werden wird. Gleichzeitig ist eine Nachweisung von dem Zustande des Kirchen = Vermögens beizuschließen, und in der Bau = Nachweisung zu erwähnen, ob etwa nach §. 710 Thl. II. Tit. XI. des Allg. Land = Rechts, Verträge, rechtskräftige Erkenntniße, ununterbrochene Gewohnheiten ꝛc. gewisse Regeln in Absicht der Aufbringung der Kosten bedingen, welche von den Bestimmungen der §.§. 712, 731 und 740 a. a. O. abweichen;

2) die Bezirks = Landbau = Inspectoren aber werden verpflichtet, mit der örtlichen Untersuchung der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der in Antrag gebrachten Bauten und Reparaturen, sofort den Anfang zu machen, alle solche, die noch zu verschieben sind, zurück zu weisen, die unerläßlichen aber zu veranschlagen, und die diesfälligen Anschläge nebst Zeichnung, Erläuterungs = Protokollen und bescheinigten Holz = Designationen, unausbleiblich mit Ende September dieses, und jedes künftigen Jahres an uns vollständig einzureichen, im Unterlassungsfall und wenn Anschläge über dringliche Bauten später eingehen sollten, oder eingefordert werden müßten, unliebsame mit Kosten oder Ordnungsstrafen verbundene Maaßregeln zu gewärtigen.

3) Da einige von den Bau = Inspectoren die ihnen unterm 30. Juny v. J. mittelst besonderer Verfügung ertheilte Vorschrift: wie die Entreprise = Bau = Contracte abgefaßt seyn müssen, nicht pünktlich erfüllen, sondern sich Abweichungen erlauben, so wird ihnen die Befolgung jener Vorschrift erneuert zur Pflicht gemacht.

I. A. C. XII. 3. Apr. Breslau den 26. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 55. Wegen Notirung des Porto für die zu erstattenden Berichte in fiscalischen Civilprozeßen.

Sämmtliche und insbesondere die außerhalb Breslau wohnenden Herren Mandatarien des Königlichen Fiscus in fiscalischen, zu unserer Verwaltung gehörigen Civil-Prozeßen werden hierdurch angewiesen, bei den in solchen Prozeßen mit der Post an uns abgehenden Berichten und Anzeigen, auf dem Umschlage die Worte: Porto notirt, beizufügen, damit, falls der Gegner des Fiscus in sämmtliche Kosten rechtskräftig verurtheilt worden, der Betrag des auf diese Weise vorbehaltenen Porto eingefordert, und zur Königl. Post-Kasse abgeführt werden kann.

Plen. Jan. 72. Breslau den 22. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen des Verfahrens gegen angeschuldigte Gensd'armen bei den Civilgerichten.

Da gegenwärtig an Orten, wo kein Militair-Gericht vorhanden ist, die Civil-Gerichte die Untersuchungen gegen angeschuldigte Gensd'armes übernehmen müssen; so werden in Folge Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 12. v. M. sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

in den Fällen, wo die angeschuldigten Gensd'armes bey dem Kriegs- oder Stand-Gericht nicht zugegen seyn können, dieselben im Schlußverhör zu befragen, ob sie sich einen Stellvertreter selbst wählen und diesen mit Instruction versehen, oder es den Gerichten überlassen wollen, ihnen einen Mandatarium ex officio zu bestellen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Nullität des ergangnen Erkenntnißes zur Folge, und kann über diejenigen Akten, in welchen vorstehendes bey der Schlußvernehmung eines Gensd'armes nicht enthalten ist, nicht erkannt werden.

Breslau den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 1. Wegen der bei Auseinandersetzungen anzunehmenden Fractions-Preise des Getreides, des Heues und Strohes.

In Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheits-Theil.-Ordn. und der §§. 15. und 27. der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preise des Getreides, des Heues und Strohes, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für die Zeiträume von Martini 1823 bis 1824 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 22. April 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Name der Marktstädte und dazugehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. der Pr. Centner.			Stroh. das Schock		
	Der preußische Scheffel																							
	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	28	6	1	13	8	—	—	—	1	1	10	—	23	11	1	—	1	5	10	8
Brieg	2	—	5	1	22	3	1	12	10	—	—	—	1	2	3	—	21	6	—	23	4	3	18	1
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	26	11	1	10	3	—	—	—	1	1	9	—	23	6	—	17	10	4	21	11
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Rimptsch.	—	—	—	2	9	4	1	16	3	—	—	—	1	3	5	—	25	10	—	20	3	3	16	1
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	1	28	6	1	16	3	—	—	—	1	1	6	—	22	6	—	25	11	4	12	11

Digitized by Google

Name der Marktstädte und dazugehörigen Kreise	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. Der Pr. Centner			Stroh. Das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Schweidnitz . . . für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	2	10	2	1	26	3	1	14	4	—	—	—	1	2	—	—	28	4	—	26	2	4	9	2
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	6	6	1	14	6	—	—	—	1	5	6	—	24	7	—	24	6	4	8	3
Jauer . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhain.	2	6	11	1	24	—	1	12	4	—	—	—	1	1	11	—	21	9	—	23	3	4	16	9
Grünberg . . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	2	12	—	1	15	10	1	4	4	1	4	8	—	28	3	1	1	3	6	18	7
Sagan . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	18	10	1	17	10	—	—	—	1	11	3	—	27	3	1	3	3	4	25	10
Guhrau . . . . für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	29	2	1	8	9	—	—	—	1	5	1	—	24	1	—	24	—	4	8	3
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	11	9	—	—	—	1	5	10	—	24	—	—	25	3	4	6	8
Hayna . . . . für den Haynauer und Goldberger Kreis.	—	—	—	2	11	—	1	16	8	—	—	—	1	7	10	—	27	—	—	27	6	5	3	2
Landeshut . . . für den Landeshuter Kreis.	2	13	9	2	7	1	1	19	4	—	—	—	1	7	8	—	24	4	—	—	—	—	—	—
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	2	22	6	1	19	3	—	—	—	1	8	2	—	25	10	—	24	4	4	3	—
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	2	20	10	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	6	2	—	25	1	—	24	10	4	17	3
Bunzlau . . . . für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	28	3	1	22	8	—	—	—	1	9	3	—	29	—	1	2	5	5	2	5

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Dem Herrn Generalmajor außer Dienſten, von Rödlich in Berlin, welcher bereits im Jahre 1819 eine Maſchine zum Schneiden und Formen der Ziegel erfunden, worüber am 7. Auguſt deſſelben Jahres, ſeinem damaligen Antrage gemäß, ein 5jähriges Patent auf den Namen des Kaufmanns Theodor Wilhelm Evers in Cöln für die Provinzen jenſeits der Weſer ausgefertigt worden, und der ſich angeblich noch im Beſitze des ſpätern, bis 1828 für alle öſtlichen Provinzen gültigen Patents vom 18. November 1820 über eine beſondere Art von Rahmen zur Ziegelformerei, befindet, in welchem er ſich die Gutsbeſitzer Güterbock Söhne hatte ſubſtituiren laſſen, iſt laut Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Handels und der Gewerbe vom 20. v. M. von dato an auf ſeinen eigenen Namen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die bei gedachtem Miniſterio in Verwahrung genommenen Zeichnungen und Beſchreibungen, das ausſchließliche Recht zur Anwendung

1) einer neuen und eigenthümlichen Methode, die Ziegelerde zu bereiten,
2) der dabey erforderlichen Lehmbereitungs-Maſchine in der angegebenen Verbindung,
3) einer verbeſſerten Ziegel-Schneide-Maſchine,

auf 6 nacheinander folgende Jahre ebenfalls für ſämmtliche Provinzen diesſeits der Weſer verliehen worden.

Der Patent-Inhaber erſucht alle Diejenigen, welche vielleicht wünſchen möchten, dieſe Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweiſen, ganz oder theilweiſe, auf gewiſſe Umkreiſe, ausſchließlich oder gemeinſchaftlich in Anwendung zu bringen, ſich der nähern Bedingungen wegen in portofreien Briefen durch die Maureriſche Buchhandlung in Berlin, Poſtſtraße Nro. 2, an ihn zu wenden.

II. A. II. Apr. 35. Breslau den 20. April 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nach dem Reſcript des Königlichen Miniſterii für Handel und Gewerbe vom 11. v. M. iſt dem Kaufmann und Inhaber einer Fabrik chemiſcher Produkte, Carl Friedrich Krüger, vom 11. v. M. an, ein auf 5 nacheinander folgende Jahre und

Digitized by Google

für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent auf eine neue und ihm eigenthümliche Methode, das chlorsaure Natron durch die wechselseitige Zersetzung von chlorsauerm Kalk und schwefelsauerm Natron zu bereiten, ertheilt worden.

II. A. 43. Apr. IV. Breslau den 20. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Gern entspricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnen-Commission in Warmbrunn, die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie über die Vollendung einer neuen sehr wohlthätigen Veranstaltung Kunde giebt.

„Es ist endlich gelungen, durch die Freigebigkeit des so humanen Herrn Besitzers von Warmbrunn, daselbst ein neues Bassin für die dritte Klasse der Badegäste einzurichten.

Dieses Bassin (unter dem Namen das Leopolds-Bad) ist ganz nahe der Hauptquelle und so construirt, daß das Wasser unmittelbar aus derselben in dem Verhältniß stets ab- und zufließt, wie es der Letztern selbst zuströmt. Es verliert daher das Wasser nicht nur wenig und nichts von seiner Temperatur, die schon jetzt reichlich 27 Grad Reaumur beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher steigen wird, sondern behält auch seine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem diese Letzteren erst aus ihren Basen durch gegenwärtige Zersetzung entbunden werden. Es hat also seine volle Integrität, die stets dieselbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zuflusses nie geschwächt wird. Man badet daher auch hier gleichsam in der Quelle selbst und genießt das Wasser in seiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt.

Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, sieht sich unterzeichnete Commission veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken, welche in der Gräflichen Bade-Armen-Anstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke das freie Bad erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden

Digitized by Google

Fall aber müssen sie soviel Geldmittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen können; weil die Armen-Kasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, so dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenz-Mittel verschonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Kosten zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn am 1. April 1824.

Die Bade- und Brunnen-Commission."

Manche, welche sich zeither dadurch haben abhalten lassen, die seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil sie befürchteten, mit zu vielen Kranken zusammen baden zu müssen, können nunmehr, nachdem ein drittes Bassin angelegt worden ist, diese Besorgniß aufgeben, so wie auch diese Anlage den wesentlichen Vortheil verschafft hat, diejenigen armen Kranken, welche sich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daselbst eignen, nicht auf bestimmte Monate beschränken zu dürfen.

Im Jahre 1823 wurden während der Badezeit 124 Personen in dem von dem Besitzer von Warmbrunn menschenfreundlich errichteten schönen Hospicio mit Kost, Arznei u. s. w. unentgeldlich versorgt. Außerdem erhielten 507 Personen freies Bad und wurden 1080 Duche-Bäder unentgeldlich gewährt.

Wo ohnehin so viel für die Armuth geschieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und der Aerzte, bei ihren Ueberweisungen der Kranken nach Warmbrunn

Digitized by Google

auf die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten sorgfältig Acht zu haben, um dadurch Mißbräuche möglichst zu verhüten.

Liegnitz, den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 349. April.

Es wird hiermit allen denjenigen, welche mit dem bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellten und immatriculirten Justiz-Commissarius, Criminal-Rath Küntzel, in Geschäfts-Verbindungen gestanden haben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht:

daß der ꝛc. Küntzel unterm 24. v. M. seinen Posten als Justiz-Commissarius und Notarius publicus niedergelegt hat, und daß daher dieselben sich einen andern Sachwalter zu wählen haben, bis dahin aber an den ihnen vorläufig ex officio bestellten Mandatarius, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, wenden können.

Breslau den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 12. May 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 56. Wegen der Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Gemeinheits-Theilung- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821.

Nachdem die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen über die Regulirung der Steuer-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen, nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821, nunmehr Festsetzungen erlassen haben, finden wir uns veranlaßt, die über die hiernach resp. zu unterlassende oder zu bewirkende Steuer-Umschreibung in solchen Fällen zu beobachtenden, von dem zeitherigen Verfahren zum Theil wesentlich abweichenden Grundsätze, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Wenn Land gegen Land abgetreten oder für aufgehobene Gerechtigkeiten und Befugnisse gegeben wird, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter statt finden, die Auseinandersetzung mag nun nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-, oder nach den Vorschriften der Dienst-Ablösungs-Ordnung erfolgen.

2) Wenn die Entschädigung des Berechtigten durch eine Rente stipulirt wird, so findet ein Unterschied statt

a. zwischen Ablösungen von Servituten, welche nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung aufgehoben sind, und

Digitized by Google

b. der Reluition solcher Prästationen, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung erfolgt.

Im ersten Fall (ad a.) oder wenn bei Gemeinheits-Theilungen für Land-Abtretungen oder für Aufgabe von Gerechtigkeiten die Entschädigung in Rente festgesetzt wird, geht die, auf dem Lande oder auf der Gerechtigkeit ruhende Steuer mit auf den neuen Erwerber über.

Im andern Fall (ad b.) oder wenn die Auseinandersetzung solche Gegenstände betrifft, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung regulirt werden muß, findet bei Rente-Abfindungen keine Steuer-Umschreibung statt.

3) Die vorstehenden Grundsätze sub 1. und 2. leiden auch dann keine Ausnahme, wenn auf die abgelößte Gerechtigkeit unmittelbar gar keine Steuer radicirt ist, z. B. auf Hutungs-Gerechtigkeiten, Holzungs-Gerechtigkeiten, auf die Verbindlichkeit mehrerer Dominien, den kleinen Leuten ihre Aecker zu bestellen ꝛc., nur versteht sich in dem Fall (ad 2 a.), wenn bei Gemeinheits-Theilungen Servitute durch Rente abgegolten werden, die mit keiner Steuer belastet sind, hier die Ausnahme von selbst, daß alsdann mit der eingelösten Berechtigung auch keine Steuer auf den Verpflichteten übergehen kann.

4) Werden Gerechtigkeiten gegen Gerechtigkeiten compensirt und aufgehoben, so bedarf es ebenfalls keiner Steuer-Umschreibung.

5) Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 78. seq. der Gemeinheits-Theilungs-, und nach §. 22. der Ablösungs-Ordnung, Natural-Leistungen oder Geld-Entschädigungen in subsidium und wegen blos vorübergehender Nachtheile bei der Auseinandersetzung vorbehalten und resp. versprochen werden.

6) Wenn dagegen die Entschädigung für fortdauernde Gerechtigkeiten oder für abgetretene Grundstücke in Capital erfolgt, die Auseinandersetzung mag nun nach der Gemeinheits-Theilungs-, oder nach der Ablösungs-Ordnung geschehen, so gehen die, auf den Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Steuern jedesmal auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuer-Umschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

Digitized by Google

Hat keine Steuer auf den Gerechtigkeiten gehaftet, so gelten die Bestimmungen ad 3.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig scheint, daß auch in solchen Fällen, wo nach diesen allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich ist, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Cataster vermerkt werden, so tragen wir den landräthlichen Aemtern hierdurch auf, uns zu diesem Ende das ihnen von den Königl. Special-Commissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jeden ausgefertigten Receßes über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst-Zins-Ablösungen, in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs- oder Dienst-Ablösungs-Ordnung von 1821, nach Ausführung der Sache selbst zur weitern diesfälligen Veranlassung zu überreichen. Auch haben die Herren Landräthe wegen diesem Vermerke noch eine besondere Instruction zu erwarten.

Dagegen hat sich die Königl. General-Commission von Niederschlesien ihrerseits bereit erklärt, uns die von den landräthlichen Aemtern auf Requisition der Special-Commissionen entworfenen Steuer-Repartitionen, da, wo nach wie vor eine Steuer-Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Receße zuvor jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Cataster und den hier vorhandenen Grund-Acten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen in dem Falle ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten, diese Ablösung den landräthlichen Aemtern zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, die alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Contracte bei uns in Antrag zu bringen haben, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Naturalleistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen, von der uns obliegenden Wahrnehmung des Allerhöchsten Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse, gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchs-Recht zusteht.

Inwiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten neuen Gesetzen herbei geführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Cataster gründenden Remissions-Berechnungen oder Ausschreibungen

Digitized by Google

für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Landräthe und Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instructionen anderweitig erfolgen.

Schlüßlich bemerken wir nur noch, daß die oben aufgestellten Normen weder auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen, noch bei Regulirung der gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14. September 1811 in Beziehung zu setzen sind, sondern sich deren Anwendung für jetzt lediglich auf die Auseinandersetzungen nach den Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juny 1821 beschränken.

Plen. 47. Apr. Breslau den 24. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Auszug aus dem Schreiben der Königl. General-Commission für Niederschlesien vom 17. März 1824.

In Folge der mit der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau gepflogenen Verhandlungen, sind wir mit den, in dem vorstehenden Publicando enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen nicht nur überall vollkommen einverstanden; sondern wir weisen auch unsere Special-Commissionen hierdurch an, sich darnach bei Ausführung der in ihrem Amtsbereich vorkommenden Geschäfte überall genau zu achten, und vornehmlich bei Rente-Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 aufgehoben worden, zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten und Weiterungen solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei künftigen Rente-Ablösungen nicht neue Entschädigungs-Ermittelungen wegen der Steuer-Uebertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am schicklichsten wird dies zu bewerkstelligen seyn, wenn sich die Partheyen darüber vereinigen, daß die von dem Verpflichteten zu übernehmende Steuer, bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente, von derselben in Abzug gebracht, und erst die alsdann übrig bleibende Rente zu Capital geschlagen werden soll.

Digitized by Google

Nro. 57. Betreffend die Kur und Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat neuerdings entschieden, daß in Betreff der Kur- und Verpflegungskosten für fremde Handwerksgesellen lediglich die Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 8. §. 353 seq. zur Anwendung kommen sollen, und daß dabei jede Regreßnahme an den Ort der Heimath des erkrankten Gesellen ausgeschlossen bleibt. Wir machen dies den resp. Communalbehörden zur Nachachtung und mit dem Beifügen bekannt, daß dessenungeachtet hinführo mit eben der Sorgfalt bei diesem Zweige der Polizeiverwaltung verfahren werden muß.

Zugleich werden hierdurch die Bestimmungen des Circulars vom 3. April 1789, wonach jeder Ort, welcher einen auf der Wanderschaft begriffenen oder in Arbeit stehenden kranken Gesellen vor seiner Genesung fortschickt, nicht allein in Strafe verfällt, sondern auch demjenigen Orte, wo der kranke Geselle nachher kurirt und verpflegt wurde, zur Ersatzleistung der gehabten Kosten verbunden ist, wieder in Erinnerung gebracht.

I. A. 179. Apr. XIX. — XX. Breslau den 3. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 58. Die Stempelpflichtigkeit der Obductions-Protocolle betreffend.

Ein Königlich Finanz-Ministerial-Rescript vom 12. Januar c. erklärt: daß die, bey Besichtigung oder Obduction eines todt gefundenen menschlichen Körpers aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen, in der Regel nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind, da die Obduction zu denjenigen gerichtlichen Handlungen gehört, welche nicht auf Anrufen einer Parthei, sondern schon von Amtswegen geschehen müssen, und wenn sie zu einem Criminal-Prozeße Veranlassung giebt, ohnehin der Erkenntniß-Werthstempel eintritt, und die Stempelpflichtigkeit der im Laufe des Prozeßes vorangehenden Verhandlungen, absorbirt.

Obductions-Scheine, zum Behuf eines Privat-Interesse ausgefertigt, sind jedoch stempelpflichtig.

Dies wird zur Beachtung bekannt gemacht.

Plen. 250. Apr. Breslau den 5. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 59. Wegen Verpflegung der als Militair-Arrestanten nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten.

Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückgeführt worden, während des Transports, als Militair-Arrestanten, nur mit 2½ Sgr. täglich verpflegt worden. Es können jedoch diese Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurücksetzung mehr erleiden. Dieselben sind vielmehr als gänzlich rehabilitirt anzunehmen, und mit den in Reihe und Glied stehenden Soldaten gleich zu behandeln.

Sie haben gleich den Letzteren auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen nicht bloß auf die Geld- und Brod-Verpflegung, sondern außerdem auch auf den Marsch-Beköstigungs-Zuschuß von 2½ Sgr. täglich Anspruch, und müssen über die von ihnen bezahlte Marsch-Beköstigung, hinsichts welcher auch bei diesen Leuten das dieserhalb für kommandirte Militair-Personen allgemein vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet, die Quittungen der Ortsbehörden beibringen, indem ohne diese Beläge der Betrag derselben nicht zur Liquidation kommen darf.

Den Königl. landräthlichen Aemtern und Magistraten wird dies in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 17. v. M. zur Beachtung bekannt gemacht.

I. A. X. Apr. 89. Breslau den 4. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 60. Betreffend die Einreichung der Bau-Anschläge von Domainen-, Rent- und Forst-Gebäuden pro 1825.

Sämmtliche Königl. Domainen- und Rent-Aemter werden hierdurch aufgefordert, die ihnen mittelst Verfügungen vom 11. July und 10. August 1822 aufgegebenen Verzeichniße der an und bey den Königl. Domainen- und Rent-Amts-Gebäuden pro 1825 nothwendig werdenden Reparaturen und Bauten sofort, und zwar binnen 14 Tagen an die betreffenden Land- und Wasserbau-Inspectoren einzusenden. Ein gleiches haben sämmtliche Königl. Forst-Inspectionen zu beachten.

Die zu machenden Anträge müssen sich indeß nur auf die allerdringendsten und unaufschiebbare Gegenstände beziehen.

Digitized by Google

Die Herren Land- und Wasserbau-Inspectoren werden angewiesen, sogleich nach Empfang der Verzeichniße mit der örtlichen Untersuchung und mit Anfertigung der Anschläge vorzugehen und sich so einzurichten, daß längstens den 1. August d. J. alle Aemter- und Forst-Bau-Etats mit der bescheinigten Holz-Designation vervollständigt ohnfehlbar allhier nach und nach eingegangen sind. Mit dem 1. July cur. erwarten wir Bericht, wie weit die Veranschlagung vorgerückt und was noch zu bearbeiten übrig ist.

Zugleich bringen wir den Herren Bezirks-Bau-Beamten die Einsendung der Nachweisungen über die kleinen Reparaturen und über die Bedachungen, welche die Amtspächter zu besorgen haben, in Erinnerung.

II. A. XV. Maj. 161. Breslau den 3. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 61. Wegen Anzeige der Todesfälle auf dem Lande an den Pfarrer der Parochie.

Es ist uns bekannt geworden, daß besonders in solchen evangelischen Gemeinden, die noch nicht eingepfarrt sind, sondern sich nur gastweise zu den bestehenden Pfarrkirchen halten, die Todesfälle dem Geistlichen des Pfarr-Orts nicht selten erst lange nachher angezeigt, die Leichen von den Schullehrern zu Grabe begleitet, und dabei von diesen die Lebensläufe vorgelesen werden.

Dies Verfahren, an sich aller kirchlichen Ordnung zuwider, kann auch zu Mißbräuchen, die mit der Sanitäts-Polizei unverträglich sind, und zu Irrungen und Auslassungen in den kirchlichen Todten-Registern Veranlassung geben, deren nachtheilige Folgen oft erst die Nachkommen erfahren. Wir sehen uns daher veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1) Jeder Todesfall in einer Gemeinde, ohne Ausnahme, muß in Gemäßheit des §. 469 seq. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts, dem Pfarrer des Kirchorts, zu welchem die Gemeinde sich, wenn auch nur gastweise hält, binnen 12 Stunden, nachdem er erfolgt ist, angezeigt werden, damit dieser, was das Gesetz in der oben erwähnten Stelle festsetzt, anordnen kann.
2) Ueber den Erfolg dieser Anzeige hat der Geistliche eine Bescheinigung auszustellen, die an den Orts-Schulzen gelangt, und auf deren Vorzeigung erst das Grab gemacht, und nach Ablauf der zur Verhütung des Lebendig-

Digitized by Google

begrabens vorgeschriebenen Zeit (Confer. Amtsblatt pag. 205 — 211. Jahrgang 1819. Stück XIV. Nro. 83.) die Leiche bestattet werden kann.

3) Wird das Begräbniß nicht durch den Parochus selbst gehalten, so kann unter dessen Genehmigung zwar die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule zu Grabe geleitet werden; es hat sich aber derselbe dabei alles Vorlesens oder Sprechens zu enthalten, und wollen die Hinterbliebenen den Lebenslauf des Verstorbenen bekannt werden lassen, so muß dies durch den Geistlichen vor der Gemeinde geschehen.

Die Orts-Polizei-Behörden, und alle, die es sonst betrifft, haben auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

I. A. C. V. 27. Apr. Breslau den 29. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 62. Wegen untersagter eigenmächtiger Bauten und Reparaturen auf den Aemtern.

Den Königl. Domainen-Pächtern wird hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß sie sich schlechterdings aller eigenmächtigen Ausführung von Bauten und von solchen Reparaturen, deren unverzügliche Besorgung auf eigene Kosten ihnen selbst nicht etwa contractmäßig obliegt, zu enthalten haben, und daß sie für dergleichen eigenmächtig ausgeführte Bauten, Abänderungen und Reparaturen durchaus keinen Kosten-Ersatz erwarten dürfen. Auch werden dieselben hiermit nochmals verwarnt, bey Bau-Entrepriſen von den einmal genehmigten Anschlägen, überhaupt, insbesondere aber keine zu Mehr-Kosten führende Abweichungen sich zu erlauben, indem die Entreprenneurs mit allen desfalsigen Nachforderungen über die durch den Contract festgestellte Summe zurück gewiesen werden müssen.

II. A. III. 106. Apr. Breslau den 28. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der General-Pächter des Domainen-Amts Leubus, Mentzel, ist zum Amts-Rath befördert worden.

Digitized by Google

Der Kreis-Vicar Müller in Freystadt, zum Pfarrer in Groß-Schmograu Wohlauschen Kreises.

Der Pfarrthey-Administrator Haucke, zum Pfarrer in Rothsürben Breslauschen Kreises.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund eines Rescripts des Hohen Ministerium für Handel und Gewerbe, vom 20. d. M., wird hiermit bekannt gemacht: daß nach einem Königl. Polnischen Dekrete vom 24. Februar c. zur Begünstigung des Handels en gros das polnische Haupt-Zoll-Amt Slupce auch zur Expedirung von Flüssigkeiten und Colonial-Waaren, welche von Kaufleuten, die Innhaber von Remißpässen sind, auf Remißpässe eingeführt werden, ermächtigt worden ist.

II. A. 112. Apr. IX. Breslau den 30. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Da nach dem Rescript des Königlichen Handels-Ministerii vom 2. März d. J., dem Kaufmann Harlan und dem Maschinenmeister Queva in Berlin ein, vom 2. März d. J. an, auf fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht:

eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, von welcher die nähere Beschreibung nebst Zeichnung bei den Ministerial-Akten aufbewahrt werden, jedoch blos nach der in dieser von ihnen angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und der Einrichtung der mahlenden Oberflächen, auszuführen

ertheilt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

II. A. 52. Apr. IV. Breslau den 30. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Es wird hiermit allen denjenigen, welche mit dem bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellten und immatriculirten Justiz-Commissarius, Criminal-Rath Küntzel, in Geschäfts-Verbindungen gestanden haben, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht:

daß der ꝛc. Küntzel unterm 24. v. M. seinen Posten als Justiz-Commissarius und Notarius publicus niedergelegt hat, und daß daher dieselben sich einen andern Sachwalter zu wählen haben, bis dahin aber an den ihnen vorläufig ex officio bestellten Mandatarius, Justiz-Commissions-Rath Koblitz, wenden können.

Breslau den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von dem Friedrich Pradelt zu Gröditz sind bey der Kirche zu Faulbrück auf ein Seelen-Amt und Kanzel-Fürbitten 50 Rtlr. ausgesetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 19. May 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 7, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 856.) Die Declaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3. v. M.

(Nro. 857.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. v. M., wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präclusivischer Frist bekannt machen zu dürfen;

(Nro. 858.) das Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen. Vom 14. v. M.

(Nro. 859.) Das Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23., und unter

(Nro. 860.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. v. M. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 63. Betreffend die Grundsätze in Rücksicht der besondern Militair-Dienstpflicht für die, auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten, jungen Leute.

Se. Majestät der König haben unterm 26. Februar c., in Rücksicht der besondern Militair-Dienstpflicht für die, auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und gebildeten, jungen Leute, nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre an des Königl. Kriegs-Ministers, Herrn General-Lieutenant v. Hake Excellenz, zu erlassen geruhet:

„Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienst-Verpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen, Erziehung und Bildung mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, das er diese Wohlthat genossen hat, zwey Jahre, mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnißen, im stehenden Heere zu dienen.
2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll, statt obiger zwey Jahre, nur Ein Jahr dienen.
3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch diese besondere Dienst-Verpflichtung von Neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.
4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. Drey und Einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Aeltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben worden), auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Krieges-Schule (wobey die in Meiner Ordre vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Krieges-Schule alle Mal eine dreyjährige

Digitized by Google

Dienstzeit als Officier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche, mit Beybehaltung ihres Gehalts, diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bey der medizinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thier-Arzeney-Schule, welche zu Kurschmieden oder Roß-Aerzten gebildet werden.

Der zweyte Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Academie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht, genossen haben, und auf die Volontaire bey der Thier-Arzeney-Schule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bey Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beym Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Academie, denen, welche als Roß-Aerzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, welchen Letzteren aber ihre in der Charite als Sub-Chirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule hiermit bestimmen, daß der Berechnung der besonderen Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bey Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frey stehen, dieselben zu verlassen, in sofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bey dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besonderen Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jeden Falles erfüllt werden muß.

Digitized by Google

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen, in den vorgenannten Anstalten vorhandenen, Individuen bekannt zu machen.

Berlin den 26. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. A. 201. Maj. XVI. Breslau den 4. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 64. Wegen der Steuer-Regulirung bei Auseinandersetzungen nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821.

Nachdem die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen über die Regulirung der Steuer-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen, nach den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Junius 1821, nunmehr Festsetzungen erlassen haben, finden wir uns veranlaßt, die über die hiernach resp. zu unterlassende oder zu bewirkende Steuer-Umschreibung in solchen Fällen zu beobachtenden, von dem zeitherigen Verfahren zum Theil wesentlich abweichenden Grundsätze, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Wenn Land gegen Land abgetreten oder für aufgehobene Gerechtigkeiten und Befugnisse gegeben wird, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter statt finden, die Auseinandersetzung mag nun nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs- oder nach den Vorschriften der Dienst-Ablösungs-Ordnung erfolgen.

2) Wenn die Entschädigung des Berechtigten durch eine Rente stipulirt wird, so findet ein Unterschied statt

a. zwischen Ablösungen von Servituten, welche nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung aufgehoben sind, und

b. der Reluition solcher Prästationen, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung erfolgt.

Im ersten Fall (ad a.) oder wenn bei Gemeinheits-Theilungen für Land-Abtretungen oder für Aufgabe von Gerechtigkeiten die Entschädigungen in Rente

Digitized by Google

festgesetzt wird, geht die, auf dem Lande oder auf der Gerechtigkeit ruhende Steuer mit auf den neuen Erwerber über.

Im andern Fall (ad b.) oder wenn die Auseinandersetzung solche Gegenstände betrifft, deren Aufhebung nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung regulirt werden muß, findet bei Rente-Abfindungen keine Steuer-Umschreibung statt.

3) Die vorstehenden Grundsätze sub 1. und 2. leiden auch dann keine Ausnahme, wenn auf die abgelöste Gerechtigkeit unmittelbar gar keine Steuer radicirt ist, z. B. auf Hutungs-Gerechtigkeiten, Holzungs-Gerechtigkeiten, auf die Verbindlichkeit mehrerer Dominien, den kleinen Leuten ihre Aecker zu bestellen ꝛc., nur versteht sich in dem Fall (ad 2. a.), wenn bei Gemeinheits-Theilungen Servitute durch Rente abgegolten werden, die mit keiner Steuer belastet sind, hier die Ausnahme von selbst, daß alsdann mit der eingelösten Berechtigung auch keine Steuer auf den Verpflichteten übergehen kann.

4) Werden Gerechtigkeiten gegen Gerechtigkeiten compensirt und aufgehoben, so bedarf es ebenfalls keiner Steuer-Umschreibung.

5) Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 78. seq. der Gemeinheits-Theilungs-, und nach §. 22. der Ablösungs-Ordnung, Natural-Leistungen oder Geld-Entschädigungen in subsidium und wegen blos vorübergehender Nachtheile bei der Auseinandersetzung vorbehalten und resp. versprochen werden.

6) Wenn dagegen die Entschädigungen für fortdauernde Gerechtigkeiten oder für abgetretene Grundstücke in Capital erfolgt, die Auseinandersetzung mag nun nach der Gemeinheits-Theilungs-, oder nach der Ablösungs-Ordnung geschehen, so gehen die, auf den Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Steuern jedesmal auf den Erwerber über. Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuer-Umschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt, die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

Hat keine Steuer auf den Gerechtigkeiten gehaftet, so gelten die Bestimmungen ad 3.

Da es aber zur Vermeidung etwaniger Verdunkelungen nothwendig scheint, daß auch in solchen Fällen, wo nach diesen allgemeinen Vorschriften keine besondere

Digitized by Google

Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich ist, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuer-Cataster vermerkt werden, so tragen wir den landräthlichen Aemtern hierdurch auf, uns zu diesem Ende das ihnen von den Königl. Special-Commissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jeden ausgefertigten Recesses über eine Gemeinheits-Theilung, Auseinandersetzung, Dienst-Zins-Ablösungen, in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs- oder Dienst-Ablösungs-Ordnung von 1821, nach Ausführung der Sache selbst zur weitern diesfälligen Veranlassung zu überreichen. Auch haben die Herren Landräthe wegen diesem Vermerke noch eine besondere Instruction zu erwarten.

Dagegen hat sich die Königl. General-Commission von Niederschlesien ihrerseits bereit erklärt, uns die von den landräthlichen Aemtern auf Requisition der Special-Commissionen entworfenen Steuer-Repartitionen, da, wo nach wie vor eine Steuer-Umschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Recesse zuvor jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Cataster und den hier vorhandenen Grund-Acten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen in dem Falle ad 2. Lit. b. stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten, diese Ablösung den landräthlichen Aemtern zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, die alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Contracte bei uns in Antrag zu bringen haben, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Natural-Leistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen, von der uns obliegenden Wahrnehmung des Allerhöchsten Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse, gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchs-Recht zusteht.

Inwiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten neuen Gesetzen herbei geführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Cataster gründenden Remissions-Berechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Landräthe und Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instructionen anderweitig erfolgen.

Digitized by Google

Schlüßlich bemerken wir nur noch, daß die oben aufgestellten Normen weder auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen, noch bei Regulirung der gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14. September 1811 in Beziehung zu setzen sind, sondern sich deren Anwendung für jetzt lediglich auf die Auseinandersetzungen nach den Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juny 1821 beschränken.

Plen. 47. Apr. Breslau den 24. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In Folge der mit der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau gepflogenen Verhandlungen, sind wir mit den, in dem vorstehenden Publicando enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen nicht nur überall vollkommen einverstanden, sondern wir weisen auch unsere Special-Commissionen hierdurch an, sich darnach bei Ausführung der in ihrem Amts-Bereich vorkommenden Geschäfte überall genau zu achten, und vornehmlich bei Rente-Abfindungen für Prästationen, die nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 aufgehoben worden, zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten und Weiterungen solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei künftigen Rente-Ablösungen nicht neue Entschädigungs-Ermittelungen wegen der Steuer-Uebertragung auf die Belasteten nothwendig sind. Am schicklichsten wird dies zu bewerkstelligen seyn, wenn sich die Partheyen darüber vereinigen, daß die von dem Verpflichteten zu übernehmende Steuer, bei der künftig eintretenden Ablösung der Rente, von derselben in Abzug gebracht, und erst die alsdann übrig bleibende Rente zum Capital geschlagen werden soll.

Breslau den 24. April 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Nro. 65. Betreffend die theilweise oder gänzliche Einbehaltung des Servises für die Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben als Wohnung benutzen.

Das Königl. vierte Departement im hohen Krieges-Ministerio hat nach einer, an die Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps allhier erlassenen, Verfügung

Digitized by Google

vom 6. v. M. bestimmt: daß denjenigen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die Chirurgen-Wachtstuben in den Garnison-Lazarethen förmlich bewohnen, dies, wo die Oertlichkeit es gestattet, zwar unbedenklich nachgegeben werden kann, dagegen ihnen bey dem Gebrauche der für diese Stuben bestimmten Utensilien und dem Genuße des für sie ausgesetzten Holzes und Lichtes der volle Servis, bey Benutzung eigener Mobilien aber drey Viertheile desselben einbehalten werden soll. Für die nicht als Wohnzimmer benutzten Chirurgen-Wachtstuben kann jedoch die Verabreichung des etatsmäßigen Holzes und Lichtes höchstens nur auf den Zeitraum stattfinden, wo das Lazareth mit Kranken wirklich belegt gewesen ist.

Die Magistrate der diesseitigen Garnison-Städte des 5ten Armee-Corps haben sich nach obiger Bestimmung genau zu achten und, wenn bis jetzt davon abweichend verfahren worden seyn sollte, deshalb besonders zu berichten.

I. A. 559. Maj. I. Breslau den 11. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 66. Das Verfahren mit den etwa noch vorkommenden ungestempelten sächsischen Kassen-Billets Lit. A. betreffend.

Den Königl. Kassen in unserem Verwaltungs-Bezirk wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 27. November 1819, wegen des zur Einzahlung oder Stempelung der sächsischen Kassen-Billets Lit. A. mit dem Monat März 1820 abgelaufenen Präclusiv-Termins (Amtsblatt Jahrgang 1819 Seite 564) zum Nachverhalt eröffnet: daß, wenn noch ungestempelte, mithin als ungültig präcludirte sächsische Kassen-Billets Lit. A. vorkommen sollten, selbige von den Kassen mit dem Ungültigkeits-Vermerk versehen und dem Einzahler zurück gegeben werden müssen.

Plen. 272. Maj. Breslau den 6. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 67. Betreffend die Ertheilung von Reisepässen an jüdische Handwerksgesellen.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 9. April d. J. verfügt, daß, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdient, denjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern Willens sind, und sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel genügend ausweisen, Pässe zum Wandern ertheilt werden können, auch wenn der Wandernde unbemittelt ist; jedoch soll bei Ertheilung von Pässen an solche Juden nicht allein mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung der Unverdächtigkeit verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig vermerkt, auch der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zweck ausgestellt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Polizei-Behörden, und die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magistrate pünktlich zu achten.

I. A. 175. Maj. V. Breslau den 9. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 68. Wegen Verpackung und Versendung des Arseniks.

Die Vorschriften, welche wegen der bey Verpackung und Versendung des Arseniks anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln unterm 10. September 1823 (s. Amtsblatt Stück XXXIII. S. 297 — 99) bekannt gemacht worden, sind unter 1. und 3. verbunden mit 4. abgeändert, und ist über diesen Gegenstand von den Königl. Ministerien Folgendes angeordnet worden:

Zuförderst sollen

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fäßer scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwey Zentner faßt, mit 14 hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren auch stärkeren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden.

Digitized by Google

Hiernächst ist

b) das dichte Verkleben der Fässer von inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen; wie denn auch ferner

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Gefäße dieselben nochmals genau und auf das sorgfältigste zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bey der frühern Verordnung sein Bewenden.

I. A. 134. Maj. IX. Breslau den 7. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 69. Wegen des hausirenden Gewerbsbetriebs städtischer Glaser.

Es ist zur Bequemlichkeit der Landleute zwar nachgegeben, daß Glaser in den Städten ihre gewöhnlichen Kunden in der Nachbarschaft, wenn auch nicht eine unmittelbare Bestellung in jedem einzelnen Falle vorhergegangen seyn sollte, besuchen können, ohne deshalb zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet zu werden.

Der Unfug, welchen diese Nachsicht hie und da veranlaßt hat, nöthigt uns indessen, diese Bewilligung dahin zu beschränken, daß Glaser, wenn sie ohne unmittelbare Bestellung in jedem einzelnen Fall auf dem Lande ihre Kunden versehen, blos dann hiezu eines Gewerbescheins nicht bedürfen, wenn sie diese Besuche nur innerhalb einer Meile von ihrem Wohnort vornehmen.

Die Glaser, welche diese Grenzen überschreiten, werden, sofern sie betroffen werden, als Gewerbesteuer-Defraudanten der gewöhnlichen Strafe und Steuer-Nachzahlung unterliegen, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines, weiter als eine Meile von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden, für den besondern Fall legitimiren können, nicht wirklich im umherziehenden Gewerbsbetriebe begriffen zu seyn.

Digitized by Google

Mit solchen, jedesmal schriftlichen Bestellungen, haben sich daher die in dieser Art über Land gerufenen Glaser jederzeit zu versehen. Einer solchen schriftlichen Bestellung soll aber auch eine glaubhafte Bescheinigung irgend eines Gutsbesitzers oder einer ganzen Dorfgemeinde gleich geachtet werden, aus welcher hervorgeht, wie mit dem Glaser, der sie vorzeigt, ein Uebereinkommen getroffen sey, daß er zu gewissen Epochen, etwa alle 4 bis 6 Wochen, den betreffenden, weiter als eine Meile entlegenen Ort zu besuchen habe, um etwa vorkommende Reparaturen daselbst zu übernehmen.

Der Glaser bleibt aber auch dann verpflichtet, nicht nur von solcher Uebereinkunft durch Vorlegung des schriftlichen Zeugnißes des Kunden seiner Ortsbehörde einmal für allemal Kenntniß zu geben, sondern ihr auch den jedesmaligen Besuch vorher anzuzeigen, und sich eben so bei der Zurückkunft zu melden, mit Vorzeigung einer Bescheinigung, am bestimmten Orte gewesen zu seyn.

Unter diesen Maaßgaben können auch Glasermeister ihre Gesellen und Lehrburschen, die sie nur noch besonders, als von ihnen geschickt, beglaubigen müssen, versenden.

Hiernach sind die städtischen Glaser von den Magistraten und Polizeibehörden zu unterrichten, und in allen betreffenden Fällen ist nach dieser Festsetzung zu verfahren.

II. A. XIV. Apr. 362. Breslau den 29. April 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 70. Wegen Zurückgabe der alten Gewerbescheine.

Es ist schon früher und wiederholt mittelst Bekanntmachung vom 13. September v. J. (Amtsblatt, Stück XXXVIII.) angeordnet worden: daß die neuen Gewerbescheine den, mit dergleichen bereits versehenen Personen nur gegen Zurücknahme der abgelaufenen ausgehändiget und letztere an uns eingesandt werden sollen; demungeachtet ist zur Zeit nur erst ein Theil der pro 1823 ertheilten Gewerbescheine eingegangen, obgleich die neuen unbezweifelt bereits ausgegeben sind.

Da nun die Erfahrung erst kürzlich gelehrt, daß fortwährend Versuche zum Mißbrauch der abgelaufenen Scheine gemacht werden, so wird gedachte Bekannt-

Digitized by Google

machung hierdurch nochmals zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht, die landräthlichen Aemter und die Magiſtrate aber, welche mit Zurückſendung der vorjährigen Gewerbeſcheine noch im Rückſtande ſind, werden aufgefordert, ſolche unfehlbar bis zum 1. Juny d. J. bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe einzuliefern, oder die Behinderungs-Gründe binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Für die Zukunft müſſen alle abgelaufene Gewerbeſcheine bis zum 1. April jeden Jahres zurückgereicht ſeyn.

II. A. X — XIV. Apr. 163. Breslau den 3. May 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 71. Betreffend Nachrichten wegen abgewogener Wolle.

In Beziehung auf unſre Amtsblatt-Verfügung vom 28. October v. J. Stück 44, Nro. 148, werden die Magiſtrate hierdurch aufgefordert, die Nachrichten von abgewogener Wolle, und wo keine abgewogen worden, ein Negativ-Atteſt darüber pünktlich einzureichen, und ſomit jener Verfügung zur gehörigen Zeit genau zu genügen.

II. A. IV. 69. Maj. Breslau den 11. May 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 72. Betreffend die Berechtigung zum Gifthandel.

Da unſere durch das Amtsblatt erlaſſene Verfügung vom 31. October v. J. (Amtsbl. 45ſtes Stück S. 365) an ſämmtliche ſtädtiſche Orts-Polizeibehörden, betreffend die Anzeige der von uns, in Gemäßheit der hohen Miniſterial-Verordnung vom 30. April 1812, zum Handel mit Arſenikalien und andern Mineralgiften conceßionirten Droguiſten und Materialiſten, bisher außer dem hieſigen Polizei-Präſidium und dem Polizei-Amte in Brieg, nur von den Magiſträten zu Freyburg, Guhrau, Löwen, Militſch, Silberberg und Sulau befolgt worden iſt; ſo finden wir uns veranlaßt, hierdurch die übrigen Magiſträte, welche mit dieſer Anzeige

Digitized by Google

bisher noch im Rückstande geblieben sind, ernstlich aufzufordern, solche binnen 4 Wochen unfehlbar einzusenden.

I. A. XII. 222. Octbr. pr. Breslau den 14. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Wegen des vor dem Abschluß eines Contracts über die Erwerbung städtischer Grundstücke beyzubringenden Nachweises in Betreff des erlangten Bürgerrechts.

Da nach dem Rescript des Hohen Justiz-Ministerii vom 29. November 1814 die Gerichte darauf zu sehen haben, daß vor Berichtigung des Besitztitels städtischer Grundstücke, von den Erwerbern nachgewiesen wird, daß sie das Bürgerrecht wirklich erlangt haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zweck nicht für nöthig erachte und nicht darauf bestehe; so ist es auch zweckmäßig, daß wenn Contracte über die Erwerbung städtischer Grundstücke aufgenommen werden sollen, der Acquirent sogleich vor Aufnahme des Contracts über die Nothwendigkeit jenes Nachweises und dahin bedeutet werde: daß er sich zuförderst diesen Nachweis zu verschaffen habe, weil er sich sonst unnöthige Kosten der Aufnahme und Ausfertigung des Contracts zuziehen würde, wenn er diesen Nachweis zur Berichtigung des Besitztitels nicht sollte beibringen können.

Sämmtliche Gerichte und Justiz-Commissarien, und Notarien des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, die Aufnahme und Ausfertigung eines Contracts über die Erwerbung eines städtischen Grundstücks erst dann vorzunehmen, wenn der Acquirent, der oben bestimmten Bedeutung ungeachtet, die baldige Aufnahme des Contracts ohne Beibringung jenes, das Bürgerrecht betreffenden Nachweises verlangt, und dabei verspricht, diesen Nachweis beizubringen.

Breslau den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Capellan Görlich zu Hochkirch, zum Pfarrer in Radziunz Militschschen Kreises.

Der Bürger und Gutsbesitzer Paul zu Hundsfeld, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Schullehrer Franke zu Schlaupe, nach Groß-Osten Guhrauschen Kreises versetzt.

Der Schulamts-Candidat Zolle, zum Schullehrer in Guhlau Guhrauschen Kreises.

Der Schullehrer Lange zu Schlabotschine, zum Adjuvanten bey der evangelischen Stadtschule zu Poln. Wartenberg.

Der Schullehrer Berner zu Tscheschkowitz und Bienowitz Guhrauschen Kreises bestätigt.

Bekanntmachungen.

Da das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, mittelst Rescripts vom 29. v. M., dem Justiz-Commissarius Gretsel in Sorau die nachgesuchte Erlaubniß für dessen Tochter Ulrike Gretsel ertheilt hat, daß dieselbe 3 Jahre lang, mithin bis zum 29. April 1827, in sämmtlichen Königl. Preußischen Staaten öffentlich Deklamatorien geben kann; so wird solches zur Kenntniß der städtischen Polizei-Behörden gebracht, und werden dieselben hiebei auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. May 1820 in Betreff der Schauspiel-Vorstellungen ꝛc. hingewiesen, welche auch analogisch hierbei Anwendung findet.

Plen. Maj. 342. Breslau den 13. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Aerzte und Kranke, welche den neu entdeckten Kohlenschlamm in dem Mineralbade zu Gleißen Sternbergschen Kreises im Königl. Regierungs-Bezirk Frankfurth a. d. O. empfehlen und benutzen wollen, finden hinreichende Auskunft in der kleinen Schrift:

„Ueber den neu entdeckten mineralischen Kohlenschlamm im Mineral-Bad zu „Gleißen vom Herrn Professor Jahn. Nebst Beyfügung des dritten Jahres„berichtes über dieses Bad, von Dr. F. A. Zeuschner. Berlin 1824, gedruckt „bey G. Reimer."

I. A. M. C. 15. Apr. Breslau den 6. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die verstorbene Frau Regierungs-Präsidentin Reisel geborne Schröder hat der Armen-Kasse zu Gräschine ein Legat von 200 Rtlr. hinterlassen.

Die Pastor Tiedeschen Eheleute haben der evangelischen Kirche zu Reichenbach ein Legat von 100 Rtlr., und ein zweites von 200 Rtlr. zur Unterhaltung einer Gruft ausgesetzt.

Die Einliegerin Bögner zu Dörndorf hat der Kirche zu Wolmsdorf 50 Rtlr. auf ein wöchentliches Geläute legirt.

Von der verwittweten Schmidt gebornen Völkel sind 10 Rtlr. auf eine jährliche Messe bestimmt worden.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat April 1824.

Namen der Städte.	Weißen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	14	7	1	12	3	—	26	—	—	24	—	—	21	2	—	—	—	—	16	—	—	14	10	—	20	—	4	5	—
Breslau ...	1	13	3	1	8	3	—	25	11	—	23	7	—	18	10	—	17	5	—	15	5	—	13	11	—	25	2	4	17	2
Brieg	1	12	—	1	5	9	—	26	7	—	25	5	—	19	—	—	17	10	—	14	5	—	13	2	—	20	—	3	4	3
Frankenstein	1	14	10	1	11	10	1	—	3	—	28	—	—	19	1	—	17	4	—	14	6	—	13	4	—	20	—	3	12	10
Glatz	1	20	—	1	9	3	1	2	—	—	24	10	—	20	5	—	15	9	—	15	2	—	11	2	—	20	—	3	—	—
Guhrau ...	1	15	—	1	11	5	—	24	—	—	22	7	—	20	1	—	19	6	—	15	—	—	13	6	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	18	—	1	15	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	13	—	—	11	6	—	16	—	3	4	—
Münsterberg	1	15	2	1	7	2	—	28	7	—	25	9	—	17	2	—	16	—	—	14	3	—	12	7	—	17	2	2	8	7
Namslau ..	1	9	3	1	8	6	—	23	6	—	23	—	—	20	9	—	20	—	—	15	—	—	14	6	—	17	2	3	4	4
Neumarkt ..	1	13	4	1	7	8	—	27	2	—	24	10	—	19	2	—	17	7	—	13	9	—	12	7	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	14	—	1	12	—	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	20	—	3	15	—
Oels	1	10	7	1	8	5	—	25	5	—	24	—	—	21	9	—	20	—	—	16	—	—	13	2	—	17	2	3	12	10
Ohlau ...	1	19	9	1	14	10	—	29	—	—	26	7	—	21	9	—	18	3	—	14	5	—	12	10	—	23	7	3	6	6
Reichenbach	1	15	—	1	9	—	—	29	11	—	23	11	—	19	3	—	13	3	—	14	4	—	12	4	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	16	8	1	13	8	—	29	7	—	26	7	—	18	7	—	15	7	—	13	8	—	10	8	—	29	2	4	17	6
Strehlen ..	1	12	10	1	8	6	—	27	9	—	26	—	—	17	9	—	16	3	—	13	6	—	12	3	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	15	8	1	10	—	—	28	6	—	26	3	—	18	3	—	16	—	—	13	8	—	11	5	—	20	—	4	—	—
Winzig ...	1	12	—	1	7	6	—	26	—	—	24	—	—	21	6	—	18	6	—	16	—	—	14	—	—	26	—	3	—	—
Wohlau ...	1	14	—	1	10	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	3	12	—
im Durchschnitt	1	14	6	1	10	1	—	27	6	—	24	11	—	19	9	—	17	4	—	14	6	—	12	8	—	20	2	3	14	5

Breslau den 8. May 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 26. May 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 73. Wegen des Gewerbesteuer-Satzes der Kahn- und Leichter-Schiffer.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M., deren Publikation durch die Gesetzsammlung veranlaßt ist, haben Sr. Majestät der König zu bestimmen geruhet, daß vom 1. April d. J. an, der in dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May 1820 auf 2 Rtlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Gewerbesteuer-Satz der Kahn- und Leichter-Schiffer auf

Einen Thaler Zehn Silbergroschen

ermäßigt werden soll, und nach einem Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. ist darnach dergestalt zu verfahren, daß mit Berücksichtigung der fortdauernden Steuer-Freiheit für Kähne unter 3 Lasten

von 3 bis einschließlich 6 Lasten künftig erhoben werden 1 Rtlr. 10 Sgr.
von mehr als 6 bis einschließlich 12 Lasten . . . 2 = 20 =
von 12 bis 18 Lasten . . . . . 4 = — = u. s. w.

Die betreffenden Landräthe und Magistrate haben sich darnach zu achten, und sofort Nachweisungen über die diesfälligen Ermäßigungen und resp. Ausfälle uns einzureichen.

II. A. IV. Maj. 107. Breslau den 19. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 74. Betreffend die Bestimmung, daß die Militair-Verpflichtung durch vorher erfolgte Niederlassung oder Verheirathung nicht aufgehoben wird.

Auf höchste Veranlassung wird hierdurch angeordnet, daß die jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst ansäßig machen oder heirathen, durch die resp. Geistlichkeit, durch die Herren Landräthe und durch die Orts-Behörden ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, wie sie dadurch der Pflicht zum Militair-Dienst nicht überhoben werden. Die betreffenden Beamten haben sich hiernach aufs genauste zu achten.

I. A. XVI. 252. Maj. Breslau den 18. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 75. Wegen Erhaltung der Denkmäler und Kunstwerke.

Bereits unterm 4. Februar 1822 haben wir die Sorge für Erhaltung solcher Denkmale, welche für die frühere Geschichte von entschiedenem Interesse sind, wie z. B. öffentliche Monumente von Stein, Metall oder Holz, Grabsteine, Inschriften, alte Statüen ꝛc. empfohlen.

In Folge höherer Verfügung finden wir uns veranlaßt, gedachte Vorschrift wieder in Erinnerung zu bringen, welche zugleich dahin näher bestimmt wird, daß wegen jeder beabsichtigten wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern innerhalb unseres Verwaltungs-Bereichs, zuvor bey uns Anzeige zu machen ist, um deshalb mit der Königl. Ober-Bau-Deputation zu communiciren, und, wenn diese nicht einwilligt, die Allerhöchste Entscheidung durch die betreffende höhere Staats-Behörde einzuholen.

Dies genau zu befolgen, werden die Herren Landräthe und die Magistrate hiermit gemessenst angewiesen.

Plen. 1027. Mart. Breslau den 10. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 76. Wegen der Aufsicht der landräthlichen Aemter über das Schuldenwesen der einzelnen ländlichen Communen.

Die Königl. landräthlichen Aemter werden veranlaßt, von dem Schuldenwesen der einzelnen ländlichen Communen Kenntniß zu nehmen; daß, und wie dies geschehen, bei den jährlich einzureichenden Attesten über die Revisionen der Communal-Rechnungen, welche Atteste ausdrücklich in Zukunft enthalten müssen, ob und welche

Digitized by Google

Schulden die Commune hat, und welche Einleitungen in diesem Falle zu deren baldiger Tilgung getroffen worden sind, mit einzuberichten, indem es dringlich wird, daß ein zweckmäßiges Eingreifen der Kreis-Behörden auch bei diesem wichtigen Theile der Communal-Angelegenheiten statt findet.

I. A. 329. Maj. I — XVI. Breslau den 18. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 77. Wegen des Gewerbes der Marketender.

Nach mehrern, im vorigen Jahre zur Anzeige gebrachten Contraventionen wegen, von verschiedenen Personen unbefugt betriebenen Marketender-Gewerbes, scheint die Verordnung vom 24. October 1811 Nro. 231 im 28sten Amtsblattstück S. 321, in Vergessenheit gerathen zu seyn. Solche wird daher in Erinnerung gebracht und wiederholt warnend bekannt gemacht, daß zwar Marketender, wenn sie ihre Befugniß nicht überschreiten, als zum Train der Armee gehörende Personen zu betrachten und als solche von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollen, und bei ihnen die Licenz der Militair-Chefs die Stelle des Gewerbescheins ersetzt. Wegen der Licenzen selbst aber wird Folgendes wiederholt bestimmt:

1) daß dergleichen Personen nur dann angestellt werden dürfen, wenn eine Truppen-Abtheilung sich in Bewegung setzt, um letztere auf den Märschen, in den Lägern oder Cantonnements, oder bei den mit Cantonnements und Märschen verknüpften großen Manöuvers und Truppenübungen zu verpflegen; daß aber, sobald selbige in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückgekehrt ist, das Gewerbe des Marketenders aufhören muß;
2) daß den Marketendern in ihren Licenzen zur Pflicht gemacht werde, ihren Handel nicht weiter, als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Cantonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlusts ihrer Licenzen etwas abzusetzen.

Sämmtliche Kreis-, Orts-, Polizei- und übrigen Steuerbehörden werden angewiesen, auf die erforderlichen Legitimationen der Marketender zu halten, und darüber zu wachen, daß dieselben sich in den vorgeschriebenen Schranken halten.

II. A. XIV. Maj. 616. Breslau den 17. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 2. Betreffend den, den Eskadron- und Compagnie-Chirurgen, welche in den Garnison-Lazarethen die Chirurgen-Wachtstuben als Wohnung benutzen, dafür einzubehaltenden Servis.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Hohen Krieges-Ministerii Vierten Departements vom 6. d. M., soll denjenigen Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche die Chirurgen-Wachtstube im Lazareth förmlich bewohnen, dies, wo die Oertlichkeit es gestattet, zwar unbedenklich nachgegeben, dagegen ihnen bei dem Gebrauche der für diese Stube bestimmten Utensilien und dem Genuße des für sie ausgesetzten Holzes und Lichtes der volle Servis, bei Benutzung eigener Mobilien aber $\frac{3}{4}$ desselben einbehalten werden. Für die nicht als Wohnzimmer benutzten Chirurgen-Wachtstuben kann jedoch die Verabreichung des etatsmäßigen Holzes und Lichtes höchstens nur auf den Zeitraum statt finden, wo das Lazareth mit Kranken wirklich belegt gewesen ist.

Den resp. Magistraten und Servis-Deputationen in den Garnison-Städten unsers Bereichs machen wir solches mit der Aufforderung bekannt, die Erklärung der Chirurgen: ob nämlich dieselben die Chirurgen-Stuben mit oder ohne Mobilien bewohnen und dafür den ganzen oder $\frac{3}{4}$ des Serviſes aufgeben, oder ob dieselben vielmehr den Servis beziehen und sich selbst einmiethen wollen, baldigst einzuholen und uns demnächst das Resultat vorzulegen.

Breslau den 28. April 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die unbesoldeten Stadträthe Brede und Meyer in Breslau, wiederum auf 6 Jahr gewählt und bestätigt.

Bekanntmachungen.

Wegen der nothwendigen Ausbesserung der Bauwerke am Klodnitz-Kanal, ist mit Genehmigung des Hohen Ministerii des Handels alljährlich eine periodische

Digitized by Google

Sperrung des gedachten Kanals angeordnet worden, und soll diese Sperre im laufenden Jahre, in der ersten Hälfte des Monats August, stattfinden.

Dies wird dem Schiffahrt treibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. 74. Maj. IV. Breslau den 17. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bei eintretender warmer Witterung soll, wie seit mehreren Jahren bereits geschehen, von dem hiesigen Schwimmmeister Christoph Knauth auf dem von dem Königl. Polizei-Präsidio bestimmten Badeplatze in der Oder vor dem Nicolai-Thore hieselbst, auch dieses Jahr unentgeldlich Unterricht im Schwimmen ertheilt werden. Das Publikum, und insbesondere die Schiffer und Fischer in der Umgegend von Breslau, werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, ihre schwimmfähigen Söhne von dieser ihnen nützlichen Unterrichtsertheilung nicht abzuhalten, sondern daran Theil nehmen zu lassen.

I. A. VIII. Apr. 4. Breslau den 12. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Den 5. Januar d. J., gab ein unbekanntes Frauenzimmer in Ober-Panthenau Nimptschschen Kreises, in Abwesenheit des Pastor Burghardt an dessen Dienstmädchen eine Rolle mit 50 Rtlr. mit den Worten ab

„ein Unbekannter schenke dies der evangelischen Kirche aus Liebe."

Alle Bemühungen, den verborgenen Wohlthäter auszufinden, sind vergeblich gewesen. Da uns aber diese Schenkung jetzt durch den Bericht über die Visitation der gedachten Kirche bekannt geworden; so machen wir es uns zu einer angenehmen Pflicht, sie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dadurch sowohl dem stillen Geber unsern Dank zugehen zu lassen, als auch den evangelischen Gemeinden unsrer Provinz das ehrende Zeugniß zu geben, daß der Sinn der Liebe und Wohlthätigkeit gegen ihre Kirchen-Anstalten auch in dieser Zeit unter ihnen fortdauert.

I. A. C. V. Maj. 214. Breslau den 17. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Freybauer Heinrich Winkler aus Brietzen hat der Kirche zu Pawellau Trebnitzer Kreises ein Leichentuch, desgleichen ein scharlachnes mit Franzen besetztes

Digitized by Google

Altartuch und ein dergleichen Pulttüchlein nebst zwei Bund Blumen geschenkt, und das auf dem Altar befindliche Crucifix aufs neue vergolden lassen.

Ferner hat der Freibauer Heinrich Tiesler, ebenfalls aus Brietzen, gedachte Kirche mit einer von Scharlachtuch und Franzen besetzten Bekleidung des Taufsteins, nebst einem mußelinenen Tuch zum Ueberdecken beschenkt.

Diese wohlthätigen Handlungen werden hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. C. V. Maj. 130. Breslau den 11. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Besitzer von Loswitz Wohlauschen Kreises, Herr Kober, hat der dasigen Gemeinde aus eigenem Antriebe einen Platz zur Anlegung einer Baumschule geschenkt, welches hiermit belobend bekannt gemacht wird.

I. A. C. V. Maj. 183. Breslau den 12. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Berichtigung.

Die in dem XVIII. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 140 — 143 bekannt gemachte Verordnung des Königl. General-Post-Amts vom 15. v. M., die Abgabe von Lohnfuhren betreffend, enthält einen Druckfehler. Es muß statt des Satzes Art. 4 Zeile 6:

„bey Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für „3 Meilen u. s. w.

heißen:

„bey Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen, nur für „3 Meilen u. s. w.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 2. Juny 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 78. Wegen sorgfältiger Verpackung des Bleiweißes, der Mennige, des Grünspans und anderer der Gesundheit schädlichen Mahler-Farben beim Detail-Handel.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tischler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maaß Küchensalz erkaufte, welche ihm jedes für sich gepackt in einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derselbe unvorsichtigerweise in ein leinenes Tuch, und fand, als er solches zu Hause aufband, daß solche theils durch die Näße des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas schadhaft geworden waren, so daß sich anscheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Bleiweiß vermischt hielt, weg, und noch an demselben Tage wurde das Salz zur Speise benutzt, die dessen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Eheleute und ihr Stiefsohn große Unbehaglichkeit, die sich durch Druck und Zusammenziehung in der Magengegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte. Noch achteten sie nicht darauf, weil diese Zufälle wieder nachließen; als solche sich aber am zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einstellten, so schoben sie die Schuld auf die bei der

Digitized by Google

ersten Mahlzeit genossenen getrockneten Pilze, und zwar um so mehr, als sie solche nicht selbst eingesammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr weggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und so konnte es nicht fehlen, daß die Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieses mit Bleiweiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speisen genossen, und dadurch die heftigste mit lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht. Nun erst suchten sie bei dem Kreisphysikus Hülfe, und nur nach dem rationellen Heilverfahren und der sorgfältigen Pflege dieses Arztes gelangten diese drei Personen nach 40 Tagen wieder zu ihrer Gesundheit, nachdem sie die grausamen Qualen der Bleivergiftung erlitten hatten. — Wir haben daher nicht nur für nöthig gefunden, durch Darstellung dieser Thatsache das Publikum vor dergleichen Unvorsichtigkeiten und vor deren so gefährlichen Folgen ernstlich zu warnen, sondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche Bleiweiß, Mennige, Grünspan nebst andern der Gesundheit nachtheiligen Mahlerfarben einzeln verkaufen, die nöthige Sorgfalt auf die Verpackung derselben zu wenden, und sie zum mindesten in Doppel-Tüten von starkem Papier zu verpacken und nicht, wie wohl bisher geschehen, in Tüten von Löschpapier zu verabfolgen.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, auf die sorgfältige Verpackung der vorerwähnten Farbewaaren ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen.

I. A. XII. Maj. 448. Breslau den 19. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 79. An die Geistlichkeit aller Confessionen des Breslauschen Regierungs-Bezirks, wegen Anzeige von Todesfällen eximirter Personen an den betreffenden Kreis-Justiz-Rath.

Da die bestehende Verordnung, nach welcher die Geistlichkeit verpflichtet ist, die Todesfälle eximirter Personen dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath anzuzeigen, in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so wird der Geistlichkeit aller Confessionen gedachte Verordnung wiederholt hiermit in Erinnerung gebracht, und deren

Digitized by Google

genauste Befolgung bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlassung zur Pflicht gemacht.

C. XII. 295. Apr. Breslau den 24. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 80. Wegen der von den Landschullehrern täglich zu ertheilenden Schulstunden.

Wir haben schon bei mehreren Gelegenheiten die Erfahrung gemacht, daß Schullehrer an solchen Orten, wo sie nur für eine und zwar allein für die Ortsschule angesetzt sind, Nachmittags gar keine Schule halten, willkührlich die Zahl der Schulstunden vermindern, oder den Unterricht Vormittags abmachen.

Da nun aber das allgemeine Land-Schullehrer-Reglement vom Jahre 1763 §. 5 verordnet, daß an den vier ordentlichen Schultagen Vormittags von 8 — 11 und Nachmittags von 1 — 4 Uhr Unterricht zu ertheilen sey, so müssen wir, jener Willkühr zu steuern, diese Verordnung hierdurch in Erinnerung bringen, mit dem Beifügen, daß die Herren Schulrevisoren, mit Berücksichtigung unserer frühern Vorschriften, betreffend die Frühschule für die erwachsenern Kinder, die schon zur Feldarbeit erforderlich sind, nach der Schicklichkeit und dem Bedürfniß jedes Ortes die nöthige Eintheilung der Stunden und der Lehrgegenstände treffen, und in Gemeinschaft mit den Schulvorständen darauf zu halten haben, daß diese Vorschrift befolgt werde.

Jemehr wir uns bemühen, die äußere Lage der Schullehrer zu verbessern, um so mehr müssen wir auch darauf dringen, daß sie ihrer Pflicht ganz genügen.

I. A. C. V. Maj. 296. Breslau den 24. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 81. Wegen der Gewerbesteuer der Stromschiffer.

Mit Bezug auf unsre Amtsblatt-Verfügung vom 8. April 1813, Stück 16, Nro. 101, wird den betreffenden Behörden die, die Sicherung der von Stromschiffen zu erlegenden Gewerbesteuer bezweckende Verfügung wegen der, den Schiffern zu ertheilenden gedruckten Bescheinigungen über bezahlte Gewerbesteuer und wegen

Digitized by Google

der darin zu bemerkenden Nummer der Stromfahrzeuge, in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung, dieselbe aufs genauste zu befolgen.

Die Schleusenwärter werden befehligt, kein Fahrzeug passiren zu lassen, wenn nicht die erwähnte Bescheinigung vorgezeigt wird und das einländische Fahrzeug nicht mit der vorgeschriebenen Nummer versehen ist.

II. A. XIV. Maj. 541. Breslau den 24. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 82. Wegen des Soll-Einkommens bei der Gewerbesteuer.

Es ist in unsrer Verfügung vom 4. September 1822, im 37sten Stück des Amtsblatts, wegen Aufnahme der Gewerbesteuer, unter Nro. 2, wegen Ausmittelung des Soll-Einkommens, bestimmt worden, daß, wenn bei richtiger Anwendung der Steigerungssätze ein höheres Resultat erscheint, das letztere wirklich angenommen, und der Mehrbetrag zum Vortheil der Staats-Kasse zur Genehmigung gestellt werden soll.

Da aber das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May 1820 nicht gestattet, mehr als den, durch Multiplicirung des Mittelsatzes mit der Anzahl der Gewerbetreibenden aufkommenden Gewerbesteuer-Betrag zu vertheilen; so wird jene Bestimmung hiermit zurückgenommen, und werden darüber, wie die mehr repartirten Steuerbeträge vertheilt werden sollen, die betreffenden Landräthe und Magistrate dato besonders angewiesen werden.

II. A. XIV — IV. Maj. 552. Breslau den 24. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Nach einem Erlaße des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 10. d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. April d. J.

Digitized by Google

zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide, und die Geschäfte der Direction unter der Firma

„Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

von dem 5ten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militair-Kasse unter der Firma

„Militair-Wittwen-Kasse"

übertragen werden.

Wir bringen diese veränderte Einrichtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß: daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direction der Offizier-Wittwen-Kasse gehörten, an die

Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät

zu richten sind.

Plen. Maj. 398. Breslau den 22. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist zum Vortheil der Reisenden die Einrichtung getroffen, daß auf der Wegegeldstätte zu Kunzendorf, Schweidnitzschen Kreises, vom 1. July d. J. an das Chaussee-Geld nicht mehr für 2 Meilen, sondern nur für Eine und eine halbe Meile erhoben werden wird.

Von dieser Veränderung setzen wir das Publikum mit der Nachricht in Kenntniß, daß mit dem 1. August d. J. die Hebungs-Stelle in Kunzendorf aufgehoben, und nach Schönbrunn verlegt, am letztern Orte aber auch nur ein 1½ meiliges Wegegeld gefordert werden wird.

II. A. III. 403. Maj. Breslau den 23. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist in der, den landräthlichen Behörden mittelst Verfügung vom 30. May v. J. zugefertigten Gewerbe-Tabelle pro 1822, die Gesammtzahl der Seiden-

Digitized by Google

weberstühle nur zu 4025 angegeben; sie beträgt aber 7025; wovon die landräthlichen Aemter in Kenntniß gesetzt werden, um die erhaltenen Tabellen darnach zu berichtigen.

II. A. 97. Maj. Breslau den 22. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der in Breslau verstorbene Maurermeister-Aelteste Welck hat folgende Legate, als:

1)	dem hiesigen Kloster der barmherzigen Brüder	100	Rtlr.
2)	" " Elisabethiner-Convent	100	"
3)	" " Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter . .	100	"
4)	" " Lazarus-Hospital	100	"
5)	" " Bürger-Hospital zu St. Anna	100	"

ausgesetzt.

Der Schneidermeister Heinrich Sindel in Reichenstein hat 4 Rtlr. auf Seelenmessen bestimmt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 9. Juny 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 9, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 864.) Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinzen, und

(Nro. 865.) desgleichen für die Provinz Westphalen. Beide vom 27. März d. J.;

(Nro. 866.) die Allerhöchste Bestimmung vom 13. April d. J., in Bezug auf die Trauscheine für Militair-Personen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus anderen Provinzen gebürtig sind; und unter

(Nro. 867.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. v. M., wegen der vom 1. July d. J. ab, durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staats-Schuldscheine.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 83. Wegen Zurückstellung der, dem geistlichen und Schulstande sich widmenden jungen Leute, vom Militair-Dienst.

Durch eine hohe Ministerial-Verfügung ist festgesetzt worden:

daß das Königl. Ober-Präsidium nur über die Nothwendigkeit der Zurückstellung der dem geistlichen und Schulstande sich widmenden jungen Leute, rücksichtlich auf das Bedürfniß für den öffentlichen Gottesdienst und für den Schulunterricht, Atteste ertheilen werde; daß aber die Entscheidung, ob die Zurückstellung eines Individuums vom Militair-Dienst erfolgen könne, der Ersatz-Commission überlassen bleibe.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf die frühern, diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir zugleich bestimmen, daß wir nur auf Zeugnisse der, in diesen Verfügungen angegebenen Art, die Zurückstellungsgesuche an das Königl. Ober-Präsidium können gelangen lassen.

I. A. C. V. 92. Apr. Breslau den 26. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 84. Wegen den von den Magisträten am Schlusse jeden Jahres einzureichenden Brand-Bonifications-Rechnungen.

Es wird mißfällig von uns bemerkt, daß die Magisträte derjenigen Städte, in welchen Brandschäden vorgefallen sind, die Verordnungen vom 22. July 1812 (Amtsblatt 1812 Nro. 31) und vom 15. Juny 1818 (Amtsblatt 1818 Nro. 106), nach welchen mit dem Schluß jeden Jahres Brand-Bonifications-Rechnungen, wodurch die vorschriftsmäßige Verwendung der aus der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse erhobenen Vergütigungs-Gelder nachgewiesen wird, eingereicht werden sollen, unbefolgt gelassen haben. Die Magisträte werden daher gemessenst angewiesen, diese Rechnungen pünktlich und unerinnert einzureichen, und werden diejenigen, welche solches verabsäumen, in eine Ordnungs-Strafe von 2 Rtlr. genommen werden.

Digitized by Google

Insbesondere haben dieses die Magistrate derjenigen Städte, welche im Jahr 1823 von Brandschäden betroffen worden sind, zu beobachten.

I. A. 832. Decbr. V. Breslau den 28. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Wegen der in Folge begonnener Verbrechen zur Untersuchung gezogenen minderjährigen Individuen, rücksichtlich des genossenen Schul- und Religions-Unterrichts.

Mit Bezugnahme auf unsere am 5. März d. J. durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung, weisen wir sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements hierdurch an,

wegen derjenigen in Folge begangener Verbrechen zur Untersuchung gezogenen noch minderjährigen Individuen, welche in dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung zu Liegnitz gehörige Kreise gehören, die von der hiesigen Königl. Regierung gewünschte Nachricht: ob nehmlich den Eltern und Vormündern, oder den Orts-Geistlichen und Schullehrern eine Vernachläßigung ihrer Pflichten, in Betreff des zu ertheilenden Schul- und Religions-Unterrichts zur Last fällt,

nicht an die hiesige Königl. Regierung, sondern vielmehr an die Königl. Regierung zu Liegnitz einzureichen.

Breslau den 14. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

In Brustawe Militsch-Trachenberger Kreises ist ein ganz neues Schulhaus erbaut, und den 20. April c. feierlich eingeweiht worden. Zu einem bleibenden

Digitized by Google

Denkmal hat die Grundherrschaft, der Herr Graf Heinrich von Reichenbach, am Morgen dieses Tages einen Platz zur Anlegung einer Baumschule zur Unterweisung der Kinder in der Baumzucht geschenkt; außerdem ist durch eine Stiftung von 50 Rtlr. das Schulgeld für fleißige und arme Kinder gedeckt, und die Schulstube mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen worden. Eine Bewirthung der Schuljugend und ihrer Eltern beschloß diesen Tag, von welchem wir wohl eine dankbare Aufbewahrung in der Erinnerung der Gemeinde erwarten dürfen. Aber auch unsrer Seits haben wir es uns zu einer angenehmen Pflicht gemacht, diesem Denkmal wohlwollender Fürsorge für die Bildung des aufwachsenden Geschlechts, unsre öffentliche und dankbare Anerkennung zu widmen.

I. A. C. V. Maj. 131. Breslau den 27. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Breslau verstorbene Königl. Hofrath und Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Wissatzky, hat für das Breslausche Haus-Armen-Medicinal-Institut 300 Rtlr. fundirt.

Es sind der Kirche zu Gäbersdorf auf heilige Messen, vom Fleischermeister Thamm 70 Rtlr., und von einem Ungenannten 26 Rtlr. 20 Sgr. ausgesetzt worden.

Der Schuhmachermeister Strauch zu Neurode hat der Pfarr-Kirche in Nieder-Steine 100 Rtlr. auf heilige Messen legirt.

Die verwittwete Fabriken-Inspector Engelmann hat der Stadt-Armen-Kasse zu Steinau ein Geschenk von 100 Rtlr. gemacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 16. Juny 1824.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer und bei den auf der Universität zu Tübingen aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. May d. J. allen Königl. Unterthanen, bei Verlust der Anstellungs-Fähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird, zu Folge Rescripts des Hohen Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 24. May d. J., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Resten-Fonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen, und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis zum letzten Decbr. 1815;
2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:
   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. Novbr. 1813 bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juny 1816,

   desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juny 1816;
3) an den Restenfonds der Regierung zu Cöln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

   (die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theile dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorf verbunden);
4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815;

Digitized by Google

5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorf, und zwar:
   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorf und Cöln, aus der Zeit vom 11. Novbr. 1813 bis Ende 1815,
   b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815;
6) an den Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:
   a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Novbr. 1813 bis Ende 1815,
   b) in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815;
7) an den Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:
   a) in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,
   b) hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11. Novbr. 1813 bis Ende 1815;
8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präclusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig justifizirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königl. Behörden geschehen, welche die Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bey diesem Präclusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden For-

Digitized by Google

derungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur nähern Erörterung geeigneten Reclamations-Verhandlungen, nach deren Prüfung und Begutachtung, an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin den 28. May 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 85. Wegen Berücksichtigung der Arznei-Preise in der Hospital- und Armen-Praxis.

Dem Auftrage des Hohen Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. April 1824 gemäß, bringen wir nachstehende von Hochdemselben unter dem 22. April a. c. erlassene Verfügung hierdurch zur Publication.

„Der erste General-Staabs-Arzt der Armee, Herr Dr. Wiebel, hat dem Ministerio angezeigt und durch mehrere überreichte Recepte überzeugend dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civil-Aerzten, in Ermangelung der Militair-Aerzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armee- und Hospital-Praxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können.

Da diese von Seiten der Aerzte begangenen Fehler sehr oft nur von Unkunde der Arznei-Preise herrühren mögen, so wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arznei-Rechnungen den Staats- und Armen-Kassen zur Last fallen, die Arznei-Preise zu berücksichtigen und nur dann theure Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen, sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können."

Digitized by Google

Sämmtliche Physiker, Aerzte und Wundärzte unseres Regierungs-Bezirks haben sich hiernach genau zu achten.

I. A. XII. 564. Maj. Breslau den 31. May 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 86. Betreffend die Signaturen der äußerlich anzuwendenden Medikamente.

Es ist zwar in den meisten hiesigen Apotheken die zweckmäßige Einrichtung bereits getroffen worden, die äußerlich anzuwendenden Arzneymittel, um sie auf den ersten Blick von innerlichen Medikamenten unterscheiden zu können, verschiedentlich zu bezeichnen, und solche daher durchgängig mit Signaturen auf blaues Papier geschrieben zu versehen; da solche jedoch von andern Apothekern, besonders in den Provinzial-Städten unseres Regierungs-Bezirks, nicht unaufgefordert nachgeahmt worden ist, so finden wir uns, auf den Grund eines über diesen Gegenstand von dem Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13. Febr. a. pr. an die Königl. Regierung zu Cöslin erlassenen Rescripts, veranlaßt zu verordnen: daß diese zur Verhütung nachtheiliger Verwechselungen der dispensirten Medikamente dienende Einrichtung von den Apothekern unsers Regierungs-Bezirks eingeführt werde. Sämmtlichen Kreis- und Stadt-Physikern wird daher aufgegeben, von jetzt ab auf deren Befolgung nachdrücklich zu halten.

I. A. XII. 243. Apr. Breslau den 7. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 87. Wegen Aufnahme und Entlassung der Schulkinder der Elementarschulen.

Wir sehen aus mehreren Schulberichten, daß die erste Aufnahme der Kinder, welche in das schulpflichtige Alter getreten sind, in die Schulen nicht immer regelmäßig erfolgt, sondern oft nach dem Gutdünken der Eltern zu jeder beliebigen Zeit die Annahme ihrer Kinder von den Lehrern gefordert wird.

Um nun auch in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren zu bewirken, und mögliche Streitigkeiten zu verhüten, wollen wir hierdurch folgendes festsetzen:

Digitized by Google

1) Die Annahme neuer Schulkinder in den öffentlichen Unterricht, erfolgt in der Regel nur mit der vollen Woche nach Ostern, und mit der vollen Woche nach dem Michaelistage.
2) Da die Schulpflichtigkeit mit dem erreichten sechsten Jahre beginnt, und der Eintritt dieser Zeit mit jenen beiden Terminen zur Aufnahme nicht immer zusammen fallen kann; so sind nicht nur diejenigen Kinder zur Schule zu bringen, die eben das 6te Jahr erreicht haben, sondern auch die, welche es in den drei nächstfolgenden Monaten erreichen werden.
3) Abwesenheit oder Krankheit machen hierbei billige Rücksichten nothwendig, worüber der Schul-Revisor zu entscheiden hat.
4) Wie die Aufnahme in die Schule, so kann auch die Entlassung der Kinder aus derselben in der Regel nur an den vorgedachten beiden Terminen geschehen, und zwar so, daß nur dem Alter nach dasjenige Kind entlassen werden kann, das in den drei letzten Monaten v o r der Entlassungszeit das 14te Jahr vollendet hat, nicht aber dasjenige, welches erst in den drei nächsten Monaten nach der Entlassungszeit dies Alter zurückgelegt haben wird.

Daß Kinder, die auch noch nach dem vollendeten vierzehnten Jahre wegen mangelhafter Vorbereitung den Confirmanden-Unterricht besuchen, bis die Confirmation erfolgen kann, gleichfalls schulpflichtig bleiben, versteht sich ganz von selbst, indem außer dem Alter auch immer Reife des Verstandes und gute in der Schule erworbene Kenntniße zur Entlassung erforderlich sind.

Wir beauftragen die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Schulrevisoren und Schulvorstände, darauf zu achten, daß diese Bestimmungen befolgt werden.

I. A. C. V. 97. Apr. Breslau den 3. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 88. Wegen der für Berichte und Vorstellungen vorgeschriebenen Form.

Wiewohl wir unterm 17. July 1818 (Amtsblatt von 1818 Seite 245) wiederholt bekannt gemacht haben, in welche Form die Berichte und Vorstellungen an uns zu fassen sind; so wird solche dennoch nicht überall gehörig befolgt. Insbesondere sind diese Vorschriften von mehrern Gerichts-Ämtern ꝛc. bisher nicht beachtet worden.

Digitized by Google

Wir erneuern daher Folgendes:

1) Die zu erstattenden Berichte und Anzeigen sind auf halb gebrochenen Bogen, nicht aber über die ganze Breite des Bogens weg, zu schreiben;
2) muß auf der ersten Seite des Berichts linker Hand oben das Datum, und unter demselben der Gegenstand in einem kurzen Rubro bemerkt werden.

Hierbey gereicht zur Achtung, daß

3) gleich unter dem Rubro die Abtheilung der Regierung zu bezeichnen ist, in welche der Bericht, nach Maaßgabe der deshalb, genauer als oft bisher, zu beobachtenden Vorschriften der Regierungs-Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 §. 2 und 3, erstattet oder die Eingabe gerichtet wird, und zwar

für die erste Abtheilung mit (A. I.)
für die zweite Abtheilung mit (A. II.)

und daß, wenn

4) eine Verfügung vorausgegangen ist, nicht nur das Datum derselben, sondern auch deren Bezeichnung, als:

ad Rescriptum vom ten d. J.
A. I. (oder A. II.) Nro. 420. (III. ꝛc.)

unter dem Rubro genau angegeben werden muß.

Sollte diesen Anweisungen fernerhin entgegengehandelt werden; so haben sich die Supplikanten gefallen zu lassen, wenn ihre Eingaben zurückgesandt, die Unterbehörden aber, welche an uns zu berichten haben, zu gewärtigen, daß sie in Ordnungs-Strafe werden genommen werden.

II. A. III. 499. Jun. Breslau den 10. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. May 1823 (Stück XXI. pag. 161 und 162) enthaltene Bestimmung über die Anstellung von Vermessungs- und Nivellements-Revisoren, machen wir bekannt, daß wir den

Digitized by Google

Fürstlich von Hatzfeldschen Forstrath, Hauptmann Pabst in Trachenberg, zum vierten Vermessungs- und Nivellements-Revisor in unserm Verwaltungs-Bezirk ernannt haben.

II. A. XV. 228. Maj. Breslau den 7. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Bau der Kunst-Straße von Breslau nach Hundsfeld ist nunmehr beendigt, und wird selbige am 16. d. M. dem Publiko geöffnet werden.

Mit gedachtem Tage beginnt die Erhebung des tarifmäßigen Wegegeldes auf Eine Meile; wovon das Publikum hiermit benachrichtigt wird.

II. A. III. I. A. XVI. 483. Jun. Breslau den 8. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Breslau verstorbene Königl. Hofrath und Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Wissatzky, hat der Kirche zu Militsch 500 Rtlr. vermacht.

Die zu Gnadenfrey verstorbene verwittwete Frau von Tschirschky, hat den dortigen Wohlthätigkeits-Anstalten überhaupt 530 Rtlr. ausgesetzt.

Die in Steinau verstorbene Fabriken-Inspector Engelmann hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Rtlr. legirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 23. Juny 1824.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen, am 1. July d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 3. in folgender Art berichtiget.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße Nro. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

Nro.	100,001	und darüber	vom	1.	—	7.	July
"	70,001	bis 100,000	"	7.	—	12.	"
"	40,001	" 70,000	"	12.	—	19.	"
"	10,001	" 40,000	"	19.	—	24.	"
"	1	" 10,000	"	25.	—	26.	"

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender

Digitized by Google

Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bey den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bey allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten July und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bey dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Compagnie ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bey dem gedachten Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten August c.

IV. Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny d. J. werden die aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis letzten December 1823, gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 4, 5, 6, 7 und 8, Series IV. Nro. 1 und 2, ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bey der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nro. 30, gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publico in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser

Digitized by Google

Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behren-Straße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Zufolge vorstehender Bekanntmachung werden sämmtliche von uns abhängige Königl. Kassen angewiesen:

1) die mit dem 1. July d. J. oder schon früher, von Series III. Nro. 4 an, fälligen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch
2) selbige innerhalb der beiden Monate July und August d. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse die Realisirung der ihr präsentirten Staats-Schuldschein-Coupons vom 1. k. M. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoche und Sonnabende, bis Ende August d. J. bewirken wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zinsen auf Coupons der Series III. Nro. 3 nur noch bis Ende Juny d. J., und zwar bey der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse realisirt, nach Ablauf dieses Termins aber nicht mehr gezahlt, noch dergleichen Coupons in Zahlung genommen werden.

II. A. VII. 424. Jun. Breslau den 19. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Dienstags den 1. July 1824 und folgende Tage werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Julius 1824, Nro. 30 Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt. In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig kassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis 1. Januar 1824 von den alten Landschaftlichen und von Städte-Kassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete

Digitized by Google

Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Publikandum.

Das Publikum wird bey der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577 §. XVII.) aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel, ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen den 1. Julius dieses Jahres wiederum zur Präklusion die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juny 1820, von

I. Staats-Schuld-Scheinen,

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen, und

III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb Diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präklusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, zahlt diese Zinsen bis Ende Juny dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bey jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Wer die bey dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen

2) oder Zins-Scheinen von Neumärkschen Interims-Scheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bey der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nro. 30, unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extrahirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präklusion stehenden Zinsen pro 1. Januar bis 1. Julius 1820, noch vor dem 1. Julius dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präklusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präklusion geschützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos sind, von

A. „Staats-Schuld-Scheinen"

die Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 8,
Series II. Nro. 1 bis 8,
Series III. Nro. 1 und 2,

mit dem 1. Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III. Nro. 3. Von

B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"

sind bereits präkludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1. Januar 1820; am 1. Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny 1820. Von

C. „Neumärkschen Interims-Scheinen"

sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1819; am 1. Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juny 1820.

Berlin, den 14. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 89. Wegen der Durchfuhre des Zinks aus der freien Stadt Cracau.

Da Sr. Königl. Majestät durch die Kabinets-Ordre vom 25. May c. genehmigt haben, daß die Durchfuhre des aus der freien Stadt Cracau eingehenden, in dieser Eigenschaft gehörig nachzuweisenden Zinks, er mag von diesseitigen Kaufleuten vertragsmäßig abzunehmen seyn oder nicht, für das laufende Jahr, gegen eine Abgabe von 15 Sgr. für den Centner, gestattet werde; so wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. A. 316. Jun. IX. Breslau den 17. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 90. Betreffend die Erbschaftsstempelfreiheit der Wittwen bey der Concurrenz mit ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes.

Nach einem Königl. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 4. Februar c. ist bestimmt:

daß übertretende Ehefrauen, wenn sie mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes, mithin auch, wenn sie mit ihren Stiefkindern zur Erbschaft gelangen, vom Erbschaftsstempel frei zu lassen sind.

Dies wird den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. X. 406. Maj. Breslau den 9. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 91. Daß die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 3. lit. i. auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Executoren nicht anwendbar ist.

Auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 18. Febr. c. III. 3423. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorschrift des neuen Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 3. lit. i. auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Executoren nicht anwendbar ist, und daher von den Vermächtnißen an

letztere um so mehr der volle Erbschaftsstempel zu entrichten ist, als das neue Stempelgesetz die remuneratorischen Schenkungen ausdrücklich dem Erbschaftsstempel unterwirft. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

II. A. X. 465. Jun. Breslau den 10. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 92. Wegen der Mühlen-Flickarbeiter.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlenwerks-Verfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfalsigen Instruction vom 28. Juny 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlenbesitzern nur eine geringe Zahl mit der Konstruktion der Mühlen technisch bekannt sind, sie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfassung Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen oder zu leiten die Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztern zu machen fähig und zugleich berechtigt sind, fühlbar wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Königl. Ministerium des Handels und der Gewerbe mittelst Rescripts vom 20. v. M. beschlossen, unter gewissen Modifikationen ungeprüften Müllergesellen die Erlaubniß zum Betriebe von Flickarbeiten zu ertheilen.

Es soll hiernach jeder in die Gewerbesteuer-Rolle zur Ausführung von Flickarbeiten (worunter nur

die Verbesserung schadhafter, oder
die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme ꝛc.,

in keinem Fall aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist,) aufgenommen werden, welcher zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen vermag, bei dem er wenigstens 3 Jahre zur Zufriedenheit gearbeitet hat.

Wir weisen daher die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden an, in jedem einzelnen betreffenden Falle an uns zu berichten, und die Genehmigung zum Gewerbebetrieb

Digitized by Google

solcher Mühlen-Flickarbeiter einzuholen, ehe sie in die Aufnahme-Rolle von steuerfreien Handwerkern gebracht werden dürfen.

Plen. Maj. 442. Breslau den 12. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Ueber das Verfahren bei Insinuation gerichtlicher Verfügungen im Auslande, besonders in Frankreich und Großbrittanien.

Die verschiedene Verfassung auswärtiger Staaten macht es nothwendig, in Beziehung auf die Insinuation dießfälliger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, folgendes auf Befehl Eines Hohen Justiz-Ministerii festzusetzen:

1) Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, sind, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige der jedesmaligen Königl. Preuß. Gesandtschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

2) Bei den in Großbrittanien zu bewirkenden Insinuationen, im Fall sich dort Jemand der Ausstellung der Quittung über die geschehene Insinuation weigern sollte, die Bescheinigung der dießseitigen Königl. Gesandtschaft oder des dießseitigen Consulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Breslau den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Nro. 14. Wegen dem Gesuche der Justiz-Beamten um Versetzungen und Gehalts-Erhöhungen.

Es ist schon öfters, besonders durch die Rescripte Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 29. März 1819 und 27. August 1822 befohlen worden, daß sämmtliche Justiz-Beamten mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, wenn demselben dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit es zur Berichtserstattung überlassen bleibt.

Dieses ist jedoch bisher nicht geschehen, vielmehr ist das Hohe Justiz-Ministerium mit Gesuchen dieser Art ganz zwecklos behelligt worden, welches nur die Folgen haben kann, daß Eingaben dieser Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Sämmtlichen dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergeordneten Justiz-Offizianten wird Vorstehendes zur Nachachtung und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dergleichen unmittelbar an das Hohe Justiz-Ministerium gerichtete Eingaben unberücksichtigt, auf Kosten der Supplicanten werden zurückgeschickt werden.

Breslau den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Nitschke zu Waldecke in der Forst-Inspection Hammer, mit Pension in den Ruhestand versetzt. An dessen Stelle der invalide Oberjäger Schott.

In Canth der Pfefferküchler Nusche abermals auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Radecke, als Cantor und Schullehrer in Dittmannsdorf Waldenburgschen Kreises.

Zum evangelischen Schullehrer in Klettendorf Breslauschen Kreises, der Schulamts-Candidat Arndt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da bis zum 1. July c. der Bau der chaussirten Straße zwischen Eisersdorf und Habelschwerdt vollendet seyn wird; so soll von diesem Tage ab, ein einmeiliges Wegegeld nach den vollen Sätzen des Tarifs von 1822, ohne Ermäßigung des Satzes 3, auf der neuen Wegegeld-Stätte Alt-Waltersdorf erhoben werden.

II. A. XV. Maj. 291. Breslau den 10. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es ist dem Königl. Polizey-Commissarius Mindel und dem pensionirten Polizey-Inspector Wagner hieselbst gelungen, die Verbrecherin Häsler, welche am 9. März d. J. eine Brandstiftung in dem in der Nicolai-Vorstadt belegenen zum Kronprinzen benannten Hause versucht, dergestalt der That zu überführen, daß selbige verhaftet und verurtheilt werden konnte.

Es ist nun in Folge unsers Antrages von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizey

dem Polizey-Commissarius Mindel	80	Rtlr.
= = Inspector Wagner	20	=
zusammen	100	=

als außerordentliche Belohnung zuerkannt worden.

Wir bringen das verdienstliche Bestreben des ꝛc. Mindel und ꝛc. Wagner und die ihnen ertheilte Belohnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

I. A. XIV. Maj. 304. Breslau den 4. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der verstorbene Pachtbrenner Schadler zu Baitzen Frankensteiner Kreises, hat der dortigen Pfarrkirche auf heil. Messen ein Legat von 170 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat May 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Weitzen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Roggen der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Gerste der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl. sgr. pf.	Hafer der Scheffel geringe Sorte rtl. sgr. pf.	Heu der Centner rtl. sgr. pf.	Stroh das Schock rtl. sgr. pf.
Bernstadt ..	1 11 2	— — —	— 24 —	— 23 —	— 20 7	— 19 5	— 15 —	— 14 —	— 20 —	4 — —
Breslau ...	1 11 11	1 6 11	— 26 3	— 22 3	— 18 1	— 17 8	— 15 4	— 13 11	— 24 —	4 — —
Brieg ...	1 13 5	1 7 2	— 25 11	— 24 10	— 18 3	— 17 2	— 14 3	— 13 2	— 17 2	3 4 3
Frankenstein	1 13 10	1 8 8	— 29 2	— 27 6	— 17 10	— 16 2	— 14 6	— 13 4	— 20 —	3 10 —
Glatz	1 18 5	1 14 4	1 1 5	— 28 5	— 20 —	— 17 7	— 15 —	— 12 10	— 20 —	3 — —
Guhrau ...	1 12 10	1 10 —	— 22 6	— 21 3	— 20 6	— 19 4	— 14 4	— 13 9	— 12 —	2 10 —
Herrnstadt .	1 18 —	1 16 —	— 26 —	— 25 —	— 20 —	— 19 —	— 14 —	— 13 —	— 16 —	3 4 —
Münsterberg	1 12 4	1 10 3	— 28 —	— 26 3	— 17 2	— 16 7	— 14 10	— 13 9	— 14 10	2 8 7
Namslau ..	1 9 10	1 9 —	— 24 2	— 23 6	— 21 —	— 20 4	— 20 —	— 19 —	— 15 —	3 5 —
Neumarkt ..	1 9 8	1 7 7	— 26 2	— 24 10	— 18 4	— 17 —	— 13 5	— 12 3	— 20 —	4 — —
Nimptsch ..	1 12 —	1 10 —	— 28 —	— 26 —	— 19 —	— 18 —	— 14 —	— 13 —	— 20 —	3 12 —
Oels	1 9 5	1 8 3	— 25 2	— 23 2	— 20 11	— 19 5	— 16 —	— 13 2	— 17 2	3 12 10
Ohlau ...	1 20 —	1 14 9	— 27 9	— 25 7	— 20 9	— 18 4	— 13 10	— 12 3	— 23 —	3 6 6
Reichenbach	1 9 11	1 6 11	— 29 8	— 26 8	— 19 4	— 16 4	— 14 6	— 13 6	— 23 —	4 15 —
Schweidnitz	1 15 —	1 12 —	— 28 8	— 25 3	— 17 10	— 14 10	— 13 7	— 10 7	— 29 2	4 17 6
Strehlen ..	1 8 6	1 5 8	— 26 7	— 24 7	— 16 3	— 14 10	— 13 5	— 12 3	— — —	— — —
Striegau ..	1 14 6	1 8 10	— 26 3	— 24 —	— 17 1	— 14 10	— 13 1	— 10 10	— 20 —	4 — —
Winzig ...	1 12 6	1 8 —	— 28 —	— 23 6	— 21 6	— 18 —	— 16 —	— 14 —	— 22 6	2 25 —
Wohlau ...	1 10 —	1 6 —	— 25 —	— 21 —	— 17 —	— 13 —	— 14 —	— 10 —	— 16 —	3 12 —
im Durchschnitt	1 12 10	1 9 6	— 26 9	— 24 7	— 19 —	— 17 3	— 14 8	— 13 1	— 19 5	3 12 11

Breslau den 11. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 30. Juny 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 8, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 861.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

(Nro. 862.) Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30. April 1824.

(Nro. 863.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. May 1824, wegen einer Präklusiv-Frist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediat-Kommission überwiesenen, Restenfonds zu machen sind.

Stück 9, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 864.) Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinzen, und

(Nro. 865.) desgleichen für die Provinz Westphalen. Beide vom 27. März d. J.;

(Nro. 866.) die Allerhöchste Bestimmung vom 13. April d. J., in Bezug auf die Trauscheine für Militair-Personen, welche in Provinzen

Digitized by Google

wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus anderen Provinzen gebürtig sind; und unter

(Nro. 867.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. v. M., wegen der vom 1. July d. J. ab, durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staats-Schuldscheine.

Stück 10, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 868.) Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824 geschlossenen und am 15. desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Bekanntmachung.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, am 1. Julius und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1824, gegen Zurückgabe der Coupons Series I. Nro. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1820 bis letzten Dezember 1823, gegen

a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staatspapiere, ebenfalls

Digitized by Google

Taubenstraße Nro. 30, unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controlle der Staatspapiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45 hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 5 bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. May 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirter der Neumark.

v. Romberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 93. Das Hebammenwesen betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat über die Anstellung der Bezirks- und Stadt-Hebammen und über die Ausübung des Hebammen-Gewerbes überhaupt, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 (Amtsblatt 1817, 16tes Stück,

Digitized by Google

Nro. 100) durch eine Verfügung vom 1. November v. J. nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Die Eintheilung des platten Landes in Hebammen-Bezirke beabsichtiget nur einzig und allein dahin zu gelangen, daß so viel als möglich überall die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erreichen sey, keinesweges aber soll dadurch jeder andern approbirten Hebamme die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich gemacht werden.

§. 2. Die Hebammen-Bezirke sind daher auch keinesweges als unveränderlich zu betrachten; vielmehr haben die betreffenden landräthl. Aemter und Kreis-Physiker bei der Ansetzung von Bezirks-Hebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu erklären, daß eine andere Begränzung des Bezirks und insbesondere auch eine Verkleinerung desselben, lediglich von dem Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängig bleibe. Auf gleiche Weise ist auch den Bezirks-Hebammen bei ihrer Ansetzung bekannt zu machen, daß, wenn die Regierung durch das Benehmen der Hebamme sich genöthiget sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebamme zu betrachten, keine Provocation auf ein gerichtliches Absetzungs-Verfahren Statt finden könne.

§. 3. In den Städten ist in der Regel, wo nicht besondere Local-Verhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf zweitausend Lebende Eine Hebamme für nothwendig, aber auch für hinlänglich zu erachten. Indeß können auch über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebammen sich niederlassen, als sie es ihrer Convenienz gemäß achten.

§. 4. Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 3. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadt-Hebammen bezeichnet werden, und stehen als solche in dem nämlichen Verhältnisse, und sind nach demselben Grundsatze zu behandeln, wie sub 2. wegen der Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen.

§. 5. Die Auswahl der Stadt-Hebammen steht den städtischen Behörden zu, insofern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Hebammen-Unterrichts-Anstalten tragen, und den Stadt-Hebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, und zwar solche, die als eine angemessene Vergütung für die

Digitized by Google

den Stadt-Hebammen dagegen aufzulegende Verpflichtung, daß sie armen Kreißenden unentgeldlich Beistand gewähren, anerkannt werden können.

§. 6. Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 bewilligte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen, sowohl Kommunal-, als grundherrlichen und königlichen Abgaben, ist nur auf die Bezirks- und Stadt-Hebammen beschränkt. Auch sollen die Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds nur für die Bezirks-Hebammen verwendet werden.

§. 7. Den Einwohnern eines jeden Hebammen-Bezirks wird nachgegeben, die Verpflichtung der Bezirks-Hebamme, im Fall nicht sie, sondern eine andere approbirte Hebamme berufen worden ist, den niedrigsten Gebührensatz als Entschädigung zu entrichten, durch ein mit unserer Zustimmung festzusetzendes angemessenes fixirtes Emolument abzulösen. Aber selbst in den Bezirken, wo eine solche Ablösung Statt gefunden, soll die Bezirks-Hebamme berechtiget bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirks-Hebamme bei der heranahenden Geburt zu erlangen den Umständen nach sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand, oder den Beistand einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Person verlangt haben. Wo eine solche Ablösung nicht Statt findet, bleibt es bei den früher ergangenen Bestimmungen. Bei notorisch Armen hat die Bezirks-Hebamme sich dieser Entschädigungs-Forderung ganz zu enthalten.

§. 8. Zum Unterricht in der hiesigen Hebammen-Lehr-Anstalt, so wie wegen des Unterrichts in der polnischen Sprache in der Lehr-Anstalt zu Oppeln, können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadt-Hebammen-Stellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen und der Prüfung ihrer Qualification sind die bekannten längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

§. 9. Jede Hebammen-Schülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat und auf den Grund derselben in das Hebammen-Lehr-Institut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Verläßt sie in diesem Zeitraume den Bezirk ohne Zustimmung seiner Einwohner und ohne unsere Genehmigung, oder giebt sie die Ausübung der Geburtshülfe auf, so wird ihr die Approbation abgenommen und die Ausübung der Geburts-

Digitized by Google

hülfe untersagt. Nach dem Ablauf der fünf Jahre kann sie ihre Hebammen-Stelle aufkündigen und an einem andern Orte das Hebammen-Gewerbe treiben. Die Aufkündigungs-Frist muß jedoch Ein Jahr dauern, um durch das Anlernen einer andern Schülerin die erledigte Bezirks-Hebammen-Stelle wieder besetzen zu können.

§. 10. Von der Verpflichtung, die sub Nro. 9. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Behörde und des Kreis-Physikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch abgeholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachläßigungen schuldig gemacht habe.

§. 11. Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter §. 9 und 10. haben die Landräthl. Aemter jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammen-Schülerin, noch vor ihrer Anmeldung zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt, ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protocolle zu belehren, und bei Erstattung der Berichte dies Protocoll den übrigen in der betreffenden Amtsblatt-Verordnung vorgeschriebenen Attesten beizufügen. Wegen der in andern Lehranstalten angeblich unterrichteten Hebammen und der Prüfung ihrer Qualification, ist in jedem einzelnen Falle unsere Bestimmung nachzusuchen.

§. 12. Diejenigen Hebammen, welche mit der nach §. 9 und 10. ihnen ertheilten Genehmigung den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, oder welche vor dem in der Lehr-Anstalt erhaltenen Unterrichte nicht die Zusicherung der Anstellung als Bezirks- und Stadt-Hebamme hatten, erhalten die Approbation ohne Benennung eines bestimmten Orts, wodurch sie zwar von dem Genusse der den Bezirks- und Stadt-Hebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber in jedem ihnen beliebigen Orte sich niederzulassen berechtiget werden, mit Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern, in welchen sich die, welche nicht von Anfang an als zu Stadt-Hebammen designirte, zum Unterrichte zugelassen worden sind, nur nach einer besondern Prüfung ihrer Kenntnisse und ihres Verhaltens während einer mindestens fünfjährigen Ausübung der Geburtshülfe, nach Befinden der Königl. Regierung, niederlassen dürfen.

Wir machen es den landräthl. Amtern und Physikern, desgleichen den Magistraten und Orts-Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks zur ernstlichen

Digitized by Google

Pflicht, sich nach diesen, die weitere Regulirung des Hebammen-Wesens betreffenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

I. A. XII. 408. Maj. Breslau den 18. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 94. Die Dauer der Gültigkeit der von auswärtigen Behörden ausgestellten Reise-Pässe im Inlande betreffend.

Nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. May c., die Dauer der Gültigkeit der von ausländischen Behörden ausgestellten Reise-Pässe im Inlande betreffend, ist bestimmt worden, daß die von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reise-Pässe, für den darin bestimmten Zeitraum für gültig erachtet werden; welches den resp. Polizei-Behörden hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

I. A. 290. Jun. XX. Breslau den 16. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 95. Betreffend den umherziehenden Gewerbs-Betrieb von Ausländern.

Da sich der Fall häufig ereignet, daß Ausländer zum umherziehenden Gewerbs-Betrieb ins Land kommen, in der Voraussetzung, daß ihnen das Umherziehen mit ihren Waaren, gegen Erlegung der Gewerbesteuer unfehlbar werde gestattet werden, hiernächst aber, wenn ihnen der Gewerbeschein verweigert wird, in Verlegenheit gerathen; so werden die Polizei-Behörden an der äußern Grenze unsers Regierungs-Bezirks, desgleichen die Haupt-Grenz-Zoll-Aemter, in Gefolge diesfalls eingegangener Rescripte der Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, vom 2. und 26. May c., hiermit angewiesen:

solche Ausländer bei ihrem Eintritt ins Land sofort durch einen gedruckten Aushang und auch durch besondere Vorhaltung zu bedeuten, daß sie wohl thun würden, sich die vorschriftsmäßige Erlaubniß zum Hausir-Handel von der nächsten betreffenden Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die zum Betriebe desselben mitgebrachten Waaren versteuern oder überhaupt ihre Reise

fortsetzen, und ist ihnen anheim zu geben, über die Grenze zurück zu gehen und den Beschluß der Regierung abzuwarten, um nicht in Verlust zu kommen, indem auf die einmal versteuerten Waaren keine Erstattung erfolgt, wenn sie zurück geschickt werden müssen; überhaupt sind dergleichen Ausländer darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Nachtheile, welche aus einer Nichtberücksichtigung dieser Verwarnung für sie entstehen könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben und auf keine Weise darauf zu rechnen hätten, daß von Seiten der Königl. Verwaltungs-Behörden im Wege der Gnade auf diese Nachtheile Rücksicht genommen und ihrentwegen allein eine Genehmigung ihres beabsichtigten Hausir-Handels, ohne anderweit dafür sprechende besondere Gründe, erfolgen werde.

Plen. 217. Maj. und 487. Jun. Breslau den 17. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Wegen Verwaltung der neuen Frohnveste in Breslau und der damit verbundenen Anstalt für kranke Gefangene.

Nachdem zwischen dem Fisco unter Approbation der hohen Ministerien der Justiz und des Innern und der hiesigen Stadt-Communität, unter Vertretung des hiesigen Magistrats und Zustimmung der Stadtverordneten, über die Verwaltung der neuen Frohnveste und der damit verbundenen Anstalt für kranke Gefangene hieselbst ein Vertrag abgeschlossen und dabei folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

§. 1. Es übernimmt der Magistrat zu Breslau die Verwaltung der daselbst errichteten neuen Frohnveste und damit combinirten besondern Gefangenen-Kranken-Anstalt vom 1. April 1824 auf drei hintereinander folgende Jahre und mithin bis zum letzten März 1827 für seine eigne und alleinige Rechnung, und bestreitet aus dem dafür zu bildenden eignen Fonds sämmtliche specielle und generelle Kosten, mit Inbegriff der Kosten für Reparaturen des Gebäudes. Die Neubauten an den Gebäuden der Frohnveste werden von dem Fiscus, die an der Gefangenen-Kranken-Anstalt von dem Magistrat besorgt und respective deren Kosten getragen.

§. 2. Der Magistrat ist verbunden, alle ihm zu überweisenden Criminal- und Polizei-Gefangenen aufzunehmen und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und zu verpflegen.

§. 3. Dagegen erhält derselbe

a) für jeden Gefangenen, für welchen Fiscus, es sey als Landesherr oder als Gerichtsherr, subsidiarisch die Kosten trägt, täglich Vier Silbergroschen Sechs Pfennige,

b) von jedem Arrestanten, für welchen ein Dominium oder eine Kämmerei in subsidium die Kosten trägt, täglich Fünf Silbergroschen und Sechs Pfennige,

c) von jedem Arrestanten, der die Kosten aus seinem eignen Vermögen trägt, täglich Eilf Silbergroschen.

§. 4. Während des Aufenthalts eines Gefangenen in der Kranken-Anstalt werden einem jeden der vorstehend erwähnten dreifachen Tages-Kosten-Sätze, um der bessern Kost und der kostspieligen Bereinigung willen, täglich Ein Silbergroschen und Drei Pfennige zugelegt, und mithin, beziehungsweise auf die Festsetzung des Paragraph 3.,

a) von Fiscus Fünf Silbergroschen und Neun Pfennige,

b) von Dominien und Kämmereien Sechs Silbergroschen und Neun Pfennige, und

c) von vermögenden Arrestanten Zwölf Silbergroschen und Drei Pfennige

täglich bezahlt.

§. 5. Diese in den vorangehenden beiden Paragraphen ausgesprochenen Kosten-Sätze treten in die Stelle sämmtlicher in dem Regulativ vom 10. October 1815 oder durch spätere Verordnungen festgestellten Kosten und Gebühren, welche sämmtlich und nur mit Ausschluß der §. 6. dieses Vertrages erwähnten Ausnahme, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ganz wegfallen.

§. 6. Die Medicin, desgleichen die Bekleidungs-Kosten sind unter den §. 3 und 4. ausgesprochenen Sätzen nicht begriffen, sondern werden, die erstern auf den Grund der von dem Stadt-Physikus attestirten Apotheker-Rechnungen und die letztern auf den Grund der von dem inquirirenden Gerichte zu attestirenden Bekleidungs-Kosten-Rechnungen, besonders liquidirt und vergütiget.

§. 7. Die in den Paragraphen 3 und 4. erwähnten Kosten-Sätze werden für jeden Gefangenen berichtiget, ohne Unterschied, ob derselbe ein wirklicher Criminal-Arrestat oder blos ein Polizei-Gefangener ist, und es findet daher die Verfü-

Digitized by Google

gung der Königl. Regierung vom 30. August pr., betreffend die zu vergütigenden Kosten für Polizei-Gefangene, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, auf die hiesige Frohnveste keine Anwendung.

§. 8. Um jeden Zweifel und Anstand bei Einziehung dieser Kosten, besonders bei unvermögenden Inhaftaten zu beseitigen, wird über die subsidiarische Verbindlichkeit zur Vertretung derselben Folgendes bemerkt.

Dieselbe liegt ob:

A. der Stadt-Kämmerei zu Breslau
   a) für diejenigen Criminal-Gefangenen, welche aus dem Jurisdictions-Bezirke der Stadt, und
   b) für diejenigen Polizei-Gefangenen, welche aus dem Stadt-Bezirke eingeliefert worden;

B. andern Communen oder Gerichts-Inhabern
   a) für die Criminal- und
   b) für die Polizei-Gefangenen aus ihren Bezirken;

C. dem Justiz-Fonds
   a) für die Criminal-Gefangenen aus den nie zur städtischen Jurisdiction gehörig gewesenen Stadt-Antheilen, und
   b) nach dem Edict vom 13. August 1770 für diejenigen, welche crimina publica begangen haben;

D. dem Polizei-Fonds der Königl. Regierung für sämmtliche Polizei-Gefangene, deren Unterhaltung nicht einer gewissen Commune obliegt.

§. 9. Für die Beitreibung der §. 8. Litt. B. gedachten Kosten sorgt respective das Ober-Landes-Gericht und die Regierung, und es haften, wenn diese Kosten nicht beigetrieben werden können, dafür respective der Justiz- und Polizei-Fonds.

§. 10. Die Kosten für einen jeden Arrestaten werden sogleich nach der Entlassung desselben bei derjenigen Behörde, welche ihn in Verhaft geliefert oder die Untersuchung wider ihn geleitet hat, zur ungesäumten Prüfung, Festsetzung und Anweisung der Zahlung liquidirt. Da hierdurch der Magistrat jedoch genöthiget wird, die Unterhaltungs-Kosten jedes Gefangenen bis zu seiner Entlassung vorzuschießen, so soll, damit diese Vorschüsse nicht zu hoch anwachsen, derselbe wie bisher berechtiget seyn, für einzelne Inhaftaten, welche schon baare Auslagen veranlaßt haben, durch die, die Untersuchung leitende Behörde, die Zahlung angemessener Vorschüsse

Digitized by Google

zur Deckung derselben von dem dazu subsidiarisch verpflichteten Fonds, Dominien oder Stadt-Communitäten gegen Verrechnung an der Schluß-Liquidation zu fordern und zu erheben, wobei der Stadt-Communität die bereitwilligste Unterstützung von Seiten der Königl. Behörden zugesagt wird.

§. 11. Die Festsetzungen und Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auch für die Vergangenheit auf alle diejenigen Inhaftaten der Frohnveste und Gefangenen-Kranken-Anstalt angewendet werden, welche seit der Einrichtung der neuen Frohnveste in dieselbe aufgenommen worden sind, und in Rücksicht derer die Kosten-Liquidationen des hiesigen Magistrats noch nicht eingereicht und bezahlt worden sind. In Rücksicht der schon bezahlten Liquidationen hat es bei dieser Bezahlung, und in Rücksicht der schon liquidirten, aber noch nicht bezahlten Kosten, bei den darin angenommenen, nach den bisherigen Vorschriften festgesetzten oder noch festzusetzenden Sätzen, sein Bewenden.

Es wird dieß allen, welche hierbei ein Interesse haben, zur Nachricht und Achtung, den Justiz-Behörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts aber, welche Untersuchungen gegen Inhaftaten der obgedachten Gefangenen-Anstalten zu führen haben, mit der Anweisung bekannt gemacht, sich darnach auf das Genaueste zu achten, und insbesondere sämmtliche bis jetzt noch nicht zur Festsetzung anhero eingereichte General-Kosten-Liquidationen für Inhaftaten der hiesigen Frohnveste nach den Bestimmungen des vorstehenden Vertrages einzurichten, auch deren Einreichung zur Festsetzung und Zahlungs-Anweisung hinfort um so mehr zu beschleunigen, als deren Abfassung durch die bewirkte Vereinfachung sehr erleichtert worden ist.

Breslau den 28. May 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kämmerer Kramer in Zobten zum dirigirenden Burgermeister.

Der Pfarrer Zahlten in Weitzenrodau, zum Pfarrer in Groß-Wierau Schweidnitzer Kreises.

Digitized by Google

Der evangelische Schullehrer Brettschneider in Puchlau Oelsnischen Kreises, als solcher bestätigt.

Der Schullehrer Bachmann in Mahlen, zum Schullehrer in Ellguth Namslauer Kreises.

Bekanntmachungen.

Die Siebente Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung, wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 1. July d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin den 12. Juny 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigt-Amts, als:

1) dem Candidaten Emil Vangerow aus Schlanz,
2) = = Johann Gottlieb Ernst Adam aus Liegnitz, und
3) = = Adolph Friedrich Hirschfeld aus Neudorf,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Jun. 288. Breslau den 11. Juny 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wir haben in unserm Verwaltungs-Bezirk folgende Beförderungen vorgenommen.

A. Zu Spezial-Oekonomie-Kommissarien:

1) Den bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, Lieutenant Schönknecht, für die Kreise Nimptsch und Reichenbach.

Digitized by Google

2) Den Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Masuch, für den Freystädter Kreis und für den Theil des Glogauer Kreises am rechten Ufer der Oder, mit Anweisung seines Wohnorts in Beuthen a. d. O.

3) Den Gutsbesitzer und bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Krause auf Laase, für den Militsch-Trachenberger Kreis.

B. Zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen:

Den Oekonom Ludwig Göbel, für den Militsch-Trachenberger Kreis.

C. Zu Gemeinheitstheilungs-Aktuarien:

1) Den Oekonom Rüdiger in dem Geschäftsbereich des Oekonomie-Kommissarii Biller.

2) Den Oekonomen Koschel für den Freystädter Kreis und den Theil des Glogauer Kreises am rechten Ufer der Oder.

D. Zum Vermessungs-Revisor:

Den Hauptmann und Geometer Wollenhaupt zu Suhlau, welcher außerdem noch Aufträge zu Vermessungen erhält.

E. Zum Kondukteur:

Den Geometer, Lieutenant Maupolff, für den Saganschen Kreis.

Breslau den 10. Juny 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Den hiesigen vorstädtschen Jurisdictions-Behörden und sämmtlichen Magistraten unseres Wirkungs-Bereichs, fügen wir hiemit zu wissen: daß der diesjährige 2te Termin zu Aufbringung der Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beiträge per 100,000 Rtlr., wovon mit Hinzurechnung eines kleinen Betrages sub tit. ad extraordinaria per 123 Rtlr. 11 Sgr. 4 Pf. auf das hiesige Departement ein Beitrags-Antheil von 44,127 Rtlr. 14 Sgr. 10 Pf. kommt, ganz in derselben Art statt findet, als es bei dem vorjährigen 1sten Termin bereits der Fall gewesen. Wir fordern daher gedachte Behörden und Magistrate hiermit auf: für die nunmehrige Einziehung der fraglichen Beiträge dieses 2ten Termins, nach dem festgestellten Satze von 27 Sgr. aufs Hundert des Versicherungs-Betrages eines jeden im Jahre 1806 assekurirt gewesenen Gebäudes, mit allem Fleiß und erforderlichen Nachdruck ungesäumt zu sorgen; auch darauf streng zu halten: daß

Digitized by Google

die Rückstände aus dem 1sten Termin zugleich und zwar vollständig mit berichtiget werden. Als nicht zu überschreitende Zahlungs-Termine setzen wir hiermit den 1. August und 1. October d. J. unabänderlich fest.

I. A. X. 255. Jun. Breslau den 11. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nach dem, uns von der Abtheilung für Kunst und Alterthum in der Schlesischen Vaterländischen Gesellschaft vorgelegten Ergebniß der hiesigen diesjährigen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zeigt sich, daß diese Ausstellung fortdauernd einen glücklichen Erfolg, die Zahl der angebotenen zur Schau vorgeführten Stücke sich vermehrt und sich auch vieles davon verbessert hat. Dieß wird hiermit bekannt gemacht und bemerkt, daß im nächsten Jahre wieder am 1. Juny eine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung Statt haben wird, und wir fordern Künstler und kunstfertige Gewerbetreibende, so wie jeden, der in diesen Fächern etwas Vorzügliches oder durch allgemeine Nützlichkeit oder Wohlfeilheit mit Güte verbunden Ausgezeichnetes zu liefern vermag, hiermit auf, das zu liefernde recht frühzeitig an gedachte Abtheilung einzusenden.

Plen. Jun. 559. Breslau den 20. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In dem hiesigen Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar wird den 30. July d. J. die jährliche Prüfung der Seminaristen, und den 31. darauf die der aus 4 Klassen bestehenden Seminarschule nebst der Präparanden-Klasse Statt finden.

Da an dem 2. August eine Abtheilung Seminaristen entlassen wird, so können sich diejenigen, welche sich in dieser Anstalt zu Schulämtern vorbereiten wollen, den 4. August l. J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zu einer vorläufigen Prüfung einfinden und melden. Ein Jeder hat außer seinem Taufzeugniß noch ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich zuletzt aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat und recht gut vorbereitet befunden wird.

Digitized by Google

Noch ist zu vermelden, daß seit dem Januar d. J. eine öffentliche Speisung der Seminaristen besteht und daß, da das erste halbe Jahr gleichsam als Probezeit angesehen wird, jeder Aufgenommene pro Monat 3 Rtlr. Rom. Mze. Kostgeld praenumerando zu bezahlen hat.

Breslau, den 20. Juni 1824.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Confession.

Im Löschen und Retten bey dem am 6. März d. J. zu Camöse Neumarktschen Kreises vorgewesenen großen Brandes, zeichneten sich unter vielen Helfenden ganz besonders aus:

1) Der Schornsteinfeger-Geselle Münch zu Neumarkt.

Er war der erste, welcher sich der Gefahr, in welcher die Kirche schwebte, entgegenstellte; das Feuer, das schon einige Sparren des Kirchdaches ergriffen hatte, dämpfte, und so das Ausbrennen der Kirche verhütete. Er bewies hierbey die bewunderungswürdigste Anstrengung und Ausdauer, indem er, auf dem Boden der Kirche sich befindend, trotz der heftigsten Gluth, die vom Thurme unaufhörlich herabfallenden Feuerbrände unschädlich machte. Er zeichnete sich auch schon früher bey den Bränden zu Regnitz, Neudörfel, Krampitz und Goldschmiede rühmlichst aus, und wurde bey dem erstern deshalb öffentlich belobt.

2) Der Tischlermeister Thiel zu Neumarkt, der sich bey dem Brande zu Michelsdorf schon auszeichnete und öffentlich deshalb belobt wurde, der sich bey allen Bränden im Umkreise von zwey Meilen als freywilliger Retter sehen läßt, fehlte auch bey dem Brande zu Camöse nicht.

Hier entriß er den Flammen da, wo viele sich aus Furcht vor der Gefahr nicht mehr hinwagten, Manches, und stellte das Gerettete den rechtmäßigen Eigenthümern zu oder brachte es in Sicherheit.

3) Der Kreis-Bathe Scholtz, und

4) der Kreis-Gensd'arme Hoffmann.

Beyde bestiegen vereint vom Kirchboden aus mit nicht geringer Gefahr, und dazu zur Nachtzeit, den zum Theil schon abgebrannten Kirchthurm, und verhinderten durch Anstrengung von oben herab, wohin sie sich sehr mühsam Wasser zureichen ließen, das sie in die Gluth und auf das Kirchdach goßen, das Abbrennen der Kirche.

Digitized by Google

Der ꝛc. Scholtz wurde aber auch am 7. März d. J., als am Tage nach dem Brande, der nochmalige Retter der Kirche, indem er noch zur rechten Zeit die Entdeckung machte, daß in der Decke der Halle im Innern noch Balken stark glühten.

Diesen Menschenfreunden, die ihr eigenes Leben nicht achten, um unglücklichen Nebenmenschen beyzustehen, geben wir, wegen ihres muthvollen und umsichtigen Bestrebens, Unglück zu mildern, unseren ganzen Beyfall zu erkennen, und machen das Publikum mit ihrem lobenswerthen Benehmen, zur Anerkennung ihrer Verdienste und zur Nachahmung, bekannt.

Auch das davon unterrichtete Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizey, hat ihre Verdienste anerkannt, und auch jedem eine Prämie bewilligt.

I. A. II. 152. Jun. Breslau den 10. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Da sich neuerdings der Fall ereignet hat, daß 3 Menschen am Kohlendampfe erstickt sind, so wird das Publikum hierdurch gewarnt, möglichst die Gefahr dadurch zu vermeiden, daß, insoweit es sich von den Ofen-Klappen nicht gänzlich entwöhnen kann, es doch wenigstens die Klappen mit großer Vorsicht und erst dann, wenn die Kohlen gänzlich ausgebrannt, zumachen lassen.

I. A. XII — IX. 488. Febr. Breslau den 18. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die verstorbene verwittwete Knauer zu Gröditz Schweidnitzer Kreises, hat der Pfarrkirche daselbst auf zwey jährliche Requiem und beständige Kanzel-Fürbitten ein Legat von 100 Rtlr. ausgesetzt.

Der zu Striegau verstorbene Lotterie-Einnehmer Milisch hat der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Kapital von 1000 Rtlr. legirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 7. July 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 10, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 869.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. May d. J., wegen Ermäßigung der Gewerbe-Steuer bey kleineren Kahn- und Lichterschiffen;

(Nro. 870.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. desselben Monats, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf Preußischen Universitäten betreffend; und

(Nro. 871.) das Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend, vom 27. Juny d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Wegen der in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reise-Pässe.

Da mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reise-Pässen um so leichter Mißbrauch getrieben werden kann, als die Grenz-Behörden und die Polizei-

Digitized by Google

Behörden in kleineren Städten der Sprache, in welcher die ausländischen Päſſe abgefaßt ſind, nur ſelten mächtig ſeyn dürften; ſo werden, in Gemäßheit des Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 8. d. M., ſämmtliche Grenz = Polizei = Behörden angewieſen, den Reiſenden auf den Grund ſeines mitgebrachten in fremder Sprache abgefaßten Paſſes, inſofern die Grenz-Polizei = Behörden und Grenz = Behörden jener Sprache kundig ſind, einen neuen Eingangs = Paß zu ertheilen und in denſelben den Inhalt des erſteren zu übernehmen. In dem Fall, wo die Grenz = Behörden und Polizei = Behörden nicht Kenntniß der fremden Sprache des Paſſes haben ſollten, oder ſich davon keine Ueberſetzung verſchaffen können, und der Reiſende ſich auf keine andere Art genügend ausweiſen kann, haben mehr gedachte Behörden den Reiſenden auf gradem Wege an die ihnen vorgeſetzte Behörde zu weiſen, und derſelben die weitere Verfügung zu überlaſſen.

I. A. 387. Jun. XX. Breslau den 25. Juny 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 97. Wegen der unter die Militair = Wittwen = Penſions = Quittungen zu ſetzenden Atteſte.

Im Verfolg der Amtsblatt = Verfügung vom 22. v. M., das veränderte Reſſort = Verhältniß der Militair = Wittwen = Kaſſe betreffend, machen wir den Intereſſenten bekannt, daß, nach einer Beſtimmung des Fünften Departements des Königl. Kriegs = Miniſterii:

außer den bisher üblich geweſenen gerichtlichen Atteſten unter den Penſions-Quittungen der Militair = Wittwen, dergleichen Atteſte auch von anderen öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche ſich eines Amts-Siegels bedienen dürfen, ertheilt werden können.

I. A. VII. 56. Jun. Breslau den 23. Juny 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 98. Wegen verbotenen Vermahlens und Verbackens des mit Gyks (Taumel = Lolch) vermiſchten Getreides.

Es iſt neuerdings der Fall vorgekommen, daß mit Gyks, eigentlich Taumel-Lolch, vermiſchtes Getreide vermahlen und verbacken worden iſt. Das Publikum

Digitized by Google

wird daher gewarnt, dergleichen Getreide, welches mit diesem Unkraut, dem gewöhnlichen Namen nach Gyks (eigentlich Taumel-Lolch) genannt, vermischt ist, mahlen und verbacken zu lassen, da der Genuß desselben in dem damit verbackenen Brodte von schädlichen Folgen ist. Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieses Verbots zu sehen, und die Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

I. A. XVI. 526. Inn. Breslau den 20. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 99. Wegen des Ausbiegens der Fuhrwerke auf den Chausseen und Straßen.

Es ist bemerkt worden, daß die Fuhrleute mit ihren oft sehr breit geladenen Wagen, wie z. B. Fellen, Hopfen ꝛc., dergestalt mitten auf der Chaussee fahren, daß das Vorbeifahren der entgegen- oder hinter ihnen kommenden Fuhrwerke, ohne Gefahr zu laufen, in die Seitengraben zu werfen oder an die Prellsteine zu fahren, unmöglich wird, so daß es, besonders auf schmalen Chausseen und Straßen, gefahrvoll geworden ist, neben dergleichen Fuhrwerken, wenn deren Führer nicht ausweichen, vorbey zu fahren; auch sind schon Unglücksfälle dadurch entstanden.

Es ist daher nöthig, daß die Fuhrleute und überhaupt alle Vecturanten, ihre Fuhrwerke stets dergestalt leiten, daß auf der Chaussee oder Straße so viel Raum übrig bleibt, daß die Entgegenkommenden oder von hinterwärts Vorbeyfahrenden, den Fuhrwagen ꝛc. sicher ausweichen können. Sie müssen daher den entgegen kommenden oder vorbeifahrenden Wagen — so weit nöthig — ausweichen, widrigenfalls selbige in Einen Reichsthaler Strafe verfallen.

Hierbey bringen wir die Strafbestimmungen wegen des Schlafens der Fuhrleute auf den Wagen und des Entfernens derselben von den Pferden — Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 260 — in Erinnerung.

II. A. 173. Novbr. III. Breslau den 27. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rathmann Wilhelm Frenkler zu Herrnstadt, wiederum auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann.

Der Tabakfabrikant Carl Hübner zu Ohlau, auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Gastwirth Franz Bittner zu Habelschwerdt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Frankenstein der Kaufmann Bittner und Destillateur Lamm.

Der evangelische Schullehrer Pantke in Auras, in gleicher Eigenschaft nach Liebenau Wohlauer Kreises.

Der Schullehrer Schauder zu Krummwohlau, zum Schullehrer in Groß-Martinau Trebnitzer Kreises; und an dessen Stelle der Schulgehülfe Fiebig in Langendls als Schullehrer nach Krummwohlau.

Der Schul-Adjuvant Rupprecht, zum zweiten Schullehrer an der katholischen Stadt-Schule in Strehlen.

Der Unterförster Lüdke zu Deutsch-Hammer, zum Unterförster nach Glausche, Forst-Reviers Windischmarchwitz, Forst-Inspection Stoberau. An dessen Stelle der Oberjäger Prose.

Der invalide Gefreite Carl Pietruschke, als Wegewärter auf der Nimptschscher Chaussee in Seschwitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Dem evangelischen Schullehrer Kionka in Pudigau, welcher nach den Grundsätzen des katholischen Schul-Reglements vom 18. May 1801 dotirt ist, haben die schulpflichtigen Gemeinden Pudigau, Grögendorf und Tiefensee, außer dem Geld- und Deputat-Aussatze, welchen das gedachte Gesetz als Besoldungs-Minimum

Digitized by Google

ichnet, noch dadurch eine außerordentliche Zulage an p. p. 50 Rtlr. jährlich chafft, daß ihm für jedes Schulkind 6 d'. Nom. Mze. wöchentlich bezahlt wird. ie Bewilligung ist jedoch blos auf die Person des ꝛc. Kionka beschränkt. Wenn demselben zum Ruhme gereicht, daß er sich durch nützliches Wirken in dem ihm ewiesenen Berufe die Achtung und Liebe der Gemeinden erworben; so verdient Art und Weise, wie die letztern seine Dienstreue anerkannten und belohnten, bende Erwähnung.

Die zur Kirche in Grünhartau eingepfarrten Gemeinden Grünhartau, Glo- au und Reisau, so wie auch die Gast-Gemeinde Roßwitz, haben in Erwägung, s die dem bey der gedachten Kirche angestellten Geistlichen, und dem Organisten sgesetzten Emolumente, welche ihnen bisher bey dem am Neu-Jahre und Grün- onnerstage abzuhaltenden Umgange, durch das bey dieser Gelegenheit eingeforderte ngangs-Geld gewährt worden, einer passenden und dem Zeitgeiste angemeßneren egulirung bedürfe, im Einverständniße mit dem derzeitigen Geistlichen, dem Herrn astor Müller, und dem dermaligen Organisten Jäschke, beschlossen, die bisher in bestimmten Beyträgen verabreichten Umgangs-Emolumente für jetzige und künf- ge Zeiten zu fixiren.

Nach Berechnung des Ertrags dieser Emolumente erhält der Geistliche 9 Rtlr. Sgr. und der Organist und Schullehrer 14 Rtlr. 9½ Pf. alljährlich.

Die Gemeinde Lüssen Striegauschen Kreises hat aus freiem wohlthätigen ntriebe ihrem Schullehrer Bergmann, welcher bis jetzt die Emolumente des katho- schen Schul-Reglements vom 18. May 1801 bezieht, über solche auf Lebens- it eine jährliche Zulage von 13 Rtlr. 10 Sgr. und 3 Scheffel Kartoffeln ausgesetzt.

Der Kämmerer Metke in Oels hat auch in diesem Jahre ein Concert veran- laltet, von dessen Ertrag er, mit einem aus eigenen Mitteln geleisteten Zuschuß, inen Pfandbrief von 40 Rtlr. angeschafft, und solchen der von ihm errichteten

Digitized by Google

Stiftung eines Fonds zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher für arme Sc
kinder überliefert hat.

Die hier verstorbene Präsident Reisel hat in ihrem Testamente vermacht:

1) der hiesigen Armen-Anstalt . . . . . 2000 Rtlr.,
2) zu einem Unterstützungs-Fonds für bedürftige städtische Officianten-Wittwen . . . . . 6000 Rtlr., un
3) dem Dienstboten-Institut . . . . . 1000 Rtlr.

Der verstorbene Kaufmann Löbbeke, dem hiesigen Blinden-Institut und de
Taubstummen-Institut jedem 50 Rtlr., und eben so viel dem Kloster der barmhe
zigen Brüder, ingleichen dem Elisabethiner-Convent hieselbst.

Die Jakob Wagnerschen Eheleute in Ohlau, der dortigen evangelischen Stad
Pfarrkirche zur Bekleidung des Altars 50 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 14. July 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 100. Das jüdische Schulwesen betreffend.

So angelegentlich die Regierung auch schon seit mehreren Jahren mit der Verbesserung des jüdischen Schulwesens sich beschäftigt hat, so ist doch der Erfolg davon nicht allenthalben der erwartete gewesen. Um diese Angelegenheit zu fördern, und allen Schwierigkeiten, welche sich hin und wieder noch gezeigt haben, wirksam zu begegnen, bringen wir die von Einem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlaßnen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß. Hiernach sind folgende Punkte zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

1) „Wie (nach dem allgem. Landrecht II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so sind „auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause „nicht besorgen können oder wollen, schuldig, dieselben nach zurückgelegtem „fünften Jahre zur Schule zu schicken.

2) „Auch die jüdischen schulfähigen Kinder sind erforderlichen Falles, durch „Zwangsmittel und durch Bestrafung der nachläßigen Eltern, zum Besuch „der Schule anzuhalten (ebendaselbst §. 48).

3) „Die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet „haben, sind ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken

Digitized by Google

„verpflichtet, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlichen christ-
„lichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen
„werden können (ebendaselbst §. 11).

4) „Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der
„jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schul-
„bücher und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen
„Schulwesens, erfolgt ganz in der Art, wie dies durch die Consistorial- und
„Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt
„worden ist.

5) „Besonders, wird auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt, der
„nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religions-Kenntniße ausgenommen,
„in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der
„nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden
„worden (ebendaselbst §. 24).

6) „Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den
„jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer, insoweit, daß zwar
„nicht ihre eigentlich jüdischen Religions-Kenntniße Gegenstand der Prüfung
„seyn, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem
„Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntniße und Geschicklichkeiten
„besitzen.

7) „Endlich müssen auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in
„den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veran-
„staltenden Prüfung ausweisen (ebendaselbst §. 8), und sind ohne eine, auf
„den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über ihre hin-
„längliche Qualification ausgestellten Zeugnißes, von der Provinzial-Regie-
„rung ertheilte Concession, nicht befugt, Lehrstunden zu geben."

Wie wir selbst nach diesen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck verfahren werden, so fordern wir auch die Orts-Polizei-Behörden, Magistrate und Schul-Deputationen auf, solche zur Kenntniß der jüdischen Familienväter und jüdischen Lehrer zu bringen, sich selbst aber in allem dem, was hierbei in ihre Geschäfts-Verwaltung fällt, genau zu achten. Dahin gehört besonders:

1) alle jüdischen Winkelschulen sofort zu schließen, die jüdischen Kinder in die von uns concessionirten und mit von uns geprüften Lehrern besetzten jüdischen

Digitized by Google

Schulen, oder in deren Ermangelung in die christlichen Ortsschulen zu weisen und den Besuch in denselben streng zu beaufsichtigen,

2) alle noch ungeprüften Lehrer anzuhalten, daß sie bei uns die Prüfung nachsuchen, und

3) wo eigene jüdische Schulen erforderlich sind, und die Juden ihre Kinder nicht in die christlichen Schulen schicken wollen, deren Einrichtung vorzubereiten und uns zu berichten, wie solches geschehen ist.

Wir erwarten aber auch von den jüdischen Glaubensgenossen, daß sie diese, nur ihre und ihrer Kinder Wohlfarth bezweckenden Vorschriften anerkennen und sich denselben folgsam beweisen werden; widrigenfalls wir uns genöthigt sehen, mit aller Strenge gegen die Unfolgsamen und Widerspenstigen zu verfahren.

I. A. C. V. Jun. 408. Breslau den 28. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen Beschleunigung der Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen, und Beitreibung der erkannten Geld-Strafen.

Auf Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerio bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz geführten Beschwerde, werden sämmtliche Gerichte in dem Drpartement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

die Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichst zu beschleunigen, auch die erkannten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse ohne Anstand beizutreiben, vor Vollstreckung der, wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen, aber die betreffende Steuer-Behörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

Nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemeßenen Frist nicht eingeht, ist mit Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Breslau den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 17. Wegen Vollziehung der in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen gefällten Urtheile.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen:

die von ihnen in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden vollziehen zu lassen, indem es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, von Amts wegen für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, insofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präclusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat.

Hierbei wird bemerkt, daß der §. 21 Tit. 24 der allgem. Gerichts-Ordnung auf Strafen keine Anwendung findet, sondern der §. 105 Tit. 35 ibidem dabei zur Norm zu nehmen ist.

Breslau den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Hoppe in Nimptsch anderweitig auf zwölf Jahre, und der Kämmerer Zenker daselbst wiederum auf 6 Jahre bestätigt.

Der Tischlermeister Berthold zu Oels, auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann.

Digitized by Google

Die 6te Polizey-Districts-Commissarien-Stelle im Schweidnitzschen Kreise, dem Bürgermeister Rodeck in Zobten verliehen.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die, unterm 20. August v. J. an Allerhöchstdero Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Einrichtung einer Gärtner-Lehr-Anstalt und Landes-Baumschule in der Nachbarschaft der Residenz-Städte Berlin und Potsdam zu genehmigen geruhet.

Beide Anstalten sind als Fortsetzung der auf Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten abzweckenden Maaßregeln zu betrachten, welche mit der Gründung des im vorigen Jahre zu diesem Behuf gestifteten Vereins eine neue Periode begonnen haben.

Der bey Potsdam in unmittelbarer Verbindung mit dem Königl. Garten zu Sanssouci zu errichtenden Landes-Baumschule ist eine Fläche von einigen hundert Morgen Forstland überlassen, welche, je nachdem es die Ausbreitung der Anstalt fordert, noch vergrößert werden kann. Sie hat zugleich zwey bisher schon in Verbindung mit den Königl. Gärten kultivirte Baumschulen überkommen, und in diesen einen Vorrath von Obstwildlingen und veredelten Obstbäumen, desgleichen von Sämlingen, der schönsten und edelsten Ziersträucher und Bäume.

Es ist darauf abgesehen, die zu großen Anpflanzungen, sowohl von Obst- als Park-Anlagen, erforderlichen Materialien an Saamen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen in der zu solchem Behuf erforderlichen Menge und Wohlfeilheit zu beschaffen. Es soll damit ein großes Versuchsfeld für den Obst- und Waldbau, und eine bedeutende Ausstellung bauwürdiger Baum- und Strauch-Arten verbunden werden.

Das auf die Cultur der Waldhölzer abzweckende Versuchsfeld soll vornehmlich die zur Anpflanzung auf Höhenboden, zur Niederwaldwirthschaft, zu Schirmpflanzungen für Acker ꝛc. Ländereien, geeigneten Baumarten, imgleichen die zu Einhegungen passenden Sträucher umfassen.

Digitized by Google

Die Wohlfeilheit der Produkte, welche durch die Dotation der Anstalt ungemein begünstigt wird, ist jedoch von dem bedeutenden Absatze derselben abhängig, und werden daher auch die Königl. Gärten bey neuen Anlagen ihren Bedarf daraus entnehmen.

Die Vortheile jener wohlfeilen Produktion werden besonders allen denjenigen zu statten kommen, welche als Aktionairs bedeutende Bestellungen machen, in geringerm Maaße denjenigen, welche die fertigen Produkte in größern Quantitäten von ihr kaufen.

Im Einzelnverkauf werden die gewöhnlichen Handelspreise statt finden. Für Lieferungen vom Jahre 1825 ab hat die Administration folgende, hier beispielsweise übernommene Preise gestellt, als:

	(für Aktionairs.)	(im Großverkauf.)	(im Einzelnverkauf.)
für 1 Schock ein bis zweyjähriger Sämlinge von			
Aepfeln	6 Sgr.	7½ Sgr.	10 Sgr.
= = Birnen	7½ =	9 =	12 =
= = Pflaumen	6 =	7½ =	10 =
= = Kirschen	7½ =	9 =	12 =
= das Stück hochstämmige Aepfel- und Birnbäume ꝛc.	6 =	7½ =	10 =
= 1 Schock ein bis dreyjähriger Sämlinge gemeiner Waldhölzer	5 =	6 =	8 =

Entfernter wohnenden Aktionairen und Großkäufern werden von diesen Preisen, rücksichtlich der Transportkosten, noch bedeutende Rückschläge bis zu 25 Procent bewilligt werden. Die Anstalt kann zwar schon jetzt aus ihren Beständen nicht ganz unbeträchtliche Lieferungen leisten, doch können jene geringern Aktien- und Großverkaufspreise während der beiden ersten Jahre noch nicht statt finden.

Der Gärtner-Lehr-Anstalt ist ein eigener für dieselbe namentlich zum Gemüse- und Handelsgewächsbau und zur Blumenzucht bestimmter Garten im Dorfe Schöneberg bey Berlin, nächstdem aber der botanische Garten daselbst, und die Königl. Gärten in Potsdam als Uebungsplätze, und die bey denselben angestellten Beamten als Lehrherren und Lehrer angewiesen.

Digitized by Google

Die Zöglinge werden nach dem Grade der Ausbildung, welche sie suchen, in drey Abtheilungen unterschieden. Die Zöglinge der ersten Abtheilung — Gärtner — werden ihre, auf den Gemüse- und Handelsgewächsbau und auf die Blumen- und Baumzucht gerichtete Lehre, in zwey Jahren beendigen, deren eins sie in Schöneberg, das andere aber in Potsdam zubringen.

Ein drittes Lehrjahr hat die zweyte Abtheilung — Kunstgärtner — in Potsdam zu bestehen. Die Treibereien und die Ausführung öffentlicher Gartenanlagen machen den Gegenstand ihrer Uebungen aus. In beiden Abtheilungen werden mit dem Hauptgegenstande ihrer Beschäftigung, der Uebung in den Manipulationen der Gartenkunst, geordnete Vorträge über die Elementarkenntnisse der Pflanzenkultur und über die praktischen Regeln des Gartenbaues verbunden werden.

Eine dritte, auf die Ausbildung von Gartenkünstlern abzweckende Abtheilung, wird zwar auch in den Manipulationen und den Unterrichtsgegenständen der ersten und zweyten Abtheilung, dabey aber auch in den Kunstfertigkeiten der botanischen und bildenden Gartenkunst geübt werden, und zu den Geschäften der Vorsteher größerer Gärten Anleitung erhalten. Sie werden besondern Unterricht in der Pflanzen-Physiologie, Botanik und der schönen Gartenkunst empfangen; dabey in Bestimmung der Pflanzen, Beobachtung ihrer Lebensäußerung und Kulturmethoden, und in der Aufnahme von Situations-Plänen, in den Entwürfen zu ästhetischen Anlagen und deren Ausführung, in den Kosten- und Ertragsberechnungen aller und jeder Gegenstände des Gartenbodens, sowohl in mündlichen als schriftlichen Vorträgen geübt werden.

Die Zöglinge müssen sich der Regel nach zwar selbst erhalten, und zu den Kosten des Unterrichts beytragen; es ist jedoch durch die Dotation der Anstalt dafür gesorgt, daß ihnen dabey einige Erleichterung zu statten komme, so daß der Unterhalt und Unterricht, mit Ausschluß der Kleidung, nicht über 70 Rtlr. jährlich kosten wird. Daneben sind für unbemittelte Zöglinge der ersten Abtheilung einige Freystellen gestiftet; auch, durch Verbindung der Anstalt mit den Königl. Gärten, andere Gelegenheiten zur Unterstützung der Zöglinge in dieser und den folgenden Abtheilungen dargeboten.

Die Leitung beider Anstalten ist dem Intendanten der Königl. Gärten, und dem Vereine zur Beförderung des Gartenbaues übertragen. Unmittelbare Vorsteher derselben sind, für die Landes-Baumschule zu Potsdam und die dort errichteten Lehr-

Digitized by Google

stufen der Gärtner = Lehr = Anstalt, der Garten = Director Lenné, und für die in Schöneberg bestehenden Lehrstufen, der Garten = Director Otto.

Das Nähere über die Einrichtung beider Anstalten ist aus dem von der Administration derselben veranstalteten, im Verlage der Rückerschen Buchhandlung in Berlin erschienenen Abdrucke ihrer Statuten und Verwaltungs = Pläne zu ersehen, und diesem auch das Preis = Verzeichniß der Landes = Baumschule für das Jahr 1824 angehängt.

Plen. 402. Maj. Breslau den 28. Juny 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinden Honig und Kenchenhammer im Wartenberger Kreise, haben mit Unterstützung des dasigen Dominii, der Herzogl. Braunschweig = Oelsschen Kammer, ihr am ersten Orte gelegenes Schulhaus wesentlich und sehr zweckmäßig erweitert.

Der Herr von Rieben auf Tschilesen Wohlauer Kreises, hat einen nahe am evangelischen Schulhause gelegenen Garten für die Schuljugend zur Erlernung der Baumzucht geschenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 21. July 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 12, Jahrgang 1824 enthält:

(Nro. 873.) Die Allerhöchste Sanction des Regulativs vom 28. April d. J., den Hausir-Handel und die Gewerbe betreffend, d. d. 21. May d. J.;

(Nro. 874.) das vorbemerkte Regulativ, und unter

(Nro. 875.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M., wegen der den Friedens-Gerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer in der Nro. 95 des diesjährigen Warschauer Korrespondenten vom 14. v. M. abgedruckten Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Pohlen vom 25. Mai d. J., wegen Anmeldung der

Digitized by Google

vertragsmäßig von der Königl. Pohlnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Kommission binnen einer mit dem 1. Januar 1825 abzulaufenden Präclusiv-Frist, wird hiermit zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen gebracht, damit diejenigen derselben, welche dabei betheiligt seyn möchten, das deshalb erforderliche wahrnehmen können.

Berlin, den 1. Juli 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorf.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers aller Reussen, Königs von Pohlen ꝛc.

Alexander des I.

Der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

Da in Erfüllung des Uns mittelst Schreibens des Ministers-Staats-Sekretairs vom 9. Juli 1822 eröffneten Allerhöchsten Willens Seiner Kaiserlichen Königlichen Majestät, durch Unsere Verfügung vom 27. Januar d. J. die Central-Liquidations-Kommission, Behufs der definitiven Prüfung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen, insoweit solche dem jetzigen Königreiche Pohlen zur Last fallen, niedergesetzt worden ist; und obgleich durch Unsere Verordnungen vom 8. Juli und 25. Oktober 1817 zur Anmeldung der Forderungen dieser Gattung bereits Termine angesetzt und selbige auch verlängert worden sind, so haben Wir dennoch in der Absicht, daß die Landes-Behörden sowohl, als auch die einzelnen Reklamanten, in den Stand gesetzt werden, der Central-Liquidations-Kommission alle zur Begründung von Ansprüchen an den Schatz des Königreichs Pohlen dienenden Beläge herbei zu schaffen, auf den von dem präsidirenden Minister in der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes in Folge des Berichts der Central-Liquidations-Kommission gemachten Antrag verordnet, und verordnen hiermit:

Artikel 1. Die Woywodschafts-Kommissionen, so wie alle andern Administrations- und Justiz-Behörden, in deren Besitze sich etwa annoch Liquidationen und Beläge befinden möchten, welche zur Begründung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen bis zum 1. Juni 1815 dienen könnten, und die dem Liquidations-Bureau bereits hätten eingereicht werden müssen, haben

Digitized by Google

selbige, ohne weiter auf die spezielle Prüfung der Legalität dieser Liquidationen und Beläge einzugehen, nach erfolgter Spezifizirung derselben ungesäumt der Central-Liquidations-Kommission, und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1825, einzusenden.

Artikel 2. Der oben bestimmte Termin ist präklusivisch, und werden daher keine nach dem 1. Januar 1825 bei der Central-Liquidations-Kommission mit Belägen angemeldete Forderungen weiter angenommen werden, sondern es sollen solche für immer ausfallen.

Artikel 3. Im Sinne des zweiten Artikels des Dekrets Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, vom 29. Dezember 1811, werden die Mitglieder der im 1sten Artikel benannten Behörden mit ihrem Vermögen dafür haften, wenn durch Verspätung der Einsendung der in Verwahrung befindlich gewesenen Beläge Privat-Reklamanten ihrer Rechte verlustig gehen sollten.

Artikel 4. Für einzelne Reklamanten, die Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau machen zu können glauben, wozu namentlich solche Forderungen gehören, welche aus den in dem Jahre 1819 und 1821 mit Preußen und Oestreich geschlossenen Liquidations-Konventionen der Regierung des Königreichs Pohlen zur Last fallen — sie seyen nun noch bei keiner Landesbehörde angemeldet, oder bereits angemeldet, aber durch keine gültigen Beläge begründet, oder bereits angemeldet und belegt worden, bei denen aber die diesfälligen Beläge von den Eigenthümern derselben wieder zurückgenommen worden sind, — für alle dergleichen Forderungen wird eine ähnliche Präklusiv-Frist bis zum 1. Januar 1825 festgesetzt, um bis dahin die Anmeldung, Legalisirung oder nähere Begründung der Ansprüche direkt bei der Central-Liquidations-Kommission, welche in Warschau bestehet, zu bewirken. Aus der Verabsäumung des obigen Termins entstehen dieselben Folgen, deren im zweiten Artikel Erwähnung geschehen ist.

Artikel 5. Damit indeß die Gläubiger des ehemaligen Herzogthums Warschau dem Nachtheile, welcher sie bei Verstreichung der Präklusiv-Frist unfehlbar treffen möchte, vorbeugen können, ist es insbesondere für diejenigen, welche in Folge der früheren Verordnungen der Regierung die Beläge über ihre Forderungen bei verschiedenen Behörden niedergelegt haben, nöthig, sich von diesen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von ihnen eingereichten Papiere wirklich und vollständig dem Liquidations-Bureau oder der Central-Liquidations-Kommission ein-

Digitized by Google

gesandt worden sind. Diejenigen Privat-Personen, welche die Belege über ihre Forderungen noch besitzen, sind bereits durch den vierten Artikel angewiesen, sich direkt an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden.

Die Ausführung dieser Verordnung tragen Wir allen Regierungs-Kommissionen überhaupt, und die Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung insbesondere der Regierungs-Kommission der Justiz hiermit auf.

Geschehen in der Sitzung des Administrations-Raths zu Warschau, den 25. Mai 1824.

(gez.) Zajączek.

Der präsidirende Minister in der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes,

(gez.) Fürst Lubecki.

Der Staats-Rath, Staats-Sekretair, Brigade-General,

(gez.) v. Kossecki.

Bekanntmachung.

Im §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung Nro. 766), durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schuldenwesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passio-Kapitalien in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577 §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sey, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruch stehende Gesuche, namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Kapitalien in die Hypotheken-Bücher oder Intabulations-Blätter unzulässig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehören, die betreffende Regierung

Digitized by Google

des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26. Juny 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 101. Die Kündigung von Civil-Posten durch Invalide betreffend.

Obgleich des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civil Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden-Beneficii gleich kommt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweitigen bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse. Diese gehen aber durch solche unbedachte Handlung, sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig, und fallen so beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur dem Kommunal-Armen-Fonds zur Last.

Daher werden, um diesem Uebelstande vorzubeugen, sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden gewarnt, dergleichen Stellen zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit eine Kündigung frei steht, in so fern der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheint; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungs-Zeit selbst fordern, stehen ihnen weder

Digitized by Google

auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zu, sie haben sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Die landräthlichen und Haupt-Steuer-Aemter, die Vorsteher der Straf- und Irren-Anstalten, die Ober-Wege-Bau-Inspektoren und Magistrate werden angewiesen, von dieser Allerhöchsten Bestimmung, zur Belehrung der auf Kündigung angestellten oder anzustellenden Invaliden, Gebrauch zu machen.

Plen. 635. Jun. Breslau den 6. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 102. Betreffend die durch öffentliche Verloosung einzulösenden Staats-Schuldscheine.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. May d. J. (Nro. 867 der Gesetz-Sammlung) ist vorgeschrieben worden, den Kapital-Betrag der vermittelst des gesetzlich bestimmten Tilgungs-Fonds einzulösenden Staats-Schuldscheine, in den Monaten März und September jeden Jahres durch öffentliche Verloosung auszuwählen, und drey Monate nach der von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu bewirkenden Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und zwar in der Regel am 2. Januar und 1. July jeden Jahres zum vollen Nennwerthe, nebst den bis zu diesem Termin laufenden Zinsen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse baar in Empfang zu nehmen. Die etwanigen unabgehoben bleibenden Kapitalien sollen nicht weiter verzinset werden.

Wir machen sämmtliche Vorsteher und Rendanten der zu unserm Verwaltungs-Bezirk gehörigen Königl. und sämmtlichen Anstalts- und milden Stiftungs-Instituts-Kassen auf diese Allerhöchste Bestimmung hiemit noch besonders aufmerksam und weisen dieselben zugleich an, den Betrag der in den betreffenden Kassen vorhandenen, zur Verloosung kommenden Staats-Schuldscheine nebst den Zinsen bis zur Verfallzeit zu gehöriger Zeit in Empfang zu nehmen.

Plen. 62. Jul. Breslau den 10. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 103. Betreffend das Verhalten gegen die zum Abgange aus einer Gemeinde sich meldenden klassensteuerpflichtigen Personen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat es für räthlich gefunden, daß den sich zum Abgange aus der Gemeinde meldenden klassensteuerpflichtigen Personen das Abzugs-Attest so lange vorenthalten werde, bis dieselben entweder eine von der Orts-Behörde ihres künftigen Wohnorts ausgestellte Bescheinigung darüber beibringen, daß sie dort in die Klassensteuer-Zugangs-Liste eingetragen sind, oder bis sie zur Sicherung des Steuer-Interesse den Betrag der Steuer für das laufende Jahr vollständig entrichten, wogegen sie dann, auf den Grund des hierüber vom Ortsvorstande des bisherigen Wohnorts zu ertheilenden Attestes, in dem neuen Domicil für diese Zeit frei bleiben.

Bei Eingesessenen, welche nach mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ziehen, soll es genügen, daß solches dargethan wird, auch ein solcher Nachweis bei Einwohnern, welche ins Ausland ziehen, was indeß weniger vortommen wird, hinreichend seyn.

Wir machen dieß den Königl. landräthlichen Aemtern und Magistraten hiemit bekannt, um hienach zu verfahren.

Plen. 434. Maj. Breslau den 10. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Wegen der von den Justiz-Beamten zu liefernden Angaben ihrer Emolumente, und der diesfälligen Fractions-Berechnungen.

Da nach der hohen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen Excellenz vom 31. May d. J. die Fractions-Beträge der Emolumente der Beamten nicht, wie bisher geschehen, nur nachrichtlich angegeben, sondern diese Angaben auch durch ordentliche Fractions-Berechnungen aus den letztverflossnen drei Jahren justificirt werden sollen, so haben sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, welche Special-Etats besitzen, bey Anfertigung derselben folgende Anordnung zu befolgen:

Digitized by Google

Jedem von jetzt an zur Revision einzureichenden Etat soll unter den gewöhnlichen Etats-Belegen auch eine Emolumenten-Fractions-Tabelle beigefügt werden, welche in dem Etat selbst, da wo in demselben der Besoldungs-Titel der Beamten anfängt, als Hauptbelag zu allegiren ist. Ein jeder der in dem Etat mit Emolumenten angeführten Beamten muß mit denselben auch nach der Folge des Etats und unter der betreffenden Etats-Nummer in der Tabelle aufgeführt stehen, dergestalt, daß der Etat kein Emolument anzeigen darf, über welches in der Tabelle nicht eine nähere Nachweisung enthalten wäre.

Die Emolumenten-Tabelle soll nach dem hier beigefügten Formular eingerichtet werden.

Es sind bey Zusammenstellung der Tabelle besonders zwei Fälle zu unterscheiden, wenn nehmlich die Angabe des Emolumenten-Betrags, wie z. B. bey den Gebühren, welche die Beamten aus der Salarien-Kasse gezahlt erhalten, auf der amtlichen Ausmittelung der den Etat projectirenden Behörde beruht, oder wenn in Ermangelung amtlicher Nachrichten, nur die eigene Angabe des betreffenden Officianten der Tabelle hat zum Grunde gelegt werden können, z. B. bey Gebühren, welche derselbe unmittelbar von den Partheien oder aus fremden Kassen bezogen hat, oder bey Angaben des Werths von Natural-Deputaten und Nutznießungen ländlicher Grundstücke, und dergleichen mehr. Diejenigen Positionen, welche sich hiernach auf amtliche Ausmittelungen gründen, bedürfen in der Tabelle keiner weitern Erläuterung, bey denjenigen Posten hingegen, welche lediglich der eigenen Angabe der Officianten unterliegen, muß dieß unter der Colonne Bemerkungen angezeigt werden.

Jeder Emolumenten-Tabelle muß ein Attest des den Etat projectirenden Gerichts über die Richtigkeit des gesammten Inhalts derselben angehängt werden, welches dahin zu fassen ist: daß überall, wo in der Colonne „Bemerkungen" bei den einzelnen Posten nicht ein anderes erwähnt worden, die Angaben der Tabelle, auf Grund der Kassen-Bücher und Manualien, eventual der Akten richtig befunden seyen, daß aber, wo die eigenen Angaben der Beamten zum Grunde liegen, die Richtigkeit der Angabe, nach dem Dafürhalten des Directors oder des ersten Richters, nicht bezweifelt werde.

Breslau den 18. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Formular zur Emolumenten-Tabelle.

Nro. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme. Ao. 1821. Rtlr.	sgl.	Ao. 1822. Rtlr.	sgl.	Ao. 1823. Rtlr.	sgl.	Summa. Rtlr.	sgl.	Fraction. Rtlr.	sgl.	Bemerkungen.
8.	Justiz-Rath N. N.											
	1. a) An Commissions-Gebühren aus hiesiger Salarien-Kasse	51	20	71	15	50	25	174	—	58	—	
	b) An dergleichen aus fremden Kassen	41	15	50	20	45	25	138	—	46	—	
	zusammen an Commissions-Gebühren									104	—	Eigene Angabe des N. N.
	2. Als Justitiarius mehrerer Güter a) an Gehalt jährlich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	
	b) an Sporteln von einigen dieser Justiziariate	50	10	40	20	45	15	136	15	45	15	Eigene Angabe des N. N.
	3. 6 Klaftern Holz aus Königl. Forst, ohne freie Anfuhr, Forsttaxe .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
	4. Freie Benutzung einer zum Königl. Domainen-Amte gehörigen Wiese	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	
								Summa	—	416	15	Eigene Werth-Angabe des N. N.
6.	Gerichtsdiener N. N.											
	1. An Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren . . .	99	25	110	15	106	20	317	—	105	20	
	2. Freie Wohnung, werth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	
	3. Freie Benutzung eines Gartens, werth	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
								Summa	—	135	20	Eigene Werth-Angabe des N. N.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Premier-Lieutenant im 10ten Landwehr-Infanterie-Regiment und zeitherige Regierungs-Registratur-Gehülfe Hannig, zum Regierungs-Registrator.

Der invalide Lieutenant des 22ten Infanterie-Regiments und zeitherige Registratur-Gehülfe Mende, zum Regierungs-Registrator.

Der Candidat der Mathematik Frey, als Feldmesser.

Der Oberjäger Gröschner zum Unterförster in Minken, Forst-Reviers Peisterwitz, Forst-Inspection Scheidelwitz.

Der Schullehrer Jonietz zu Pinkotschine, in gleicher Eigenschaft nach Schlabotschine Militsch-Trachenberger Kreises.

Der Schul-Adjuvant Tir, zum evangelischen Schullehrer in Reußendorf Waldenburgschen Kreises.

Der Seminarist Brix, zum evangelischen Schullehrer in Polnisch- und Neu-Marchwitz Namslauer Kreises.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 6. May c. unsern Antrag genehmigt, daß die durch den Tod des Superintendenten Vogel erledigte kirchliche Diöces des Militsch-Trachenbergschen Kreises mit der benachbarten Trebnitzer in der Art vereinigt werden soll, daß die Kirchen-Anstalten zu Militsch, Trachenberg, Prausnitz, Sulau, Freyhan, Wirschkowitz, Groß-Bargen und Gontkowitz, nebst den Schulen in den eben

Digitized by Google

gedachten Städten, unmittelbar unter der Aufsicht des Königl. Superintendenten Herrn Peters in Trebnitz stehen werden.

Für die Beaufsichtigung und Leitung der übrigen Kreis-Elementar-Schulen sind, obgedachtem Königl. hohen Ministerial-Rescripte gemäß, zwei Kreis-Schulen-Inspectoren ernannt worden, und zwar

1. in der Person des Herrn Pastor prim. Richter in Militsch für die Landschulen-Revisions-Bezirke der Parochien Militsch, Gontkowitz, Sulau, Freyhan und Wirschkowitz, nebst den Schulen, welche von den Geistlichen in Festenberg beaufsichtigt werden,
2. in der Person des Herrn Pastor Kröber zu Groß-Bargen für die ländlichen Revisions-Bezirke der Parochien Trachenberg, Prausnitz und Groß-Rangen.

Indem wir diese Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir zugleich die Herren Geistlichen und Stadt-Schullehrer des Militsch-Trachenberger Kreises anweisen, sich in allen kirchlichen und Schulsachen, inwiefern solche von der Superintendentur ressortiren, von jetzt ab an den Herrn Superintendenten Peters in Trebnitz wenden, und dessen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Auf gleiche Weise werden aber die Elementar-Schul-Angelegenheiten, wiefern solche zum Geschäft eines Superintendenten gehören, von den beiden Kreis-Schulen-Inspectoren, Herren Pastoren Richter und Kröber, nach der oben bemerkten Abgränzung geleitet werden, an welche sich daher die Herren Schulrevisoren und Schullehrer zu wenden, und ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Solches haben wir zur Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt machen wollen.

I. A. C. V. Jun. 441. Breslau den 28. Juny 1824.

Königl. Consistorium für Schlesien und Königl. Preuß. Regierung.

Da die gewöhnlichen Sommerferien bei der hiesigen Königl. Kunst- und Bauhandwerks-Schule mit dem 23. Juli c. ihren Anfang nehmen und bis Ende August

Digitized by Google

dauern, mithin der Unterricht in dieser Lehranstalt den 1. September wieder seinen Anfang nehmen wird, so soll auch während dieser Zeit die Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten den 26., 27. und 28. July d. J. in dem Lehrsaale der Königl. Bauschule statt finden.

Ein jeder, der in gedachte Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen oder einem andern Fache, zu welchem die Fertigkeit im Zeichnen erfordert wird, widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfange des Unterrichts, nämlich bis zum 20. August oder andererseits bis zum 1. März k. J., wo ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein jeder, der in den architectonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und die Regula-de-tri zu rechnen verstehen, indem ohne diese Kenntniß keiner angenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzern wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in die Bauschule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst oder des der Mathematik unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden Andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

1) die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die sonstigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar-Mathematik, oder solcher für den Praktiker berechnet, ausgedehnt worden ist, so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper, grade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntnisse für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese auch die gewöhnlichste Aufgabe nicht zu lösen im Stande ist;

Digitized by Google

2) können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden, es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

Plen. Jul. 50. Breslau den 14. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Justiz-Commissarius Weigert hieselbst steht im Begriff, ein uns vorgelegtes Werk:

> Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung, Jahrgang $18\frac{10}{11}$ bis 1820 einschließlich, enthaltenen Gesetze, in so weit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herauszugeben. Dieses Werk wird, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienst ungemein förderlich, und da dasselbe die Gesetze auch ihrem Inhalt nach ausführlich enthält, so können wir nicht umhin, solches nicht nur allen Inhabern der Gesetzsammlung, sondern auch Privatpersonen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser, laut des dem Werke vorgedruckten Vorworts, die Idee ausspricht, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft auf gleiche Weise zu bearbeiten, und mit denen des hiesigen Regierungs-Bezirks den Anfang zu machen.

Insonderheit empfehlen wir den Herren Landräthen, die Theilnahme an dieser Unternehmung möglichst allgemein und auch die Magistrate und Ortsgerichte darauf aufmerksam zu machen.

Plen. Jul. 98. Breslau den 17. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nachricht über die den 10. Juni 1824 abgehaltene Versammlung der Mitglieder der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Wiederholt hatte die in der Aufschrift angezeigte Versammlung unter dem Vorsitze ihres Direktors, des Königl. Landrathes Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf, Seitens der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, statt. Daher es denn auch gedachter Gesellschaft vergönnt sey, des fortgesetzten Bestrebens ihrer Wirksamkeit sich bewußt, hierüber einige Worte öffentlich äußern zu können.

Auch für dieses Jahr war mittelst der geschehenen gefälligen Bekanntmachung Seitens der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft der Versammlungstag in der Breslauer W. G. Kornschen Zeitung bestimmt, und zwar gelegentlich bei der früher angeordneten Anzeige, in Betreff des den 9. Juni d. J. seinen Anfang nehmenden Fürstenthumstages für den diesjährigen Johanni-Termin.

Den 10. Juni d. J. früh 9 Uhr geschah daher die Eröffnung gedachter Versammlung, unter dem Vorsitze ihrer Direktoris, in einer diesfälligen Anrede, zugleich unter Wiederholung des Andenkens der den Tag zuvor erst stattgefundenen feierlichen Einweihung des neuerbauten Landschafts-Hauses, als zukünftiges Geschäfts-Lokal, sowohl für das hiesige landschaftliche System, als auch für das damit seit längerer Zeit in Verbindung gestellte ökonomisch-patriotisch-gesellschaftliche Systems-Direktorium, die damit vereinigte Aufbewahrung der Bibliothek, Modellkammer u. s. w.

Mit Bedauern wurde dabei der noch fernern Verlängerung ungünstiger und der landwirthschaftlichen Bemühungen durchaus widriger Zeitverhältnisse Erwähnung gethan, ob zwar nicht ohne Hoffnung für die Zukunft, um damit es der rastlosen Bemühung unsers Hochverehrten Königes und Landesvaters und dessen Hoher Behörden endlich gelingen möge, das ehemals stattgefundene glückliche Verhältniß zwischen Kapital-Reichthum und Land-Anbau, zu Gunsten des letztern allein bald wieder und zwar so hergestellt zu sehen, so daß dem für letztern und dem Waarenverkehr überall so schädlichen Geldmangel und dadurch entstandenen Unwerth alles Verkäuflichen — selbst mitten in dem, was den Kapital-Reichthum allein anbetrifft, offenbarem Silber-Ueberflusse, letztern jedoch blos als Handels- und Kapitals-Waare der Hauptstädte blos betrachtet zugleich — in der That abgeholfen werden möge.

Digitized by Google

Alles, was in dieser Beziehung bereits, und namentlich durch die mittelst der Verordnung vom 10. April v. J. zu Gunsten des Land-Anbaues unmittelbar vorzugsweise in Ansehung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821, und mit offenbar davon sich zeigender guter Wirkung, Hinsichts des landwirthschaftlichen Betriebes, bereits geschehen sey, dessen dankbarer Erwähnung und Erinnerung unterblieb dabei nicht; ob zwar die Furcht dabei zugleich und dahin sich zu äußern begann: daß dieser glückliche Fortschritt zum Bessern des Land-Anbaues durch anderweit fremdartigen Einfluß leicht wieder rückgängig gemacht werden könne.

Zugleich wurde die Versammlung von allen gesellschaftlichen Ergebnissen seit Verlauf eines Jahres in Kenntniß gesetzt; wobei die Versammlung dankbar ebenfalls erkannte: die der Gesellschaft willfährig zu Theil wiederholt gewordene Unterstützung Seitens der beiden Hochlöbl. Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst hochgeneigter Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungstages vorigen Jahres in beiden gedachten Regierungs-Amtsblättern.

Unter den fernern Vorträgen in der vorhin erwähnten Beziehung befanden sich ferner die mitgetheilten Nachrichten über die Versendung und den Absatz der vorjährig stattgefundenen Drucksachen; eben so wie über den Vermögenszustand und das bestehende Bücher-Eigenthum der Gesellschaft.

Desgleichen berichtete der Direktor über die Ausführung eines ihm vorigen Jahres zugekommenen Auftrages Seitens der Gesellschaft.

Desgleichen geschahe der bewiesenen Theilnahme von andern Orten und dem Auslande her, für das Wirken der Gesellschaft erhaltenen Mittheilungen und Geschenken Erwähnung, namentlich:

a) Von dem oberschlesisch landwirthschaftlichen Verein des linken Oderufers mittelst der gedruckten „Anleitung zu einem zweckmäßigen Verhalten der Schaafheerden" ꝛc.

b) Von dem, Seitens der ökonomischen Sektion des Vereins für vaterländische Kultur in Breslau, geschehenen Anerbieten und Abschluß eines Vertrages, wegen gegenseitigem Druckschriften-Eintausches, unter Einsendung der hiesigen Gesellschafts-Verhandlungen, gegen ohngeldlichen Empfang des Jahrbuches der Landwirthschaft vom Herrn Kammerrath Plathner und Herrn Professor Dr. Weber herausgegeben.

Digitized by Google

Eben so wie

c) Seitens der hochlöblichen ökonomischen Gesellschaft des Königreichs Sachsen zu Dresden, welche einen ähnlichen Vertrag wünschte und erhielt. Als zu welchem Behuf 10 Bände der mit übersandten Gesellschafts-Schriften Eigenthum der Gesellschaft zugleich wurden.

d) Von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Baiern zu München wurde ebenfalls die Gesellschaft, unter Einsendung des neuen Wochenblatts, mehrmals beschenkt.

Eben so wie auch unter andern mitgetheilt wurde:

Das Programm der Feier des Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Festes von 1823. Desgleichen das Programm der öffentlich stattgefundenen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zur Feier der glorreichen 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Eben so wie auch von daher eingingen:

Des Staatsraths Herrn von Hazzi rühmlich bekannte Schrift: „Ueber den Dünger," dritte sehr vermehrte Auflage.

Eben so wie desselben Verfassers neue Schrift:

„Ueber die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes" ꝛc.

Eben so geschahe die Mittheilung wegen

e) Von Seiten der Naturforscher-Gesellschaft aus Halle a. d. S. eingegangenen neuen Aufforderung, Behufs der anzustellenden Gewitter-Beobachtungen, unter Beilage der im Druck enthaltenen Regeln und Vorschriften zu diesfalls für die Unternehmer übereinstimmend anzustellenden Beobachtungen.

f) Des D. N. A. Biege übersandten neuen und gemeinnützigen Erfindung eines sogenannten Wasserzubringers — Aquators — bei Feuersgefahr. Ferner die Druck-Anzeigen des Herrn Regierungs-Mechanikus Klingert in Breslau, in Betreff dessen neuerfundenen nützlichen Instrumente.

Eben so wie der schriftlichen Aufforderung des Herrn Baron von Feruſſac aus Paris an die Gesellschaft als Einladung des Beitritts zu einem bulletin universel de sciences et de l'industrie, in Beziehung auf den desfalls mit-

Digitized by Google

getheilten nouveau prospectus, auch in Rücksicht eines noch besonders dabei herauskommenden bulletin des sciences agricoles et oeconomique ꝛc.

Desgleichen die Anzeige der heraus zu gebenden schlesischen Land- und Hauswirths, von Gäucke in Jauer.

Eben so wurde der Aufforderung, laut Königl. Regierungs-Verfügung dato Breslau den 23. September v. J., unter Mittheilung einer besondern Druckschrift, genügt, und zwar Hinsichts des von dem Herrn Hauptmann von Treskow zu Friedrichsfelde bei Berlin gestifteten ökonomischen Armen-Instituts, oder einer Landschul-Anstalt nach dem Muster des Herrn von Fellenberg zu Hofwiel bei Bern in der Schweiz ähnlich, längst errichtet und bestehenden Instituts, und zwar Behufs der auch in Schlesien wünschenswerthen Nachahmung auf ähnliche Weise.

Auch wurde angezeigt, wie sämmtlich v. J. erwählte fünf neue Gesellschafts-Mitglieder, dem an sie in dieser Beziehung ergangenen Rufe bereitwillig gefolgt und ihm entsprochen hätten. Mit allgemeinem Bedauern aber geschah auch des schmerzlichen Verlustes Erwähnung, den die Gesellschaft durch den Tod so würdiger und hochverehrter Männer, namentlich durch das Absterben des Hrn. Christian Friedrich regierenden Reichsgrafen zu Stollberg-Wernigerode, auf Peterswaldau u. s. w. Exzellenz; eben so des Hrn. Landesältesten Grafen v. Frankenberg, auf Warthau; ferner des Königl. Prinzlichen Amtsrathes Hrn. Michaelis zu Amt Oels bei Striegau; ferner des Oberamtmanns Köhler zu Reussendorf bei Landeshut, des Rath Schramm zu Rohnstock und des Herzogl. Saganschen Wirthschafts-Inspektors Brettschneider zu Nieder-Hartmannsdorf, habe erfahren müssen. Auch für dieses Mal wurden wieder mehrere, ein Ehren- und fünf einheimische Mitglieder, zu gleicher Zeit neu gewählt.

Unter den in Vortrag gekommenen Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen befanden sich noch:

Die Mittheilung wegen des guten Fortganges des Vereins des Gartenbaues in Preußen, wovon der erste neu herausgegebene Druckheft unter dem Titel: „Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten, Berlin bei A. Rückert 1824," zur Ansicht zugleich vorgelegt wurde.

Digitized by Google

Ferner wurde die Anzeige der eingesandten von Hazzischen Schrift „über den Dünger, das Lebens-Prinzip der Landwirthschaft," zum Abdruck genehmiget.

Mehrere schriftlich eingereichte Abhandlungen und Vorschläge erhielten die gleiche Gesellschafts-Genehmigung. Dasselbe geschah in Ansehung der verschiedentlich eingereichten schriftlichen Aufsätze; so wie in Betreff der Nachrichten zum häuslichen Gebrauch und anderer Heilmittel und Veterinär-Notizen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse aber wurden in die in dieser Beziehung aufgenommenen Tages-Verhandlung der Reihe nach eingetragen. So wie denn auch in diesem, gleich andern Jahren, die Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft zur Veröffentlichung durch den Druck befördert werden sollen.

Wobei schlüßlich noch zu bemerken war, wie dafür gesorgt seyn wird, daß der gegenwärtige Jahrgang in der Buchhandlung von W. G. Korn zu Breslau käuflich zu haben sey. So wie auch die frühern Jahrgänge — aus der Zeit des gegenwärtigen Direktorii — bei dem Gesellschafts-Sekretariate zu Jauer jederzeit zu erhalten und auf ähnliche Weise von hier zu beziehen seyn werde.

Jauer, den 30. Juni 1824.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zu Nieder-Gierschdorf Waldenburger Kreises verstorbene Bauergut-Besitzerinn Anna Rosina verwittwete Seydel, hat der evangelischen Kirche zu Wüste-Gierschdorf zur Vergrößerung der Cantor-Wohnung 30 Rtlr. vermacht.

Der zu Ober-Steine verstorbene Erbscholz Volckmer hat 20 Gulden den armen Schulkindern, und 15 Gulden den Orts-Armen in Ober- und Mittel-Steine ausgesetzt.

Digitized by Google

Das Dominium Strien Wohlauer Kreises, und die dasige Gemeinde, haben aus eigenem Antriebe dem dasigen Schullehrer eine neue Kammer und einen neuen Keller erbaut; auch in die Schulstube noch ein neues Fenster geschafft.

Der Scholtisey-Ausgedinger Ottschek zu Michelwitz Briegschen Kreises, hat der dasigen Kirche einen silbernen Kelch nebst Patene geschenkt.

Berichtigung.

Im vorigen Stück XXIX. unter der Rubrik: Allgemeine Gesetzsammlung, ist statt „Stück 10 ꝛc.“ zu lesen: „Stück 11 ꝛc.“

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat Juny 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Weitzen der Scheffel geringe Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel geringe Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel geringe Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel geringe Sorte						Heu der Centner				Stroh das Schock			
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	9	—	1	7	—	—	23	—	—	22	6	—	19	—	—	—	—	—	14	—	—	13	9	—	20	—	4	—	—
Breslau ...	1	11	8	1	5	—	—	25	4	—	22	3	—	17	8	—	16	3	—	14	7	—	13	4	—	22	3	4	—	—
Brieg ...	1	11	—	1	3	9	—	24	9	—	23	2	—	17	—	—	15	10	—	13	5	—	12	4	—	17	2	3	4	4
Frankenstein	1	11	7	1	8	7	—	27	5	—	24	4	—	16	8	—	15	1	—	13	11	—	12	10	—	20	—	3	10	—
Glatz	1	17	7	1	4	8	—	29	10	—	23	10	—	18	—	—	14	—	—	14	5	—	9	9	—	20	—	3	—	—
Guhrau ...	1	14	10	1	10	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	18	6	—	13	9	—	12	10	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	14	—	1	11	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	12	6	—	15	6	2	25	—
Münsterberg	1	10	7	1	6	—	—	26	10	—	22	10	—	16	—	—	13	9	—	14	3	—	12	7	—	17	2	2	8	7
Namslau ..	1	11	3	1	10	6	—	21	10	—	21	—	—	20	3	—	19	8	—	14	4	—	13	10	—	18	—	3	7	6
Neumarkt ..	1	10	—	1	7	3	—	26	9	—	25	6	—	19	—	—	17	9	—	13	6	—	12	9	—	20	—	4	—	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	3	12	—
Oels	1	9	—	1	7	10	—	24	—	—	21	9	—	19	9	—	18	1	—	15	7	—	14	—	—	17	2	3	8	7
Ohlau ...	1	14	—	1	9	9	—	23	10	—	21	8	—	21	10	—	18	5	—	14	3	—	12	10	—	22	9	3	5	—
Reichenbach	1	14	—	1	8	—	—	28	1	—	22	1	—	18	3	—	12	3	—	13	4	—	11	4	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	14	6	1	11	6	—	28	2	—	25	2	—	17	10	—	14	10	—	14	1	—	11	1	—	23	9	3	26	—
Strehlen ..	1	5	8	1	3	5	—	25	6	—	23	6	—	15	5	—	13	1	—	13	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	14	6	1	8	10	—	27	5	—	25	1	—	17	10	—	14	10	—	13	8	—	11	5	—	18	—	4	—	—
Wintzig ...	1	8	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	21	—	—	18	6	—	15	—	—	13	—	—	24	—	2	28	—
Wohlau ...	1	11	—	1	7	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	3	12	—
im Durchschnitt	1	11	7	1	7	5	—	25	8	—	23	2	—	18	7	—	16	3	—	14	1	—	12	5	—	19	2	3	11	3

Breslau den 8. July 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 28. July 1824.

Bekanntmachung.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höhern Unterrichts-Anstalten, ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernstliche Pflicht aller Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch ihrer Seits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schänkhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht, und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinar-Gesetze verboten ist, so ist die Controlle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizei-Behörden nothwendig.

Diese werden es sich daher angelegen seyn lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schänk- und Wirthshäusern u. s. w. an den Orten der höheren Unterrichts-Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen,

außer, wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinar-Gesetze der Schule es gestatten.

Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichts-Anstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt seyn soll, auf größeren Spatziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizei-Behörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäßigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizei-Behörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Directoren und Rectoren der Unterrichts-Anstalten das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Ueber die Ausführung dieser auf höhern Befehl erlassenen Verordnung, haben die Vorstände der Gymnasien in hiesiger Provinz, mit Ausnahme der Gymnasien in der Stadt Breslau, dem Königl. Consistorio der Provinz binnen zwei Monaten Bericht zu erstatten.

Breslau, den 8. July 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Die Einsendung der Rechnungs-Belege über von den directen Steuer-Kassen gezahlte Steuer-Remissionen betreffend.

Es behält zwar wegen Verrechnung der directen Steuer-Remissionen bei der Verfügung vom 23. März d. J. (Amtsblatt Stück XIII. Seite 97) im Allgemeinen sein ferneres Bewenden; nur soll vom 1. d. M. ab, die Einrichtung stattfinden, daß die directen Steuer-Kassen

1) den zur Zahlung für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse angewiesenen Betrag gegen eine Interimsquittung von letzterer einziehen,
2) die mit den Quittungen der Damnificaten justificirte Remissions-Liquidation nicht unmittelbar der Regierungs-Haupt-Kasse übermachen, sondern an das vorgesetzte landräthliche Amt abgeben, und daß
3) die landräthlichen Aemter die vollständigen Rechnungs-Justificatorien, nachdem die Quittungen mit dem amtlichen Atteste der richtig erfolgten Zahlung versehen worden, am Schluße eines jeden Vierteljahres an uns zur Prüfung der Quittungen einsenden.

Die uns solchergestalt zugegangenen Rechnungs-Justificatorien werden wir sodann der Regierungs-Haupt-Kasse mit dem Auftrage zufertigen, der betreffenden Special-Kasse die früher eingesandten Interimsquittungen sofort zurück zu stellen.

Hiernach haben die landräthlichen Aemter, und die Special-Kassen sich zu achten und zu verfahren.

Plen. Apr. 219. Breslau den 15. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Wegen der veränderten gesetzlichen Bestimmungen, in Betreff der Controlle des Malzschrots, und der dem Blasenzinse substituirten Maischbottigsteuer.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controlle für die Brausteuer, und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit

Digitized by Google

der Besteuerung zum Nachtheile der gewissenhaftern Gewerbetreibenden, haben des Königs Majestät veranlaßt, auf den Antrag des Königl. Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte als anderwärts bei dem Brauer über das, zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudations-Strafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Brandwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Ferner haben des Königs Majestät nach dem Antrage des Staats-Ministeriums nunmehr definitiv zu genehmigen geruht, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottigsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig Allerhöchst gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werden soll. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Groschen 3 Denar vom Quart gewonnenen Brandwein zu erreichen und

Digitized by Google

dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, sind von des Königs Majestät folgende nähere Maaßregeln festgesetzt worden:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Brandweins aus Getreide oder mehrern Substanzen, ohne Unterschied der Stärke der Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit einem Silbergroschen sechs Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis zum 1. May im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnißen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen vier Pfennige von zwanzig Quart Maischraum.

3) Die Gewerbesteuer der Brandweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. May 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Brandweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Brandweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen, wird statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, welche den Steuer-Beamten gar nicht angesagt, oder die an andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thaler und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen, welche vom 1. Februar d. J. in Kraft getreten sind, werden sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 2. July 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 20. Wegen des Werthstempels bey Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten.

Den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht:

Digitized by Google

daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 18. May curr. ergangenen Declaration des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, bey reinen Verkäufen zwischen Ascendenten und Descendenten, wo weder eine Auseinandersetzung noch die künftige Erbfolge berücksichtigt worden, die Befreiung von dem Werthstempel a 1 Procent des Kaufpreises nicht stattfindet.

Breslau den 25. Juny 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juny c. geruhet, zum Wiederaufbau der in der Stadt Wroncke, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen. Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen Acht Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse, an die solche mit einem Sorten-Zettel einzusenden sind, beisammen seyn mögen. Von der erfolgten Abführung dieser Gelder an eben gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichfalls Anzeige nebst Sorten-Zettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 pag. 241 — 242 Nro. 52 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collecten-Gelder an die Kreis-Kassen einzusenden haben.

I. A. 179. Jul. II. Breslau den 16. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 130 Rthlr.

1	22,522	5	42,566	9	66.666	13	133,996	17	201,344	21	244,602
2	34,468	6	43,225	10	99,062	14	142,859	18	201,622	22	253,855
3	37,827	7	55,841	11	115,869	15	145,475	19	214,732	23	262,986
4	38,931	8	62,347	12	130,630	16	154,522	20	217,791	24	284,813

zu 18 Rthlr.

1	2,130	29	8,449	57	14,974	85	22,170	113	36,680	141	50,160
2	2,618	30	8,450	58	14,982	86	22,243	114	37,119	142	50,291
3	2,681	31	8,484	59	16,721	87	22,249	115	37,349	143	50,475
4	2,774	32	8,985	60	16,747	88	22,419	116	37,654	144	50,494
5	3,224	33	9,084	61	17,032	89	22,502	117	38,794	145	50,530
6	3,226	34	10,401	62	17,470	90	22,988	118	39,007	146	50,657
7	3,482	35	10,422	63	18,106	91	24,116	119	39,180	147	51,060
8	3,507	36	12,199	64	18,108	92	24,128	120	40,087	148	51,529
9	3,986	37	12,468	65	18,234	93	24,534	121	40,088	149	52,762
10	4,178	38	12,919	66	18,417	94	24,812	122	40,671	150	52,846
11	4,252	39	13,352	67	18,501	95	25,197	123	40,862	151	52,872
12	4,470	40	13,355	68	18,535	96	25,418	124	40,864	152	52,880
13	5,041	41	14,206	69	18,543	97	25,458	125	41,194	153	53,084
14	5,160	42	14,297	70	19,159	98	25,588	126	41,786	154	53,085
15	5,175	43	14,298	71	19,161	99	25,875	127	42,451	155	53,200
16	5,390	44	14,431	72	19,222	100	26,447	128	42,716	156	55,486
17	6,012	45	14,432	73	19,244	101	26,511	129	43,056	157	55,827
18	6,033	46	14,450	74	20,047	102	26,916	130	43,216	158	56,406
19	6,329	47	14,539	75	20,049	103	26,926	131	43,253	159	56,460
20	6,613	48	14,540	76	20,059	104	26,963	132	43,539	160	56,463
21	6,788	49	14,801	77	20,072	105	33,220	133	43,594	161	56,840
22	7,055	50	14,811	78	20,102	106	34,116	134	46,881	162	56,890
23	7,071	51	14,813	79	20,299	107	34,134	135	46,913	163	56,927
24	7,103	52	14,814	80	20,950	108	34,135	136	48,160	164	64,011
25	7,172	53	14,815	81	20,965	109	34,608	137	48,188	165	64,052
26	7,951	54	14,963	82	21,673	110	34,793	138	48,308	166	64,054
27	8,201	55	14,966	83	21,868	111	34,810	139	48,408	167	64,065
28	8,267	56	14,968	84	22,163	112	34,943	140	49,127	168	64,078

Digitized by Google

Fortsetzung.

209	64.277	210	103.[illegible]03	251	134.706	292	171.504	333	217.27[illegible]	374	252.798
170	65.113	211	103.513	252	140.330	293	172.390	334	217.280	375	252.819
171	65.449	212	103.[illegible]93	253	140.974	294	172.849	335	219.34[illegible]	376	252.834
172	65.474	213	103.759	254	140.981	295	172.891	336	219.38[illegible]	377	253.048
173	66.197	214	103.961	255	140.945	296	173.452	337	222.836	378	254.299
174	67.101	215	103.96[illegible]	256	141.393	297	173.594	338	223.839	379	256.768
175	69.044	216	104.000	257	141.500	298	181.331	339	221.752	380	256.773
176	69.045	217	104.001	258	141.561	299	183.551	340	221.789	381	260.612
177	69.96[illegible]	218	104.012	259	141.701	300	184.719	341	222.[illegible]92	382	232.152
178	[illegible]095	219	104.013	260	142.045	301	184.987	342	232.768	383	262.[illegible]93
179	70.313	220	107.171	261	142.635	302	185.183	343	223.734	384	262.858
180	77.015	221	109.099	262	142.637	303	185.533	344	223.740	385	263.494
181	77.055	222	109.442	263	142.911	304	187.277	345	224.576	386	265.495
182	79.128	223	110.460	264	142.975	305	187.834	346	226.813	387	265.849
183	80.160	224	110.321	265	143.916	306	190.650	347	226.939	388	265.882
184	80.739	225	111.144	266	146.101	307	192.410	348	228.636	389	272.197
185	81.518	226	111.559	267	146.191	308	192.378	349	228.785	390	273.[illegible]6
186	81.812	227	111.712	268	146.803	309	19[illegible].991	350	228.831	391	274.559
187	81.011	228	111.823	269	152.119	310	193.993	351	229.363	392	275.172
188	81.973	229	111.814	270	152.122	311	193.578	352	229.384	393	275.317
189	81.974	230	111.139	271	154.109	312	198.172	353	230.715	394	277.275
190	84.552	231	115.147	272	154.511	313	198.120	354	231.454	395	277.283
191	85.402	232	117.070	273	154.507	314	191.461	355	231.335	396	277.371
192	85.843	233	133.634	274	154.517	315	200.996	356	231.342	397	279.444
193	86.006	234	124.718	275	154.519	316	201.019	357	231.407	398	280.510
194	86.153	235	125.481	276	154.520	317	201.151	358	231.435	399	281.704
195	86.186	236	125.041	277	154.541	318	201.152	359	234.984	400	282.819
196	86.190	237	126.015	278	155.468	319	205.891	360	234.759	401	282.851
197	86.462	238	126.114	279	155.374	320	205.949	361	234.879	402	282.936
198	86.464	239	126.273	280	155.429	321	206.669	362	234.893	403	284.934
199	92.579	240	126.275	281	160.407	322	210.849	363	234.437	404	286.936
200	95.125	241	126.372	282	160.742	323	213.277	364	235.834	405	288.474
201	95.128	242	127.037	283	160.791	324	213.823	365	236.920	406	290.746
202	96.654	243	127.295	284	160.965	325	214.423	366	244.604	407	291.194
203	96.792	244	127.467	285	161.537	326	213.615	367	241.[illegible]83	408	292.779
204	96.854	245	127.706	286	162.600	327	214.616	368	247.670	409	294.600
205	100.615	246	124.508	287	162.998	328	214.728	369	249.451	410	296.789
206	100.637	247	128.642	288	169.155	329	214.961	370	249.600	411	296.820
207	100.680	248	131.130	289	170.047	330	215.410	371	250.968	412	296.940
208	100.838	249	131.986	290	170.489	331	215.557	372	251.571		
209	100.853	250	133.877	291	170.590	332	217.[illegible]25	373	252.[illegible]09		

sind bis zum 1. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt, und der Betrag derselben von . . . . . 10,536 Rtlr.
nach Abzug des Courswerthes von 92 Procent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rtlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rtlr. und der Zinsen hiervon vom 1. July v. J. bis Ende Juny d. J. von . . . . . 2,304 =

mit . . . . . 8,232 Rtlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheile auszusetzen.

Berlin, den 2. Julius 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Königl. landräthliche Aemter des Breslauer Regierungs-Bezirks hierdurch aufzufordern, bey Aufnahme der Brand- und Hagel-Schäden überhaupt, und bey Ermittelung der beschädigten Stellen insbesondere, mit besonderer Gründlichkeit und Genauigkeit, welches von einigen Aemtern zeither nicht geschehen, zu Werke zu gehen, weil gegentheils entweder die Königl. Kasse oder die Verunglückten Nachtheil trifft.

I. A. XVI. 574. Jun. Breslau den 17. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Preis-Courant

nachstehender, durch den Stuccateur Carl Seeger zu Berlin, im Königlichen Lagerhause, Kloster-Straße Nro. 76, verkäuflicher Gips-Abgüße antiker und moderner Sculpturen.

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
	A. Antike Sculpturen.				
	I. Statuen.				
1	Apollo von Belvedere (aus dem Museo Vatikano)	7	2	47	—
2	Ganymed (sich anlehnend) aus dem Museo Chiaramonti im Vatican	4	2	15	—
3	Amor (den Bogen spannend) aus dem Museo Capitolino . . .	4	2	15	—
4	Vestalin (kolossal.) . . . . . im Augusteum zu Dresden .	6	6	31	—
5	Ariadne oder Parze (sitzend kolossal.) . . . ebendaselbst . . .	5	6	32	12
6	Minerva (kolossal.) ohne Arme . . . . . ebendaselbst . . .	7	4	31	—
7	Vestalin, (lebensgroß) . . . . . ebendaselbst . . .	5	6	23	5
8	Minerva . . . . . ebendaselbst . . .	4	—	18	14
9	Minerva, lebensgroß in altgriechischem Styl ebendaselbst . . .	4	9	12	9
10	Faun, lebensgroß . . . . . ebendaselbst . . .	5	—	13	22
11	Thetis oder Venus veluta . . . . . ebendaselbst . . .	4	1	15	11
12	Bachus . . . . . ebendaselbst . . .	3	8	7	17
13	Achilles, bekleidet mit Mantel und Tunika aus dem Antiken-Tempel zu Potsdam	5	4	23	—
14	Ulysses, desgl. . . . . ebendaselbst	6	—	23	—
15	Muse, mit dem eingehüllten auf einem Fels aufstützenden rechten Arm . . . . . ebendaselbst	4	9	23	—
16	Muse, anlehnend . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
17	Muse, geradestehend . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
18	Muse, mit einer Gemme in der Hand . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
19	Muse, mit einem Spiegel in der Hand . . . . ebendaselbst	4	9	17	—
20	Nymphe, Anchyrhoe (Eigenthum Sr. Excellenz des St. M. von Humbold zu Tegel)	3	10	15	—
	II. Antike Büsten und Köpfe.				
1	Juno Ludovisi (kolossal)	4	10	25	—
2	Apollo Belvedere (im Museo Vaticano)	2	6	6	—
3	Diana von Versailles (im Pariser Museum)	2	4	5	—
4	Minerva mit der Aegis mit Greiffen am Helm (in England befindlich)	2	7	6	—
5	Apollo Justiniani (Eigenthum des Grafen Pourtales zu Paris) .	2	7	5	—
6	Jason (kleiner als die Natur)	1	10	2	—

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
7	Minerva (kolossal.) . . . . im Antiken-Tempel zu Potsdam	2	9	3	12
8	Jupiter . . . . . ebendaselbst . .			2	—
9	Heros . . . . . ebendaselbst . .			1	12
10	Juno . . . . . ebendaselbst . .			1	12
11	Faun, des Praxiteles . . . . . ebendaselbst . .			1	8
12	Vitellius . . . . . ebendaselbst . .			1	18
13	Julius Cäsar . . . . . ebendaselbst . .			2	—
14	Weibliche Büste mit antiken Fuß und Inschrift ebendaselbst . .	2		2	8
15	Bildniß eines Sarmaten . . . . . ebendaselbst . .			1	8
16	Weiblicher Kopf mit der Mauerkrone, im Augusteum zu Dresden	1	9	1	13
17	Antinous, in ägyptischen Styl . . . . . ebendaselbst . .	1	9	1	13
18	Männliches Bildniß . . . . . ebendaselbst . .	1	5	2	7
	III. Antike Basreliefs.				
1	Parzen, die drei, E. S. Ex. des St. M. von Humbold zu Tegel lang	3	4	6	—
	hoch	2	5		
2	Latona, Diana, Apollo und Hebe, altgriechischen Styls in der Königlichen Kunst-Kammer zu Berlin . . . . . lang	3	5	6	—
	hoch	2	2		
3	Jupiter, Museo Rondanini, Eigenthum S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
4	Vulkan, Museo Rondanini . . . desgleichen . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
5	Hierodule, Museo Chiaramonti im Vatikan . . . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
6	Hierophant . . . . . ebendaselbst . . . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
7	Busto, Kopf in runder Nische mit zwei Viktorien und zwei Adlern umgeben	1	5	2	7
8	Candelabre Fuß dreieckig, altgriechischen Styls mit Basreliefs verziert, von seltener Schönheit, im Augusteum zu Dresden . .	4	3	27	21
9	Indische Gottheit, Indischer Sculptur, Königliche Kunstkammer hoch	2	5	5	—
	breit	1	5		
10	Hercules und Juno, des Florentiner Museums	—	7	—	12
11	Weibliches Bildniß, wahrscheinlich von Leonardo da Vinci, im Augusteum zu Dresden	1	6	1	14
	IV. Fragmente.				
1	Venus, Körper mit dem Kopf, im Augusteum zu Dresden . . .	3	6	6	4
2	Nymphe, bekleidetes Untertheil, ... ebendaselbst . .	3	6	10	20

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
3	Grazien, Torso, in Athen gefunden, E. S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel	3	7	7	—
4	Amor, Torso (in schreitender Stellung) desgleichen	2	—	3	—
5	Genius des Todes, in England befindlich	1	—	—	20
6	Füsse des Antinous, im Pallast Braschi zu Rom			2	—
7	Käuzchen auf einem Sculptur-Trümmer sitzend über Bronze geformt, im Museo zu Braunschweig	—	10	1	—
8	Ein Sarkophag-Fuß mit einem Greif-Kopf E. S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel	1	8	2	—
9	Venus, Torso in sehr bewegter Stellung	1	5	1	16
10	Apollo von Belvedere, beide Beine			4	—

B. Moderne Sculpturen.

I.

1	Pferdekopf, beinah Lebensgröße			6	—
2	Löwe, schreitend . . . . . hoch	3	10	5	—
	breit	1	4		
3	Adler freistehend, mit ausgebreiteten Flügeln . . . . . hoch	1	8	27	—
4	Greiff, stehend			2	12
5	Greiff, springend . . . . . hoch	1	—	2	—
6	Blücher Statue für Breslau (Copie)	2	—	7	—
7	Sphynx, kleine Copie . . . . . lang	1	6	2	—
8 9	Zwei kleine Adler, stehend, pro Stück 2 Rthlr. . Stück hoch		6	4	—
10	Adler lebensgroß, auf dem Blitz stehend	2	3	9	—
11 12	Zwei Schlangen über die Natur geformt, das Stück			1	—
13	Adlerkopf, über Marmor geformt	1	2	2	—
14	Parze, sitzend, von Asmus Karstens	1	6	2	—

II. Moderne Basreliefs.

1	Jünglinge, zwei, vom Denkmahle Scharnhorsts, 4 Rtl. 12 gr. jedes hoch	2	10	9	—
	breit	3	8		
2	Viktorie auf dem Adler, vom Denkmahl Bülows . . . . hoch	3	10	12	—
	breit	3	8		
3	Adler, von demselben Denkmahl			12	—
4	Preußischer Wappen-Adler	—	8	—	12
5	Adler mit einem Helm spielend	—	8	—	12
6	Adler in einem Lorbeerkranz sitzend, rund	1	1	1	12
7	Engels-Gestalt kniend ein Täfelchen haltend	1	10	2	—

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Sr.
8	Weibliche Figur desgleichen auf eine Tafel schreibend	1	10	2	12
9	Weiblicher Genius, etruriſcher	1	10	2	—
10	Barberiniſche Löwe, kleine Kopie	1	2	1	12
11	Der heilige Hieronimus, (aus der Königlichen Kunſt-Kammer) von Donatello	—	8	3	12
		1	8		
	III. Moderne Bildniſſe in Büſten.				
1	Sr. Majeſtät des Königs mit Uniform und Mantel (früher)	2	4	10	—
2	dieſelbe (die neueſte)	2	4	10	—
3	dieſelbe ohne Bekleidung	2	—	7	—
4	der höchſtſeligen Königinn Majeſtät mit dem Schleier	2	—	7	—
5	Sr. K. H. des Kronprinzen	2	—	7	—
6	dieſelbe mit dem Mantel	2	4	10	—
7	J. K. H. der Frau Großfürſtin Alexandra von Rußland	1	10	7	—
8	dieſelbe mit Bekleidung	2	—	10	—
9	Sr K. H. des Großfürſten Nikolas	2	1	7	—
10	J. K. H. der Frau Erb-Großherzoginn von Meklenburg-Schwerin	2	—	7	—
11	dieſelbe mit Bekleidung	2	4	8	—
12	Sr. K. H. des Prinzen Wilhelm, Bruder Sr. M. des Königs	2	—	7	—
13	J. K. H. der Prinzeſſin Wilhelm	2	—	7	—
14	Sr. M. des Kaiſer Alexander von Rußland	2	—	6	—
15	Ihro Durchlaucht der regierenden Frau Herzoginn von Anhalt-Deſſau	2	—	6	—
16	J. D. der regierenden Frau Herzoginn von Anhalt-Köthen	2	—	6	—
17	S. D. des Feldmarſchalls Fürſten Blücher von Wahlſtatt			6	—
18	desgleichen koloſſaler Kopf, der Statue deſſelben zu Breslau	3	—	12	—
19	der General-Major Graf von Brandenburg	2	2	6	—
20	S. Ex. des Feldmarſchalls Graf Kleiſt von Nollendorf	2	—	7	—
21	S. Ex. des Feldmarſchalls Graf York von Wartenburg			6	—
22	S. Ex. des General Grafen Bülow von Dennewitz			6	—
23	S. Ex. des General Grafen von Gneiſenau	2	—	6	—
24	S. Ex. des Geheimen Staatsminiſter von Kircheiſen	2	5	10	—
25	S. Ex. des Geheimen Staatsminiſter von Humboldt	1	8	6	—
26	S. D. des Staats-Kanzlers Fürſt von Hardenberg	2	—	6	—
27	dieſelbe mit dem Mantel	2	5	9	—
28	Göthe	1	9	5	—
29	Berzelius Phyſikus	2	—	6	—
30	Alexander von Humboldt	2	—	6	—
31	Heim, Dr. Medicinae	2	—	6	—
32	Thorwaldſen, Bildhauer	2	3	7	—
33	Zacharias Werner, Dichter	1	10	6	—
34	Schinkel, Architekt	2	1	6	—

Digitized by Google

Preis-Courant

nachstehender, durch den Stuccateur Carl Seeger zu Berlin, im Königlichen Lagerhause, Kloster-Straße Nro. 76, verkäuflicher Gips-Abgüße antiker und moderner Sculpturen.

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
	A. Antike Sculpturen.				
	I. Statuen.				
1	Apollo von Belvedere (aus dem Museo Vatikano)	7	2	47	—
2	Ganymed (sich anlehnend) aus dem Museo Chiaramonti im Vatican	4	2	15	—
3	Amor (den Bogen spannend) aus dem Museo Capitolino . . .	4	2	15	—
4	Vestalin (kolossal.) . . . . . im Augusteum zu Dresden .	6	6	31	—
5	Ariadne oder Parze (sitzend kolossal.) . . ebendaselbst . . .	5	6	32	12
6	Minerva (kolossal.) ohne Arme . . . . ebendaselbst . . .	7	4	31	—
7	Vestalin, (lebensgroß) . . . . . ebendaselbst . . .	5	6	23	5
8	Minerva . . . . . ebendaselbst . . .	4	—	18	14
9	Minerva, lebensgroß in altgriechischem Styl ebendaselbst . . .	4	9	12	9
10	Faun, lebensgroß . . . . . ebendaselbst . . .	5	—	13	22
11	Thetis oder Venus veluta . . . . . ebendaselbst . . .	4	1	15	11
12	Bachus . . . . . ebendaselbst . . .	3	8	7	17
13	Achilles, bekleidet mit Mantel und Tunika aus dem Antiken-Tempel zu Potsdam	5	4	23	—
14	Ulysses, desgl. . . . . ebendaselbst	6	—	23	—
15	Muse, mit dem eingehüllten auf einem Fels aufstützenden rechten Arm . . . . . ebendaselbst	4	9	23	—
16	Muse, anlehnend . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
17	Muse, geradestehend . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
18	Muse, mit einer Gemme in der Hand . . . . . ebendaselbst	4	9	20	—
19	Muse, mit einem Spiegel in der Hand . . . . ebendaselbst	4	9	17	—
20	Nymphe, Anchyrhoe (Eigenthum Sr. Excellenz des St. M. von Humbold zu Tegel)	3	10	15	—
	II. Antike Büsten und Köpfe.				
1	Juno Ludovisi (kolossal)	4	10	25	—
2	Apollo Belvedere (im Museo Vaticano)	2	6	6	—
3	Diana von Versailles (im Pariser Museum)	2	4	5	—
4	Minerva mit der Aegis mit Greiffen am Helm (in England befindlich)	2	7	6	—
5	Apollo Justiniani (Eigenthum des Grafen Pourtales zu Paris) .	2	7	5	—
6	Jason (kleiner als die Natur)	1	10	2	—

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
7	Minerva (koloſſal.) . . . . im Antiken-Tempel zu Potsdam	2	9	3	12
8	Jupiter . . . . . ebendaſelbſt . .			2	—
9	Heros . . . . . ebendaſelbſt . .			1	12
10	Juno . . . . . ebendaſelbſt . .			1	12
11	Faun, des Praxiteles . . . . . ebendaſelbſt . .			1	8
12	Vitellius . . . . . ebendaſelbſt . .			1	18
13	Julius Cäſar . . . . . ebendaſelbſt . .			2	—
14	Weibliche Büſte mit antiken Fuß und Inſchrift ebendaſelbſt . .	2		2	8
15	Bildniß eines Sarmaten . . . . . ebendaſelbſt . .			1	8
16	Weiblicher Kopf mit der Mauerkrone, im Auguſteum zu Dresden	1	9	1	13
17	Antinous, in ägyptiſchen Styl . . . . . ebendaſelbſt . .	1	9	1	13
18	Männliches Bildniß . . . . . ebendaſelbſt . .	1	5	2	7
	III. Antike Basreliefs.				
1	Parzen, die drei, E. S. Er. des St. M. von Humbold zu Tegel lang	3	4	6	—
	hoch	2	5		
2	Latona, Diana, Apollo und Hebe, altgriechiſchen Styls in der Königlichen Kunſt-Kammer zu Berlin . . . . . lang	3	5	6	—
	hoch	2	2		
3	Jupiter, Muſeo Rondanini, Eigenthum S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
4	Vulkan, Muſeo Rondanini . . . desgleichen . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
5	Hierodule, Muſeo Chiaramonti im Vatikan . . . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
6	Hierophant . . . . . ebendaſelbſt . . . . . hoch	2	2	2	—
	breit	1	6		
7	Buſto, Kopf in runder Niesche mit zwei Viktorien und zwei Adlern umgeben	1	5	2	7
8	Candelabre Fuß dreieckig, altgriechiſchen Styls mit Basreliefs verziert, von ſeltener Schönheit, im Auguſteum zu Dresden . .	4	3	27	21
9	Indiſche Gottheit, Indiſcher Sculptur, Königliche Kunſtkammer hoch	2	5	5	—
	breit	1	5		
10	Hercules und Juno, des Florentiner Muſeums	—	7	—	12
11	Weibliches Bildniß, wahrſcheinlich von Leonardo da Vinci, im Auguſteum zu Dresden	1	6	1	14
	IV. Fragmente.				
1	Venus, Körper mit dem Kopf, im Auguſteum zu Dresden . . .	3	6	6	4
2	Nymphe, bekleidetes Untertheil, ... ebendaſelbſt . .	3	6	10	20

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
3	Grazien, Torso, in Athen gefunden, E. S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel	3	7	7	—
4	Amor, Torso (in schreitender Stellung) desgleichen	2	—	3	—
5	Genius des Todes, in England befindlich	1	—	—	20
6	Füsse des Antinous, im Pallast Braschi zu Rom			2	—
7	Käuzchen auf einem Sculptur-Trümmer sitzend über Bronze geformt, im Museo zu Braunschweig	—	10	1	—
8	Ein Sarkophag-Fuß mit einem Greif-Kopf E. S. E. des St. M. von Humbold zu Tegel	1	8	2	—
9	Venus, Torso in sehr bewegter Stellung	1	5	1	16
10	Apollo von Belvedere, beide Beine			4	—

B. Moderne Sculpturen.

I.

1	Pferdekopf, beinah Lebensgröße			6	—
2	Löwe, schreitend . . . . . hoch	3	10	5	—
	breit	1	4		
3	Adler freistehend, mit ausgebreiteten Flügeln . . . . . hoch	1	8	27	—
4	Greiff, stehend			2	12
5	Greiff, springend . . . . . hoch	1	—	2	—
6	Blücher Statue für Breslau (Copie)	2	—	7	—
7	Sphynx, kleine Copie . . . . . lang	1	6	2	—
8 9	} Zwei kleine Adler, stehend, pro Stück 2 Rthlr. . Stück hoch		6	4	—
10	Adler lebensgroß, auf dem Blitz stehend	2	3	9	—
11 12	} Zwei Schlangen über die Natur geformt, das Stück			1	—
13	Adlerkopf, über Marmor geformt	1	2	2	—
14	Parze, sitzend, von Asmus Karstens	1	6	2	—

II. Moderne Basreliefs.

1	Jünglinge, zwei, vom Denkmahle Scharnhorsts, 4 Rtl. 12 gr. jedes hoch	2	10	9	—
	breit	3	8		
2	Viktorie auf dem Adler, vom Denkmahl Bülows . . . . hoch	3	10	12	—
	breit	3	8		
3	Adler, von demselben Denkmahl			12	—
4	Preußischer Wappen-Adler	—	8	—	12
5	Adler mit einem Helm spielend	—	8	—	12
6	Adler in einem Lorbeerkranz sitzend, rund	1	1	1	12
7	Engels-Gestalt kniend ein Täfelchen haltend	1	10	2	—

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Sr.
8	Weibliche Figur desgleichen auf eine Tafel schreibend	1	10	2	12
9	Weiblicher Genius, etruriſcher	1	10	2	—
10	Barberiniſche Löwe, kleine Kopie	1	2	1	12
11	Der heilige Hieronimus, (aus der Königlichen Kunſt-Kammer) von Donatello	—	8	3	12
	III. Moderne Bildniſſe in Büſten.				
1	Sr. Majeſtät des Königs mit Uniform und Mantel (früher)	2	4	10	—
2	dieſelbe (die neueſte)	2	4	10	—
3	dieſelbe ohne Bekleidung	2	—	7	—
4	der höchſtſeligen Königinn Majeſtät mit dem Schleier	2	—	7	—
5	Sr. K. H. des Kronprinzen	2	—	7	—
6	dieſelbe mit dem Mantel	2	4	10	—
7	J. K. H. der Frau Großfürſtin Alexandra von Rußland	1	10	7	—
8	dieſelbe mit Bekleidung	2	—	10	—
9	Sr K. H. des Großfürſten Nikolas	2	1	7	—
10	J. K. H. der Frau Erb-Großherzoginn von Meklenburg-Schwerin	2	—	7	—
11	dieſelbe mit Bekleidung	2	4	8	—
12	Sr. K. H. des Prinzen Wilhelm, Bruder Sr. M. des Königs	2	—	7	—
13	J. K. H. der Prinzeſſin Wilhelm	2	—	7	—
14	Sr. M. des Kaiſer Alexander von Rußland	2	—	6	—
15	Ihro Durchlaucht der regierenden Frau Herzoginn von Anhalt-Deſſau	2	—	6	—
16	J. D. der regierenden Frau Herzoginn von Anhalt-Köthen	2	—	6	—
17	S. D. des Feldmarſchalls Fürſten Blücher von Wahlſtatt			6	—
18	desgleichen koloſſaler Kopf, der Statue deſſelben zu Breslau	3	—	12	—
19	der General-Major Graf von Brandenburg	2	2	6	—
20	S. Ex. des Feldmarſchalls Graf Kleiſt von Nollendorf	2	—	7	—
21	S. Ex. des Feldmarſchalls Graf York von Wartenburg			6	—
22	S. Ex. des General Grafen Bülow von Dennewitz			6	—
23	S. Ex. des General Grafen von Gneiſenau	2	—	6	—
24	S. Ex. des Geheimen Staatsminiſter von Kircheiſen	2	5	10	—
25	S. Ex. des Geheimen Staatsminiſter von Humboldt	1	8	6	—
26	S. D. des Staats-Kanzlers Fürſt von Hardenberg	2	—	6	—
27	dieſelbe mit dem Mantel	2	5	9	—
28	Göthe	1	9	5	—
29	Berzelius Phyſikus	2	—	6	—
30	Alexander von Humboldt	2	—	6	—
31	Heim, Dr. Medicinae	2	—	6	—
32	Thorwaldſen, Bildhauer	2	3	7	—
33	Zacharias Werner, Dichter	1	10	6	—
34	Schinkel, Architekt	2	1	6	—

Digitized by Google

No.		Größe Rheinl. Fuß	Zoll	Preis Thl.	Gr.
35	Wolff, Philolog	2	—	6	—
36	Schadow, Bildhauer	1	10	6	—
37	Rauch, Bildhauer	2	1	6	—
38	Tieck, Dichter	2	—	6	—
39	Jakobi, Philosoph	1	9	6	—
40	Lorenzo, Medicis magnifico (Maske)	1	3	1	4
41	Dante, dessen Todtenmaske	1	—	—	16
	Vermerk. Bei sämmtlichen vorangeführten Büsten ist die Abnahme der Gußnahte mit inbegriffen, ohne Abnahme derselben sind die größeren 20 und die kleineren 16 Gr. billiger.				
	IV. Verzierungen Alter und Neuer Sculptur.				
1	Consol (antiker) im Museo Vatikano	1	1	3	8
2 bis 22	mehrere Verzierungen verschiedener Arten und Größe, zusammen			15	20
23	Vase, antike Form, ganz einfach	1	3	1	—
24	Löwenkopf, männlicher, über die Natur geformt			2	16

Bemerkungen.

a. Die Versendungen nach außerhalb würden zweckmäßiger durch Wasser- oder Land-Transport, als durch die Post zu bewirken seyn.

b. Für die Verpackung, welche der Stuccateur Carl Seeger zu übernehmen bereit ist, wird eine billige Vergütigung besonders in Rechnung gestellt.

Auf dieses Verzeichniß, und auf die dadurch verschaffte Gelegenheit, mit leicht aufzubringenden Kosten die zur Bildung des Geschmacks und Uebung des Kunstsinnes dienlichen Hülfsmittel zu vermehren, glauben wir alle Gymnasien, Zeichnen- und Bauschulen, und alle Freunde und Gönner der bildenden Künste aufmerksam machen zu müssen.

C. III. 454. Jun. Breslau den 14. July 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober-Monate die Nachzahlung der für den 1. Oktober 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1. April 1813 durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse, in dem Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 15. November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation, geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren, und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814 betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direction, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Digitized by Google

Bis zu einer näheren desfalsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. July 1824.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Altwaltersdorf verstorbene Lokal-Kapellan und Administrator Joseph Witwer, hat der dortigen Filial-Kirche zu einer Meß-Fundation 100 Rtlr. hinterlassen.

Die zu Breslau verstorbene Wittwe Nitschke hat den Armen in Reinerz 500 Rtlr., imgleichen der Schule und der katholischen Kirche daselbst jeder 100 Rtlr. vermacht.

Die Wagnerschen Eheleute in Ohlau haben dem dasigen Bürger-Hospital 500 Rtlr. und den Haus-Armen ebenfalls 500 Rtlr. legirt.

Der Besitzer von Klein-Schmograu Wohlauer Kreises, Herr Kriegsrath von Timroth, hat einen schönen, nahe am Schulhause belegenen Platz im herrschaftlichen Garten, zu einer Baumschule zum Unterricht der Jugend in der Baumzucht, unentgeldlich hergegeben, auch auf andere Weise ein löbliches Interesse an dem Gedeihen dieser Anlage bethätigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 4. August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 13, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 875.) Den Tarif, nach welchem das Brück-Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bey der Rheinbrücke zu Koblenz zu erheben ist, vom 6. May d. J., und

(Nro. 876.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juny d. J., betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maitres de poste) in den Rheinprovinzen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 105. Wegen Ermittelung der monatlichen Getreide-Preise, und der darnach anzulegenden Markt-Preis-Tabellen.

Um wegen Ermittelung der Getreide-Preise überall nach gleichmäßigen Grundsätzen zu verfahren, wird hiermit Nachstehendes zur Achtung und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Digitized by Google

1) An jedem Orte, wo Getreide-Märkte statt finden, muß entweder von den Orts- oder Polizei-Behörden ein ordentliches Markt-Buch geführt, und darin müssen die verschiedenen Preise, nach welchen das Getreide an jedem Markt-Tage verkauft worden, nach folgendem Beispiel auf das genaueste eingetragen werden, und zwar:

Der Scheffel (es sey Weitzen, Roggen, Gerste oder Hafer) hat nach den verschiedenen Verkaufs-Preisen gegolten,

am 5. July	1 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pf. 1 = 18 = 9 = 1 = 22 = 3 = 1 = 19 = 6 = 1 = 17 = 3 = 1 = 21 = 3 =	ist also der höchste Preis 1 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pf. und der niedrigste Preis 1 Rtlr. 17 Sgr. 3 Pf. gewesen.
am 10. July	1 Rtlr. 15 Sgr. 9 Pf. 1 = 17 = 6 = 1 = 16 = 2 = 1 = 19 = 5 = 1 = 18 = 10 = 1 = 19 = 4 =	ist also der höchste Preis 1 Rtlr. 19 Sgr. 5 Pf. und der niedrigste Preis 1 Rtlr. 15 Sgr. 9 Pf. gewesen.
am 15. July	1 Rtlr. 14 Sgr. 8 Pf. 1 = 16 = 3 = 1 = 17 = 2 = 1 = 13 = 10 = 1 = 15 = 7 = 1 = 16 = — =	ist also der höchste Preis 1 Rtlr. 17 Sgr. 2 Pf. und der niedrigste Preis 1 Rtlr. 13 Sgr. 10 Pf. gewesen.
am 20. July	1 Rtlr. 18 Sgr. 6 Pf. 1 = 14 = 8 = 1 = 16 = 10 = 1 = 17 = 3 = 1 = 16 = — = 1 = 15 = 9 =	ist also der höchste Preis 1 Rtlr. 18 Sgr. 6 Pf. und der niedrigste Preis 1 Rtlr. 14 Sgr. 8 Pf. gewesen.

Digitized by Google

am 25. July	1 Rtlr.	16 Sgr.	2 Pf.	}	ist also der höchste Preis	
	1 =	15 =	9 =		1 Rtlr. 17 Sgr. 10 Pf.	
	1 =	13 =	6 =		und der niedrigste Preis	
	1 =	14 =	2 =		1 Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf.	
	1 =	17 =	10 =		gewesen.	
	1 =	16 =	6 =			

2) Wenn der Monat zu Ende ist, muß unter diesen geführten Notizen der verschiedenen Preise folgende Ermittelung in dem Markt-Buche angelegt werden, nämlich:

am 5. ist der höchste Preis	1 Rtlr.	24 Sgr.	6 Pf.		
= 10. = =	1 =	19 =	5 =		
= 15. = =	1 =	17 =	2 =		
= 20. = =	1 =	18 =	6 =		
= 25. = =	1 =	17 =	10 =		
zusammen	8 =	7 =	5 =		
und der niedrigste Preis	1 Rtlr.	17 Sgr.	3 Pf.		
= =	1 =	15 =	9 =		
= =	1 =	13 =	10 =		
= =	1 =	14 =	8 =		
= =	1 =	13 =	6 =		
zusammen	7 =	15 =	— =		gewesen,
mithin im Durchschnitt	1 Rtlr.	19 Sgr.	6 Pf.		der höchste
und	1 =	15 =	— =		der niedrigste,

und wenn der höchste von 1 Rtlr. 19 Sgr. 6 Pf.
und der niedrigste von 1 = 15 = — =
zusammen geschlagen und mit 2 getheilt werden, ergiebt sich dann der mittlere Preis auf 1 Rtlr. 17 Sgr. 3 Pf.

3) Dieses Vorstehende ist nur als Beispiel von einer Getreide-Gattung zu betrachten, und muß bei den übrigen Gattungen eben so verfahren werden; auch sind nur fünf Tage und an jedem Markt-Tage sechs verschiedene Preise

Digitized by Google

ohne weitere Rücksicht auf die guten, mittleren und geringen Getreide-Sorten angenommen; es müssen indessen in jeder Stadt so viel Markt-Tage als in einem Monate existiren, und an jedem Markt-Tage so vielerlei Preise als an selbigem statt finden, in das Markt-Buch eingetragen werden.

4) Das Markt-Buch muß mit der größten Genauigkeit geführt, und darin müssen die wirklich vorgekommenen Preise mit der größten Pünktlichkeit eingetragen, auch muß selbiges alle Monate von der Orts-Behörde sorgfältig geprüft werden, wofür selbige ganz besonders verantwortlich gemacht wird.

5) In jedem Monate muß die Markt-Preis-Tabelle mit dem 25. des Monats-Tages angelegt werden, dergestalt, daß selbige jedesmal bis höchstens zum 3. des folgenden Monats bei der Königlichen Regierung eingeht. Kommt binnen dem 25. bis Ende des Monats noch ein Markt-Tag vor, so werden die an selbigem statt gehabten Preise in die Markt-Preis-Tabelle des künftigen Monats mit übernommen.

6) Damit die monatlich einzureichenden Markt-Preis-Tabellen überall gleichförmig angelegt werden, wird ein Muster dazu hier beigefügt, von welchem nicht einseitig abgegangen werden darf.

I. A. X. Jul. 44. Breslau den 23. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Getreide-, Fourage- und Victualien-Preis-Tabelle
von der Stadt N. N. für den Monat N. N.

	Benennung der Gattungen.	In Preuß. Maaß und Gewicht								
		höchster			niedrigster			folglich der mittlere		
		Preis								
		Rtl	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Getreide.									
1	Weitzen, der Scheffel	1	19	6	1	15	—	1	17	3
2	Roggen									
3	Gerste									
4	Hafer									
	II. Rauch-Fourage.									
1	Heu, der Centner a 110 Pfund Preuß. Gewicht									
2	Stroh, das Schock zu 60 Bund, jedes Bund zu 20 Pfd. Pr. Gewicht									
	III. Victualien.									
1	Erbsen, der Scheffel									
2	Gersten-Graupe									
3	Gersten-Grütze									
4	Buchweitzen									
5	Hierse-Grütze									
6	Kartoffeln									
7	Bier, das Preuß. Quart									
8	Brandtwein, das Preuß. Quart ordinairer									
9	Butter, das Preuß. Quart									
10	Rindfleisch, das Preuß. Pfund									
11	Hammelfleisch									
12	Schweinfleisch									
13	Kalbfleisch									

Die Richtigkeit vorstehender Preis-Tabelle wird hiermit pflichtmäßig atteſtirt.

N. N. den ten

Der Magiſtrat. (oder) Die Polizei-Behörde.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 2. An die Magistrate derjenigen Städte, welche zu Marktplätzen bestimmt worden sind, betreffend die Martini-Markt-Preise des Getreides ꝛc.

Es haben sich bey denen uns bisher von den Magistraten eingereichten Tabellen über die Martini-Markt-Preise des Getreides, des Heues und Strohes, hin und wieder Unrichtigkeiten gefunden; dies veranlaßt uns, die sämmtlichen Magistrate derjenigen Städte, welche zu Marktplätzen bestimmt worden sind, zu der größten Genauigkeit bey Entwerfung dieser Tabellen aufzufordern, da bei einem Mangel an dieser Genauigkeit das Acker bauende Publikum schwer verletzt werden kann.

Jeden Falls wird den Interessenten in einem solchen Falle der Regreß gegen den Magistrat wegen erlittener Kösten und sonstigen Schäden zustehen, der durch sein Versehen zu einer solchen Verletzung, zu anderweiten Berechnungen, und vielleicht gar zu neuen Landumtauschungen Anlaß gegeben hat.

Breslau den 13. July 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor von Usedom, zum Regierungs-Rath bey dem hiesigen Regierungs-Collegio befördert.

Der Candidat der Mathematik Ferdinand von Lepell, als Feldmesser.

Der Schankwirth Udner in Reinerz, zum unbesoldeten Rathmann anderweitig gewählt.

Der Kupferschmidt Helm in Prausnitz, zum unbesoldeten Rathmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Mit Verweisung auf die allgemeine Vorschrift vom 16. August 1819 (Seite 420 des Amtsblatts) bringen wir zur Kenntniß, daß diejenigen Besitzer der durch Königl. Beschäler aus dem Landgestüt in Leubus bedeckten Stuten, die ihre in diesem Jahre erzeugten Fohlen mit dem Gestüt-Brande versehen zu lassen wünschen, die Fohlen auf dem Stations-Orte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, und zwar die

der Station	Leubus	den	31.	August	c.	Vormittags 9 Uhr	in Leubus,
=	Glumbowitz	=	1.	Septbr.	=	=	= Glumbowitz,
=	Tschiläsen	=	2.	=	=	=	= Tschiläsen,
=	Barzdorf	=	10.	=	=	=	= Barzdorf,
=	Neudorf	=	11.	=	=	=	= Neudorf,
=	Heinrichau	=	13.	=	=	=	= Heinrichau,
=	Schwanowitz	=	22.	=	=	=	= Schwanowitz,
=	Hühnern	=	23.	=	=	=	= Hühnern,
=	Racke	=	25.	=	=	=	= Racke,
=	Massel	=	27.	=	=	=	= Massel,

zu gestellen haben, wo dann das vorschriftsmäßige Einbrennen unter Leitung des Stallmeisters Meyer erfolgen wird.

Plen. 208. Jul. Breslau den 27. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Durch ein Versehen der Magistrate zu Bunzlau und Jauer, haben sich in die uns von denselben eingereichten Tabellen über die dortigen Martini-Markt-Preise, verschiedene Unrichtigkeiten eingeschlichen, wonach die hier gezogenen, im Breslauer Regierungs-Amtsblatte Stück XVIII. Seite 147 — 148 unterm 22. April c. bekannt gemachten Fractions-Preise des Getreides, des Heues und Strohes für die Kreise Bunzlau, Jauer, Striegau und Bolkenhayn, ebenfalls unrichtig sind.

Digitized by Google

Nach geschehener Berichtigung dieses Irrthums, kommen die Fractions-Preise wie folgt zu stehen:

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu. Der Pr. Centner			Stroh. Das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Bunzlau . . . für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	20	5	1	15	9	—	—	—	1	6	2	—	25	7	1	2	5	5	2	5
Jauer . . . . für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	2	8	9	1	26	1/3	1	13	5	—	—	—	1	2	9	—	22	5	—	24	6	4	20	—

was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau den 13. July 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Zu Sulau ist am 7. July Nachts um ein Viertel auf ein Uhr in einem Hinterhause Feuer ausgebrochen. Die Gefahr war um so größer, als die Häuser der Stadt ganz von Holz erbaut sind, und wegen der Zeit des Feuer-Ausbruchs vom Lande erst nach anderthalb Stunden Hülfe kommen konnte. Allein vorzüglich der äußersten Anstrengung der Bürgerschaft, und späterhin durch die herbeygekommenen Kreisspritzen aus Donkawe und Postel ist es gelungen, dem Feuer Einhalt zu thun, so daß nur drey Häuser abgebrannt, eines stark beschädigt und eines niedergerissen worden. Auch der Hauptmann Wollenhaupt, der Lieutenant Blümel und der Particulier Schild haben sich rühmlichst durch zweckmäßige Anordnungen und eigene Hülfe ausgezeichnet, desgleichen die Spritzenmeister Stengel und Leuschner durch Beharrlichkeit und zweckmäßige Anwendung der Spritzen.

I. A. V. 84. Jul. Breslau den 30. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 11. August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 13, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 877.) Das Gesetz wegen der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 106. Betreffend die zur Ausführung der, wegen der Militair-Dienst-Verpflichtung der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen, zu treffenden Maaßregeln.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar c. die durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 4. May d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen wegen der Militair-Dienst-Verpflichtung der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen, erlassen haben, hat sich das Königliche Ministerium des Innern mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio über die zur Ausführung der Aller-

Digitized by Google

höchsten Festsetzungen zu treffenden Maaßregeln weiter vereinigt, und demgemäß, damit die in dergleichen militairischen Erziehungs-Instituten ausgebildeten Zöglinge sich nicht etwa dem Dienste entziehen können, sondern ihrer Bestimmung verbleiben, nachstehendes festgestellt:

1) Daß die Magistrate und Landräthe sich die Beaufsichtigung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen und erstern von den militairischen Erziehungs-Instituten zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Zöglinge, so wie ihrer Gestellung vor den Kreis-Ersatz-Commissionen, nach beendigter Lehrzeit zu unterziehen haben.

2) Daß ferner diese Zöglinge nach beendigter Lehrzeit und bey zugleich statt findender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Weiteres zum Dienst angestellt werden können.

Die Einstellung vor dem 20sten Jahre dürfte übrigens nicht häufig vorkommen, da für die frühestens im 14ten Lebensjahre den Meistern übergebenen Zöglinge eine fünf bis sechsjährige Lehrzeit ausbedungen wird.

3) Daß denjenigen Zöglingen, die nach beendigten Lehrjahren die erforderliche Diensttauglichkeit noch nicht erreicht haben, wenn sie, des Brodterwerbes wegen, ihren bisherigen Aufenthalts-Ort, in welchem ihre Verhältniße von der Orts-Obrigkeit und den Kreis-Ersatz-Commissionen gekannt sind, verlassen wollen, die Verpflichtung auferlegt werde, innerhalb gewisser näher zu bestimmenden Polizei-Districte zu verbleiben, und sich nicht ohne besondere Erlaubniß über die Gränzen derselben zu entfernen.

4) Daß sie mithin keine gewöhnlichen Wanderpässe gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten, damit sie für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet, und als Zöglinge der Militair-Erziehungs-Anstalten immer von den Orts-Behörden und Ersatz-Commissionen, welchen letztern fortdauernd die nöthige Mittheilung von den Orts-Obrigkeiten zu machen bleibt, gekannt sind.

5) Daß zur Controllirung des Aufenthalts der Zöglinge, die betreffenden Magistrate und Landräthe alljährlich demjenigen Militair-Erziehungs-Institute, wo der Zögling ausgebildet worden, von letzterem Nachricht zu geben haben.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat hiernach bereits die Militair-Behörden instruirt.

Digitized by Google

Obige Maaßregeln werden in Verfolg unserer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 4. May d. J. zur genauesten Beachtung der landräthlichen Aemter, Magistrate und Orts-Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. XVI. 228. Jul. Breslau den 30. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 107. Wegen der über geschehene Impfungen auszustellenden Atteste.

Die von den Kreis-Behörden und Physikaten zu führenden Impf-Listen oder Vaccinations-Tabellen werden nicht selten dadurch unvollständig und unzuverläßig, daß die Landbewohner ihre Kinder auch von Aerzten impfen lassen, die von den genannten Behörden mit der Impfung in den Kreisen nicht geradezu beauftragt worden sind. Es fehlt den Landbewohnern unter diesen Umständen alsdann öfters an Beweisen über die vollzogene Impfung und bewirkte vorgeschriebene Nachrevision.

Die Herren Aerzte und Chirurgen, welche sich den Impfungen der Kinder der Landbewohner unterziehen, werden daher wegen nothwendiger Erhaltung der Ordnung und Vollständigkeit in diesen Listen hiermit aufgefordert, die Eltern der von ihnen geimpften und nachrevidirten Kinder mit diesfalsigen Atteſten zu versehen, welche die Eltern zum Ausweise sorgfältig aufbewahren müssen.

I. A. IX. 16. Jul. Breslau den 26. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 108. Wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Schon mehrmals ist die Unvollständigkeit der Behufs der Genehmigung eingereichten Gewerbesteuer-Ausfallslisten gerügt worden, demohngeachtet hat aber mißfällig bemerkt werden müssen, daß das im §. 34 von lit. e. bis G. und im §. 35 des Gesetzes vom 30. May 1820, so wie in der Instruktion vom 22. Novbr. 1820

Digitized by Google

vorgeschriebene Verfahren, vorzüglich aber die Bestimmung des §. 35, von mehreren Communal-Behörden ganz unbeachtet gelassen werden.

Da diese, dem Königl. Interesse nachtheilige Unregelmäßigkeit fernerhin durchaus nicht mehr stattfinden darf, so wird den Steuer-Empfängern hierdurch eröffnet, daß für die Folge kein Gewerbesteuer-Rest als uneinziehbar angenommen und niedergeschlagen werden wird, welcher nicht zur rechten Zeit liquidirt und wo nicht durch Beifügung der Belege nachgewiesen wird, daß den vorstehend gedachten Vorschriften ein vollständiges Genüge geleistet, auch den Steuerpflichtigen das Gewerbe gehemmt worden ist.

Die Steuer-Empfänger haben daher, wenn die Execution wegen schuldiger Gewerbesteuer ohne Erfolg bleibt, dieses der Communal-Behörde sofort anzuzeigen mit dem Ersuchen, den Gewerbbetrieb des Schuldners zu hemmen, welchem Antrage die betreffende Communal-Behörde in gesetzlicher Art zu genügen, und dem Steuer-Empfänger darüber eine Bescheinigung auszustellen hat.

Bey dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß in den Ausfallslisten jedesmal der Tag bestimmt angegeben werden muß, an welchem ein Gewerbetreibender das Gewerbe abgemeldet hat.

II. A. XIV. 195. Jul. Breslau den 31. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 109. Wegen des bei Gelegenheit der Truppen-Uebungen zur Anfuhre des Brodtes und der Fourage zu stellenden Vorspanns.

Um bei Revision der Liquidationen über das, bey Gelegenheit der Truppen-Uebung zur Anfuhre des Brodtes und der Fourage zu stellende Vorspann, so viel als möglich alle Ausstellungen zu beseitigen, werden die Königl. landräthlichen und Königl. Kreis-Steuer-Aemter vorzüglich darauf aufmerksam gemacht, daß in den von den Truppentheilen auszustellenden Quittungen jedesmal

a) das Quantum des transportirten Brodtes und der Fourage, und

b) daß das requirirte Vorspann von selbigen nicht bezahlt worden,

angegeben werden muß, ohne welche Bemerkung keine Quittung angenommen, sondern zurückgewiesen werden wird.

Digitized by Google

Uebrigens aber müssen die diesfälligen Liquidationen gleich nach dem Abmarsch der Truppen übergeben werden, und wird auf ein Vorspann-Pferd eine Ladung von 3 Centner angenommen.

I. A. I. Aug 667. Breslau den 6. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 110. Betrifft das Rubrum in portofreien Sachen.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß sich die Unterbehörden in unserm Departement bei Absendung ihrer Schreiben eines falschen Post-Rubri bedienen. Indem wir daher hierdurch die früher erlassenen Bestimmungen wieder in Erinnerung bringen, weisen wir dieselben insbesondere an, sich bei wirklich portofreien Sachen des nichtportofreien Rubri „Herrschaftl. Kassen-Sachen" zu enthalten, und dagegen den eigentlichen Gegenstand nach Maaßgabe des Inhalts der Schreiben anzugeben.

I. A. 127. Jul. XIX — XIV. Breslau den 1. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 111. Wegen Anfertigung der Fourage-Bonifications-Liquidationen.

Um die Vergütungs-Liquidationen für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage, überall gleichförmig anzulegen, sollen die diesfälligen Liquidationen in Zukunft nach dem hier beigefügten Muster angefertigt werden; welches den betreffenden Behörden hiermit zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß alle dergleichen von dieser Form abweichende Liquidationen zurück gewiesen werden sollen.

Breslau den 6. August 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Liqui

über die Vergütung der vom N. Kreise

pro

Nr. der Quittungen.	Namen der Ortschaften.	Namen und Character der Quittungs-Aussteller.	Namen der Truppentheile, zu welchen selbige gehören.	Tägliche Rationen.	Für welche Tage selbige verabreicht worden.	Anzahl der Tage.

Digitized by Google

a t i o n

n marſchirte Truppen verabfolgte Fourage

Monat N.

Anzahl der verabreichten Rationen							Betragen in			Nach den Martini-Markt-Preiſen à	Beträgt die Vergütung.	
schwere			leichte									
à	à	à	à	à	à	à	Hafer	Heu	Stroh		Special	Total
3			3	2 ½								
5			3	5								
8			4	8								
							Schfl. M.	Ctr. Pfd.	Schck. Bd. Pfd.	rtlr. sgr. pf.	rtlr. sgr. pf.	rtlr. sgr. pf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie,

1) dem Inspector bey der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Heinrich Adolph Hering,
2) = Candidaten Ernst Moritz Feige zu Buchwald bey Sagan,
3) = = Friedrich Gottlob Tschacher zu Linderode bey Sorau,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt.

Ingleichen sind folgende Candidaten pro venia concionandi geprüft worden:

1) der Candidat Carl Rudolph Emil Bürger zu Muckau in der Lausitz,
2) = = Johann Gottlob August Schulze zu Neusalz a. d. O.,
3) = = Johann Jacob Gottfried Schilling hier in Breslau,
4) = = Johann Ernst Hergesell desgl.
5) = = Eduard Wilhelm Ludwig Falk zu Landeshuth,
6) = = Friedrich Christian Dietrich,
7) = = George Theodor Brettschneider zu Rosenhayn,
8) = = Eduard Gustav Kellner zu Bankau Brieger Kreises,
9) = = Carl Gottlieb Bienwald aus Domanze,
10) = = Ernst August Werner zu Mallmitz,
11) = = Ernst Gottlieb Dürrlich zu Pilgramshayn bey Striegau,
12) = = George Wilhelm Moritz Thilo zu Dittmansdorf Waldenburger Kreises,
13) = Carl Theodor Reymann hier zu Breslau,

und haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

C. V. 5. Jul. Breslau den 7. July 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 18. August 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 15, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 878.) Das Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 25. Juny d. J. und

(Nro. 879.) Den Tarif, wornach das Durchlaß-Geld durch die stehende Brücke zwischen Cölln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29. ej. m. et a.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 112. Wegen der von den Herren Aerzten und Chirurgen behandelten Menschen, die von wirklich oder auch nur muthmaßlich tollen Hunden gebissen worden waren.

Die Herren Aerzte und Chirurgen, welche Menschen, die von wirklich oder auch nur muthmaßlich tollen Hunden gebissen worden, zu behandeln Gelegenheit gehabt haben, werden aufgefordert, mit strenger Gewissenhaftigkeit, die sie dem allgemeinen Wohl schuldig sind, ihre Erfahrungen

a) über die von ihnen angewandte Behandlung der äußeren Verletzungen, nebst der Angabe der Zeit des Anfangs derselben nach dem Bisse, so wie der Dauer

Digitized by Google

der Fortsetzung dieser Behandlung, nebst der Angabe der Mittel, der unterzeichneten Regierung mitzutheilen.

b) Eine gleiche Aeußerung wird gewünscht, über die innerlichen Arzeneymittel, nebst der Bestimmung der täglichen Gaben, welche dieselben zur Vorbauung der Wasserscheu angewandt, wie lange sie dieselben fortgesetzt, und welche besondere Erscheinungen sie während des Gebrauches und nach Beendigung der Kur beobachtet haben; endlich wie viel Zeit seit der Kur verflossen, oder ob etwa die wirkliche Wasserscheu, und in welcher Zeit nach beendigter Kur, ausgebrochen ist?

c) Dem beabsichtigten Zwecke würde förderlich seyn, wenn aus eigener Beobachtung die Zeichen angegeben würden, aus welchen rücksichtlich der Hunde auf die wirkliche Tollwuth oder auch nur auf den Verdacht derselben geschlossen worden ist.

d) Haben dieselben Gelegenheit gehabt, anatomische Untersuchungen an der wirklichen Wasserscheu verstorbener Menschen, oder an der wahren Tollwuth umgekommener Hunde selbst vorzunehmen oder denselben beizuwohnen, so würden die genauen Angaben des Befundes der Anführung sehr werth seyn.

e) Von Wichtigkeit würden auch gründlich nachgewiesene Fälle seyn, in welchen nach dem Bisse eines blos erzürnten oder auf irgend eine Art heftig gereizten Hundes die wirkliche Wasserscheu ausgebrochen ist.

Wir sehen diesen Mittheilungen innerhalb drei Monaten entgegen, da dieselben zur noch erforderlichen Aufklärung dieses höchst wichtigen Gegenstandes beitragen sollen.

I. A. I. Aug. 656. Breslau den 10. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Bei der die Stadt Habelschwerdt in der Nacht vom 30. zum 31. October v. J. betroffenen großen Feuersbrunst sind auch das dortige Bürger-Hospital, die kleine Hospitalkirche, das Krankenhaus, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, ein Raub der Flammen geworden, und es muß zu deren Wiederaufbau bald vorgeschritten werden. Hierzu fehlt es aber um so mehr an Mitteln, als ein großer Theil der dortigen Bürger und Inwohner bei gedachtem Brande mit verunglückt und selbst hülfsbedürftig geworden ist.

Digitized by Google

Mit Genehmigung der hohen Ministerien der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, desgleichen des Innern und der Polizey, werden daher wohlthätig Gesinnte zu Beiträgen zur Beförderung des Aufbaues gedachter Gebäude aufgefordert.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, die Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirkes, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt, werden hierdurch dienstlich veranlaßt, wegen Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Collekte das Erforderliche dergestalt zu veranstalten, daß die eingehenden Beiträge binnen Acht Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse, der solche mit einem Sorten-Zettel zuzusenden sind, beisammen seyn mögen. Von jeder Einsendungs-Behörde erwarten wir gleichzeitig Anzeige vom Betrage der Collekten nebst Sorten-Zettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820, pag. 241—242, Nro. 42 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collekten-Gelder an die betreffenden Kreis-Kassen abzuliefern haben.

Breslau den 6. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Aufforderung

der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung Nro. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. July 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

Digitized by Google

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a) erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b) bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Mieths-Steuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. May 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juny 1813,

(diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften,

Digitized by Google

mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2) Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3) Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4) Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz, nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5) Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6) Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7) Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich:

Digitized by Google

8) daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9) die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen, an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10) Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangenen Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11) diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. October dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Hoffmann, zum Lehrer an der höhern Bürgerschule in Schweidnitz.

Der Schullehrer Ratsmann, zum Rector an der katholischen Schule in Lewin.

Der evangelische Schullehrer Bienowald zu Prosen, zum Organisten und Schullehrer in Diebau Steinauschen Kreises.

Der Lehrer der Elementar-Schule in Oels, Ebert, zum Schullehrer in Leuchten Oelsnischen Kreises.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Krebs in Jeroltschütz, zum Schullehrer in Reichen Namslauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Zoche, zum Schullehrer in Sackisch in der Grafschaft Glatz.

Der Candidat der Mathematik Sattig, zum Feldmesser.

Der Gutspächter Strauß zu Liebenau, und der Marsch-Commissarius Borowsky auf Fröschen Wohlauschen Kreises, zu Polizey-Districts-Commissarien.

Der Handelsmann Scholz in Friedland, zum unbesoldeten Rathmann.

Der invalide Unterofficier Klapper und der Invalide Speier, beide als Wegewärter auf der Chaussee von Eisersdorf nach Habelschwerdt.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Böttchermeister Palm in Ohlau hat für das dortige Bürger-Hospital 10 Rtlr. bestimmt.

Wir haben dato dem Dreschgärtner Bittermann in Protsch, welcher am 21. März d. J. den am selbigen Tage Abends um 10 Uhr beim Nachhausegehen in den Weidefluß gestürzten Bäckergesellen Joseph Grenzmann aus Simsdorf, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken rettete, eine Gratification von 5 Rtlr. bewilligt, und finden uns veranlaßt, diese lobenswerthe That des ꝛc. Bittermann, Andern zum Beyspiel bekannt zu machen.

I. A. XVI — IX. 214. Jul. Breslau den 27. July 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat July 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	20	7	—	19	—	—	17	9	—	14	3	—	13	9	—	20	—	4	—	—
Breslau ...	1	7	11	1	2	5	—	23	4	—	19	2	—	15	9	—	14	10	—	14	4	—	13	—	—	15	5	3	12	10
Brieg ...	1	6	—	1	—	10	—	22	10	—	21	9	—	15	9	—	14	7	—	13	4	—	12	2	—	14	4	2	25	9
Frankenstein	1	12	5	1	7	11	—	26	7	—	24	—	—	16	1	—	14	7	—	13	7	—	12	5	—	18	10	3	10	—
Glatz	1	15	9	1	9	10	—	29	—	—	26	—	—	17	10	—	15	2	—	14	7	—	12	5	—	17	2	3	—	—
Guhrau ...	1	10	7	1	7	1	—	21	10	—	20	4	—	18	10	—	18	6	—	—	—	—	12	10	—	12	—	2	10	—
Herrnstadt .	1	13	—	1	11	—	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	19	—	—	14	—	—	12	—	—	15	6	2	25	—
Münsterberg	1	10	—	1	6	7	—	25	9	—	22	10	—	14	4	—	12	7	—	13	9	—	12	—	—	17	2	2	8	7
Namslau ..	—	29	7	—	28	6	—	21	—	—	20	—	—	18	3	—	17	9	—	15	1	—	14	3	—	18	—	3	—	—
Neumarkt ..	1	7	—	1	4	—	—	24	9	—	22	6	—	16	6	—	14	9	—	14	—	—	13	—	—	17	—	3	13	—
Nimptsch ..	1	10	—	1	8	—	—	28	—	—	26	—	—	18	—	—	17	—	—	14	—	—	13	—	—	18	—	3	12	—
Oels	1	9	3	1	7	9	—	22	5	—	21	2	—	18	3	—	17	2	—	15	5	—	13	9	—	17	2	3	4	3
Ohlau ...	1	15	—	1	9	9	—	22	11	—	20	2	—	20	10	—	19	—	—	14	2	—	12	—	—	22	6	3	7	6
Reichenbach	1	12	1	1	6	1	—	26	8	—	25	8	—	16	11	—	10	11	—	15	7	—	13	7	—	23	—	4	15	—
Schweidnitz	1	12	—	1	9	—	—	24	9	—	21	9	—	15	7	—	12	7	—	13	—	—	10	—	—	23	9	3	26	—
Striegau ..	1	12	10	1	8	10	—	24	—	—	21	8	—	14	10	—	12	6	—	12	6	—	10	3	—	18	—	4	—	—
Strehlen ..	1	7	9	1	3	1	—	24	—	—	21	5	—	15	9	—	14	—	—	13	5	—	12	4	—	—	—	—	—	—
Winzig ...	1	9	—	1	4	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	—	16	6	—	15	—	—	12	6	—	24	—	2	25	—
Wohlau ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im Durchschnitt	1	10	—	1	6	2	—	24	5	—	21	11	—	17	4	—	15	6	—	14	2	—	12	6	—	18	4	3	7	11

Breslau den 5. August 1824.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 25. August 1824.

Bekanntmachungen.

Nachdem die von dem hiesigen hochwürdigen Dom-Capitel vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Emanuel von Schimonsky, Bischof zu Leros, bisherigen Weihbischofs und Dom-Dechants des Hochstifts zu St. Johann hieselbst, zum Fürstbischof von Breslau, die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung und demnächst auch die canonische Bestättigung Sr. päbstlichen Heiligkeit in den üblichen Formen erhalten hat, so wird solches, und daß des Herrn Fürstbischofs Emanuel von Schimonsky Fürstl. Gnaden, in Folge des Sr. Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn heute vor uns abgeleisteten Eides der Treue und Unterthänigkeit, Ihr bischöfliches Oberhirten-Amt nunmehr antreten werden, hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 16. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 176) angeordnete Censur der militairischen Druckschriften ist in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Präsidii, nach dem Abgange des Herrn Obristen Grafen v. d. Gröben, dem jetzigen Chef des General-Staabes im Königl.

Digitized by Google

General-Commando des VI. Armee-Corps, Herrn Major Reyherr hieselbst, von dem Chef des General-Staabes der Armee, Herrn Generallieutenant v. Müffling Excellenz, übertragen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: daß diejenigen Schriften, welche sich ausschließlich oder theilweise mit der Darstellung oder Beurtheilung von Kriegs-Ereignissen, von Gegenständen der Militair-Organisation oder der militairischen Verwaltung, oder mit Behandlung dessen befassen, was zur Theorie und Praxis der Kriegskunst überhaupt, zur Fortification, Artillerie, Taktik, Militair-Geographie und Terrain-Darstellung insbesondere gehört, dieser Censur unterworfen sind.

Breslau den 14. August 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt hierdurch die rechtmäßigen Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der sechsprocentigen Zinsen dieser Obligationen für das erste halbe Jahr 1824 angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs Hebung dieser Zinsen, an gedachte Kasse zu wenden.

Warschau den 5. July 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers

gez. Platen.

Der Geh. Secretair

gez. Kruszynski.

Für den Büreau-Chef

gez. Ostrowski.

Vorstehende Benachrichtigung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 16. August 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 113. Betreffend die vorschriftsmäßige Prüfung der Brunnenbauer.

Es haben bereits mehrere im Brunnenbau unerfahrene Personen sich beikommen lassen, Brunnen zu bauen, wobei sie ums Leben gekommen sind.

Die desfallsigen Anzeigen haben ergeben, daß bei Ausgrabung der Erde nicht mit der nöthigen Um- und Vorsicht verfahren worden ist, und daß diese Leute sich nicht der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen haben.

Zu Vermeidung fernerer Unglücksfälle, werden hiermit die Amtsblatt-Verfügungen vom 13. Februar 1815 und vom 16. October 1821, wegen vorschriftsmäßiger Prüfung der Brunnenbauer, in Erinnerung gebracht, wobei wir zugleich festsetzen, daß diejenige Ortsbehörde, welche zuläßt, daß ein ungeprüfter Brunnenmacher am Orte Brunnen anlegt oder ausbessert, in eine polizeyliche Strafe von 10 Rthlr. genommen werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche landräthliche Aemter, Polizey-Behörden, Magistrate und Dorfgerichte unsers Departements aufs genaueste zu achten.

II. A. XV. 228. Aug. Breslau den 10. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. July d. J. festzusetzen geruhet, daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Commission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Commission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle Diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich War-

Digitized by Google

schauer Resten-Fonds bei der Liquidations-Commission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Decreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Decret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Decrets, oder sofern dieselbe schon früher erfolgt seyn sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Commission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königl. Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Commission zur weitern, entweder reformatorischen Entscheidung, oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Commission, einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Commission eingehenden Rekurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin den 17. August 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

gez. Wolfart.

Bekanntmachungen.

Die Gemeinde Jästersheim bei Guhrau hat sich mit besonderm lobenswerthem Eifer beim Bau der Landstraße von Guhrau nach Glogau dadurch ausgezeichnet, daß sie nicht nur mit vieler Bereitwilligkeit der beabsichtigten Gradelegung der Straße entgegengekommen, sondern auch auf alle Grund-Entschädigung Verzicht geleistet hat. Außerdem hat ein Theil der Gemeinde, welcher durch die Gradeziehung des Weges nicht betroffen wurde, es übernommen, die sogenannten kleinen Leute, über deren Grundstücke die neue Straße gelegt werden mußte, und durch die alte Straße nicht entschädigt werden konnten, schadlos zu halten; welches wir hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieses so rühmliche Benehmen recht viele Nachahmer finden möge.

II. A. XV. Aug. 249. Breslau den 10. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

In den Dörfern Kieslingswalde, Verlohrenwasser und Alt-Waltersdorf, Habelschwerdter Kreises, sind mit einem bedeutenden Kostenaufwande massive, dem Zweck ganz entsprechende, Schulhäuser erbaut worden. Bei dem Baue in Kieslingswalde hat sich der Herr Graf Wilhelm v. Magnis, so wie bei jenem in Verlohrenwasser der Herr Graf v. Althan, durch bedeutende Beiträge und thätige Förderung des Baues besonders verdienstlich erwiesen. Wir ergreifen um so lieber diese Gelegenheit, die Verdienste der beiden genannten Dominien um das Schulwesen hierdurch öffentlich anzuerkennen, als es uns bekannt ist, daß seit fünf Jahren auf den Gütern des Grafen Wilhelm Magnis 5, und auf jenen des Grafen Althan 3 neue, massive, geräumige, auf 2 Lehrstuben eingerichtete Schulhäuser erbaut worden sind.

An allen drei Orten haben auch die Gemeinden mit einer lobenswürdigen Bereitwilligkeit die auf sie fallenden Beiträge und Dienste geleistet. Am meisten hat sich die Gemeinde Alt-Waltersdorf durch thätige Theilnahme an der Ausführung des Baues ausgezeichnet.

I. C. IX. 94. Apr. Breslau den 10. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bei dem am 15ten v. M. in mehreren Gegenden des Guhrauer Kreises gewesenen starken Gewitter fuhr ein Blitzstrahl an der unweit der Fischerwohnung bei dem Bartschfluß stehenden hohen Weide herab, prallte an einem an derselben befindlichen starken eisernen Nagel ab, drang durch eine Lehmwand in die Stube und traf die darin befindliche herrschaftliche Küchenmagd Anna Rosina Bartsch, welche leblos zu Boden fiel.

Durch die von dem vormaligen Compagnie-Chirurgus und jetzigen Gastwirth Zebler bei derselben angestellten, mit Umsicht und rühmlicher Beharrlichkeit drei Stunden vor der Ankunft des Kreis-Physikus angefangenen und nachher noch fünf Stunden fortgesetzten Wiederbelebungs-Versuche, glückte es demselben, die ꝛc. Bartsch wieder ins Leben zu bringen.

Wir können nicht umhin, dem ꝛc. Zebler für seine mit so Ruhmes werther Ausdauer angewandte menschenfreundliche Bemühungen hiermit öffentlich die verdiente Belobung zu ertheilen und zugleich zur Aufmunterung Anderer bei ähnlichen Fällen

Digitized by Google

bekannt zu machen, daß demselben eine Prämie von 10 Rthlrn. gern bewilligt worden ist, da nach amtlicher Anzeige dieser Mann schon bei mehreren sich ereigneten Unglücksfällen mit seltener Anstrengung, Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit sich ausgezeichnet hat.

I. A. — IX. Aug. 316. Breslau den 9. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Schlesischen Volksblätter, welche seit dem Jahre 1822 die Pastoren Härtel zu Karoschky und Gräve zu Steinkirche im Verlage von Graß, Barth und Comp. in Breslau herausgeben; wirken so vortheilhaft und zweckmäßig auf die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit unter dem Landvolke, auf dessen geistige Ausbildung und auf dessen Belehrung über seinen Wohlstand befördernde Gegenstände, daß die unterzeichnete Königl. Regierung sich angeregt findet, auf diese lehrreiche und gemeinnützige Zeitschrift, die in monatlichen Heften zu Zwei Groschen Courant das Stück in obgedachter Verlagshandlung zu haben ist, sowohl zu deren Ankauf, als auch zur Unterstützung der Herausgeber mit planmäßigen Beiträgen, aufmerksam zu machen.

I. V. Aug. 137. Breslau den 16. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Aus dem erhaltenen Schulbericht hat sich ergeben, daß die Schule in Weigelsdorf, Schweidnitzer Kreises, nicht nur in sehr gutem Stand gehalten, sondern auch zu deren Verbesserung von dem Dominium und der Gemeinde bereitwillig beigetragen wird; so, daß bei der großen Anzahl der Schulkinder, welche einen Adjuvanten nöthig erachtet, der Graf Ernst von Seher, als Patron, zur Anstellung desselben an Korn, Gerste, Holz, freiwillig Unterstützung gereicht, und die Gemeinde sich erklärt hat, durch baare Beiträge ein Gehalt für denselben auszusetzen; welche Beförderung zum Gedeihen des dortigen Schulwesens hierdurch öffentlich belobend und dankbar anerkannt wird.

I. C. V. Aug. 175. Breslau den 17. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Um das Schulwesen in Esdorf und Breesen, Trebnitzer Kreises, zu verbessern, ist die Emeritirung und Pensionirung des 74jährigen Schullehrers Carl Gottlieb Zebul, nothwendig geworden, und da der Herr von Fehrentheil, als Dominium, und die Gemeinde daselbst freiwillig durch Aussetzung einer Pension in baarem Gelde und Naturalien diese Pensionirung selbst bewerkstelligt; so wird diese Bereitwilligkeit zum Verbessern des dortigen Schulwesens zur Nacheiferung hierdurch belobend bekannt gemacht und dankbar anerkannt.

I. C. V. 224. Aug. Breslau den 17. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Lehrer Kelch am Gymnasio zu Ratibor hat bei Graß, Barth u. Comp. hieselbst eine Spezial- und eine Wand-Charte von Schlesien herausgegeben, deren Gebrauch beim geographischen Unterricht nach der zweckmäßigen Methode des Verfassers vortheilhaft ist; daher diese Charte hiermit allgemein empfohlen wird.

I. C. V. Jul. 143. Breslau den 17. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Juliusburg, der pensionirte Lieutenant Gohlisch, als Bürgermeister, und der Krämer, Stadtverordnete Wetterer, als unbesoldeter Rathsmann.

In Striegau, der Kaufmann Klemann und der Seifensieder Weichert, als unbesoldete Rathsmänner.

In Waldenburg: der Seifensieder Canter, der Sattlermeister Bachstein und der Färbermeister Knopfmüller zu unbesoldeten Rathmännern.

Der zweite Prediger Weinhold in Reichenbach zum Pastor primarius, und der Candidat der Theologie Brintmeyer, zum zweiten Prediger daselbst.

Digitized by Google

Der Local-Capellan Breither in Thandorff, zum Pfarrer in Reinerz.

Der Candidat der Theologie Ludwig, zum Prediger in Steinseiffersdorf, Reichenbachschen Kreises.

Der Schullehrer Rother in Leuchten, zum dritten Lehrer bei der Elementar-Schule zu Oels.

Der Privatlehrer Scholz, als Hülfslehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

Der Seminarist Roßmann, als Schullehrer in Schwierse, Oelsschen Kr.

Der Seminarist Reinsch, als Schullehrer in Sponsberg, Trebnitzschen Kr.

Der Seminarist Barth, als Schullehrer in Groß-Ellguth, Oelsschen Kr.

Der invalide Unterofficier Schultz, als Aufseher im Correctionshause zu Schweidnitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Das Dominium Hühnern, Wohlauschen Kreises, hat zur Anlegung einer Baumschule für die dasige Schuljugend, ein Stück Land freiwillig hergegeben.

Die hier verstorbene Sophia Dorothea Stange hat dem Kloster der Elisabethinerinnen hierselbst 50 Rthlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 2. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 114. Betreffend die zum Wiederaufbau der katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude in dem Dorfe Camöse, Neumarktschen Kreises, zu veranstaltende Haus-Collekte.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Camöse Neumarktschen Kreises abgebrannten katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, die Ausschreibung einer katholischen Haus-Collekte in den Provinzen Brandenburg, Pommern, West- und Ostpreußen, Posen und Schlesien bewilliget.

Hiernach ist die Einsammlung der Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks zu veranlassen, und sind die eingehenden Gelder nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, nach beendigter Sammlung, spätestens binnen 6 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden.

Gleichzeitig ist uns anzuzeigen, wie solches geschehen.

I. C. II. Aug. 109. Breslau den 19. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

An

sämmtl. Königl. Landräthl. Aemter und den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt.

Digitized by Google

Verfügungen der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Nro. 3. Die in dem Verwaltungs-Bezirk der Königl. General-Commission zu Breslau stattgefundenen Beförderungen betreffend.

Wir haben in unserem Verwaltungs-Bezirk folgende Beförderungen vorgenommen:

A. als Oekonomie-Commissarius

den Gutsbesitzer Schulze auf Groß-Woitsdorff für den Wartenberger Kreis;

B. als Feldmesser:

1) den Premier-Lieutenant von Bieberstein für den Namslauer Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts in Namslau,

2) den Geometer Raschke für den Nimptscher Kreis,

3) den Geometer Hoffmann für den Schweidnitzer Kreis, wogegen der Geometer von Strasburg zu Schweidnitz, wegen seines Rücktritts zum Militair, aus dem Geschäfts-Bereich der Königl. General-Commission ausgeschieden ist;

C. zu Gemeinheits-Theilungs-Actuarien:

1) im November v. J. den Lieutenant Michaelis für den Namslauer Kreis,

2) den bisherige Bureau-Gehülfen, Lieutenant Richter, für den Militsch-Trachenberger Kreis,

3) den Oekonom Friedrich Lindner für den Wartenberger Kreis.

Breslau den 13. August 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Apotheker in dem hiesigen Regierungs-Bezirke, welche die auf Silbergroschen berechnete Arzney-Taxe, bis eine neue erscheinen wird, zu besitzen wünschen, können dieselbe gegen Entrichtung von 4 Sgr. pro Exemplar bei dem Königl. Reg. Sport. Rendanten Biller erhalten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justiz-Commissarius und Notarius publicus Scholz zu Brieg ist in gleicher Eigenschaft bei den Untergerichten hieselbst, mit Anweisung der Prozeß-Praxis, bei denselben, jedoch mit Ausschluß des hiesigen Stadt-Gerichts, angestellt worden.

Die Candidaten der Mathematik Büttner und von Chmielinsky, als Feldmesser.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der verstorbene Tuchmacher-Aelteste Kube in Reichenbach hat der dasigen Kirche ein Legat von 100 Rthlr.

und

der dort verstorbene Kirchen-Vorsteher und Bäcker-Aelteste Berger, derselben Kirche ein Legat von 3 Rthlr. vermacht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 9. September 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 16, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 880.) Den Tarif zur Erhebung des Fähr-Geldes für die Fähr-Anstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1. July, und

(Nro. 881.) Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Koburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 10. July d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 115. Ueber die Stempelpflichtigkeit der Kalender.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stempelpflichtigkeit der Kalender auf dem Verkaufe, oder vielmehr schon auf dem Verlage derselben beruhe? Zur Beseitigung derselben wird zufolge eines Rescripts des Königl. Ministeriums des

Digitized by Google

Handels vom 12. August 1824 hierdurch bekannt gemacht: daß das letztere der Fall, und die Defraudation vollbracht ist, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitze eines innländischen Verlegers finden.

Die Kalender-Verleger sind nach diesem, aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. August 1816 (Gesetz-Sammlung 1816, pag. 210) sich ergebenden Grundsatze gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckte Kalender sofort, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Verkauf kommen, oder nicht, der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelung zu unterwerfen; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Stempel-Betrag für die nicht abgesetzten Kalender, auf vorgängige, vor dem Ersten November eines jeden Jahres einzureichende Liquidation — zurück erstattet wird. Mit den diesfälligen Liquidationen sind zugleich die bestempelten Titelblätter der unverkauften Kalender als Beläge einzureichen.

Hiernach werden sich die Kalender-Verleger und Verkäufer zu achten haben.

Die Steuer- und Polizei-Behörden werden zur genauen Berücksichtigung dieses Gegenstandes hiermit angewiesen.

II. X. 407. Aug. c. Breslau den 25. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 116. Wegen der bei Anlegung von Kies- und Lehm-Gruben zu beobachtenden Vorsicht.

Es ist zwar längst im Allgemeinen angeordnet worden:

daß die Wege-Bau-Aufseher und Wegewärter durchaus nicht zugeben sollen, Kies-Lager senkrecht abzustechen, oder wohl gar zu untergraben, sondern dieselben zu verflechten, jederzeit die Erde und das unbrauchbare obere Erdreich vollkommen abdecken und den Kies von oben herab abstechen zu lassen, damit sich eine Fläche von 75, wenigstens aber von 60 Grad Neigung gegen den Horizont bilde, wo dann unten in der Grube der Kies von dem abgestochenen geladen werden kann;

kürzlich haben sich jedoch wieder einige durch das Herabstürzen der obern Erdmasse untergrabener Kies- ꝛc. Gruben verursachte Unglücksfälle ereignet, woraus hervorgeht, daß, ungeachtet obgedachter Anordnung, bei Anlegung von Kies-, Sand- und Lehm-Gruben fahrlässig zu Werke gegangen wird.

Digitized by Google

Wir fordern daher die Wege-Bau-Inspectoren unsers Departements auf, die ihnen untergebenen Wege-Bau-Aufseher und Wege-Wärter, und wo Conducteurs angestellt sind, auch diese gemessenst anzuweisen, bei Anlegung von Kies- ꝛc. Gruben jedesmal und unausbleiblich nach obiger Vorschrift zu verfahren, indem sonst, wenn das Gegentheil bekannt werden sollte, es mag dadurch ein Unglück herbeigeführt worden seyn, oder nicht, nachdrückliche Ahndung die Folge davon seyn werde. Für die genaue Befolgung machen wir die Wege-Bau-Inspectoren verantwortlich. Wir verpflichten aber auch zugleich die Dorf-Gerichte, wenn in ihrem Dorf-Bezirke, nicht minder die Magistrate, wenn auf Stadt-Terrain dergleichen Gruben ohne Aufsicht der Wege-Bau-Aufseher angelegt werden, worunter auch die Lehm- und Sand-Gruben zu rechnen sind, die Arbeiter nach obiger Verordnung zu instruiren, und sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, ob auch darnach verfahren wird. Sollte durch Vernachläßigung gedachter Vorschrift ein Unglück, es sey an Menschen oder sonst, entstehen, so werden sie dafür zur Verantwortung und Bestrafung gezogen, auch zum Ersatz des entstandenen Schadens angehalten werden.

Gleiche Verbindlichkeit wird den betreffenden Dominiis auferlegt. Die Königlichen Landräthlichen Aemter, Polizei-Distriets-Commissarien und Wege-Bau-Inspectoren unseres Verwaltungs-Bezirks fordern wir auf, bei ihren Departements-Bereisungen ihr Augenmerk auf die Befolgung der hier gegebenen Vorschrift mit zu richten, und uns die vorkommenden Contraventionen zur Rüge anzuzeigen.

I. A. II. Jul. 89. Breslau den 17. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1sten v. M. wird hiermit nachstehende Uebersetzung einer in der Nro. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9ten d. M. abgedruckten, von der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Commission unterm 6ten d. M. erlassenen Aufforderung wegen Einreichung der Original-Belage zu den Forderungen, die bei dieser Commission

Digitized by Google

angemeldet werden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin den 21. August 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz der wirkliche Geheime Legations-Rath

(gez.) Ancillon.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Da nach dem §. 35. *) der mittelst Verordnung vom 27. Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Central-Liquidations-Commission unterm 9. Juni d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsatze, jede Forderung durch Original-Beläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefertigt worden, justificirt werden muß, so müssen auch alle Original-Beläge, welche schon beim Bureau der Liquidations-Commission eingereicht gewesen, und den Eigenthümern wiederum zurückgegeben worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden, und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Central-Liquidations-Commission eingereicht werden, und zwar:

a) die französischen 10,000 Franken Bons und Coupons in Folge der Bayonner Convention, ingleichen

b) die im Jahre 1808 von der Herzogl. Warschauschen Regierung ausgegebenen Hypothequen-Schatz-Obligationen, und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen;

c) die Herzogl. Warschauschen Kassen-Billets;

d) die Certificats der vormaligen Herzogl. Warschauschen Central-Liquidations-Commission;

e) die Bescheinigungen, welche die Kriegs-Commission an Militair-Personen über rückständigen Sold derselben und an Privat-Personen über Rückstände

*) Dieser §. lautet also:

Im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, die von der hierzu ermächtigten Behörde ertheilt werden, begründet seyn.

Digitized by Google

der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direction, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direction u. s. w. ertheilt hat;

f) die von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung über Kriegs-Anleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: Natural-Lieferungs- und Kriegs-Darlehn-Obligationen nicht umgeschrieben worden, ingleichen die Obligationen der Oesterreichischen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Corporationen schuldig gebliebenen Capitalien, ferner die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Beläge über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Beläge, auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderungen verlangen zu können.

Wer demnach solche Beläge, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sey als Eigenthümer, oder als Erwerber derselben, muß sie in dem nach der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai d. J. festgesetzten Termine, das heißt spätestens bis zum 1. Januar des Jahres 1825 im Original der Central-Liquidations-Commission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus nach dem Artikel 2. und 4. der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art, in welcher die Amortisation der Landes-Schulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt die Central-Liquidations-Commission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinigungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Central-Liquidations-Commission bemerkt noch: daß, da zu Folge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Officianten jeden Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütiget werden sollen, so ist jeder Beamte und Officiant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist, oder bei der Central-Liquidations-Commission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Akten

Digitized by Google

der damaligen Herzogl. Warschauschen Behörde befinden, darüber beizubringen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehalts-Rückstand herrührt, noch wirklich im Dienste gewesen ist; ferner aus welchem Grunde, wenn, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts-Amtsblätter aufgenommen werden.

Warschau den 6. August 1824.

Der Staatsrath-Präsident
gez. Kalinowsky.

Der General-Secretair
gez. Starzynsky.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Verordnung der Königl. Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen:

„Die Weinhandlungen, welche Weine in die östlichen Provinzen declariren, „und die mit Legitimations-Attesten der Ausgangs-Zoll-Aemter abgefertigt „worden, sind gehalten, wenn der Transport an mehrere Empfänger in ver„schiedenen Orten gerichtet ist, wobei der Eingang in die östlichen Provinzen „nicht über ein und dasselbe Zoll-Amt statt finden kann, für jeden Empfänger „eine besondere Declaration bei dem Ausgangs-Amte abzugeben, widrigenfalls „sie erwarten müssen, daß diejenigen Weine, die nicht mit diesen urschrift„lichen Legitimations-Papieren begleitet seyn möchten, unabänderlich als „fremde Weine bei den östlichen Eingangs-Aemtern werden behandelt „werden.

Digitized by Google

„Die Ausgangs-Zoll-Aemter sind selbstredend gehalten, auf jede einzelne „Deklaration das vorgeschriebene Ausgangs-Legitimations-Attest zu ertheilen.

„Münster den 25. July 1824.

„Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

„gez. v. Bigeleben."

wird den Steuer-Behörden unsers Departements zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. Aug. 191.

Königliche Preußische Regierung.

Der Seminarien-Director Dr. Wilhelm Harnisch zu Weißenfels wird eine Jahres-Schrift unter dem Titel: „der Volks-Schullehrer", für alle die, welche in Deutschland leitend und lehrend im christlichen Volks-Schulwesen arbeiten, herausgeben. Diese Schrift wird halbjährlich, und zwar jedesmal in einem Heft von 12 bis 15 Bogen, erscheinen. Zwei Hefte werden einen Band mit fortlaufender Seitenzahl ausmachen. Das erste Heft erscheint Michaelis 1824, das andere Ostern 1825. Der Ladenpreis des Bandes von 24 bis 30 Bogen ist auf 1 Rtlr. 15 Sgr. Preuß. Courant festgesetzt; allein für die Käufer, welche einen Theil des Kaufgeldes einer Schullehrer-Wittwen-Kasse zufließen lassen wollen, findet eine Pränumeration mit 1 Rthlr. 5 Sgr. statt. Von diesem 1 Rthlr. 5 Sgr. sollen 15 Sgr. an einzelne Wittwen-Kassen gezahlt, und 20 Sgr. an die Verlagshandlung, Eduard Anton zu Halle, eingeschickt werden, so daß die resp. Wittwen-Kassen für Schullehrer an jedem Bande 15 Sgr. gewinnen. Ja es soll sich dieser Vortheil auch auf die Regierungs-Bezirke erstrecken, in denen solche Anstalten noch nicht bestehen, in welchen aber die Königl. Regierungs-Fonds für zu errichtende Anstalten der Art sammeln.

Da für Schlesien bereits eine allgemeine katholische Schullehrer-Wittwen-Kasse besteht, für die evangelischen Schullehrer eine ähnliche Anstalt in kurzem errichtet werden wird, und beide Anstalten die wohlthätige Berücksichtigung des Publikums verdienen, so bringen wir dies Unternehmen des Herrn Dr. Harnisch und das nützliche Zwecke befördernde Anerbieten der Verlagshandlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß jedem, welcher durch Theilnahme an dem Unterneh-

Digitized by Google

men zugleich die Unterstützung der Schullehrer-Wittwen-Kassen zu befördern geneigt ist, seine Wünsche der Landräthlichen Behörde seines Kreises eröffnen kann, indem durch diese Behörden eine Subscription bereits eingeleitet worden ist.

I. A. VII. C. Apr. 35. Breslau den 16. August 1824.
u. I. A. No. 51. Aug. c. XI.

Königliche Preußische Regierung.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Jarischau verstorbene Erzpriester und Pfarrer Walter hat sich ein bleibendes schönes Denkmal dadurch errichtet, daß er sein gegen 8600 Rthlr. betragendes Vermögen, unter Bestimmung einiger Legate, an die katholischen Schulen zu Jarischau, Beckern, Häslicht und Pfaffendorf-Rauske, Behufs einer Fundation zu Anschaffung von Schuhen und Strümpfen, auch, so weit der Fonds zureicht, anderer Kleidungsstücke für arme Schulkinder, bestimmt; auch damit eine ansehnliche Gehalts-Verbesserung für einen gering besoldeten Lehrer der genannten Schulen verbunden hat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 15. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 117. Den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere betreffend.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822, wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens, durch die Gesetz-Sammlung für das Jahr 1822 Seite 229 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so haben doch einige in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere vorgekommene Fälle ergeben, daß jene Verordnung mehreren Inhabern von diesen Papieren unbekannt geblieben ist.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden d. d. Berlin den 8. August 1824, bringen wir daher für den hiesigen Regierungs-Bezirk hiermit zur allgemeinen Kenntniß: daß der §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822 die obengedachte hohe Behörde ermächtigt und verpflichtet, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nennwerthe durch Ankauf zu tilgen, und daß wir der erhaltenen Anweisung gemäß, die verkaufslustigen Besitzer solcher Capitalien hierdurch auffordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden, und uns dem gemäß

1) den Prozent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben, und

2) die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Documenten

zur weitern Veranlassung einzureichen.

II. A. 255. Aug. XIII. Breslau den 7. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 118. Wegen Beobachtung von Sicherheits-Maaßregeln bei Arsenik-Versendungen.

Den Zoll-Aemtern unseres Geschäfts-Kreises wird in Gefolge eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, desgleichen der Finanzen vom 12. August c. und in Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7. May d. J. Nro. 68 pag. 171 u. 172, die bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln betreffend, hiermit besonders zur Pflicht gemacht:

Arsenikfäßer, welche den neuesten Bestimmungen nicht gemäß gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Landes-Grenze zurück zu weisen, und diesen Gegenstand überhaupt streng zu beaufsichtigen.

IX. 192. Aug. Breslau den 29. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 119. Wegen der Form der zu ertheilenden beschränkten Pässe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Fällen, wo nach §. IV. der Circular-Verfügung vom 3. October 1818 wegen des Verfahrens bey Transporten, persönliche, örtliche oder andere Verhältniße gestatten, ein Individuum, statt mittelst Transports, mit einem beschränkten Passe auf genau verzeichnetem Wege, ohne Aufenthalt, nach einem bestimmten Orte zu senden, der Zweck dieses Verfahrens oft verfehlt worden ist, weil die in der Regel zu dergleichen Pässen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug von andern freiwillig Reisenden unterscheiden.

Es ist daher von Seiten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 18. August d. J. beschlossen und verordnet worden, künftig

Digitized by Google

in gedachten Fällen Reiserouten nach einem besondern Formular ertheilen zu lassen, wodurch, wie die Erfahrung bei einigen Polizei-Behörden, wo solche bereits eingeführt waren, schon gelehrt, der gerügte Fehler vermieden wird.

Wir haben daher dergleichen Zwangs-Paß-Formulare drucken lassen, und fordern die Polizei-Behörden, welche mit der Paß-Ertheilung beauftragt sind, auf, sich bei uns eine Anzahl Formulare dazu, nach Maaßgabe ihres ohngefähren Bedarfs für einige Zeit, zu extrahiren.

Die Polizei-Behörden unseres Geschäfts-Bezirks weisen wir an, sich derselben nicht nur in obgedachten Fällen stets zu bedienen, sondern solche auch, wenn sie ihnen präsentirt werden, als Pässe zu achten, deren Inhaber der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit empfohlen sind. Auch haben besagte Behörden dieser Vorschrift strenge zu genügen; ganz besonders aber die bei ihnen präsentirt werdenden Zwangs-Pässe unter keinerlei Umständen, ohne vorherige Anfrage bei uns, gegen gewöhnliche Pässe umzutauschen.

I. A. 329. Aug. IV. Breslau den 4. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 120. Das Verfahren für Fälle, wenn Minorenne zum Theater übergehen wollen, betreffend.

Es sind in kurzer Zeit an einigen Orten Gymnasiasten heimlich zu concessionirten Schauspieler-Gesellschaften übergegangen, und von letztern als Mitglieder angenommen worden. Um dergleichen nicht nachzusehenden Unfug künftig zu vermeiden, verordnen wir, in Gemäßheit des uns von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizey unterm 14. v. M. gewordenen Auftrages, für unsern Verwaltungs-Bezirk Nachstehendes:

1) Sämmtlichen schon jetzt und künftig concessionirten Schauspiel-Unternehmern wird, bey Vermeidung sofortiger Cassation der ihnen ertheilten Concessionen untersagt, keinen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitgliedern zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen, oder sonst unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf-, oder sie mit sich zu nehmen, falls nicht

Digitized by Google

die Väter oder Vormünder zu dem Engagement der Söhne oder Mündel, die Genehmigung bey der Orts-Polizey-Behörde schriftlich abgegeben haben.

2) Alle Polizey-Behörden, besonders die in den Gymnasial-Städten, werden angewiesen, auf vorstehende Vorschrift genau zu halten, und zu dem Ende bey der Ankunft und bey dem Abgange einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren, und wenn sich dabey eine Contravention gegen obige Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft seine Concession ohne Weiteres abzunehmen und uns solche, zur weiteren Beförderung an das Königliche Ministerium, einzureichen.

Plen. 442. Aug. Breslau den 4. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 121. Das Verbot des Verkaufs der Lieberschen Gesundheits-Kräuter (auch Lieberscher Thee genannt) außerhalb der Apotheken betreffend.

Nach dem Rescripte Eines Königl. Hohen Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten d. d. Berlin den 12. July d. J. soll das Ausbieten der sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ferner nicht geduldet werden. Die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter, wie auch der Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker, wird um so mehr gänzlich untersagt, als sie, nach einer durch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen bethätigten Untersuchung des ausgezeichneten Apothekers Nagelschmidt zu Dülmen, aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rtlr. pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preise von 8 Sgr. verkaufen kann.

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheim-Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Verordnung eines qualificirten Arztes verkauft werden.

I. A. IX. 186. Jul. Breslau den 27. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Wir haben dem Kandidaten der Theologie, Carl Jacob Rötschke aus der Lausitz, nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Aug. 116. Breslau den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:

dem Friedrich Gottheif Dreßler aus der Lausitz, und Richard Schelz ebendaher,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. Aug. 116. Breslau den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Wagner in Grüssau, zum Pfarrer in Waldenburg.

Der Candidat der Mathematik Mentzel, als Feldmesser.

In Reichenstein der Bürger Fleischhauer, in Militsch der Leder-Fabrikant Ketschmer und der Züchnermeister Ketschmer, in Neurode der Vorwerks-Besitzer Wolff, desgl. in Trachenberg der Kaufmann Heinrich und der Bürger Stoller, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Gensd'arme Scholz, als Wegewärter auf der Chaussee von Reichenbach nach Frankenstein.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der in Breslau verstorbene Abbé de L'orme 200 Rtlr. zu einer Fundation für arme Schulkinder in der Sand-Schule hieselbst; desgl. bey der hiesigen Marien-Kirche 200 Rtlr. zu einer nachmittäglichen Andacht am Johannis-Nepomucen-Feste.

Für die Pfarr-Kirche in Ebersdorf 40 Rtlr. vom Johann Geppert ein Legat auf Seelen-Messen.

Von einem Ungenannten 40 Rtlr. auf Seelen-Messen für die Pfarr-Kirche in Ober-Schwedelsdorf.

Auf Seelen-Messen 60 Rtlr. vom Auszügler Hartmann für die Pfarr-Kirche in Wünschelburg.

Die in Seitendorf Frankensteinschen Kreises verstorbene Wittwe Heiber den katholischen Kirchen in Seitendorf und Breslauisch-Tinz resp. 20 Rtlr. und 10 Rtlr.

Die in Pitschen am Berge verstorbene Französin Julie Berlier der Pfarr-Kirche zu Ingramsdorf Schweidnitzer Kreises 25 Rtlr.

Das Dominium Klein-Kreidel hat aus eignem Antriebe einen, dem Schulhause daselbst nahe gelegenen Fleck Land zur Anlegung einer Baumschule gratis hergegeben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVIII. —

Breslau, den 22. September 1824.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre an die unterzeichnete Regierung zu erlassen geruhet.

Ich habe während Meines Aufenthalts in Schlesien so vielfache Veranlassung zur Zufriedenheit gehabt, daß Ich die Provinz nicht verlassen kann, ohne Mein Wohlgefallen über den guten Zustand des Landes, die fortschreitende Kultur und die überall bemerkbare Ordnung auszusprechen.

Insbesondere ist es Mir erfreulich gewesen, zu vernehmen, wie willfährig von Ständen, Kreisen und Städten zur Verschönerung der Landwehr beigetragen ist, deren Zustand Mir bey der Besichtigung zur vollkommenen Zufriedenheit Anlaß gegeben hat. Ich schätze diese Opfer um so mehr, als Mir nicht unbekannt ist, daß unabwendbare Zeitverhältniße dem Lande manche Bedrängniß herbeiführen; so wie Ich auch darinn mit Wohlgefallen die zunehmende Würdigung dieses, dem Staate so wichtigen Instituts, erkenne.

Ich beauftrage die Regierung, dies dem Bezirk ihrer Verwaltung bekannt zu machen, und den Einwohnern für die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit Dank zu sagen, welche sich für Mich und Mein Haus überall unverkennbar ausgesprochen haben. Der Regierung selbst, und allen Verwaltungsbehörden

Digitized by Google

gebe Ich über die wohlthätigen Erfolge ihrer Thätigkeit Meinen Beifall zu erkennen.

Breslau den 15. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Regierung zu Breslau.

Es gereicht uns zur größten Genugthuung, die gnädigen Aeußerungen der Allerhöchsten Zufriedenheit den Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit öffentlich bekannt zu machen. Sie werden darinn den schönsten Lohn ihrer immer wachsenden tiefen Verehrung, Treue und Anhänglichkeit für unsern huldvollen König und Sein Königliches Haus finden.

Plen. 528. Septbr. Breslau den 17. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 122. Wegen ärztlicher Behandlung erkrankter Soldaten detachirter Commando's.

Nachstehende Ministerial-Bestimmungen wegen schleuniger ärztlicher Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando von Seiten der Kreis-Physiker und Wundärzte, welche wörtlich also lauten:

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgefordert, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an den-

jenigen Orten, wo Post-Stationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütigenden, Extrapost;

2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Commune zu stellen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen, deren gemäß die Militair-Behörden durch das mit unterzeichnete Kriegs-Ministerium instruirt worden, in ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.	Kriegs-Ministerium.
Der Herr Chef abwesend.	(gez.) Schuckmann.	Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit, (gez.) Schöler.

An die Königliche Regierung zu Breslau."

werden befohlenermaßen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IX. 442. Septbr. Breslau den 9. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 123. Wegen Anmeldung der an die Regierungs-Haupt- oder die Haupt-Instituten-Kasse geleisteten Zahlungen.

Es ist schon in unserer Verfügung vom 7. May 1823 (Amtsblatt pro 1823 Stück XIX. Seite 147) verordnet worden: daß, wenn Gelder und denselben gleichgeltende öffentliche Papiere oder Dokumente an unsere Haupt-Kassen abzuliefern sind, bey erfolgender Ablieferung eine kurze Anzeige davon an die Königliche Regierung hieselbst einzureichen ist. Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht: daß Jeder, welcher eine nicht etatsmäßige Zahlung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse oder Haupt-Instituten-Kasse leistet, und die Zahlung nicht gleichzeitig der unterzeichneten Regierung, mittelst einer besondern Ein-

Digitized by Google

gabe anzeigt, die Zahlung auf eigene Gefahr und ohne Vertretung Seitens der Königl. Regierung, leistet.

Plen. 253. Aug. Breslau den 16. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 21. Wegen des in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtenden Verfahrens.

Sämmtlichen in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts befindlichen Unter-Gerichten wird nachstehendes von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 2. d. M. erlassene Rescript:

„Da seit der Cirkular-Verfügung vom 6. May 1817, wodurch im Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 das in Untersuchungs-Sachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat, so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, das die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Officieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civil-Gerichten.

I. Die beurlaubten Landwehrofficiere haben:

1) Den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

Digitized by Google

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten: bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civil-Gericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militair-Gericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Pässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Train-Soldaten, tritt:

1) Die Competenz der Civil-Gerichte bei allen Verfügungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammen gezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen,

die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten.

Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet,

Digitized by Google

wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienst-Befehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienst-Vergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienst-Vergehen von dem Militair-Gericht, andere dagegen von dem Civil-Gericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militair-Gerichte.

4) Bei den durch die Civil-Gerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeits-Strafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Straf-Anstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Seiner Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Straf-Gesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschul-

Digitized by Google

digte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straf-Section zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Straf-Vollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängniß-Strafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes, sind die Civil-Gerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civil-Gerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, besteht darin:

a) Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegs-Artikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegs-Artikel und die Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschieht in den, in den Kriegs-Artikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. October 1814 in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes, zur Folge hat.

Digitized by Google

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civil-Gerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden, bei der letztern durch die Militair-Behörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civil-Gerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militair-Behörde zu requirirenden Feldwebels oder Unterofficiers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Straf-Anstalt muß das Civil-Gericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Straf-Anstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter Nro. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von der Militair-Behörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Straf-Section erfolgt, werden von der Militair-Behörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungs-Gericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militair-Behörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civil-Gerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit, und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag der Verpflegungs-Kosten während der Straf-Vollstreckung durch Einstellung bei der Straf-Section, beläuft sich auf 3 Rthlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Straf-Jahre ab außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 Sgr. 10 D'. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Mon-

Digitized by Google

tirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängniß-Strafe oder eines Festungs-Arrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militair-Fonds nicht zur Last, vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weste,
g) einem Rocke oder einer Jacke,

Die Militair-Behörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Train-Soldaten, sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungs-Kosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die §. 604. 623. ff. der Kriminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich in militairpflichtigem Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militair-Verhältniß, insbesondere, ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat, oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses an die Militair-Behörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823, nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmung hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Collegio unter-

Digitized by Google

geordneten Gerichten, zur genaueſten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin den 2. Auguſt 1824.

Der Juſtiz-Miniſter:
Kircheiſen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau."

hiermit zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Breslau den 27. Auguſt 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Zum Retabliſſement der abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Kranowitz Ratiborſchen Kreiſes, iſt bei dem dieſen Marktflecken dreymal hinter einander betroffenen Unglück höhern Orts eine katholiſche Haus- und Kirchen-Collecte bewilliget, und wegen letzterer von Seiten des Königlichen Ober-Präſidii von Schleſien verfügt worden.

Anlangend die katholiſche Haus-Collecte, ſo fordern wir ſämmtliche Königliche landräthliche Aemter unſers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen den Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt auf, ſolche ſo zu veranſtalten, daß die eingehenden Beträge binnen Acht Wochen bei unſerer Haupt-Inſtituten-Kaſſe, an welche die Gelder nebſt einem Sorten-Zettel einzuſenden ſind, beiſammen ſeyn mögen. Von der erfolgten Einſendung dieſer Gelder an die eben genannte Kaſſe und deren Beträgen erwarten wir, unter Beifügung eines Sorten-Zettels, gleichzeitig Anzeige. Die Magiſtrate ſämmtlicher Städte, mit Ausſchluß von Breslau, werden auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. July 1820 Stück XXVIII. Nro. 52 pag. 241 — 242, wegen Einſendung der eingehenden Haus-Collecten-Gelder an die betreffenden Kreis-Kaſſen, verwieſen.

I. A. 449. Septbr. II. Breslau den 12. September 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.
2) Die den 1. October 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.
3) Die den 1. Oktober 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen denen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. Oktober, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende Oktober und resp. bis 15. November d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nro. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die

Digitized by Google

General-Wittwen-Kasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. September 1824.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bey der Königl. Regierung in Breslau die Candidaten der Forstwissenschaft Dannenberg und Baron von Kospoth zu Forst-Referendarien.

Der Candidat Stephan als Diaconus bey der Stadt-Pfarrkirche ꝛc. zu Wohlau.

Der Seminarist Nitschke zum Schullehrer in Kaschewen Wohlauschen Kreises.

Der Seminarist Tschache als Schullehrer zu Lahse, Peiskern und Fröschen Wohlauschen Kreises.

Berichtigung.

In der Personal-Chronik des vorigen Amtsblatts, Stück XXXVII. S. 329, Z. 6 v. u. soll es heißen: In Militsch der Leder-Fabrikant Ketschker und der Tuchmann Tauchmann ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 29. September 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 124. Wegen Einreichung einer Nachweisung derer Militair-Wartegeld-Empfänger, welche neben ihrem Wartegeld, Diäten, Tantiemen oder Remunerationen beziehen.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeril vom 17. August d. J., fordern wir sämmtliche von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirende Behörden, desgleichen die Magistrate auf, innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen, ob bey denselben ein Militair-Wartegeld-Empfänger vorkommt, welcher aus einer Königl. oder andern öffentlichen Kasse, Diäten, Tantieme oder Remuneration bezieht, nebst Bemerkung des Tages, an welchem dergleichen Zahlungen angefangen, desgleichen die Höhe des Betrages und der Zeit, für welche solche und von wem, bewilliget worden.

Plen. 443. Aug. Breslau den 20. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte für das abgebrannte Schul- und Küsterhaus in Liebenau Schwiebusschen Kreises betreffend.

Nach einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. August c., ist zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schul- und Küsterhauses in dem Flecken Liebenau des (vormals zu Schlesien gehörenden) Kreises Schwiebus, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Brandenburg und Schlesien bewilligt worden.

Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, der hiesige Magistrat und die Herren Superintendenten aufgefordert, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu dem in Rede stehenden Zweck einzusammeln, und die eingehenden Gelder nebst genauem Verzeichniß der Münzsorten an unsere Haupt-Instituten-Kasse binnen 8 Wochen einzusenden, uns aber hiervon Anzeige zu machen. Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1821 pag. 241 und 242 Nro. 52 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collecten-Gelder an die Kreis-Kassen einzusenden haben.

I. A. 536. Septbr. II. Breslau den 21. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bey der Königl. Regierung in Breslau der invalide Feldwebel Wilhelm Kaul zum Canzellei-Diener.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat August 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	4	3	—	29	2	—	18	3	—	13	9	—	17	2	—	12	—	—	13	9	—	10	10	—	16	—	3	20	—
Breslau ...	1	5	8	—	29	9	—	21	—	—	16	—	—	14	7	—	13	5	—	14	—	—	11	10	—	20	7	3	21	5
Brieg ...	1	—	9	—	24	2	—	17	5	—	14	—	—	14	2	—	12	2	—	13	5	—	10	9	—	15	—	2	8	7
Frankenstein	1	12	3	1	6	7	—	25	9	—	20	—	—	14	10	—	12	7	—	13	9	—	11	5	—	17	2	3	7	2
Glatz	1	14	—	1	3	9	—	26	3	—	20	7	—	17	2	—	12	5	—	13	10	—	9	11	—	14	3	2	25	9
Guhrau ...	1	3	3	1	—	3	—	19	1	—	17	3	—	15	9	—	15	1	—	12	—	—	11	6	—	18	—	2	20	—
Herrnstadt .	1	13	—	1	11	—	—	24	—	—	22	—	—	19	—	—	17	—	—	13	—	—	11	—	—	15	6	2	25	—
Münsterberg	1	7	3	1	3	10	—	22	9	—	19	—	—	14	2	—	12	5	—	13	7	—	11	7	—	15	5	2	4	3
Namslau ..	1	6	4	1	4	4	—	16	7	—	15	—	—	16	—	—	15	—	—	14	9	—	13	3	—	18	—	3	4	—
Neumarkt ..	1	4	—	1	2	6	—	20	4	—	19	3	—	14	6	—	13	9	—	12	11	—	11	11	—	20	—	3	—	—
Nimptsch ..	1	4	—	1	3	—	—	20	—	—	19	—	—	12	—	—	11	6	—	12	—	—	11	6	—	14	—	2	20	—
Oels	1	3	2	—	25	2	—	17	3	—	12	5	—	14	9	—	11	10	—	14	2	—	11	—	—	17	2	2	25	9
Ohlau ...	1	7	10	1	1	2	—	20	9	—	17	2	—	16	9	—	13	2	—	13	2	—	11	4	—	18	—		4	—
Reichenbach	1	11	10	1	9	3	—	25	8	—	23	2	—	16	3	—	13	11	—	14	—	—	13	—	—	22		4	10	—
Schweidnitz	1	14	7	1	9	10	—	24	10	—	22	—	—	16	9	—	13	7	—	15	2	—	12	5	—	21	9	3	26	—
Striegau ..	1	12	3	1	9	—	—	21	11	—	19	8	—	14	6	—	12	—	—	12	9	—	10	6		18	—	4	—	—
Strehlen ..	1	2	4	—	29	4	—	23	2	—	16	11	—	14	8	—	12	4	—	13	5	—	11	9	—	27	5	1	21	5
Winzig ...	1	3	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	17	6	—	16	—	—	14	—	—	18	—	2	10	—
Wohlau ...	1	5	9	1	4	—	—	22	—	—	20	—	—	17	6	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	14	—	3	5	—
im Durchschnitt	1	7	2	1	2	11	—	21	7	—	18	3	—	15	10	—	13	7	—	13	9	—	11	9	—	18	—	3	1	—

Breslau den 10. September 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 6. October 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 125. Wegen Verkürzung der Höhe der Kaffen oder Schnäbel an den Oder-Kähnen.

Da in Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Juny 1822, die Kaffenhöhe der Schiffsgefäße betreffend, jetzt alle unvermögende Schiffseigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kaffen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Licenzen versehen sind, so ist nunmehr die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821, welche durch das Amtsblatt unterm 23. September 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, zu befolgen und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kaffe ohne Licenz durch die Brücken und Schleusen zu lassen.

Die Schleusen- und Brücken-Aufzugs-Beamten haben sich hiernach auf das genaueste zu achten und kein Schiff passiren zu lassen, was nicht entweder mit Licenz-Schein begleitet oder dessen Kaffe nicht bis zu der bestimmten Höhe von 8 Fuß verkürzt worden.

II. A. 242. Septbr. VI. Breslau den 26. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 126. Wegen des Stempels zu Atteſten.

Es iſt öfters vorgekommen, daß Behörden, beſonders Magiſtrate und Schulzen-Aemter, bei Ausſtellung von amtlichen Atteſten in Privatſachen den im Stempeltarif zum Geſetz vom 7. März 1822 vorgeſchriebenen 15 Sgr. Stempel nicht angewandt, und entweder zu dergleichen Atteſten nur einen 5 Sgr. Stempel oder gar keinen gebraucht haben.

Wir bringen daher ſämmtlichen Behörden unſeres Geſchäftskreiſes in Erinnerung, daß zu amtlichen Atteſten in Privatſachen ein 15 Sgr. Stempel zu verwenden iſt, indem von dieſer Vorſchrift nur in dem Falle eine Ausnahme ſtatt findet, wenn der Extrahent eines dergleichen Atteſtes dergeſtalt notoriſch arm iſt, daß er den Stempel nicht bezahlen kann, in welchem Falle über das Atteſt:

„wegen notoriſcher Armuth ſtempelfrei"

zu ſetzen iſt.

Wir gewärtigen jedoch von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Behörden, daß ſie die ſtempelfreie Rubrik nur in den wirklich geeigneten Fällen in Anwendung bringen werden, gegentheils werden dieſelben hiermit beſonders verantwortlich gemacht.

II. A. X. 550. Septbr. Breslau den 22. September 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 127. Betreffend die architektoniſche Prüfung der Candidaten der Baukunſt als Provinzial-Baubeamte.

Es iſt ſowohl bey den Examinanden während des architektoniſchen Examens, als auch bey denjenigen Subjecten, welche nach zurückgelegter architektoniſcher Prüfung als Provinzial-Baubeamte angeſtellt werden, öfters bemerkt worden, daß es dieſen Subjecten, ohnerachtet ihrer bey dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntniße, dennoch an denjenigen Erforderniſſen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunſt als Königl. Baubeamte nöthig ſind.

Die Königl. Ober-Bau-Deputation iſt von dem Königl. Miniſterio des Handels daher angewieſen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektoniſchen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Candidaten durch ein Atteſt eines recipirten Baubeamten darthun, daß ſie ein Jahr lang bey demſelben in Baugeſchäften gearbeitet

Digitized by Google

haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Candidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beybringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Auf Befehl des vorgedachten Königl. Ministerii werden obige Bestimmungen für angehende Baumeister hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. 353. Septbr XV. Breslau den 29. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Betreffend die gerichtlichen Kosten in Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Berg-Amts für die Provinz Schlesien zu Brieg, ist mittelst Rescripts vom 30. August curr. von dem hohen Justiz-Ministerio beschloßen worden, daß in den Fällen, wo Bergleute in den Gruben zu Tode kommen, zwar die Kosten der gerichtlichen Erhebung des corporis delicti von der bergamtlichen Sportel-Kasse übernommen, dagegen, wenn nach dem Resultat des Thatbestandes eine fernere Criminal-Untersuchung eröffnet werden muß, die darinn erwachsenen Kosten bey obwaltendem Unvermögen des Inculpaten nicht von dem Dominio, auf dessen Territorium die Grube liegt, getragen, sondern aus dem öffentlichen Kriminal-Fond gezahlt werden sollen.

Sämmtliche Inquisitoriate und Königliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau den 10. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Nach dem Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizey vom 13. d. M., iſt dem Schauſpieler Heinrich Müller auf Ein Jahr die Erlaubniß ertheilt worden, mit Beihülfe ſeiner Familie in den Königlichen Preußiſchen Staaten, wo ſich eben keine andere Schauſpieler-Geſellſchaft befindet, kleine theatraliſche und muſikaliſche Vorſtellungen zu geben.

Dieß wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 21. October 1820 (Amtsblatt 1820, Stück XLV. Nro. 216 S. 401) hiermit bekannt gemacht.

Plen. 620. Septbr. Breslau den 29. September 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Der neue Lehr-Curſus in der hieſigen chirurgiſchen Lehr-Anſtalt nimmt den 18. October ſeinen Anfang, und ſollen zwiſchen dem 10. und 15. October die Vorzeigung der Zeugniße, die etwanigen Aufnahme-Prüfungen und die Inſcription ſtatt finden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 487. Septbr. Breslau den 23. September 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförſter Schotte zu Schleuſingen im Regierungs-Bezirk Erfurth, als Oberförſter des Forſt-Reviers Kuhbrücke hieſigen Regierungs-Bezirks.

Der zeitherige Regierungs-Journaliſt, Secretair Brucks, als etatsmäßiger Regierungs-Secretair.

Der Lieutenant a. D., zeitherige Secretariats-Gehülfe Arnold, als Regierungs-Journaliſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 13. October 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 17, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 882.) den Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elb-Brücke bey Wittenberg zu erheben ist, vom 28. July d. J.;

(Nro. 883.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August d. J., wegen der Lehm- und Sand-Gruben innerhalb der Festungs-Rayons;

(Nro. 884.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. September d. J., wegen Fortdauer des Censur-Edicts vom 18. October 1819, und unter

(Nro. 885.) die Uebereinkunft mit Rußland wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes. Vom 3. May und ratificirt am 23. September d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 128. Wegen Behandlung des zur See ausgehenden Mehls.

Da das nach fremden Ländern zum Verkauf bestimmte, zur See dahin ausgehende Mehl, sowohl von der Mahlsteuer des Staats, als von dem auf dieselbe

Digitized by Google

gelegten Communal-Zuschlag befreit bleiben soll, so ist bei dessen Ausfuhr, wie folgt, zu verfahren:

1) alles Mehl, welches vom klassensteuerpflichtigen Lande in mahlsteuerpflichtige Seeplätze eingeht, um über See ausgeführt zu werden, wird ohne Entrichtung der städtischen Eingangs-Abgabe eingelassen, demnächst zum Packhofe oder zur Niederlage unter Steuerverschluß gebracht, und bei der Umladung aus dem Lager in die Schiffe nach der Vorschrift des Regulativs über den Waaren-Ein- und Ausgang behandelt werden;

2) das in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten für die Ausfuhr zur See zu verarbeitende Getreide muß

   a) beim Vermahlen nach der Vorschrift des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. May 1820 und dem in Folge dieses Gesetzes für jede Stadt gegebenen Regulativs gemäß versteuert und kontrollirt werden,

   b) die aus versteuerten Beständen zur See ins Ausland zu führenden Mehlquantitäten müssen in Tonnen verpackt, die leeren Tonnen vor dem Einfüllen zur Ermittelung der Thara verwogen, sodann die gefüllten Tonnen vor dem Zumachen dem Steuer-Amt am Versendungsorte zur Revision gestellt, in Gegenwart der Revisions-Beamten zugemacht, und demnächst wie zu 1. damit verfahren, oder wenn das Mehl erst nach den Grenz-Zoll-Aemtern in Vorhäfen oder an der Landgränze zur Abfertigung transportirt werden muß, unter Steuerverschluß gestellt werden,

   c) die verschlossenen Tonnen gehen im letztern Falle mittelst Versendungs-Scheins, welchem eine bei der Revision zu entnehmende Probe in verschlossenem Behältnisse beizufügen ist, an die Ausgangs-Aemter,

   d) die Ausgangs-Aemter versichern sich von der Unverletztheit des den einzelnen Tonnen gegebenen Verschlusses, vergleichen den Inhalt einzelner Tonnen mit den beigefügten Proben, fertigen die unverdächtigen Quantitäten gleich andern unter Begleitschein-Controlle angelangten und ausgehenden steuerpflichtigen Waaren ab, und senden die mit dem Ausgangs-Attest versehenen Versendungs-Scheine an das Steuer-Amt des Versendungsortes zurück, welches

   e) für die erweislich zur See ausgeführten Quantitäten bei der Königlichen Regierung die Mahlsteuer zur Erstattung liquidirt, wonächst

Digitized by Google

f) die Restitutions-Liquidationen vierteljährlich zur Anweisung an das Finanz-Ministerium gelangen.

Berlin den 13. September 1824.

(gez.) v. Bülow. v. Klewitz.

Ministerium des Handels. Finanz-Ministerium.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen, wird dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht, und den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern zur Beachtung bekannt gemacht.

II. A. X. 614. Septbr. Breslau den 1. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 129. Die Zahlung der Zuschüsse an die vom Staate dotirten Kirchen betreffend.

Da die Zuschüsse, welche die in Folge des Gesetzes vom 30. October 1810 vom Staate dotirten Kirchen aus der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse beziehen, Ersatz für Zinsen von den, den gedachten Kirchen zu ihrer Ausstellung in Rente gewährten Kapitalien sind, und selbige diese Zinsen, wenn sie in dem Besitze der Kapitalien wären, niemals praenumerando, sondern nur postnumerando erhalten würden, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten festgesetzt, daß die Zahlung dieser Zuschüsse in der letztern Maaße erfolgen soll.

Es wird dies sämmtlichen Aufsichts-Behörden der dotirten Kirchen hiermit bekannt gemacht, und wird hiernach vom 1. d. M. ab die Zahlung der Zuschüsse quartaliter postnumerando mit der Maaßgabe geleistet werden, daß diejenigen Kirchen-Kassen, welche die ihnen zukommenden Gelder bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse unmittelbar beziehen, solche den 20. jedes letzten Quartal-Monats, diejenigen aber, welche die Zuschüsse bei den Steuer-Kassen der Kreise für Rechnung der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse erheben, selbige den 15. jedes letzten Quartal-Monats, mithin den 15. bis 20. März, den 15. bis 20. Juny, den 15. bis 20. September, den 15. bis 20. December, in Empfang nehmen können.

Plen. 462. Septbr. Breslau den 2. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 130. Wegen der an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe für Lohn-Personen-Fuhren.

In Verfolg des Gesetzes vom 10. Januar d. J., wegen der an die Post-Kasse zu entrichtenden Abgabe für Lohn-Personen-Fuhren, und mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügungen vom 10. März und 15. April d. J. Stück 12 und 18 Nro. 33 S. 92 und 140, wird nach Maßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 10. Juny d. J. bekannt gemacht, daß diese an die Post-Kasse zu entrichtende Abgabe nur diejenigen einländischen Miethskutscher und Lohnfuhrleute betrifft, welche nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May 1820 von diesem Erwerbe gewerbesteuerpflichtig sind.

Sonach findet solche auf diejenigen Lohnfuhren, welche gelegentlich von Gespann haltenden städtischen und ländlichen Ackerwirthen übernommen werden, keine Anwendung.

II. A. 80. Septbr. IV. Breslau den 5. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Nach einem Rescript des Königl. Handels-Ministerii zu Berlin vom 2. d. M. gehen daselbst, und zwar wie es scheint, in der Voraussetzung, daß in diesem Jahre eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate wie im Jahre 1822 statt finde, dergleichen von mehrern Seiten ein, die bei der in diesem Jahre stattfindenden Ausstellung der Akademie der Künste nicht ausstellungsfähig sind. Da den Einsendern solcher Fabrikate nur unnöthige Kosten daraus erwachsen können, so machen wir, in Gemäßheit höherer Bestimmung, Kaufleute und Fabrikanten hierauf aufmerksam, um ihnen unnöthige Ausgaben zu ersparen.

Plen. 525. Septbr. Breslau den 30. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die silberne Denkmünze des Königl. Gewerbe-Instituts ist, in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben, für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

Digitized by Google

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungs-Bezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungs-Bezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfangen, in Folge der Preisbewerbung der untern Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungs-Bezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Drukenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing

Dinger aus Solingen.

Berlin den 27. September 1824.

Auf höhere Veranlassung wird vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plen. 76. Octbr. Breslau den 9. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

In dem diesjährigen Kalender ist der Termin des Allerheiligen-Jahrmarkts zu Striegau ganz unrichtig auf den 13. November d. J. angezeigt. Dies ist ein Druckfehler, da dieser Markt auf den ersten November d. J. fällt und auch so bestimmt ist. Es wird daher solches zur Kenntniß des marktbeziehenden Publikums gebracht, und gedachter Markt nicht am 13., sondern am 1. und 2. November d. J. abgehalten werden.

Plen. 588. Septbr. Breslau den 30. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Zu Vermeidung von Irrungen wird auf den Antrag eines, Eisen-Waaren aus den Königl. Gießereien für seine Privatrechnung debitirenden Handlungshauses zu

Digitized by Google

Breslau, hiedurch bekannt gemacht, daß zur Zeit, außer dem Königl. Bergwerks-Producten-Comptoir, keine Niederlage solcher Waaren für Königl. Rechnung in Breslau existirt, sondern sämmtliche damit handelnde Kaufleute diese Waaren zu weiterm Absatz für ihre Privatrechnung von den betreffenden Königl. Werken beziehen, mithin ihre Waarenlager nicht die Benennung Königlicher Niederlagen oder Königlicher Commissions-Lager führen dürfen.

Brieg, den 1. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Der Königl. Spezial-Oekonomie-Commissarius v. Kessel auf Raake, hat wegen der von ihm beabsichtigten künftigen Niederlegung seines Amtes als Spezial-Commissarius des Oelsner Kreises, bei uns darauf angetragen, von denen 70 ihm bisher überwiesenen Ablösungs-Sachen, 23 schon jetzt einem andern Commissario zuzutheilen.

In Gewährung dieses Gesuchs, haben wir den Königl. Oekonomie-Commissarius Biller hieselbst beauftragt, die von dem ꝛc. v. Kessel abgegebenen 23 Ablösungs-Sachen bis an ihr Ende weiter zu bearbeiten.

Was die Ablösungs-Sachen der übrigen Ortschaften des Oelsner Kreises betrifft, so ist der Spezial-Commissarius v. Kessel entschloßen, solche bis an ihr Ende zu führen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß die betreffenden Interessenten noch besonders von der Veränderung des Commissarii Nachricht erhalten werden.

Hierbei müssen wir noch der, von dem ꝛc. v. Kessel bei Gelegenheit seines diesfälligen Gesuchs so uneigennützig ausgesprochenen Erklärung:

„daß er die ihm aus diesem amtlichen Verhältniß zustehenden Diäten — nach Abrechnung unserer Kassen-Quote und seiner baaren Auslagen — dem Gymnasio zu Oels insoweit überlassen wolle, als er nicht bereits zum Besten der Reluenten darauf verzichtet habe,"

rühmlichst Erwähnung thun.

Breslau den 4. October 1824.

Königl. General-Commission für Niederschlesien.

Digitized by Google

Der Landwehrmann Heinke wollte am 29. August a. c. von Lossen nach Brieg gehen, und da er etwas berauscht war, hielt er sich, um sein Fortkommen zu beschleunigen, Anfangs an dem Hintertheil eines denselben Weg fahrenden Bauernwagens fest.

Als dieses von den darauf sitzenden Leuten bemerkt und ihm untersagt wurde, lies er zwar los, erfaßte aber dafür den Schweif des Pferdes eines ihm bekannten, neben dem Wagen in einem kurzen Trabe reitenden Mannes, und als derselbe wegen eines Sandhügels, um jenem Wagen auszuweichen, genöthiget war, sein Pferd etwas seitwärts zu lenken, hatte der rc. Heinke, welcher darauf nicht vorbereitet war, das Unglück, unter die in einem kleinen Trabe gehenden Pferde des Wagens zu fallen, und beide Räder auf der Seite des Sattelpferdes gingen über den Leib des Heinke hinweg.

Obgleich dem Verunglückten, welcher augenblicklich auf den Wagen gehoben und nach Brieg gebracht worden war, jede Hülfe von dem Bataillons-Arzt Kästner bald nach seiner Ankunft daselbst geleistet wurde, starb er doch nach wenigen Minuten.

Dieser Fall wird zur Warnung für Andere hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. IX. 491. Septbr. Breslau den 28. September 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Wintersemester $18\frac{24}{25}$ gehalten werden und den 18. October ihren Anfang nehmen sollen.

Für die Zöglinge des ersten Jahres:

1.) Die Uebungen im deutschen Styl und im Latein, Montags, Dienstags und Mittwochs Abends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Dr. Kannegießer.

2.) Encyclopädie der Naturwissenschaften, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr, vom Hrn. Lehrer Schummel.

3.) Die Knochen- und Bänderlehre, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr, vom Hrn. Prof. ord. Dr. Otto.

Die gesammte Anatomie, täglich von 11 bis 12 Uhr, von Demselben.

Digitized by Google

5.) Die Physiologie, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, von Demselben.

6.) Medicinisch-chirurgische Institutionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, vom Hrn. Prof. extraord. Dr. Lichtenstädt.

7.) Das Präpariren von Leichnamen, täglich früh von 8 bis 11 Uhr.

8.) Die Correpetitionen in den freien, noch näher zu bestimmenden Stunden, von dem Hrn. Dr. Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.

Für die Zöglinge des zweiten Jahres:

1.) Allgemeine Chirurgie, täglich Nachmittags um 2 Uhr, vom Hrn. Prof. ord. Dr. Benedict.

2.) Die Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Abends, vom Prof. ord. Dr. Wendt, z. Z. Vorstande der Schule.

3.) Der Cursus Operationum, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, von dem Prof. ord. Dr. Hancke.

4.) Die chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 Uhr, leitet Derselbe.

5.) Die medicinische Klinik, täglich von 11 bis 12 Uhr, leitet Hr. Prof. Dr. Wendt.

6.) Die pathologische Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr, vom Hrn. Prof. Dr. Otto.

Die Correpetitionen, in noch näher zu bestimmenden Stunden, von dem Hrn. Prosector Dr. Seerig und von dem Hrn. Dr. Wenzke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Candidaten der Mathematik Rosenbaum, Böhnisch und Jäckel, als Feldmesser.

Der Weisgerber Klose in Cauth zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schuladjuvant Hoffmann zum evangelischen Schullehrer in Tunkendorf und Säbischdorf Schweidnitzschen Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLII. —

Breslau, den 20. October 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 131. Wegen Bestrafung des Ausbleibens von den Landwehr-Uebungen.

In Folge der gesetzlichen Bestimmungen in der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. December 1816, so wie nach einer dem Königl. General-Auditoriat auf dessen Immediat-Anfrage unterm 13. July 1822 zugegangenen Allerhöchsten Eröffnung, gehört das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen großen, und der zum Theil an ihre Stelle getretenen monatlichen eintägigen Uebung der Landwehr, als militairische Insubordination gegen einen bestimmten Dienstbefehl zur Beurtheilung der Militair-Gerichte. In Fällen dieses Ungehorsams, die sich nicht zu stand- und kriegsrechtlichen Untersuchungen eignen, wie bei bloßem Ausbleiben von der monatlichen eintägigen Uebung, ohne erschwerende anderweitige Umstände, fehlt es jedoch an einer Straf-Bestimmung, und es ist daher über ein, in solchen Fällen bei der Landwehr allgemein anzuwendendes Disciplinar-Straf-Verfahren, von dem Königl. Kriegs-Ministerium an Se. Majestät den König berichtet worden. Nach Inhalt der von Sr. Majestät unter dem 14. July c. erfolgten Allerhöchsten Entscheidung, ist dem wesentlichen Inhalt nach folgende Anweisung des Kriegs-Ministerii an die Landwehr-Commandeurs ꝛc. ergangen:

Digitized by Google

Dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, dessen Einberufungs-Ordre unbefolgt geblieben ist, liegt demnach ob, nach den obwaltenden Umständen näher zu beurtheilen, ob das Vergehen so schwer ist, daß es sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignet, und in denjenigen leichtern Fällen, wo er solche nicht für nöthig erachtet, nahmentlich bei dem bloßen Ausbleiben von der monatlichen eintägigen Uebung ohne erschwerende Neben-Umstände, oder bei dem ersten Vergehen dieser Art, die Disciplinar-Strafe ohne alle Weitläuftigkeit zu verfügen. Damit jedoch diese sich auf kein militairgerichtliches Verfahren gründende Straf-Befugniß in bestimmten Grenzen verbleibe, ist selbige auf höchstens drei Tage mittlern Arrest, welcher, nach der Localität und den stattfindenden Entfernungen, entweder beim Bataillons-Staabe, oder in der Heimath des Schuldigen vollstreckt wird, festgesetzt worden, und bleibt mithin der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur für deren Anwendung und daß er die Befugniß nicht überschreite, streng verantwortlich. Ist die Arrest-Strafe beim Bataillons-Staabe zu erleiden, was indeß wegen der sodann dem Militair-Fonds zur Last fallenden Transport- und Verpflegungs-Kosten möglichst zu vermeiden seyn wird, so ersucht der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur unter Mittheilung seiner militairischen Straf-Bestimmungen den Landrath, in dessen Kreise der Aufenthalt des schuldig gewordenen Landwehrmanns ist, um dessen Arretirung und Ablieferung in das Bataillons-Staabs-Quartier, wonächst letztere sofort erfolgt. Soll aber die Arrest-Strafe am Aufenthalts-Orte des Schuldigen vollstreckt werden, so läßt sie der Landrath auf die Requisition des Bataillons-Commandeurs ebenfalls sofort ausführen. Auf das Ausbleiben von freiwilligen Sonntags-Uebungen der Landwehr, findet dieses Disciplinar-Straf-Verfahren keine Anwendung, dagegen aber bei den auf Sonntage verlegten monatlichen eintägigen Uebungen. In allen Fällen geht indeß die Straf-Bestimmung von demjenigen Bataillons-Commandeur aus, dessen Ordre nicht befolgt worden. In denjenigen Corps-Bezirken, wo vierteljährige oder halbjährige Landwehr-Versammlungen im Innern der Compagnie-Bezirke, Behufs der Controlle der Mannschaften in Stelle der sodann in dem nehmlichen Monat ausfallenden monatlichen eintägigen Uebungen, stattfinden, und an diesen vierteljährigen oder halbjährigen Landwehr-Versammlungen, Behufs der Con-

Digitized by Google

trolle, auch die zur Kriegsreserve und zur Landwehr entlassenen Leute des Garde-Corps Theil nehmen, findet das gegen Beorderte, aber sich nicht einstellende Garde-Mannschaften, sodann nach den vorstehenden Bestimmungen eintretende Disciplinar-Straf-Verfahren Seitens der Bataillons-Commandeure der Provinzial-Landwehr ihres Bezirks, welche sie beordert hatten, in vorgeschriebener Weise statt. Die Bestrafung der von den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone auf die Ordre der Commandeure derselben ausbleibenden Garde-Landwehr-Mannschaften, bleibt dagegen, wie sich auch von selbst versteht, nach wie vor Sache der Garde-Landwehr-Bataillons-Commandeure.

Sämmtliche Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks erhalten von diesen Allerhöchsten und Hohen Festsetzungen hierdurch mit der Anweisung Kenntniß, sich nach denselben vorkommenden Falls auf das pünktlichste und genaueste zu achten, und den desfalsigen Requisitionen der Landwehr-Bataillons-Commandeurs in den oben angegebenen gesetzlichen Grenzen zu genügen.

I. A. XVI. 440 — 509. Aug. Breslau den 10. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 23. Wegen Vorladung der Rentbeamten zu den peremtorischen Bietungs-Terminen bei Subhastationen der dem Königl. Domainen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichteten Grundstücke.

Mit Bezugnahme auf das von dem Hohen Justiz-Ministerio unterm 13. October v. J. erlassene Rescript (von Kamptz Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung Heft 44 Seite 189), werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

bei Subhastationen solcher Grundstücke, welche dem Königlichen Domänen-Fiskus mit Natural-Abgaben verpflichtet sind, die betreffenden Rentbeamten zu dem letzten oder peremtorischen Bietungs-Termine, wegen Regulirung

Digitized by Google

der Kauf-Bedingungen Behufs der Wahrnehmung des dabei obwaltenden Interesse des Königlichen Domänen-Fiskus, mit vorzuladen.

Breslau den 1. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Der Königl. Kammerherr, Graf von Hoverden auf Thauer Steinauer Kreises, ist als Justiz-Rath und Commissarius perpetuus dieses Kreises, so wie dieser jetzt als landräthlicher Kreis bestimmt ist, angestellt worden.

Breslau den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das September-Stück der Schlesischen Provinzial-Blätter dieses Jahres pag. 277 — 281. enthält eine interessante ausführliche Nachricht über eine in der Stadt Tschirnau, Guhrauer Kreises, von dem Magistrat, unter thätigem Beistande des Curatorii des dasigen Fräulein-Stifts und mit der Unterstützung des landräthlichen Amtes und anderer wohlthätigen Dominien und Communen, errichteten Flachs-Spinn-Anstalt für arme Kinder, die früher ihren, zum Theil auch den Brodterwerb ihrer verarmten Eltern, auf dem Lande erbettelten.

Der nächste Zweck der Anstalt ist: dieser dort zahlreichen Klasse solcher Kinder nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, sie vor Verwilderung zu schützen und zur Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe durch angemeßene Beschäftigung zurückzuführen.

Die zeitherigen Resultate sind so erfreulich, daß wir, mit Bezug auf jenen, die ganze Einrichtung, Leitung und guten Erfolg näher darlegenden Aufsatz, nicht umhin können, auf diese neue wohlthätige Stiftung hierdurch aufmerksam zu machen.

Indem wir damit zugleich unsere aufrichtige öffentliche Anerkennung des redlichen Eifers und christlichen Sinnes verbinden, dem dieselbe ihre ganze Entstehung, sorg-

Digitized by Google

fältige Leitung und wirksame Beförderung verdankt, fügen wir nur noch den angelegentlichen Wunsch hinzu: daß sich die ihr zeither bewiesene rege Theilnahme und Unterstützung nicht nur erhalten, sondern sich die Zahl ihrer menschenfreundlichen Gönner und Wohlthäter und anderer liebreichen Beiträge zum wahren Frommen und Gedeihen der so gemeinnützigen Anstalt auch für die Zukunft noch möglichst erweitern möge.

I. A. 182. Septbr. X. Breslau den 10. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige geistliche Decanats-Secretair Joseph Harbig in Habelschwerdt, zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Landeck.

Der bisherige Rathmann Hüttel in Nimptsch, der Vorsteher und Seifensieder Daniel Kretschmer, und der zeitherige Stadtverordnete und Schornsteinfeger August Hampel, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Apotheker Bauschke in Medzibor zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schullehrer und Organist Heinrich zum Cantor und Lehrer an der Stadt-Schule in Neurode.

Der Schul-Adjuvant Joseph Hartwich als Organist und Lehrer an der katholischen Stadt-Schule zu Neurode.

Der Seminarist Walter zum evangelischen Schullehrer in Klein-Schmograu Wohlauschen Kreises.

Der Seminarist Leuschner zum evangelischen Schullehrer in Mersine Wohlauschen Kreises.

Der zeitherige jüdische Lehrer Klein zum Lehrer der organisirten jüdischen Elementarschule zu Frankenstein.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der evangelischen Kirche zu Trebnitz hat der Apotheker Hielscher daselbst einen silbernen Nachtmahl-Kelch mit dazu gehöriger Patene geschenkt.

An die evangelische Kirche in Schawoine sind geschenkt worden:

1) von dem Gerichts-Schulzen, Kirchen- und Schulen-Vorsteher Gottlieb Heilmann daselbst ein schönes Altar-Auflegetuch mit feiner Stickerei; so wie

2) von dem Müllermeister Gottlob Fabian in Tarnast ein geschmackvoller Kronleuchter von Messing; ferner

3) von der verwittweten Kretschmer Anna Maria Kanther geb. Pohl zu Tschelentnig eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung, und

4) von dem Gerichts-Schulzen und Schulen-Vorsteher Johann Mücknaß in Tschelentnig, von dem Gerichts-Schulzen und Schulen-Vorsteher Gottfried Hippe in Neiderei, von der Freygärtnerin Rosine Kiesel in Schawoine, 3 Altar-Kerzen.

Der ehemalige Gutsbesitzer Hilscher in Ohlau hat, um den dortigen sogenannten Hospital-Kirchhof zu vergrößern, und um demselben ein freundlicheres Ansehen zu verschaffen, ein auf diesem Kirchhofe befindliches altes Gebäude nebst einem Garten-Fleckchen für 1000 Rtlr. gekauft, und solches der Kirche zu dem benannten Zwecke zugeeignet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIII. —

Breslau, den 27. October 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 18, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 886.) Die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung vom 15. August d. J.;

(Nro. 887.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. September d. J., daß die pommersche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll, und

(Nro. 888.) den Tarif, nach welchem das Pflaster-Geld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September d. J.

Publikandum.

Von Kurmärkisch-ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. May c. bis 1. November c., gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nro. IV. Series I., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30 parterre rechts, am 1. November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vor-

Digitized by Google

bereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen W. X. Y. Z. und A. A.
b) = 11. = 17. = = = = S. T. U. V.
c) = 18. = 25. = = = = O. P. Q. R.
d) = 1. = 4. Dezember = = = K. L. M. N.
e) = 6. = 11. = = = = F. G. H. I.
f) = 13. = 20. = auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Lit. . . . A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. November 1820 bis letzten April 1824 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münzsorten,
  a) abgesondert für Gold,
  b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Dezember c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen,

Digitized by Google

welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine, sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskommt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen, seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämien-Ziehung bis zum Tage der Aus-

Digitized by Google

zahlung der Prämie, zu 4 Prozent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin am 1. October 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 132. Die Anwendung der gesetzlichen Stempel bei Eingaben und Gesuchen ꝛc. an die Central-Liquidations-Commission in Warschau betreffend.

Die nachstehende, durch das Hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem hiesigen Königl. Ober-Präsidio mitgetheilte, und von letzterem an uns überkommene Uebersetzung der in der Nro. 150 der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 18. September enthaltenen Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen zu Warschau vom 14. ej. m., und welche wörtlich dahin lautet:

„Da aus mehreren Vorstellungen wahrgenommen worden ist, daß Privat-„Interessenten entweder gar kein Stempelpapier, oder doch solches, welches nicht „vorschriftsmäßig ist, adhibiren, und demnach die im Reichstagsgesetze vom „Jahre 1811 bezeichneten Contraventionsstrafen auf sich ziehen, so bringt die „Central-Liquidations-Commission zur Kenntniß eines jeden, den dieses interessiren „kann, daß in Gemäßheit des §. 20 litt. e. jenes von der Regierungs-Commission „der Einkünfte und des Schatzes unterm 22. Juli d. J. erläuterten Gesetzes, alle „Eingaben an die gedachte Central-Liquidations-Commission, als da sind: Noten, „Vorstellungen, Gesuche um Auskunft ꝛc., auf Stempelpapier zu dem Betrage „von 2 Fl. pohlnisch geschrieben seyn müssen, alle Beweisstücke zu solchen Ein-„gaben brauchen dagegen nicht auf Stempelpapier geschrieben werden. Wenn „überdieses Privatinteressenten gesonnen sind, die Beweisstücke zu ihren Forde-„rungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte im Büreau der Central-„Liquidations-Commission niederzulegen, so sollen solche ohne Stempelpapier zu „den von den Räthen dieser Commission aufzunehmenden Protokollen angenommen

Digitized by Google

„werden. Diese Bekanntmachung wird, damit sie zur Kenntniß eines jeden „gelange, in die Zeitungen und Wojewodschaftsblätter eingerückt werden.

Warschau den 14. September 1824.

Der Staatsrath, Präsident

gez. von Kalinowski.

Der General-Secretair

gez. Fr. Starzynsky."

wird den betreffenden diesseitigen Interessenten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Plen. 148. Octbr. Breslau den 20. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 133. Betreffend die Verpflichtung der an der Oder belegenen Dominien, ihre Ufer auf 16 Ellen Breite von allem darauf befindlichen Stammholz und Wurzelstöcken zu reinigen.

Schon nach früheren Gesetzen, besonders nach der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien, liegt es den an der Oder belegenen Grundbesitzern ob,

ihre Ufer auf 16 Ellen Breite von allen darauf befindlichen Ober-Bäumen und Stöcken der gefällten Bäume zu reinigen, zu roden und das Holz zu überseitigen.

Dies ist bisher und zwar zum Nachtheil der Schiffahrt auf der Oder verabsäumt worden, und veranlaßt uns, jene auf das allgemeine Beste abzweckende Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, und es den sämmtlichen Oderufer-Interessenten, so wie den Königlichen und Privat-Forstämtern, welche mit ihren Grundstücken und Forsten an dem Oderstrom liegen, zur strengsten Pflicht zu machen, sofort mit der gesetzlichen Räumung der Ufer auf die bestimmte Breite vorzugehen, und besonders die Stöcke von gefällten Bäumen und die stehenden Bäume an abbrüchigen Ufern, sobald es irgend möglich, auszuroden und von den Ufern zu entfernen, so daß das über die Ufer steigende Wasser solches nicht erreichen und in den Strom führen kann.

Die betreffenden Landräthe und Wasserbau-Inspektoren haben auf die prompte Befolgung dieser Verordnung streng zu halten, und werden erstere authorisirt, die Ufer-Räumungen, wenn selbige nach Ablauf eines zu bestimmenden Termins zur

Digitized by Google

Zeit eines niedrigen Wasserstandes nicht realisirt worden, auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen und die diesfalsigen Kosten anhero zu liquidiren, um selbige ebenfalls executivisch einzuziehen.

II. A. 145. Decbr. VIII. Breslau den 20. Dezember 1816.

Königliche Preußische Regierung.

Vorstehende Verordnung wird in Gemäßheit Rescripts Eines Königl. Hohen Ministerii des Handels vom 19. v. M. Behufs der genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

II. A. Septbr. 426. XV. Breslau den 13. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 134. Die Angabe der Wasserstände bey Brückenbauen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß häufig die Beobachtung der Fluthöhe der Gewässer, über welche Brücken vorhanden sind oder zu bauen seyn können, verabsäumt wird, so daß bey vorkommenden Brückenbauen die Angabe der höchsten und niedrigsten Wasserstände in den Projekten wegen Mangels an Nachrichten fehlt. Es ist dies besonders bey solchen Gewässern der Fall, bey welchen keine regelmäßigen Beobachtungen an den zu diesem Zweck gesetzten Pegeln stattfinden. Gleichwohl ist die Kenntniß der Wasserstände hier wie dort zur Beurtheilung des Ueberschwemmungsprofils bey vorkommenden baulichen Anlagen nöthig.

Damit nun diesem Erforderniße für die Folge genügt werden kann, beauftragen wir sämmtliche Königl. landräthliche Aemter, bey allen Gewässern, bey welchen nicht schon regelmäßige Beobachtungen statt finden, solche jedoch wenigstens rücksichtlich der höchsten und niedrigsten Wasserstände, welche zu dem angegebenen Zweck nöthig sind, durch die Ortsvorstände zu veranlassen: daß bey hohen Fluthen und sehr niedrigem Wasser an Brückenpfählen, Bäumen oder sonstigen festen und nicht leicht verrückbaren Gegenständen, Zeichen gemacht, und diese jedesmal den betreffenden Baubeamten mit Angabe des Tages, an welchem solches geschehen, angezeigt werden, damit diese bey ihren Dienstreisen hiervon Kenntniß nehmen, solche nöthigenfalls mit andern festen Punkten in Verbindung bringen und diese Nachrichten in ihrer Registratur aufbewahren können, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Die Baubeamten werden dabey angewiesen, die ihnen zugehenden Anzeigen zu beachten und auf die Sammlung solcher Nachrichten alle Sorgfalt zu verwenden.

Digitized by Google

Nützlich wird es zugleich seyn, wenn die Baubeamten, sobald es ihre Geschäfte erlauben, sich bemühen, auch die Geschwindigkeit der größern und kleinern Gewässer, hauptsächlich der erstern bey verschiedenen Wasserständen zu ermitteln, weil erst mit ihrer Kenntniß das Durchflußprofil der Brücken sicher und zuverläßig bestimmt werden kann.

Die Baubeamten haben daher recht zahlreiche Geschwindigkeits-Messungen bey Zeiten und bey verschiedenen Wasserständen zu unternehmen, und diese gehörig zu sammeln, damit es in der Folge nicht an vollständigen Materialien zur Beurtheilung künftiger Bau-Projekte mangelt, da überdem dergleichen Messungen kurz vor einem nothwendigen Baue oft deshalb nicht vollständig seyn können, weil in dieser Zeit nicht immer die geeigneten Wasserstände hierzu eintreten.

Die oben befohlenen Anzeigen der Ortsvorstände sind

a) in den Kreisen Breslau, Strehlen und Ohlau an den Departements-Bau-Inspektor Kahlert hieselbst,
b) in den Kreisen Neumarkt, Trebnitz und Militsch-Trachenberg an den Departements-Bau-Inspektor Bau-Rath Schulze hieselbst,
c) in den Kreisen Wohlau, Guhrau und Steinau an den Departements-Bau-Inspektor Rimann zu Wohlau,
d) in den Kreisen Brieg, Namslau, Oels und Wartenberg an den Departements-Bau-Inspektor Wartenberg zu Brieg,
e) in den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach und Nimptsch an den Departements-Bau-Inspektor Maletius zu Schweidnitz,
f) in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg an den Departements-Bau-Inspektor Friedrich zu Glatz,

einzusenden, an welche sich die Wegebau-Inspektoren zu wenden haben, falls sie diese Nachrichten bey Entwerfung der Wege- und Chaussee-Bau-Anschläge bedürfen.

II. A. Septbr. 390. XV. Breslau den 13. August 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 135. Das Gewerbe der Buchbinder betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Buchbinder über den Umfang ihres Gewerbes hinaus, auch mit ungebundenen Schriften, Hand- und Schul-Attesten, gestochenen Vorschriften, Gesellschaftsspielen, Bleifedern und dergleichen Gegenständen mehr,

Digitized by Google

Handel getrieben, und dadurch dem Buch- und Kunst-Handel unerlaubt Eintrag gethan haben.

Wir bringen daher hierdurch in Erinnerung, daß der Umfang des Gewerb-Betriebs der Buchbinder durch ein Reſcript der Königlichen Miniſterien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 22. März c. dahin beſtimmt worden iſt, daß

1) Buchbinder, wie dies auch aus dem §. 1297 b. des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20 hervorgeht, mit gebundenen Büchern handeln können,
2) ſelbige nicht verpflichtet ſind, für dieſen Handel, ſo lange ſie nur mit ſelbſt gebundenen Büchern handeln, eine beſondere Gewerbeſteuer zu erlegen,
3) der für den Buchbinder geforderte Nachweis eines Vermögens von 2000 Rtlr. auf die zuletzt bezeichneten Buchbinder nicht ausgedehnt werden könne, dagegen
4) Buchbinder, welche überhaupt mit gebundenen Büchern handeln, einer gleichen Aufſicht wie die Buchhändler unterworfen werden müſſen.

Die Buchbinder werden ſich genau hiernach zu achten, und die Polizei-Behörden unſers Regierungs-Departements den Gewerbe-Betrieb der erſtern mit der Verpflichtung zu kontrolliren haben, entdeckte Contraventions-Fälle zur geſetzlichen Ahndung anzuzeigen.

II. A. XIV — IV. Septbr. 1059. Breslau den 5. October 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 136. Betreffend die Einſendung der Nachweiſungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, ingleichen von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe.

Es ſind bisher die, wegen Einſendung der Nachweiſungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, ingleichen von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe, durch die Verordnung vom 22. März 1815 (conf. Amtsblatt pro 1815 Seite 155) feſtgeſetzten Termine, nicht überall von den Landräthen und Magiſträten inne gehalten worden.

Da hierdurch die Anfertigung der betreffenden Haupt-Ueberſichten verzögert wird, ſo wird ſämmtlichen Landräthen und Magiſträten die pünktliche Innehaltung der vorgeſchriebenen Termine wiederholt zur Pflicht gemacht.

Plen. 70. Octbr. Breslau den 22. October 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 24. Wegen untersagter Zahlung der zu den gerichtlichen Depositis bestimmten Gelder an einzelne Gerichtspersonen.

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worein die Gerichtseingesessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositum, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unterrichter auf, und haben zu folgenden, durch ein Circular des Königl. Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlassung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter, durchaus untersagt, zum Depositio gehörige Gelder einseitig anzunehmen, und jeder Contraventions-Fall wird mit einer Ordnungs-Strafe von 5 Rtlr. ohne Rücksicht auf die Veranlassung gerügt werden.

B. Den Gerichtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Depositio nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem vor dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushange beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt, in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brett zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern. Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen, diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht

Digitized by Google

einzureichen, damit daſſelbe in Kenntniß geſetzt werde, ob der vorſtehenden Beſtimmung genügt und ob überall, ſowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten, für die gehörige Verwaltung des Depoſiti durch das dazu nöthige Perſonal geſorgt iſt. Wo dieß noch nicht geſchehen, muß die dieſerhalb erforderliche Einrichtung ſchleunig getroffen werden.

Breslau den 24. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen.

Die Herren Regierungs-Räthe von Terpitz und Manger, beide zeither bei der Königl. Regierung in Liegnitz, ſind zum hieſigen Regierungs-Collegium, — erſterer als Juſtitiarius, letzterer für die Landbau-Sachen — verſetzt und bei demſelben eingeführt worden.

Dem zeitherigen Landbau-Rath, Herrn Regierungs-Rath Elsner, iſt die Bearbeitung der Waſſerbau- und der Wegebau-Angelegenheiten übertragen.

Breslau den 24. October 1824.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Da das Königliche Miniſterium des Handels, den Unternehmern einer Gold- und Silber-Manufactur, Pätzelt und Preuß in Berlin, durch ein Patent vom 7. d. M. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf 4 Jahre lautende ausſchließliche Recht ertheilt hat, kantenartige Gewebe aus Lahngeſpinnſt nach eigenthümlicher Methode auf Poſamentirſtühlen anzufertigen und zu Officier-Schärpen einzurichten, ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht.

II. A. 67. Octbr. IV. Breslau den 19. October 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Obwohl erſt kürzlich (Amtsblatt 36. Stück Nro. 116) am 17. Auguſt a. c. das Erforderliche wegen der bei Anlegung, Inſtandhaltung und Benutzung von Kies-, Sand- und Lehm-Gruben zu beobachtenden Vorſchrift verfügt worden; ſo

Digitized by Google

hat sich dennoch am 22. September c. in Schlaupitz Reichenbacher Kreises der Unfall ereignet, daß durch vorschriftswidriges Aushöhlen der dasigen, dem Dominium und der Gemeinde gemeinschaftlich zuständigen, nicht nach der ertheilten Vorschrift dossirten Lehmgrube, der Einsturz des überhängenden Erdreichs erfolgt, und dadurch ein 11 jähriger Knabe getödtet, dessen Mutter aber bedeutend beschädiget worden ist. Wir haben die an der vernachläßigten Instandsetzung und Aufsicht Schuldtragenden zur Verantwortung und Bestrafung gezogen, und bringen die in der allegirten Verfügung enthaltenen Vorschriften zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle hierdurch nochmals und mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß überhaupt das Sand-, Kies- und Lehmgraben nur Arbeitern, die damit umzugehen wissen, keinesweges aber Weibspersonen, am allerwenigsten aber Kindern ohne Aufsicht gestattet werden darf.

I. A. XII. 84. Octbr. Breslau den 16. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der General-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben, „Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetze vom 30. September „1821 ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu den aller„besten gehöre, welche jemals geprägt worden sind.“

Diese Schrift *), welche das 2te und 3te Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc.“ ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmänniſcher Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königl. Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die obengenannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

---

*) Berlin und Posen, bei E. S. Mittler, 1823. 2tes Heft. 8. Preis 1 Rtlr. Courant.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat September 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	—	—	—	25	9	—	18	10	—	15	5	—	13	5	—	10	10	—	10	10	—	9	9	—	16	—	3	20	—
Breslau ...	—	26	11	—	19	3	—	18	7	—	15	11	—	12	8	—	10	3	—	11	5	—	9	6	—	18	3	3	17	5
Brieg ...	—	26	1	—	19	4	—	17	2	—	12	10	—	11	8	—	9	10	—	10	10	—	8	4	—	14	3	2	5	9
Frankenstein	1	7	9	1	3	2	—	20	—	—	17	9	—	13	2	—	12	—	—	12	—	—	10	10	—	16	—	3	7	2
Glatz	1	10	—	—	29	5	—	22	9	—	16	10	—	15	10	—	11	7	—	13	5	—	9	7	—	14	3	3	12	10
Guhrau ...	1	3	3	1	—	7	—	18	8	—	17	4	—	15	8	—	14	6	—	10	—	—	9	2	—	20	—	2	25	—
Habelschwerdt	1	8	5	1	3	6	1	7	4	1	4	7	—	15	7	—	14	4	—	11	—	—	10	7	1	—	—	4	15	—
Herrnstadt .	1	6	—	1	5	—	—	21	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	11	—	—	10	—	—	16	—	2	10	—
Münsterberg	1	1	2	—	27	—	—	17	10	—	14	6	—	13	7	—	11	4	—	11	8	—	9	4	—	12	—	2	4	3
Namslau ..	—	27	6	—	25	6	—	16	—	—	14	3	—	13	—	—	11	3	—	11	—	—	10	6	—	10	—	1	15	—
Neumarkt ..	—	29	—	—	25	9	—	17	3	—	14	9	—	12	10	—	11	6	—	10	9	—	9	7	—	20	—	3	—	—
Nimptsch ..	1	4	—	1	2	—	—	22	—	—	2	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	14	—	2	10	—
Oels	1	—	10	—	27	3	—	18	3	—	15	10	—	15	2	—	13	2	—	11	4	—	9	6	—	12	—	2	16	3
Ohlau ...	—	25	4	—	23	2	—	15	9	—	14	10	—	11	5	—	10	9	—	9	9	—	9	3	—	18	—	2	8	—
Reichenbach	1	3	9	1	—	10	—	19	—	—	15	3	—	15	7	—	12	9	—	14	—	—	11	11	—	22	—	4	10	—
Schweidnitz	1	6	7	1	2	8	—	18	9	—	16	1	—	14	10	—	12	6	—	12	11	—	9	10	—	23	—	4	—	—
Strehlen ..	—	24	2	—	18	11	—	17	2	—	13	8	—	11	10	—	9	7	—	9	11	—	8	5	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	5	—	—	29	4	—	17	1	—	15	5	—	12	8	—	10	4	—	11	2	—	8	10	—	18	—	4	—	—
Winzig ...	—	28	—	—	24	—	—	20	6	—	18	4	—	14	—	—	12	—	—	10	8	—	8	—	—	18	—	2	7	6
Wohlau ...	1	1	—	—	29	—	—	18	—	—	16	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	9	—	—	14	—	2	15	—
im Durchschnitt	1	1	9	—	27	7	—	19	7	—	17	—	—	13	10	—	11	11	—	11	4	—	9	8	—	17	2	2	29	5

Breslau den 8. October 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 3. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 137. Wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande.

In dem §. 15 der General-Instruction vom 16. September 1816 für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, ist angeordnet,

daß der Regel nach vor Veranlassung eines Transports, die absendende Behörde durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder schuldig sey.

Gegen diese Vorschrift wird häufig gefehlt, und das Land und die Kassen werden durch überflüßige Transporte unnöthigerweise belästigt.

Vorstehender §. wird daher sämmtlichen landräthlichen Aemtern, Polizei-Aemtern und mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magistraten unsers Verwaltungsbezirks hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

I. A. XVIII — XX. Octbr. 40. Breslau den 19. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Dem F. Ernst zu Berlin ist unterm 28. August d. J. von dem Königl. Ministerio des Handels, auf 5 hintereinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie, ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1) einer neuen Vorrichtung, um, ungeachtet des Rauches in Zimmern bei Feuersgefahr, Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung, und
2) einer ebenfalls neuen Maschine zum Aufleſen von Steinen und anderen Gegenständen auf dem Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung,

ertheilt worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders construirter Vorrichtungen zu demselben Zweck ausgeschlossen werde.

Dem Publikum wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Plen. 131. Octbr. Breslau den 23. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 27. September c. a. nicht allein seine Zufriedenheit über die im Jahre 1823 bewirkten günstigen Resultate der allgemeinen Vaccination im hiesigen Regierungs-Departement zu erkennen gegeben, sondern auch die Summe von 390 Rtlr. zu Prämien bewilliget, und die Vertheilung derselben nach folgendem Plane zu genehmigen geruhet:

1)	dem Kreis-Physikus Hofrath Dr. Helmer in Brieg . .	40 Rtlr.
2)	dem Kreis-Physikus Dr. Münzer in Striegau	30 =
3)	dem praktischen Arzt und interimistischen Kreis-Physikus Dr. Hoffmann in Nimptsch	20 =
4)	dem Ober-Wundarzt des hiesigen Kranken-Hospitals Omnium Sanctorum, Alter	20 =
5)	dem Kreis-Chirurgus Höregott in Habelschwerdt . .	20 =
6)	dem Kreis-Chirurgus Steiner in Glatz	20 =
7)	dem Kreis-Chirurgus Gubitz in Militsch . . .	20 =

Digitized by Google

8)	dem Kreis-Chirurgus Kluge in Guhrau . . .	20 Rtlr.
9)	dem Kreis-Chirurgus Hayn in Nimptsch . . .	20 =
10)	dem Kreis-Chirurgus Harazim in Frankenstein . .	20 =
11)	dem Kreis-Chirurgus Muche in Oels	20 =
12)	dem Cooperator P. Beck zu Rosenthal im Habelschwerdter Kreise	20 =
13)	dem Land-Chirurgus Harter auf dem Anger bei Breslau .	15 =
14)	dem Land-Chirurgus Freyhube in Domslau Breslauschen Kreises	15 =
15)	dem Land-Chirurgus Hauffen in Grafenort Habelschwerdter Kreises	15 =
16)	dem Land-Chirurgus Hartmann in Wirschkowitz Militscher Kreises	15 =
17)	dem Stadt-Chirurgus Tschirn in Schweidnitz . . .	15 =
18)	dem Stadt-Chirurgus Jacobi in Reinerz . . .	15 =
19)	dem Stadt-Chirurgus Petruschky in Medzibor . .	15 =
20)	dem Land-Chirurgus Schmidt in Langenbielau Reichenbacher Kreises	15 =

Auch hat der Kreis-Physikus Dr. Gutwein die große silberne Impfmedaille erhalten.

Summa Summarum 390 Rtlr.

I. A. XII. 143. Octbr. Breslau den 24. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern, haben zum Wieder-Aufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Camöse, Neumarktschen Kreises, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt. Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Kreis-Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Haus- und Kirchen-Collecte das Erforderliche vorschriftsmäßig dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gelder nebst einem genauen Verzeichniß der Münzsorten, nach der, spätestens binnen 6 Wochen zu bewirkenden Einsammlung, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abgeführt werden. Von der erfolgten Abführung ist uns gleichzeitig Anzeige zu machen. Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. July 1820 pag. 241—242

Digitized by Google

Nro. 52 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collecten-Gelder an die Kreis-Kassen einzusenden haben.

I. A. C. VII. 80. Octbr. Breslau den 20. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Polizei-Assessor Strecke hieselbst, ist der Charakter als Polizei-Rath beigelegt worden.

Der Candidat der Cameral-Wissenschaften Anton Müllendorff, zum Referendarius bei der hiesigen Regierung.

Der bisherige Bürgermeister Lachmund zu Militsch, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Gürtler Krantz zu Neumarkt zum unbesoldeten Rathmann.

Der bisherige Rathmann Kirchner zu Nimptsch in gleicher Eigenschaft bestätigt.

Der Horndrechsler Dunkert zu Bernstadt zum unbesoldeten Rathmann.

Der Tischlermeister Karsch zu Wartha als Cämmerer.

Der zweite Lehrer am Kinder-Hospital zum heiligen Grabe in Breslau, Christian Donix, zum Cantor und Organisten in Prausnitz.

Der Seminarist Friedrich Worst, zum Schullehrer in Zechen Guhrauschen Kreises.

Der Seminarist Gottfried Berger, zum Schulgehülfen in Steinseifersdorf Reichenbachschen Kreises.

Der invalide Unterofficier Reichert, als Wegewärter auf der Chaussee bey Bohrau.

Der Invalide Gottlieb Kahl, als Wegewärter auf der Chaussee zu Kleutsch Frankensteinschen Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLV. —

Breslau, den 10. November 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 19, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 889.) Den Chaussee-Geld-Tarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich, vom 9. Octbr. d. J.;

(Nro. 890.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Octbr. d. J., wegen der, rücksichtlich des Stempels an der Gränze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender;

(Nro. 891.) die Convention mit der Herzogl. Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forst-Frevel betreffend, vom 28. Octbr. d. J.

Publikandum,

das Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Pohlen betreffend.

Nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen vom 28. September c. (Nro. 39 S. 392) ist die Pocken-Contagion unter den Schaafen in 2 Dörfern

Digitized by Google

des Posener Kreises, und nach dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg vom 8. October (Nro. 41 S. 423 — 24) ist dieselbe Contagion in 3 Ortschaften des Chodzieser, in eben so vielen Ortschaften des Wongrowitzer, desgleichen in einem Dorfe des Schubiner Kreises ausgebrochen.

Obgleich in dem genannten Großherzogthum von Seiten der Königl. Regierungen die zur Verhütung einer größern Verbreitung dieser immer gefährlichen Contagion erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, so sehen wir uns dennoch, den Einlaß des Schaafviehes aus dem genannten Großherzogthum und dem Königreich Pohlen, bis auf weitere Verfügung, zu verbieten, um so mehr veranlaßt, als von dorther schon drei Ortschaften in dem Trebnitzer Kreise mit dieser Contagion angesteckt worden sind.

Um die Eigenthümer der Schaafheerden möglichst sicher zu stellen, werden dieselben hiermit aufgefordert, von jedem Erkranken der Schaafe auch im Einzelnen dem betreffenden landräthlichen Amte sowohl als dem Kreis-Physikus schleunigst Anzeige zu machen, von denen ohne Verzug die genaueste Untersuchung zu bewirken und uns Anzeige zu machen ist. Die gesammten Orts-Polizei-Behörden werden zur größten Aufmerksamkeit auf diesen für die ganze Provinz so wichtigen Gegenstand verpflichtet.

Auf die Märkte soll kein Schaafvieh zugelassen werden, welches nicht mit einem von einer Schlesischen Orts-Polizei-Behörde ausgestellten, von dem betreffenden landräthlichen Amte der Richtigkeit wegen attestirten Gesundheits-Attest versehen ist.

Schaafvieh aus einheimischen Heerden, in welchen die Pocken geherrscht haben, darf nicht eher als drei volle Monate nach getilgter Seuche verkauft werden; dies Verbot trifft auch die Wolle, wenn dieselbe nicht vor dem Ausbruche der Seuche geschoren worden ist.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden sowohl als die Zoll- und Steuer-Aemter werden zur gewissenhaften Befolgung hiermit aufgefordert.

Breslau den 3. November 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 25. Wegen Befolgung der Vorschriften in Betreff der bey des Königs Majestät und dem Königl. Justiz-Ministerio anzubringenden Bittschriften.

Da die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchem die Supplikanten angewiesen sind, den Bittschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, zu denen sie sich bei des Königs Majestät und bei dem hohen Justiz-Ministerio bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolution beizulegen, gänzlich außer Acht gelassen, und durch deren Nichtbefolgung nur Kosten gehäuft werden und Zeit verdorben wird, so wird diese Vorschrift besonders bei Beschwerdeführung gegen rechtskräftige Entscheidungen hierdurch erneuert, mit der Verwarnung: daß wer dieser Anweisung nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, zu gewärtigen hat, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben werden wird.

Breslau den 8. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Auf die, von den Herren Superintendenten und Erzpriestern unsers Regierungs-Departements in Folge unserer Verfügung vom 4. Februar d. J. eingereichten Verzeichniße der, von den Kirchen-Collegien in ihren Sprengeln gewünschten Anzahl gedruckter Formulare zu Kirchen-Rechnungs-Extracten, ist nach vorgeschriebener Form nunmehr der hiesige Buchdrucker Herr Grössel veranlaßt, sich des Drucks derselben zu unterziehen. Derselbe wird dergleichen Extracts-Formulare nach einem ihm zugestellten Exemplare der vorgeschriebenen Art auf gutes Concept-Papier drucken und vorräthig halten, dergestalt: daß solche gegen den festgesetzten Preis von 6 Silbergroschen Courant für Ein Buch oder 12 Exemplare, und zwar zu diesem Preise bis zu einem halben Buche, wofern aber an Zahl unter diesem oder

Digitized by Google

in einzelnen Exemplaren der Verkauf verlangt werden sollte, das Stück für 8 Pfennige Courant bei ihm zu erhalten seyn werden.

Ein vierjähriger Bedarf von diesen Kirchen-Extracts-Formularen wird von dem Herrn ꝛc. Grössel, nach einer demselben zugestellten, mit Rücksicht auf die obengedachten Verzeichniße entworfenen Nachweisung, sofort gedruckt, und zu Vermeidung der bei einzelnen Versendungen an die Kirchen-Collegien sich vervielfachenden Transportkosten, an die Herren Superintendenten und Erzpriester unmittelbar, Behufs weiterer Vertheilung an die Kirchen-Collegien in deren Sprengel, gegen Einsendung der festgesetzten Druckkosten versendet werden. Diese sowohl, als die Transportkosten, sind aus den Kirchen-Aerarien zu bestreiten. Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden hiernächst aufgefordert, gegen Einsendung der von den Kirchen-Collegien einzuziehenden Druckkosten an den Herrn Grössel, von demselben die diesfalsigen gedruckten Formulare sich zugehen zu lassen, und demnächst die Vertheilung derselben an die Kirchen-Collegien zu bewirken.

I. A. C. Mart. 403. VII. Breslau den 25. October 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Auf die in der Verlags-Handlung Magazin für Kunst, Geographie und Musik, Königs-Straße Nro. 3, erschienene Schmidtsche Karte von Deutschland, machen wir die Vorsteher der Schul-Anstalten aufmerksam, da sie ihrer Güte und Brauchbarkeit wegen verbreitet zu werden verdient, und der Laden-Preis eines Exemplars von Zwölf ein halb Silbergroschen bei einer Abnahme von 6 Exemplaren auf zehn Silbergroschen ermäßigt wird.

C. III. 278. Novbr. 1823. Breslau den 27. October 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

An die Vorsteher der Schul-Anstalten in Schlesien.

In der Stadt Striegau ist am 26. v. M. Abends in der achten Stunde im Hause des Tischlermeister Ehrlich Feuer ausgekommen. Bei dem heftigen Winde ergriff es alsbald die angränzenden mit Schindeln gedeckten Häuser, und nur der

Digitized by Google

äußersten Anstrengung ist es gelungen, dasselbe dahin zu beschränken, daß nur die Häuser des Ehrlich und des Schuhmacher Lange gänzlich, und die des Tuchmacher Broßmann und der Wittwe Höhlmann bis zum ersten Stockwerk, und das Gespärre des Gastwirth Gräberschen Hinterhauses abgebrannt sind.

Ganz vorzüglich haben sich der Gast- und Schänkwirth Claar, im Beitritt des Zimmermeister Richter mit seinen Leuten, durch das Löschen des vom Feuer schon ergriffenen Gespärres des Gräberschen Hinterhauses ausgezeichnet, und dadurch eine der Stadt drohende schreckliche Gefahr abgewendet. Auch hat der Claar für seine Person allein das vom Flugfeuer bereits ergriffene Dach des, dem Ehrlichschen Hause gegenüber stehenden Hauses des Bäcker Thomas augenblicklich und gewagt bestiegen, und durch Löschung des Feuers eine andere Seite des Ringes gerettet. Auch hat sich der Werkmeister Zahn verdienstlich ausgezeichnet.

Dafür wird ihnen der Dank ihrer Mitbürger und der Königlichen Regierung in vollem Maaße.

I. A. V. Novbr. 388. 395. Breslau den 3. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zum Rector der hiesigen Königl. Universität für das Jahr vom October 1824 bis dahin 1825, der Herr Professor Dr. Förster bestätigt.

Der zeitherige Schullehrer Müller in Auras, in gleicher Qualität nach Seifersdorf Guhrauschen Kreises.

Der Waldwärter Moch zu Alt-Biebersdorf Forst-Reviers Reinerz, als Unterförster in Klein-Bielau Forst-Reviers Zobten Forst-Inspection Wohlau.

Der invalide Unteroffizier Adolph, als Wegewärter zu Radwanitz auf der Ohlauer Kunst-Straße.

Der invalide Unteroffizier Winkler, als Pförtner im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Buchwald und Friedrichsberg Oelsschen Kreises, hat dem dortigen Schullehrer Mettner, welcher bisher an Gehalt nur 20 Rtlr. bezogen, solches auf 90 Rtlr. 5 Sgr. durch Beiträge verbessert und erhöht, diese Summe als Fixum ausgesetzt, und darüber ein Abkommen getroffen.

Der zu Reinerz verstorbene Kreis-Schulen-Inspector, Stadt-Pfarrer und Prälat Folkmer hat folgendes testirt:

1)	den Stadt-Schulen zu Landeck und Reinerz jeder . .	100 Rtlr.
2)	den Armen in Landeck	100 "
3)	den Armen in Reinerz	100 "

Der zu Seitendorf Frankensteinschen Kreises verstorbene Bauer Simon, hat der dortigen Pfarrkirche zu einer Meß-Fundation 20 Rtlr. ausgesetzt.

Der zu Langenbielau verstorbene Auszügler Sagner hat der evangelischen Kirche daselbst 20 Rtlr. hinterlassen.

Der zu Obischau Namslauschen Kreises verstorbene Bauerguts-Besitzer Martin, hat der evangelischen Kirche zu Namslau 4 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 17. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 138. Wegen Auszahlung der in der ersten halbjährlichen Verlooſung vom 9. September d. J. gezogenen Staats-Schuldſcheine.

Das Publikum iſt bereits durch die, mit den hieſigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichniße der am 9. September d. J. ausgelöſten Staats-Schuldſcheine, vom Reſultate dieſer erſten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß geſetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuldſcheine gehalten werden ſoll.

Dieſelbe erfolgt den 2. Januar 1825 und folgende Tage in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenſtraße Nro. 30, gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuldſcheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. Nro. 5, 6, 7 und 8, welche die Zinſen für die Zeit vom 2. Januar 1825 bis 2. Januar 1827 umfaſſen.

Fehlen dieſe ganz oder zum Theil, ſo muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuldſcheins den Betrag derſelben baar zurücklaſſen. Selbiger wird ihm von ſeinem Kapitale abgezogen, und den Präſentanten der Coupons, ſo wie ſie eingehen, gegen deren Aushändigung, gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuldſcheins enthalten muß.

Digitized by Google

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuldscheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuldschein alsdann von dem Prämien-Scheine getrennt werden muß: so wird die Controlle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Controlle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere, müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt es überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nro. 45, oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooften Staats-Schuldscheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese, nebst einer nach obigem eingereichten Quittung, zur weitern Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuldscheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooften Staats-Schuldscheine zu der oben bezeichneten Zahlungszeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. May 1824 (Gesetz-Sammlung Nro. 867), vom 2. Januar 1825 an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820 §. V., dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin den 9. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

In Folge vorstehender Bekanntmachung wird den Besitzern der, bei der ersten halbjährlichen Verloosung am 9. September d. J. gezogenen und somit den 2. Januar 1825 fälligen Staats-Schuldscheine, welche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, und wovon das Verzeichniß dem XLsten Stück unserer Amtsblätter beiliegt, überlassen, solche, wenn der oben bezeichnete Weg der Präsentation nicht gewählt werden sollte, zur Besorgung der Realisation entweder der Regierungs-Haupt-Kasse allhier, oder dem nächsten Haupt-Steuer-Amte, oder der zunächst gelegenen Kreis-Steuer-Kasse, zu übergeben.

Die uns untergebenen Haupt-Steuer-Aemter und Kreis-Steuer-Kassen werden hiermit angewiesen: die präsentirten verlooften Staats-Schuldscheine anzunehmen und sofort an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

1) muß darauf gesehen werden, daß der präsentirte Staats-Schuldschein unter den gezogenen auch wirklich begriffen ist, und
2) ob derselbe zu den mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuldscheinen gehört, in welchem Falle auch der Prämien-Schein einzufordern ist;
3) die zu dergleichen Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons Series IV. Nro. 5, 6, 7 und 8, sind mit einzuziehen, und wenn sie nicht beigebracht werden können, muß der Präsentant eine mit einzureichende Bescheinigung darüber ausstellen;
4) über die geschehene Ablieferung des Staats-Schuldscheins nebst Coupons, und wo es der Fall ist, des Prämien-Scheins, ist dem Eigenthümer eine Bescheinigung, in welcher der Staats-Schuldschein nebst Zubehör genau zu bezeichnen ist, auszuhändigen. Wenn Jemand mehrere dergleichen Staats-Schuldscheine präsentirt, muß von demselben eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Nachweisung, worin die übergebenen Gegenstände genau bezeichnet sind, Dreifach übergeben werden. Ein Exemplar, mit der Ablieferungs-Bescheinigung der empfangenden Kasse versehen, erhält der Präsentant zurück, und die andern beiden Exemplare sind mit den Staats-Schuldscheinen, Zins-Coupons und Prämien-Scheinen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern.

Die Königl. Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks werden auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Depositа, besonders bei den Kreis-Kommunal-Kassen und besondern Instituten, genau nachzusehen, ob bei

Digitized by Google

denselben verlooste Staats-Schuldscheine vorkommen, und wenn es der Fall seyn sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig, durch Einsendung an unsere Haupt-Kasse, nachzusuchen.

Alle Diejenigen, welche Staats-Schuldscheine als Caution bei uns niedergelegt haben, werden aufgefordert, wenn sich darunter gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Austausch gegen baares Geld in Zeiten verfügt werden kann.

II. A. VII — XVIII. Octbr. 207. Breslau den 2. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 139. Betreffend die Aufhebung einiger Haupt-Steuer-Aemter.

Die Haupt-Steuer-Aemter in Grünberg und Neiße, desgleichen in Loehen, werden am 1. Januar 1825 aufgehoben, und gleichzeitig daselbst Unter-Steuer-Aemter errichtet werden.

Dies wird, auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 26. October d. J., dem Publico hiermit zur Kenntniß gebracht, den Steuer-Behörden aber mit der Aufgabe bekannt gemacht, nach genannten Orten nicht ferner Waaren mit Begleitscheinen zu expediren.

II. A. IX. 187. Novbr. Breslau den 11. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 140. Wegen Ausbietung der auf Grundstücken haftenden Gewerbe-Grund-Gerechtigkeiten.

In Gemäßheit des Gewerbe- und Gewerbe-Polizei-Edicts vom 2. November 1810 und 7. September 1811, dürfen die auf Grundstücken haftenden Gewerbe-Grund-Gerechtigkeiten nicht ohne Einholung eines Gewerbescheins oder nach dem neuesten Edict vom 30. May 1820 nicht ohne Anmeldungsschein ausgeübt werden. Hiernach ist es auch nicht zuläßig, daß dergleichen Grund-Gerechtigkeiten, wie erst neuerlich ein Fall vorgekommen, durch öffentliche Blätter unbedingt zur Verpachtung oder Verkauf ꝛc. gestellt werden, vielmehr muß jede dergleichen Anzeige unter genauer Beobachtung der Verfügung des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts

Digitized by Google

vom 13. November 1818 (Amtsblatt Jahrgang 1818 Stück 49 Nro. 16 pag. 407) geschehen.

Wir machen die Polizei-Behörden und Magistrate auf diese Amtsblatt-Verfügung aufmerksam, um bei Verpachtungen, Verkäufen ꝛc. von Grund-Gerechtigkeiten hiernach zu verfahren, und müssen selbige immer mit Hinweisung auf jene Verfügung geschehen.

Plen. 267. Octbr. Breslau den 8. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 141. Wegen Angabe, ob die Orte, wo neue Schullehrer angestellt werden, Königliche Amts-Dörfer sind.

Die Königl. Landräthe und Kreis-Schulen-Inspectoren werden hierdurch angewiesen, in ihren Berichten über die Anstellung neuer Schullehrer oder die Regulirung des Gehalts und der Emolumente derselben, jedesmal mit anzuzeigen, ob der Ort, wo ein Schullehrer angestellt, und diejenigen Ortschaften, welche zu dessen Gehalt und Deputat beitragen müssen, Königliche Amtsdörfer sind.

I. A. C. IX. 383. Septbr. Breslau den 1. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 142. Wegen des dem anziehenden Gesinde abzufordernden Entlassungs-Scheins der vorigen Herrschaft.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §. 9 bis 12, wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe, von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungs-Schein der frühern Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird; so werden, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 17. v. M., sämmtliche Polizeibehörden hiermit angewiesen: künftig darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde. Auch haben die Polizeibehörden hiesigen Departements an denjenigen Orten, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizeibehörde vorgeschrieben ist, bei der Meldung zugleich die Production der von dem

Digitized by Google

Herrschaften ausgestellten Entlassungs-Scheine zu verlangen und in beiden Fällen ihre Wachsamkeit auch darauf zu richten, ob zu dem Gesinde-Entlassungs-Schein das vorgeschriebene Stempelpapier von 5 Sgr. angewendet worden ist.

Plen. 283. Novbr. Breslau den 10. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 143. Wegen der noch rückständigen Berichte und Nachweisungen von den Ab- und Zugangs-Veränderungen bei den currenten Feuer-Societäts-Catasters, Behufs der Ausschreibung pro 1825.

Zur möglichsten Beschleunigung des Abschlußes des, Behufs der neuen Beitrags-Ausschreibung pro 1825 zu formirenden General-Feuer-Societäts-Catasters, werden diejenigen Jurisdictions- und magistratualischen Behörden, die mit Einreichung ihrer Berichte und Nachweisungen von den Ab- und Zugangs-Veränderungen bei den currenten Feuer-Catasters zur Zeit noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen: die diesfälligen Nachrichten ohne weitern Anstand zu beschaffen und an uns einzureichen. Wir müssen hierauf um so mehr dringen, als nicht nur der Einsendungs-Termin bereits vor einigen Wochen verstrichen ist, sondern wir auch die Absicht haben, zum Besten der diesjährigen armen Abgebrannten, gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres mit Ausschreibung der diesfälligen Vergütigungs-Beiträge vorzuschreiten. — Zur Einreichung der noch rückständigen Berichte, Tax-Verhandlungen und Nachweisungen setzen wir hiermit eine nicht zu versäumende Frist von 8 Tagen fest.

I. A. I. Novbr. 670. Breslau den 10. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 144. Wegen Beschleunigung der Aufnahme und Einreichung noch rückständiger Brandschäden-Vergütigungs-Liquidationen von den in dem jetzt laufenden Jahre bereits stattgehabten Bränden.

Es erfordert die Nothwendigkeit und die gegen die diesjährigen armen Abgebrannten schuldige Vorsorge zur möglichst baldigen Wiederaufhelfung derselben, daß alle dahin abzweckende Schaden-Ermittelungen und sonstige dazu gehörende Arbeiten in jedem vorkommenden Falle auf das ungesäumteste und sorgfältigste bewerkstelliget

Digitized by Google

und dann in Zeiten zur Prüfung und weiteren Veranlassung an uns eingereicht werden. Alle hiesigen Jurisdictions-Behörden und alle Magistrate solcher Städte, in deren Bereich sich dergleichen Brand-Unglücksfälle im laufenden Jahre bereits zugetragen haben, dafern nehmlich dieselben mit Einreichung der diesfälligen Vergütigungs-Erfordernisse zur Zeit etwa noch im Rückstande seyn sollten, werden daher hiermit aufgefordert und resp. angewiesen: dieser Obliegenheit sofort zu genügen, damit wir alsdann durch Vollständigkeit solcher Materialien in den Stand gesetzt werden, gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres zur Ausschreibung der Vergütigungs-Beiträge für die Verunglückten schreiten zu können.

Wir setzen zur Einreichung der noch rückständigen Liquidationen und Anzeige, wenn etwa noch aus frühern Jahren Brandschäden durch verspätete Einreichung der desfalsigen Liquidationen unvergütiget geblieben seyn sollten, einen Termin auf den 15. December fest und gewärtigen von den Behörden die pünktliche Innehaltung desselben, und Anzeige wie dies geschehen. Diejenigen Behörden, welche nichts zu liquidiren haben, müssen dies gleichfalls anzeigen.

I. A. I. Novbr. 671. Breslau den 9. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 26. Das Tragen der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten betreffend.

Höherm Befehl zufolge wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

Daß Beamte, Rittergutsbesitzer, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät dem Könige erscheinen, auch verpflichtet sind, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zu zeigen.

Breslau den 28. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da nach dem Rescript des Königl. Ministerii des Handels und der Gewerbe vom 23. October c. a., den Kaufleuten und Fabrikanten Deinhard und Tesche zu Coblenz unterm 19. September c. ein auf zehn nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht

der Anfertigung und Benutzung der zum Ziehen der Federn und Nuten aus bekannten Theilen neu zusammengesetzten Maschine; insbesondere aber auf den neu und eigenthümlich eingerichteten Wagen derselben und die daran angebrachte Vorrichtung zum Festhalten der Hölzer,

ertheilt worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

II. A. 97. Novbr. IV. Breslau den 8. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Es sind uns von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 40 Exemplare der Chöre zu der Liturgie der evangelischen Kirchen, welche der Superintendent Mann im Druck herausgegeben hat, und welche für zwei und mehr Stimmen gesetzt bei dem Buchhändler Mittler in Berlin (Stechbahn Nro. 3) für 12½ Sgr. zu haben sind, mit dem Auftrage zugekommen, solche in unserm Bezirk an bemittelte Kirchen gegen Entrichtung von 12½ Sgr. für das Exemplar und an unbemittelte unentgeldlich zu vertheilen. Dem gemäß werden wir ganz unbemittelten Kirchen, bei welchen die Liturgie angenommen ist, ein Exemplar unentgeldlich zugehen lassen, bemittelte Kirchen dagegen können sich an den oben genannten Buchhändler Mittler, oder an den hiesigen Regierungs-Sportel-Rendanten Biller in gleicher Absicht unter portofreier Uebersendung erwähnten Geld-Betrages wenden.

C. V. 172. Septbr. 229. Octbr. Breslau den 6. November 1824.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII. —

Breslau, den 24. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 145. Betreffend die Befreiung des Militairs von dem Communal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer in allen Garnisonen, wo Speise-Anstalten für das Militair bestehen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. August c. zu bestimmen geruhet, daß in allen Garnisonen, woselbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darin consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controllirt werden könne, dem Militair zurück vergütigt werden soll, es möge von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht.

Diese von dem Königl. Ministerio des Innern uns unterm 28. v. M. mitgetheilte Bestimmung wird mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß an der bewilligten Vergünstigung Theil zu nehmen haben:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerm Umfange bestehen, oder nach Erfordern der Lokalität in kleinern Abtheilungen gebildet seyn;

2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Controlle der Militair-Vorgesetzten von größern oder kleinern Truppen-Abthei-

Digitized by Google

lungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind, und

3) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des dem Militair und den Kämmerei-Kassen zurück zu zahlenden Communal-Steuer-Aufschlages betrifft; so ist es dem Zwecke am entsprechendsten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Commission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalt übertragen ist, Hinsichts der Richtigkeit attestirt und den Magistraten unmittelbar monatlich übergeben werden. Die letztern haben die zu erstattenden Beträge alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuerbehörden auf die Kämmerei-Kassen, in welche der unverkürzte Communal-Aufschlag aus der Steuer-Kasse übergezahlt wird, anzuweisen. Wieviel der Communal-Zuschlag von dem Schlachtvieh, dem Fleisch und den Fleischwaaren in den sechs Städten des hiesigen Regierungs-Departements, nämlich:

Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Oels und Schweidnitz,

wo Zahlung der Schlachtsteuer statt findet, beträgt, dies ist aus den speciellen Hebungs-Rollen zu ersehen, welche wir durch das vorjährige Amtsblatt Seite 341 — 344 bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, und worauf wir die Magistrate hiermit zurückweisen, um die Rechnungen der militairischen Speise-Anstalten nach den Communal-Sätzen der beregten Hebe-Rollen vergleichen, und sodann die Rückzahlung der liquidirten Beträge verfügen zu können.

Plen. Novbr. 310. Breslau den 13. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 146. Wegen des Beitritts der Landwehr-Officiere zu einer der beiden Wittwen-Kassen.

Ueber die Beitrittspflichtigkeit der Landwehr-Officiere zu einer der beiden Wittwen-Kassen, haben Seine Königl. Majestät, auf gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten und des Königl. Kriegs-Ministerii, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. Bestimmung zu ertheilen geruhet, wonach die den Landwehr-Officieren in der Kabinets-Ordre vom 7. August 1813 zugestandene Begünstigung aufrecht erhalten, und denjenigen, welche zugleich im Civil-Dienste angestellt sind,

Digitized by Google

die Wahl, welcher von beiden Wittwen-Kassen sie beitreten wollen, frei gestellt worden ist. Hiernach nun sind die im Civil-Dienste angestellten Landwehr-Officiere verpflichtet, bei ihrer Verheiratung sich darüber, welcher Wittwen-Kasse sie beizutreten beabsichten, bei der den Consens ertheilenden Civil-Behörde vorschriftsmäßig und mit Angabe des Pensions-Betrages zu erklären, daher vor Aushändigung des Consenses darauf die erforderliche Rücksicht genommen, auch der betreffenden Wittwen-Kassen-Administration davon Nachricht gegeben werden muß. Der Königl. Regierung wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin den 22. October 1824.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Plen. 329. Novbr. Breslau den 13. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. v. M. wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Schaafheerde des Dominii Jagatschütz Trebnitzschen Kreises nicht selbst an der Pockenseuche leide, sondern daß nur die in dem dortigen Dorfkretscham in Verwahrsam befindlichen 22 Stück Schaafe, welche aus dem Großherzogthum Posen von einem Viehhändler eingetrieben und angehalten worden, an dieser Contagion erkrankt gewesen sind.

I. A. IX. 136. Novbr. Breslau den 16. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Der Pharmaceut Wilhelm Pusch und dessen Bruder, der Bürger und Apotheker Pusch zu Guben, haben unterm 22. September d. J. ein Patent erhalten, mittelst dessen ihnen auf acht nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie das ausschließliche Recht zugesichert worden, nach der ihnen eigenthümlichen Methode, Eisen- oder sogenannten Melâne-Vitriol, gleich aus dem Schwefelkiese zu bereiten. Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

II. A. 98. Novbr. Breslau den 13. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Breslau sind die unbesoldeten Stadträthe, Kaufleute Biebrach, Beckmann, Itzinger, und der Holzhändler Baldowsky, nach abermaliger Wahl als solche wiederum, und der Kaufmann Polacke sen., ingl. der Seifensieder-Aelteste Scholtz, in gleicher Eigenschaft als neu gewählt, auf 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Wismach in Wohlau, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Ackerbesitzer Schubert in Wilhelmsthal, als unbesoldeter Rathmann.

Der Pfarrer Harbig in Landeck, als Kreis-Schulen-Inspector des Landecker Bezirks.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Zedler, zum Pfarrer in Hemmersdorf Frankensteinschen Kreises.

Der Pfarr-Administrator Neumann, zum Pfarrer in Pohlnisch-Neudorf Münsterbergschen Kreises.

Der zeitherige Conrector an der Stadtschule zu Rawicz, Finger, zum Rector der evangelischen Schule zu Strehlen.

Der Schullehrer Walochny zu Olsche, in gleicher Eigenschaft nach Gros-Lahse Militscher Kreises versetzt.

Der katholische Schullehrer Rücker zu Kunzendorf, nach Eckersdorf in der Grafschaft Glatz versetzt.

Digitized by Google

Der interimistische katholische Schullehrer Bischof, als Schullehrer in Seiffersdorf Guhrauschen Kreises.

Der Hülfslehrer Rother, zum Lehrer an einer der evangelischen Armenschulen in Breslau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Thomaskirch Ohlauschen Kreises verstorbene Pfarrer Fiedler hat:

1)	den dortigen Armen	50 Rtlr.
2)	für arme Schulkinder daselbst	50 =
3)	der katholischen Elementar-Schule auf dem Sande in Breslau	100 =
4)	der katholischen Schule in Reichenstein . . .	100 =
5)	der Pfarrkirche zu St. Maria auf dem Sande in Breslau	200 =
6)	der Pfarrkirche in Thomaskirch	100 =

als Legate vermacht.

Bei Erbauung der Kirche in Gottesberg in den Jahren 1770 — 1772 mußte der Wunsch, einen Thurm aufzuführen und ein eigenes Geläute anzuschaffen, bei dem Unvermögen der Gemeinden unerfüllt bleiben. Inzwischen veranstaltete eine Gesellschaft von Frauen freiwillige Sammlungen für diesen Zweck und legte die Beiträge zinsbar an, so daß das Kapital, bis zum Jahre 1782 auf 269 Rtlr. angewachsen, dem damaligen Kirchen-Collegio zur weitern Administration übergeben wurde. Dermalen hat dieser, durch sorgsame Verwaltung bis auf 1415 Rtlr. 18 Sgr. 6 D'. angewachsene Fonds, durch die Erbeseinsetzung der verwittweten Accis-Einnehmer Haltfuß geborne Wedig, einen sehr bedeutenden, nach Abzug aller Unkosten auf 514 Rtlr. 17 Sgr. 10 D'. berechneten Zuwachs erhalten. Durch dies edle Geschenk wird dem Zeitpunkte der Erfüllung des Fundations-Zwecks immer näher gerückt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat October 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bernstadt ..	1	—	10	—	28	3	—	18	10	—	16	7	—	15	5	—	12	7	—	10	10	—	9	2	—	16	—	3	20	—
Breslau	—	28	6	—	21	11	—	19	8	—	16	5	—	12	9	—	11	10	—	12	—	—	10	4	—	22	10	3	17	5
Brieg	—	27	9	—	18	9	—	18	5	—	13	9	—	12	9	—	11	2	—	9	7	—	7	7	—	15	—	2	8	7
Frankenstein	1	4	10	1	—	3	—	20	7	—	17	9	—	16	—	—	12	—	—	13	9	—	8	7	—	16	—	3	1	5
Glatz	1	7	—	—	27	8	—	22	5	—	16	3	—	16	3	—	11	7	—	12	6	—	9	2	—	14	3	3	12	10
Guhrau	1	1	9	—	29	—	—	17	9	—	16	3	—	16	9	—	14	11	—	10	9	—	9	9	—	20	—	2	5	—
Herrnstadt .	1	6	—	1	4	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	—	10	—	—	16	—	2	10	—
Münsterberg	1	—	5	—	26	3	—	18	7	—	14	2	—	13	—	—	11	5	—	11	4	—	8	9	—	10	—	2	3	5
Namslau ..	1	—	—	—	28	6	—	17	6	—	15	6	—	14	3	—	12	6	—	11	—	—	9	6	—	10	—	2	5	—
Neumarkt ..	1	—	—	—	25	9	—	18	—	—	15	6	—	13	—	—	12	—	—	11	6	—	10	—	—	20	—	3	—	—
Nimptsch ..	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	13	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	2	4	—
Oels	1	1	—	—	27	10	—	20	3	—	17	2	—	15	5	—	14	3	—	11	10	—	10	2	—	12	—	2	8	7
Ohlau	—	28	5	—	27	10	—	18	9	—	18	—	—	13	1	—	12	6	—	9	10	—	9	5	—	17	1	2	2	3
Reichenbach	1	3	9	1	—	11	—	19	10	—	17	—	—	14	—	—	11	7	—	11	9	—	9	5	—	22	—	4	5	—
Schweidnitz	1	6	10	1	2	3	—	19	5	—	16	7	—	15	2	—	12	10	—	11	10	—	9	9	—	23	—	4	—	—
Strehlen ..	—	25	2	—	19	10	—	17	11	—	15	4	—	11	8	—	9	10	—	10	10	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Striegau ..	1	4	3	—	28	6	—	18	3	—	16	—	—	12	6	—	10	3	—	10	3	—	8	—	—	18	—	4	—	—
Wintzig	1	—	—	—	24	6	—	19	6	—	16	—	—	14	—	—	12	8	—	12	—	—	10	—	—	19	—	2	11	—
Wohlau	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	9	—	—	14	—	2	10	—
im Durchschnitt	1	1	6	—	27	4½	—	19	2⅓	—	16	4⅔	—	14	2	—	12	3	—	11	5½	—	9	6⅔	—	16	7⅘	2	25	3

Breslau den 10. November, 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVIII. —

Breslau, den 1. December 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 147. In Bezug auf die in dem Hausir-Regulativ vom 28. April d. J. enthaltenen Bestimmungen.

Zur Erläuterung des Allerhöchst bestätigten Hausir-Regulativs vom 28. April d. J., wird den Kreis- und Orts-Behörden, so wie den Gewerbetreibenden Folgendes zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

Zu §. 4.

Um die Gewerbetreibenden gegen den Anspruch über ihre Befugniß sicher zu stellen, haben die Kreis-Polizei-Behörden die Umgegend der Wohnorte derselben genau zu bestimmen, und deren Grenzen der Königl. Regierung anzuzeigen.

Zu §. 6.

Die Befugniß, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts ohne Lösung eines Gewerbescheins und blos auf polizeiliche Legitimation zu suchen, wird außer den im §. 6 aufgeführten, noch nachbenannten, ein stehendes Gewerbe treibenden Personen gestattet, als:

Böttchern, Sattlern, Scheerenschleifern, Siebmachern, Riemern;

Digitized by Google

um indeß einem Mißbrauche dieser Begünstigung vorzubeugen, wird solche dahin beschränkt, daß diese Personen, wenn sie ohne unmittelbare Bestellung Arbeit auf dem Lande suchen, solches nur innerhalb einer und einen halben Meile von ihren Wohnorten, und ohne Führung von fertigen Gegenständen ihres Gewerbes zum Handel, vornehmen dürfen.

Die Ueberschreitung dieser Grenzen wird als eine Gewerbesteuer-Defraudation mit der gewöhnlichen Strafe und Steuer-Nachzahlung geahndet, es sey denn daß die Betroffenen sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines weiter als anderthalb Meilen von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden für den besondern Fall legitimiren können, nicht wirklich im umherziehenden Gewerbe-Betriebe begriffen zu seyn, daher jeder über Land gerufene Gewerbetreibende dieser Art sich mit einer solchen schriftlichen Bestellung zu versehen hat. Ueberdem müssen sie sich bei Nachsuchung der polizeilichen Legitimation über ihren stehenden Gewerbs-Betrieb ausweisen.

In Absicht der Schornsteinfeger verbleibt es bei der in unserm Regierungs-Bezirk zur Zeit bestehenden Verfassung.

Zu §. 8.

Bei Nachsuchung der Gewerbescheine müssen die Waaren und Gegenstände, mit welchen gehandelt werden soll, oder die Dienstleistungen und Schaustellungen bestimmt angegeben, und die Suchenden mit Hinweisung auf den §. 27 des Regulativs darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu §. 9.

Wegen der mit Gesuchen um Gewerbescheine sich meldenden Ausländer, werden die Polizei-Behörden an der Grenze auf die Bekanntmachung vom 17. Juny d. J. Nro. 95 im XXVIsten Amtsblatt-Stücke verwiesen, und wird deren Befolgung wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Zu §. 11 Nro. 5.

Das erforderliche Alter von 30 Jahren für Hausirer muß im Allgemeinen genau beachtet, und bei desfalsigen Zweifeln Nachweis gefordert werden.

Digitized by Google

Zu §. 13.

Nach der Bestimmung §. 20, in Verbindung mit §. 13 und 37, kann ein an dem Hausir-Handel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den in dem ersten Abschnitt des §. 13 bezeichneten Gewerben verstattet, es muß aber für denselben ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden.

Die nicht in dem ersten Abschnitt bezeichneten Gewerbetreibenden, mithin auch alle im §. 37 Benannten, dürfen sich keinen Gehülfen für den eigentlichen Hausir-Handel halten, sondern nach dem zweiten Abschnitt des §. 13 nur Begleiter zum Transport der Waaren oder für Wartung des Gespanns, für welche eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber so wie die Gewerbetreibenden selbst nach §. 28 in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausir-Handel dennoch Theil nehmen.

Derselbe Unterschied findet bei Thierführern, Kunstreitern, und allen denen statt, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben, und denen schon das Gesetz vom 30. Mai 1820, Beilage B. litt. L., ihr Gewerbe in größern Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuer-Satz — wenn nöthig — zu treiben gestattet.

Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen, z. B. die Thierführer für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftiget sind, bei Kunstreitern für die zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlich Gesinde-Dienste verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen, von der Steuer frei sind.

Zu §. 14.

Die nach §. 38 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zum Handel im Umherziehen verbotenen Waaren, bleiben nach wie vor ausgeschlossen, doch findet nach Nro. 5 dieses §. hierunter eine Ausnahme für diejenigen statt, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zum Hausir-Handel mit ihren Fabrikaten berechtiget gewesen sind.

Zu §. 18.

In Absicht der Gesellschaften von Musikern verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift. Sie sind gewerbesteuerfrei, so lange sie sich auf ihren Wohnort und

Digitized by Google

dessen Gemeinde-Bezirk beschränken, werden aber gewerbesteuerpflichtig und müssen Gewerbescheine lösen, sobald sie außerhalb desselben, gleichviel in welcher Entfernung, wie oft, auf Bestellung oder nicht, ihr Gewerbe treiben.

II. A. XIV — IV. 812. Septbr. Breslau den 14. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 148. Wegen der Transport- und Verpflegungs-Sätze der Corrigenden auf dem Transport in das Corrections-Haus.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in der Amtsblatt-Verfügung vom 30. August v. J. vorgeschriebenen Transport- und Verpflegungs-Sätze auch auf Corrigenden Anwendung finden, welche auf dem Transport ins Corrections-Haus begriffen sind. Da jedoch jene Amtsblatt-Verfügung die für einzelne Fälle bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht alteriren kann, so bleibt rücksichtlich der Corrigenden allein das Corrections-Haus-Reglement dergestalt in Kraft, daß während des Transports ins Corrections-Haus nur 5 Sgr. Transport-Gebühren pro Mann und Meile, ingleichen 2 Sgr. Verpflegungs-Kosten für jeden Tag zur Erstattung von der Corrections-Haus-Kasse liquidirt werden können, und alle übrigen, vor Einleitung des Transports entstandenen Kosten, als Aufgreifungs-, Sitz-Gebühren ꝛc., von denjenigen Behörden getragen werden müssen, welchen der Transportat angehört.

I. A. 104. Octbr. XX — II. Breslau den 9. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 149. Wegen zeitiger Anmeldung von Pensions- und Wartegelder ꝛc.-Erledigungen.

Die Special-Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. März 1822 (im Amtsblatt für das Jahr 1822 pag. 114) wiederholt angewiesen: alle eintretende Erledigungen bei den Pensions-

Digitized by Google

und Wartegeldern oder Unterstützungen und Erziehungsgeldern, uns ohne den mindesten Verzug anzuzeigen.

Plen. 306. Novbr. Breslau den 25. Novemebr 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 27. Wegen Aufnahme von Miethsverträgen und erblichen Ueberlassungen der Grundbesitzer.

Den Untergerichten unseres Bezirks wird die Vorschrift des §. 7 des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811, welche lautet:

> Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeits-Familien, als er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältniße bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zuläßig seyn;

hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Anweisung, bei der Aufnahme von dergleichen Miethsverträgen und erblichen Ueberlassungen, sich jeder Zuwiderhandlung bei Vermeidung gesetzlicher Ahnung zu enthalten.

Hierbei dient den Untergerichten zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung, z. B. wegen Vertheilung der Steuern, erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung auf die Ungültigkeit verbotener Stipulationen ohne allen Einfluß bleibt.

Breslau den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Von Seiten der unterzeichneten General-Commission ist:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nessel zu Gottesberg, für den Landeshuter Kreis zum Kreis-Justiz-Commissarius,
2) der Stadt-Richter Grützmacher zu Zobten, für den Neumarktschen Kreis zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius

ernannt, und dagegen

der Kreis-Justiz-Commissarius, Stadt-Gerichts-Assessor Fischer zu Neumarkt, auf sein Ansuchen von dem Amte eines Kreis-Justiz-Commissarii mit der Bedingung entbunden worden, zuförderst die ihm ertheilten Aufträge zu erledigen;

3) der Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius Hasse zur Spezial-Commission in Namslau versetzt;
4) der Oekonom Neumann und
5) der Oekonom Gaupp

als Gemeinheits-Theilungs-Aktuarien vereidet; endlich

6) der Spezial-Commissions-Gehülfe Sitte aus dem Schweidnitzer Spezial-Commissions-Bezirk auf sein Gesuch entlassen worden.

Breslau den 5. November 1824.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 1. December cur. anfangend auf der zwischen Frankenstein und Wartha belegenen Wegegeldstätte Tharnau ein anderthalbmeiliges Wegegeld erhoben werden wird, weil die Chaussirung der Straße nunmehr auf anderthalb Meilen weit erfolgt ist.

II. A. XV. 292. Novbr. Breslau den 22. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Der fortwährende Andrang junger Männer, welche in unserer Geschäfts-Parthie Anstellungen suchen, macht es uns zur Pflicht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir nicht allein die sämmtlichen zu unserem Verwaltungs-Bereich gehörigen Kreise mit einer hinlänglichen Zahl von Special-Oeconomie-Commissarien und Commissions-Gehülfen besetzt haben, sondern daß auch noch außerdem eine bedeutende Anzahl junger Männer gegenwärtig ohne alle Remuneration in unseren Büreau's mit der Hoffnung arbeitet, nach erfolgter geschäftlicher Ausbildung und Erlangung derjenigen Kenntnisse, welche sie zur künftigen praktischen Wirksamkeit brauchbar machen soll, eine Anstellung zu erlangen.

Unter solchen Umständen muß es Jedem einleuchten, daß die Gelegenheit zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung in unserem Bereich, jetzt in gar keinem Verhältniß mehr mit den vielen bei uns Anstellung suchenden Subjekten steht, und so sehr wir auch das Vertrauen derjenigen Eltern zu ehren wissen, die uns Ihre Söhne anvertrauen wollen, so ist es uns doch auch eine eben so große Pflicht, keine Hoffnungen zu wecken, die wir nicht zu erfüllen vermögen. Wir können demgemäß von jetzt an auf keine neuen Anstellungs-Gesuche mehr Rücksicht nehmen, und rathen allen denjenigen, welche jetzt noch die Absicht haben, sich bei uns eine Carriere zu bilden, recht wohlmeinend, von diesem Vorhaben abzustehen.

Breslau, den 20. November 1824.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Niederschlesien.

Dem im Breslauer Kreise stationirten Gensd'armen Beil ist für Entdeckung einer Brandstifterin, von dem Hohen Ministerio des Innern eine Prämie von

Funfzig Thalern

bewilligt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

I. A. 155. Novbr. XVIII. Breslau den 19. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Landeck verstorbene Pfarrer Marx hat nachstehendes festgesetzt:

1) ein Legat von 100 Rtlr. der Schul-Kasse mit der Bestimmung der Zinsen zu einem jährlichen Schulfeste,
2) ein gleiches Legat den Hausarmen ohne Unterschied der Religion, und
3) seinen ganzen Bücher-Vorrath als Beilaß der katholischen Pfarrtey und zur Gründung einer Bibliothek.

Der zu Nimptsch verstorbene Curatus Franzke hat ein Capital von 120 Rtlr. legirt, wovon die Zinsen zur Verbesserung des katholischen Schullehrers daselbst verwendet werden sollen.

Der zu Deutsch-Piekar Beuthenschen Kreises gestorbene Kretschmer Franz Steuer hat der dortigen Pfarrkirche auf Messen 40 Rtlr. hinterlassen.

Die Kaufmann Seilerschen Eheleute zu Wüstewaltersdorf haben der dortigen evangelischen Kirche 100 Rtlr. ausgesetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 8. December 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 20 und 21, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 892.) Die Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung; vom 19. November 1824.

(Nro. 893.) Die Urkunde über die Ehe Sr. Majestät des Königs mit der Gräfin Auguste von Harrach; vom 9. November 1824.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 150. Betreffend den Präclusions-Termin zur Anmeldung der Forderungen bei der Central-Liquidations-Commission in Warschau.

Nachstehende durch das Hohe Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem hiesigen Königl. Ober-Präsidio mitgetheilte, und von letzterem uns übermachte Uebersetzung der in der Nro. 175 des Warschauer Correspondenten vom 1. Novbr. d. J. enthaltene Bekanntmachung der Central-Liquidations-Commission

Digitized by Google

des Königreichs Pohlen zu Warschau vom 27. Octbr. d. J., welche wörtlich dahin lautet:

Mit Bezug auf die unterm 25. May d. J. ergangene, in die Gesetz-Sammlung (Theil 8 pag. 426) aufgenommene, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Regierungs-Verordnung, nach welcher bey der Central-Liquidations-Commission alle Rechnungen und Beläge, die zur Begründung der Forderungen aus der Preußischen-Oestreichischen- und Herzoglich-Warschauischen Regierungs-Zeit dienen können, bis zu dem, auf den 1. Januar 1825 angesetzten Präclusions-Termin, so wohl für die Behörden, als auch für die Privat-Interessenten eingereicht werden müssen, bringt die Central-Liquidations-Commission jetzt, wo dieser Termin mit jedem Tage näher rückt, allen Interessenten zum letztenmal in Erinnerung, daß, wenn die Rechnungen oder Beläge nicht spätstens bis Ende dieses Jahres im Büreau der Central-Liquidations-Commission niedergelegt werden, mit dem 1. Januar des künftigen Jahres keine Entschuldigung deswegen angenommen, und die später eingereichten Beläge als für immer verfallen und ungültig zurückgesandt werden müssen.

Die Central-Liquidations-Commission erneuert zugleich hierdurch ihre unterm 6. August d. J. erlassene, in der Warschauer Zeitung Nro. 127 und in dem Warschauer Correspondenten Nro. 127 eingerückte Bekanntmachung, nach welcher bis zu demselben Termin originaliter eingereicht werden müssen: die französischen 10,000 Franken Bons, die Hypotheken-Obligationen, die Kassen-Billets, die Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Commission des ehemaligen Herzogthums Warschau und die Obligationen der Oestreichschen Regierung; ingleichen die weißen und blauen, auf Obligationen noch nicht umgeschriebenen Quittungen dieser Regierung über Anleihen und Lieferungen; ferner die Bescheinigungen der Militair-Personen über rückständigen Herzoglich-Warschauischen Sold u. s. w., gegen welche Original-Dokumente von der Central-Liquidations-Commission gedruckte Beläge ertheilt werden sollen.

Da nun auch die Regierungs-Commission des Krieges eine bedeutende Anzahl solcher Bescheinigungen von Militair-Personen, zu deren Empfangnahme sich die Eigenthümer bis jetzt nicht gemeldet haben, gegenwärtig der Central-Liquidations-Commission zugesandt hat, so hat letztere, damit auch diejenigen, welche nicht im

Digitized by Google

Stande sind, sich nach Warschau zu begeben, die nöthige Nachricht hiervon erlangen können, unterm heutigen Tage den Woiewodschafts-Commissionen gedruckte namentliche Listen der Eigenthümer vom Civilstande zugesandt, um solche den Bezirks-Commissarien und Municipal-Aemtern mitzutheilen.

Alle Militair-Personen (deren Liste wegen des großen Umfanges nicht hat mitgetheilt werden können), wenn selbige gegenwärtig nicht mehr activ sind, so wie alle im Civildienste befindlichen Personen, haben insoweit, als sie glauben, Eigenthümer einer ausgestellten rückständigen Bescheinigung über Sold oder einer andern Forderung zu seyn, die Verordnung der Regierungs-Kriegs-Commission vom 30. Dezember 1819, welche von der Central-Liquidations-Commission unterm 24. September d. J. in den öffentlichen Blättern erneuert worden ist, zu beachten, und demnach ein auf den Grund der Volksliste von der Ortsbehörde darüber ausgestelltes Attest, daß sie zu Ende des Monats May 1819 Einwohner oder Unterthanen des Königreichs Pohlen gewesen, einzureichen.

Ist ein solcher Interessent Erbe oder Käufer der Bescheinigung, so muß er durch ein ähnliches Attest auf den Grund der Volksliste nachweisen, daß der ursprüngliche Eigenthümer ein Einwohner oder Unterthan des hiesigen Staats gewesen ist. Dergleichen Atteste oder Legitimationen über den Besitz solcher Bescheinigungen wird die Central-Liquidations-Commission auf gewöhnlichem Papier bis Ende dieses Jahres annehmen, es mögen nun selbige von den Interessenten selbst, oder sonst mit der Post franco eingereicht werden.

Endlich macht die Central-Liquidations-Commission noch die Beamten und Subaltern-Officianten auf die Bekanntmachung vom 6. August d. J. in Absicht auf die Art aufmerksam, in welchen die rückständigen Gehälter, Diäten und Reisekosten von einem Jeden insbesondere nachgewiesen werden müssen.

Es darf sich daher Niemand darauf verlassen, daß sein rückständiges Gehalt schon von der betreffenden Behörde in die allgemeine, der Central-Liquidations-Commission übergebene Liste eingetragen worden ist, sondern es muß vielmehr ein Jeder, nachdem er sich selbst die Beläge beschafft hat, dem §. 15 der unterm 27. Januar d. J. vorgeschriebenen Grundsätze Genüge leisten, d. h. das Zeugniß über das wirklich rückständige Gehalt nebst einem Zeugnisse über seinen wirklichen activen Dienst beibringen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter aufgenommen.

Warschau, den 27. October 1824.

Der Staatsraths-Präsident

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair

(gez.) Starzynski.

(L. S.) Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung.

Berlin den 16. November 1824.

Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und vereideter Translateur im Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten.

wird den betreffenden diesseitigen Interessenten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Plen. 398. Novbr. Breslau den 25. Novemebr 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 151. Wegen Einziehung der Gefälle bis zum Jahresschluß.

Aus Veranlassung eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 31. October c., werden die sämmtlichen Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bereichs hiermit angewiesen: alle Gefälle vom laufenden Jahre, mit Einschluß der etwanigen Bestände bis zum Jahresschluße, gehörig einzuziehen und zu berechnen, auch die Ueberschüße in den festgesetzten Terminen richtig abzuführen, damit in den eingereichten Administrations-Extracten weder Bestände noch Vorschüße erscheinen.

II. A. X. 333. Novbr. Breslau den 22. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 152. Betrifft die aus der Breslauer Regierungs-Haupt-Kasse oder aus einer derselben untergeordneten Special-Kasse zu beziehende Militair-Wittwen-Pensionen.

Auf Veranlassung des Hochlöblichen Fünften Departements im Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß jede aus der Militair-Wittwen-Kasse Pension beziehende Wittwe, solche nicht nur für den nächsten Termin 1. Januar 1825, sondern auch für alle folgende Termine, jedesmal bei der Regierungs-Haupt-Kasse der Provinz, oder bei der ihr zunächst gelegenen Special-Kasse zu erheben habe.

Dabei wird den, eine dergleichen Pension beziehenden Wittwen, mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Juny d. J. im Amtsblatt Stück XXVII. Seite 232, wiederholt bemerklich gemacht:

daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können.

Sollte eine, eine Officiers-Wittwen-Pension beziehende Wittwe, durch Umstände gehindert werden, dergleichen Pension nicht ferner aus unserer Haupt-Kasse erheben zu können, so ist es zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten durchaus nothwendig, solches so früh als möglich vor dem Eintritt des nächst bevorstehenden Erhebungs-Termins der eben genannten Kasse anzuzeigen, und dabei die ihr zunächst gelegene Special-Kasse, bei welcher die Erhebung geschehen kann, in Vorschlag zu bringen, damit in Zeiten hiernach die erforderliche Einrichtung getroffen werden kann.

I. A. VII. Decbr. 59. Breslau den 3. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 153. Betreffend die Sicherheit der auf städtischen und ländlichen Grundstücken untergebrachten Kapitalien milder Stiftungen, Kirchen und Schul-Anstalten.

Die Curatoren, Vorsteher und Rendanten sämmtlicher milden Stiftungen, Kirchen und Schul-Anstalten, weisen wir hiermit gemessenst an: ihre Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der sowohl auf städtischen als auf ländlichen Grundstücken untergebrachten Kapitalien zu verdoppeln. Sie haben zu dem Ende nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit der Kapitalien zu prüfen, sondern auch selbst bei

Digitized by Google

ursprünglich vorhandener hinreichender gesetzlichen Sicherheit, in Rücksicht der städtischen Grundstücke, auf welchen solche Kapitalien haften, auf die bauliche Unterhaltung der Gebäude fortwährend zu sehen, mit Zuziehung eines Bauverständigen die Sicherheit der Hypotheken genau zu untersuchen und zu ermitteln, ob und in wiefern die darauf eingetragenen Kapitalien der, ihrer Aufsicht anvertrauten milden Stiftungen, Kirchen und Schulen, auch noch sowohl in baulicher Hinsicht als in Berücksichtigung der jetzigen Mieths-Erträge hinlänglich gesichert sind. In Rücksicht der ländlichen Grundstücke, auf welchen solche Kapitalien haften, ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten: ob sie wirthschaftlich benutzt werden, oder durch Deteriorationen am Werthe verlieren. Bei befundener Unsicherheit aber ist es ihre Pflicht, sofort die nöthigen Maßregeln zur Abwendung jedes Ausfalls zu ergreifen, und darüber an uns zu berichten; widrigenfalls, und wenn sie es hierbei an ihrer Pflicht ermangeln lassen, sie bei jedem Ausfall zur Vertretung angehalten werden sollen.

I. A. 119. Novbr. XIII. Breslau den 22. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 154. Wegen Anwendung der Ziegelbedachung in den Städten.

Aller Erfahrung ohnerachtet, wie leicht beim Ausbruch eines Feuers in den Städten solches durch die Schindeldächer um sich greift, und wie oft im Gegentheil durch ein Ziegeldach der Flamme Grenzen gesetzt werden, haben doch die Bemühungen der Königl. Regierung, die Fortschaffung der Schindeldächer in den Städten hiesigen Regierungs-Bezirks zu bewirken, nicht den gewünschten Fortgang.

Vielleicht, daß die in den Jahren 1823 und 1824 leider von neuem in einigen Städten stattgefundenen bedeutenden Brände die städtischen Hausbesitzer und die Magistrate lebhafter zu dieser heilsamen Verwandlung anregen werden.

Wiederholt wird den Magistraten zur Pflicht gemacht, wenn Haupt-Reparaturen von Schindeldächern vorgenommen werden müssen, auf deren Verwandlung in Ziegeldächer zu halten, und nicht zu leicht davon durch die aus der angeblichen Schwäche der Grundmauern und Wände abgeleiteten Einwendungen abzustehen. Nur wenn nach gehöriger Untersuchung sich ergiebt, daß die Grundmauern des

Digitized by Google

Gebäudes ein Ziegeldach zu tragen wirklich nicht vermögen, ist bei vorkommenden Reparaturen von Schindeldächern deren Beibehaltung zu gestatten. Wenn aber die Unrichtigkeit dieses Vorwandes ermittelt wird, oder auch ohnedem eine Haupt-Reparatur an den Wänden und dem Mauerwerk selbst vorgenommen werden muß, ist auf der Anlegung eines Steindaches zu bestehen, und der Grundbesitzer dazu auch gegen seinen Widerspruch anzuhalten.

Wir hegen zu den Magistraten das Vertrauen, daß selbige in Verbindung mit den Stadtverordneten zur Minderung von Feuersgefahr außerdem alle sich darbietenden Mittel, die Hausbesitzer zur Abschaffung der Schindeldächer und zur Auflegung von Steindächern zu vermögen, benutzen, und besonders selbige für die Anfertigung guter Dachziegeln in hinlänglichem Vorrath in den städtischen Ziegeleien sorgen, und wie schon in einigen Städten zu unserm Wohlgefallen mit Erfolg statt findet, durch Bewilligung von Procentgeldern von denjenigen Dachziegeln, die aus den städtischen Ziegeleien genommen werden, oder sonstige Bau-Unterstützungen anreizen werden.

Von dem, was die Magistrate in dieser Hinsicht veranlaßt haben, erwarten wir binnen 3 Monaten Bericht.

I. A. V. Octbr. 353. Breslau den 19. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird folgende Censur-Vorschrift zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. October 1819 erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

Digitized by Google

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edikts vom 18. October 1819 nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch nach dem 18. October 1819, ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819 erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819 erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größern Freiheit berechtigt.

Breslau, den 29. November 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Montag den 3. Januar 1825 und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. Julius 1824 bis den 1. Januar 1825, Tauben-Straße Nro. 30, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Digitized by Google

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeltlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rtlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig caßirt beigefügt seyn.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße Nro. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Es haben bei den vielfachen Bränden, welche das hiesige Regierungs-Departement betroffen, nach den Berichten der landräthlichen Aemter,

1) bei dem Brande zu Ober-Rosen Strehlener Kreises, in der Nacht vom 24. zum 25. Juny d. J., der Polizei-Districts-Commissarius Lieutenant Schwarzer auf Eisenberg, durch seine höchst eilige Ankunft und seine zweckmäßigen Anordnungen die schleunige Dämpfung des Feuers bewirkt.

2) Bei dem Brande zu Clarenkranz Breslauer Kreises, in der Nacht vom 2. zum 3. July, der Schullehrer Hoffmann sich sehr entschlossen gezeigt, und hier-

Digitized by Google

durch nicht nur die Rettung der Kraudewitzschen Familie (da solche beim Entstehen des Brandes im tiefen Schlaf gelegen), sondern auch die Rettung deren Betten und des Kleiderkastens mit Lebensgefahr bewirkt, und durch seine Anstalten die Rettung des Schullehrerhauses erlangt.

3) Bei dem Brande zu Fürstenau Neumarktschen Kreises, am 8. July, hat der Polizei-Districts-Commissarius Ober-Amtmann Müller zu Borganie, der Sequester Rother zu Kunsdorf, und der Gensd'arm Scholz III. (welcher sich schon früher bei den Bränden zu Camöse und Protschkenhain Schweidnitzer Kreises am 9. July sehr vortheilhaft gezeigt), durch angestrengte Thätigkeit und zweckmäßige Anordnungen dem Brande Einhalt gethan.

4) Haben sich bei dem Brande zu Schönbrunn Strehlener Kreises, in der Nacht vom 13. zum 14. July, die Schullehrer Rieger und Stephan durch Thätigkeit und Entschloßenheit ausgezeichnet, und hierdurch die Kirche gerettet.

5) Bei dem Brande zu Hohen-Giersdorf Schweidnitzer Kreises, den 6. October, hat der Müller Hausdorff aus Reußendorf mit eigner großer Gefahr an zwei verschiedenen Orten der Verbreitung der Flammen Einhalt gethan.

6) Bei dem Brande zu Hohen-Giersdorf Schweidnitzer Kreises, am 24. Octbr., hat der Erbschulz Vogt durch zweckmäßige, mit eben so viel Sachkenntniß als Unerschrockenheit getroffene Anordnungen, der weitern Verbreitung der Flamme Grenzen gesetzt.

Obgleich die vorgedachten Personen in ihrem eignen Bewußtseyn und dem Dank ihrer bedrohten Mitbürger hinreichende Belohnung finden werden, so können wir doch nicht unterlassen, denselben unsern Beifall für die ausgezeichnete Erfüllung ihrer Menschenpflichten hiermit zu erkennen zu geben, und solches zu Nacheiferung für andere zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. A. XIV. Novbr. 389. Breslau den 19. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wasserbau-Inspektor Herrmann ist seit dem 1. October c. von Steinau hierher in die Stelle des verstorbenen Wasserbau-Inspektors Bauschke gesetzt, und dem Wasserbau-Inspektor Berring die Stelle in Steinau übertragen worden.

Zu Pfarrern bestätigt, die zeitherigen Pfarr-Administratoren:

a) Wurm nach Kreutzendorf Namslauschen Kreises;
b) Vogt nach Fromsdorf Münsterbergschen Kreises;
c) Strocka nach Dittmerau Leobschützer Kreises;
d) Schneider nach Frankenberg Frankensteinschen Kreises;
e) Fleischer nach Alt-Heinrichau Münsterbergschen Kreises;
f) Hartmann nach Krelkau Münsterbergschen Kreises;
g) Poppe als Curatus nach Silberberg.

Der Cantor Muschner in Trachenberg, als Organist an der Schloß- und Pfarrkirche zu Oels, und zum Lehrer an der Elementar-Schule daselbst.

Der Invalide Jänsch, als Wegewärter auf der Nimptscher Kunststraße zu Seschwitz.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der Herr Kriegs-, Domainen- und Forstrath v. Korckwitz auf Kummelwitz Münsterberger Kreises hat vom Jahre 1815 ab, nach dem allgemeinen Wunsche der Kreis-Einsaßen, als erstes Mitglied des zu Unterstützung der Invaliden so wie

Digitized by Google

deren Wittwen und Waisen sich gebildeten Vereins, die erste Regulirung und nachherige Direction dieses ganzen Unterstützungs-Geschäfts übernommen, und hiernächst bis jetzt solches mit der uneigennützigsten Thätigkeit fortgesetzt. Es ist nicht allein für den zweckmäßigen Unterricht der Waisen in den Orts-Schulen, sondern auch für deren Gesundheits-Zustand wahrhaft gesorgt, um auf alle Weise diese Kleinen dem Staat zu brauchbaren Menschen zu bilden, und es ist bei dieser liebenden Vorsorge fast keines der Kinder gestorben.

Dieses patriotische Benehmen des Herrn ꝛc. v. Korckwitz verdient hier einer rühmlichen Erwähnung.

I. A. XIV. Novbr. 380. Breslau den 27. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Am 31. October geschah die Einweihung des im Jahre 1823 zu Oels abgebrannten Elementar-Schulhauses, welches nunmehr ungleich schöner und zweckmäßiger neu erbaut worden ist. Nach einer zweckmäßigen Predigt des dortigen Superintendenten Michaelis, und einigen passenden Gesängen, wurden die versammelten Elementar-Schulkinder von der Geistlichkeit, dem Magistrat, und den Stadtverordneten in feierlichem Zuge unter Gesang in das neue Schulhaus geführt, woselbst der vorgedachte Superintendent abermals eine kurze passende Rede hielt, und die Feier mit einem Dankliede geschlossen ward.

I. A. C. V. 231. Novbr. Breslau den 27. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Wenn wir, bei dem im Fortgange der Zeit immer höher steigenden Bedarfe zu Unterhaltung des Schulwesens an mehrern Orten die Errichtung von Schul-Fonds veranlaßten, um durch zweckmäßige Verwaltung derselben, für die Gegenwart

Digitized by Google

sowohl als für die Zukunft, Mittel zu Befriedigung der Ansprüche zu erlangen, welche zu Verbeßerung des Schulwesens überall gemacht werden müssen; so ist es uns, bei unserm Wirken für diesen Zweck erfreulich, der freiwilligen Begründung eines solchen Schul-Fonds von der Gemeinde Pampitz im Briegschen Kreise Erwähnung zu thun und das diesfalsige Stiftungs-Dokument, der Gemeinde Pampitz zur Belobung, andern Gemeinden aber zur Nachahmung hiermit, wie folgt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Die erste Entstehung des Schul-Fonds zu Pampitz, Briegschen Kreises fällt in das Jahr 1783, von welchem Jahre ab der Schullehrer und Organist Jacobi die Bruchtheile bei jeder Steuer-Abnahme und einigen andern Zahlungen sammelte und mit Zustimmung der Gemeinde zu einem Fonds anlegte, welcher in das Königliche Stift-Amtliche Depositum zur Unterbringung und Verzinsung eingezahlt wurde. Im Jahre 1806 erhielt dieser Fonds durch die Wohlthätigkeit des Bauer Michael Scholz, welcher in seinem gerichtlichen Testamente ein Legat von 8 Rthlr. für die Schule hieselbst bestimmte, eine wünschenswerthe Verstärkung. Da auch die Zinsen der eingelegten Bestände dieselben immer mehr vergrößerten, so ward der Schullehrer Jacobi im Jahre 1817, wo das 300jährige Reformations-Fest gefeiert wurde, veranlaßt, die gesammelten und geschenkten Gelder zu einem Schul-Foud zu bestimmen. Im Jahre 1824 wurden der Königl. Regierung die vorstehenden Verhältniße bekannt. Sie verlangte eine Uebersicht des damaligen Zustandes des Fonds, und da derselbe damals gerade die Summe von 76 Rthlr. 11 sgr. 9 pf. betrug, so bewilligte sie zu dessen Verstärkung, bis zur Höhe von 100 Rthlr. die Summe von 23 Rthlr. 18 sgr. 3 pf.

Nachdem durch diese neue Schenkung der Schul-Fond einige Bedeutung erhalten hatte, so wurde über dessen Benutzung und Bestimmung Folgendes festgesetzt:

1) Der Fond selbst soll unangreiflich seyn und sollen nur die Interessen des Capitals zu bestimmten Zwecken verwendet werden.

2) Die Zinsen werden in 3 Theile getheilt. Von einem Drittheil derselben werden für die Schule Lehrmittel an Büchern, Schiefertafeln, Landkarten und ähnlichen Gegenständen angeschafft, das 2te Drittheil erhält der Lehrer als Gratifikation, wofür er jedoch die Rechnung über den Fond führen und die Dinte unent-

Digitized by Google

geldlich anschaffen muß. Das 3te Drittheil wird zu dem Capital geschlagen, und dessen Anwuchs auf diese Weise befördert.

3) Die Capitalien, aus welchen der gegenwärtige Fonds besteht, und diejenigen, welche noch gesammelt werden, müssen hypothekarisch sicher angelegt werden.

4) Der jedesmalige Organist und Schullehrer verwaltet die Casse, und führt die Rechnung über den Schul-Fond. Die Casse steht jedoch unter Mitaufsicht des ersten Schul-Vorstehers und Armenpflegers, welcher solche alle Vierteljahre revidirt und sich von der richtigen Verwendung und Benutzung der Gelder überzeugt.

5) Die mit jedem Jahresschluß gefertigte Rechnung wird zuvörderst dem gesammten Schul-Vorstande zur Revision vorgelegt, alsdann wird selbige dem Orts-Gerichte mitgetheilt und die Ergebnisse werden der Gemeinde vorgetragen, worauf sie endlich, mit den Attesten des Schul-Vorstandes und der Orts-Gerichte versehen, an den Schulen-Inspector oder Superintendenten zur Revision und Decharchirung eingesandt wird.

6) Sollte sich in folgender Zeit das Capital so vermehren, daß die zu 2. bestimmte Eintheilung der Interessen, Mißverhältnisse veranlaßt; so wird es der Königl. Regierung zu bestimmen überlassen, welche Abänderungen in der Verwendung der Zinsen gemacht werden sollen.

I. A. C. VII. 269. Novbr. Breslau den 11. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinden Kraschen und Laubsky haben das Einkommen des Schullehrers zu Kraschen, welches bisher außer einem Deputate von 11 Scheffeln 15 Metzen Getreide, 6 Klaftern Holz, und 6 Rtlr. 20 Sgr. Feiertags-Gelde, nur in einem baaren Gehalte von 23 Rtlr. 18 Sgr. bestand, auf 51 Rtlr. 18 Sgr. erhöht, auch das Deputat um 1 Scheffel 6 Metzen gesteigert.

Digitized by Google

Diese Handlung erscheint um so verdienstlicher, als die genannten Gemeinden nicht wohlhabend sind.

I. A. C. V. Novbr. 285. Breslau den 20. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Die Gemeinden Bulchau und Niefnig, so wie die Gemeinden Radlowitz, Haltauf, Eulendorf und Dammelwitz, sämmtlich Ohlauer Kreises, haben erstere beiden in dem Schulorte Bulchau, letztere vier in dem Schulorte Radlowitz ganz neue und massive Schulhäuser gebaut, selbige auch mit Flachwerk gedeckt. Die zum Theil armen Gemeinden haben bei diesen Bauten große Anstrengungen gemacht, welche um so lobenswerther sind, als die jetzigen bedrängten Zeiten besonders den Landmann treffen. In Radlowitz hat der Freibauer Anders noch dadurch sich bei dem Bau-Unternehmen ausgezeichnet, daß er außer den thätigen Bemühungen, denselben zu fördern, während dessen Dauer den Schullehrer nebst Familie aufgenommen, und zum Unterricht der Schuljugend ein geräumiges Lokal in seinem Hause unentgeldlich hergegeben hat.

Der zu Breslau verstorbene Banco- und Wechsel-Sensal Beer, hat folgende Legate ausgesetzt:

dem Convente der barmherzigen Brüder . . .	100	Rtlr.
dem der Elisabethiner-Nonnen	100	=
dem Kinder-Hospital zur Ehrenpforte . . .	100	=
dem Hospital zu Aller-Heiligen	100	=
dem Kinder-Hospital in der Neustadt . . .	100	=
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe . . .	100	=
und dem Blinden-Institute	100	=

Digitized by Google

Der hieselbst verstorbene Goldarbeiter Meyer, hat zur Erbauung einer Begräbniß-Kapelle auf dem katholischen Begräbniß-Platze zu St. Mathias vor dem Oder-Thore, oder aber, wenn dieser Bau nicht zu Stande kommen sollte, zu einer Schul-Stiftung eine Schenkung von 1000 Rtlr. gemacht.

Der hier verstorbene Abbée Jannet hat legirt:

dem Elisabethiner-Stift	50 Rtlr.
dem Barmherzigen-Brüder-Kloster, und dem großen Hospital auf dem Burgfelde, jedem	25 =
und dem Kinder-Hospital ad matrem dolorosam . .	15 =

Der zu Klein-Wangern verstorbene Rittmeister v. Gfug, hat der Schule in Oßelwitz zu einer Fundation für arme Schüler ein Legat von 100 Rtlr. vermacht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 15. December 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 22, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 894.) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. October d. J., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens, und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß;

(Nro. 895.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. ej. m. & a. über die, den im Civil-Dienst angestellten Landwehr-Officieren obliegende Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Wittwen-Kasse beizutreten;

(Nro. 896.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November d. J. wegen Ernennung des Landtags-Marschall Minister Grafen von Alvensleben, und resp. des Geheimen Staats-Raths Niebuhr, zu Mitgliedern des Staats-Raths; und unter

(Nro. 897.) die Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii, über den Betrag der von den Civil-Beamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwen-Pension, vom 12. November d. J.

Digitized by Google

Publikandum.

Da das Königliche Kriegs-Ministerium bestimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verschiedenen Armee-Corps, der Controlle wegen, vollständige Listen aller im Bereiche der betreffenden General-Commandos sich aufhaltenden verheiratheten inactiven und pensionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, geführt werden sollen, so werden alle sich in dem Bereich des unterzeichneten General-Commandos aufhaltenden inactiven und pensionirten Offiziere und Militair-Beamten, ohne Unterschied ob dieselben verheirathet sind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverlust dem unterzeichneten General-Commando, in dem Fall, daß sie verheirathet sind, die erforderliche Nachricht darüber nach dem unten folgenden Schema einzusenden, und in dem Fall, daß sie nicht verheirathet sind, solches demselben schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. Dezember 1824.

Königliches General-Commando des 6ten Armee-Corps.

Gr. Zieten.

Nro. des Receptions-Scheins	Des Interessenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenossin	Betrag der sechsmonatlichen						Anmerkung
	Charge	Namen		Pension	Beiträge			Zinsen		
					rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
											zum Beispiel: warum der Beitritt zur Wittwen-Kasse unterlassen ist.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 155. Wegen der Päſſe der nach Italien wandernden Handwerksgeſellen.

Nach einem Erlaß des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 15. v. M., führt der größte Theil der nach Italien wandernden, deshalb in Wien eintreffenden Preußiſchen Handwerksgeſellen nur Päſſe für das Inland mit ſich, woraus große Nachtheile entſtehen.

Es muß daher künftig genauer und ſtrenger als bisher geſchehen, darauf gehalten werden, daß Handwerksgeſellen und überhaupt Perſonen geringeren Standes ohne einen ausdrücklich auf das Ausland geſtellten Paß nicht aus den Königl. Staaten ins Ausland, und namentlich nicht in das Oeſtreichſche gehen. Im letztern Staate iſt ebenfalls die Einrichtung getroffen, daß die bezeichneten Reiſenden, ohne einen ſolchen Paß und wenn ſie blos mit einem auf das Inland gerichteten Paß ankommen, ſofort zurückgewieſen werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche landräthliche Aemter, Magiſträte und Orts-Polizei-Behörden nicht nur aufs genaueſte zu achten, ſondern dieſe Verfügung auch durch Anſchlag in den Polizei-Zimmern, Herbergen der Handwerker, Gaſt- und Schänkhäuſern und andern öffentlichen Häuſern bekannt zu machen.

I. A. I — V. Novbr. 604. Breslau den 2. December 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 156. Wegen Beaufſichtigung der an den Gymnaſial-Orten nicht einheimiſchen Schüler.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gymnaſial-Schüler, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht am Orte wohnen, aus Mangel der nöthigen häuslichen Aufſicht zuweilen auf Abwege gerathen, und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnaſien zu erhaltende Disciplin ausüben. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat dieſen Uebelſtand in Bedacht genommen, und zu deſſen Abhülfe, unter Berückſichtigung der deshalb erſtatteten Berichte, für die Provinz Schleſien folgende Beſtimmungen genehmigt und angeordnet.

Digitized by Google

1) Alle Schüler, welche an dem Orte des Gymnasiums nicht einheimisch sind, und sich nicht unter ausreichender Aufsicht gebildeter, zur Beurtheilung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit geeigneter Pfleger befinden, desgleichen die vaterlosen, werden vom Director des Gymnasiums alljährlich, beim Anfange des Schuljahres, in so viele Abtheilungen gebracht, als überhaupt taugliche Lehrer vorhanden sind, und jedem der letztern wird, mit Rücksicht auf die Klassen der Lehrer und der Schüler, eine solche Abtheilung übergeben.

2) Jedem dieser Aufseher liegt ob, eine genaue Liste über die Glieder seiner Abtheilung zu führen, die väterliche Sorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen, über ihre Sittlichkeit außerhalb der Schule zu wachen, und besonders darauf zu sehen, daß sie schicklich wohnen, die jüngeren in jedem Falle unter häuslicher Aufsicht leben, alle aber in die Hausordnung ihrer Wirthe sich fügen. Die minder Guten und die zum Unfleiß Geneigten hat der beauftragte Lehrer monatlich wenigstens einmal zu sich zu rufen, ihre Schul- und Arbeits-Bücher durchzusehen, sie zu belehren und zu warnen, nöthigen Falls aber dem Klassen-Ordinarius, oder wenn er dies selbst ist, dem Director zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen. Es wird von Nutzen seyn, wenn er die Schüler dann und wann auf ihren Stuben besucht; durchaus aber ist es erforderlich, daß er mit den Wirthen und Kostgebern in steter Verbindung bleibe. Lehrer, welche selbst Kostgänger halten, stehen für dieselben als für Glieder ihrer eigenen Familie ein.

3) Allen Lehrern liegt die Pflicht ob, auf das Betragen ihrer Schüler auch außerhalb der Schule ihre Aufmerksamkeit zu richten, daher sie denn auch befugt sind, dieselben wegen anstößigen oder unsittlichen, außerhalb der Schule gezeigten Benehmens, zur Verantwortung zu ziehen.

4) Jeder der gedachten Schüler hat dem Director die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet. Er darf ferner während seines Aufenthalts am Gymnasio seine Wohnung nicht wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu machen, und ohne dessen Genehmigung erhalten zu haben.

Digitized by Google

Wir machen dieſe Beſtimmungen für die ſämmtlichen Gymnaſien des Schleſiſchen Conſiſtorial-Bezirks, mit Ausnahme der Breslauſchen, hierdurch zur genaueſten Nachachtung bekannt.

C. VIII. 148. Novbr. Breslau den 9. December 1824.

Königl. Preuß. Conſiſtorium für Schleſien.

Nro. 157. Betreffend die auf Scheide-Münze lautenden Staats-Schuldſcheine.

Zu Vermeidung jedes begründeten Bedenkens machen wir den Inhabern von Staats-Schuldſcheinen, welche nicht auf Silber-Courant, ſondern auf Scheide-Münze lauten, hiermit bekannt, daß die auf Scheide-Münze lautenden Staats-Schuldſcheine den übrigen völlig gleich gelten, wie dieſe auch in Courant verzinſet, und wenn ſie ausgelöſet werden, das Kapital auch in Courant al pari bezahlt wird.

Plen. 406. Novbr. Breslau den 26. Novemebr 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 158. Wegen Aufnahme der diesjährigen Bevölkerungs-Liſten.

Um etwanigen Mißverſtändnißen, Zweifeln und daraus entſpringenden Anfragen vorzubeugen, welche die unterm 13. v. M. an ſämmtliche geiſtliche Behörden beider Confeſſionen, ingleichen an die landräthlichen Aemter, Polizei- und magiſtratualiſche Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks unmittelbar erlaſſene Aufforderung, hinſichtlich der Aufnahme der diesjährigen Bevölkerungs-Liſte und der derſelben beizufügenden Nachweiſung von vorgekommenen Zwillings- oder Drillings-Geburten, veranlaßen könnte, fügen wir den erwähnten Behörden hiermit zu wiſſen: daß die im gegenwärtigen Jahre vorgekommenen Fälle von Zwillings- und Drillings-Geburten keinesweges aus dem Grunde, weil darüber eine beſondere Nachweiſung gefertigt werden ſoll, bei der Aufnahme der gewöhnlichen Bevölkerungs-Liſte ausgeſchloßen bleiben dürfen, daß vielmehr dieſelben nach wie vor in letztgedachter Liſte mit aufgeführt werden müſſen, und daß die beſonders anzufertigende Nachweiſung von Doppel- oder Drillings-Geburten eigentlich nur als ein diesfälliger Auszug aus der gewöhnlichen Bevölkerungs-Liſte zu betrachten iſt.

Digitized by Google

Auch haben die geistlichen Behörden von dem ihnen zugefertigten Schema zur fraglichen Nachweisung, blos in soweit Gebrauch zu machen, als darin nur von Kindern evangelischer und katholischer Eltern die Rede ist; die Geburten von jüdischen Kindern hingegen, wie bisher bei den Bevölkerungs-Listen geschehen, völlig unbeachtet zu lassen, indem über dergleichen Geburten Nachweisungen von den landräthlichen Aemtern, den Polizei-Behörden und den Magistraten gefertigt werden.

Was nun so eben hierüber den geistlichen Behörden zur Belehrung mitgetheilt worden, findet anderntheils bei den landräthlichen- und Polizei- auch magistratualischen Behörden im umgekehrten Falle gleiche Anwendung, dergestalt: daß diese hinwiederum beim Gebrauch des besonders mitgetheilten Schemas, sich blos auf die jüdischen Geburts-Fälle zu beschränken, und dagegen von allen vorgekommenen Geburten evangelischer und katholischer Kinder keine Notiz zu nehmen haben.

I. A. 684. Decbr. V. Breslau den 9. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 159. Wegen Bestimmung der Ferien in den Elementar- und Mittelschulen auf dem Lande und in den Städten.

Die Ferien in den evangelischen Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten unsers Geschäfts-Bezirks sind bis jetzt mehr willkührlich als nach einer gesetzlichen Vorschrift bestimmt, und dadurch mancherlei Nachtheile für den Jugendunterricht herbeigeführt worden. Diese zu verhüten und die erforderliche Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, wollen wir hierdurch für alle Elementar- und Mittelschulen folgende Ferien festsetzen.

1) Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Fest an bis zum Tage nach Neujahr, so daß die Schule den 23. December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. geschlossen, und den 2. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. wieder eröffnet wird.

2) Die Osterwoche vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Fest, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.

Digitized by Google

3) In der Pfingstwoche der Tag vor, und der Dienstag und Mittwoch nach dem Fest.

4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.

5) Der erste Tag jedes Jahrmarkts in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Feiertag statt.

6) Zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten, und zwar in der Getreide-Erndte jedes Orts 14 ganze, und in der Kartoffel-Erndte 14 halbe Tage, jedoch Nachmittage. Bei der Verschiedenheit der Erndte, der Zeit nach, haben der Ortsgeistliche, Schulrevisor und Schulvorstand gemeinschaftlich den Anfang der Ferien zu bestimmen.

7) In solchen größern Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Erndteferien 8 Tage Hundstagsferien zu geben, wofür die städtische Schuldeputation unter Zuziehung des Rektors die Zeit zu bestimmen hat.

Daß die allgemein schulfreien Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend auch ferner bestehen, versteht sich von selbst.

Bei diesen Bestimmungen der Dauer für die obgedachten Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

erstlich, daß während dieser schulfreien Zeit, und namentlich in der warmen Jahreszeit, die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als Ausweißen, Ausbessern oder Neusetzen der Oefen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster, sowohl in dem Schul-Lokale, als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden, und

zweitens, daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirten Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm dieses ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der Schulen in kleinen Ackerstädten und auf dem Lande bei unsern bereits gegebenen Bestimmungen, daß diejenigen erwachsenern Kinder, die in den Sommermonaten zur Beihülfe bei der Feld- und Gartenarbeit unentbehrlich sind, doch täglich wenigstens zwei Stunden, nämlich Morgens von 5 bis 7 oder von 6 bis 8 Uhr, alle übrigen Kinder aber ununterbrochen die Schulen besuchen.

Digitized by Google

Wir erwarten von den Königl. Superintendenten, Schulreviſoren und Geiſtlichen, ſo wie von den ſtädtiſchen Schuldeputationen und Ortsſchulvorſtänden, daß ſie dieſe Verfügung beachten und jede Ueberſchreitung derſelben verhüten werden.

I. A. C. V. 302. Novbr. Breslau den 27. November 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 28. Die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien betreffend.

Nachſtehende von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht erlaſſene Verfügung wegen Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien vom 29. September d. J.:

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien faſt aller bedeutenden Gerichte die Geſchäfte ſelbſt ſehr verzögert werden, ſo ſind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und dieſe werden nachſtehend vorgeſchrieben.

§. 1. In den Provinzen, in welchen die Allgemeine Preußiſche Gerichts-Ordnung eingeführt iſt, ſollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien oder an andere Intereſſenten, oder auch an Behörden beſtimmte Eingaben und Schriften mit vollſtändiger Abſchrift derſelben und ihrer Beilagen, unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben ſo viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich ſind.

§. 2. Es macht keinen Unterſchied, ob ſie Prozeſſe, Hypotheken- oder Vormundſchafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskaliſche Unterſuchungen ſind allein ausgenommen.

§. 3. Die Kuratoren und Kontradictoren in Konkurſen und Liquidations-Prozeſſen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, ſind die zu den Akten nöthigen Abſchriften entweder ſchon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

Digitized by Google

§. 5. Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß, ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter, einer Parthei von Amtswegen als Mandator zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6. Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen, ist die Vorschrift des §. 3 der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815, zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Kopialien-Betrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradictoren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntniße zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11. Die oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13. Berichten und sonstiger officieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 14. Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, am 29. September 1824.

Der Justiz-Minister.
Kircheisen.

Verordnung
betreffend die Verminderung der Arbeiten
in den gerichtlichen Kanzleien.

wird sämmtlichen Untergerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht: dieselbe vom 1. Januar 1825 an nicht nur selbst auf das genaueste zu befolgen, sondern auch für deren strenge Befolgung von Seiten der Partheien und deren Mandatarien gehörige Sorge zu tragen.

Breslau den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 29. Wegen einer von lachenden Erben zu entrichtenden Abgabe 1 Procent an Zuchthaus-Gefällen.

Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch die Vorschrift des §. 12 des Edikts vom 25. März 1747 in Erinnerung gebracht, wornach lachende Erben von Immobilien, baaren Geldern und Gold- und Silber-Geschirre eine Abgabe von 1 Procent an Zuchthaus-Gefällen zu entrichten haben, mit der Anweisung, vierteljährige Listen der vorgekommenen Fälle und des Betrags dieser Abgabe bald nach Ablauf jedes Quartals hieselbst einzureichen.

Breslau den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Da nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August c., welche des Königs Majestät an das Staats-Ministerium erlassen, unter mehreren anderen Einschränkungen bei dem Staats-Haushalt, bestimmt worden, daß alle diejenigen Staatsdiener, sowohl bei den Civil- als bei den Militair-Stellen, welche bisher ein Fünftheil ihrer Besoldung in Golde bezogen haben, vom 1. Januar 1825 ab, nach freier Wahl entweder ihre Besoldung blos in Courant beziehen dürfen, oder aber denselben für den ferneren Bezug des Gold-Antheils $13\frac{1}{3}$ Procent oder 20 Sgr. für jeden Friedrichsd'or angerechnet werden soll; so fordern wir, im Auftrage des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii, sämmtliche im Bereich des Königlichen General-Commando's des 6ten Armee-Corps wohnenden und mit ihrem Inactivitäts-Gehalt Gold-Antheile beziehenden inactiven Herren Offiziere und Militair-Beamten hiedurch ergebenst auf, in dem Falle, daß dieselben es vorziehen, ihre Goldrate für das ganze Jahr 1825 gegen einen Abzug von $13\frac{1}{3}$ Procent fortzubeziehen, uns ohne Zeitverlust und spätstens bis zum 20. dieses Monats solches mit der Bemerkung anzuzeigen:

a) wieviel ihr Inactivitäts-Gehalt und der Goldantheil monatlich beträgt,

b) aus welcher Special-Kasse sie solches beziehen.

Bei Ablegung dieser Erklärung ist es besonders zu berücksichtigen, daß dieselbe für den ganzen Goldantheil und ungetheilt für alle 12 Monate des Jahres 1825 gilt. Von denjenigen Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis zum 20. dieses Monats keine Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie das ganze Jahr 1825 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant beziehen wollen.

Breslau den 2. December 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Des Königs Majestät, haben zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahre 1818 in Folge eines Orkans eingestürzten Kirche und deren Thurms zu Lamgarben in Ostpreußen, das Ausschreiben einer Kirchen-Collecte in allen evan-

Digitized by Google

gelischen Kirchen des Staats zu befehlen geruht. Es werden daher sämmtliche Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, eine evangelische Kirchen-Collecte zu dem in Rede stehenden Zweck einzusammeln, und die eingehenden Gelder nebst genauem Verzeichniß der Münzsorten an unsere Haupt-Instituten-Kasse binnen vier Wochen, unter gleichzeitiger Anzeige an uns, einzusenden.

I. A. C. II. Novbr. 63. Breslau den 2. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Um der verarmten Judengemeinde zu Meseritz bei dem Wiederaufbau ihrer durch den Brand in dortigem Orte am 18. April d. J. eingeäscherten Synagogen-Gebäude, der Judenschule, des Hospitals und Badehauses, ingleichen der Fleischscharren, Beihülfe zu gewähren, ist derselben auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen eine Haus-Collecte bei den in den Provinzen Posen, Schlesien und Brandenburg vorhandenen Israeliten bewilligt worden.

Demgemäß werden sämmtliche landräthliche Aemter und Magistrate aufgefordert, bei den in ihrem Bezirke wohnhaften Israeliten eine Haus-Collecte zu dem in Rede stehenden Zweck einzusammeln, und die eingehenden Gelder nebst genauem Verzeichniß der Münzsorten an unsre Haupt-Instituten-Kasse binnen sechs Wochen einzusenden, uns aber hiervon Anzeige zu machen.

I. A. XIX — V. Novbr. 34. Breslau den 5. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 15. d. M. anfangend, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Ohlauer Kunststraße, in dem beym Rothkretscham neu erbauten Chausseehause statt finden wird.

II. A. 506. Decbr. XV. Breslau den 10. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 22. December 1824.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. October d. J. die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe

1) die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk- und Tabaks-Steuer; die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurth, und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

Digitized by Google

3) Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten steht er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältniß, wie die Oberbergämter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. December 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Publikandum.

Da das Königliche Kriegs-Ministerium bestimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verschiedenen Armee-Corps, der Controlle wegen, vollständige Listen aller im Bereiche der betreffenden General-Commandos sich aufhaltenden verheiratheten inactiven und pensionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, geführt werden sollen, so werden alle sich in dem Bereich des unterzeichneten General-Commandos aufhaltenden inactiven und pensionirten Offiziere und Militair-Beamten, ohne Unterschied ob dieselben verheirathet sind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverlust dem unterzeichneten General-Commando, in dem Fall, daß sie verheirathet sind, die erforderliche Nachricht darüber nach dem unten folgenden Schema einzusenden, und in dem Fall, daß sie nicht verheirathet sind, solches demselben schriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. Dezember 1824.

Königliches General-Commando des 6ten Armee-Corps.

Gr. Zieten.

Digitized by Google

Nro. des Recep-tions-Scheins	Des Intereſſenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenoſſin	Betrag der ſechsmonatlichen							Anmerkung
	Charge	Namen		Penſion	Beiträge			Zinſen			
					rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	
											zum Beiſpiel: warum der Beitritt zur Wittwen-Kaſſe unterlaſſen iſt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 160. Betreffend die Bekanntmachung über die Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenz-Bezirk, d. d. Berlin den 25. November 1824.

In Befolgung der Allerhöchſten Verordnung vom 19. November c. werden für die Waaren-Controlle außer dem Gränzbezirk nachſtehende nähere Vorſchriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Viſiren, und, nach Unterſchied, die Geſtellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3. und 4. daſelbſt), ſoll geſchehen

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländiſche Gegenſtände beſtellten;

b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Gränzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rtlr. von einem Centner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Gränzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 3. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmuugsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung

Digitized by Google

geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controllpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt: so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet seyn, oder sich durch das in §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuer-Inspector des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspections-Siegel versehene Karte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controlleurs zur Nachfrage, und, sofern controllpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6. Die von den Waarenversendern außer dem Gränzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Orhoften;

Digitized by Google

c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controllpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

§. 8. Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom October bis Februar einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9. Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 durch die 5te Bestimmung androht, und welche nach den nähern

Digitized by Google

Vorschriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

Vorstehende, auf die Allerhöchste Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zoll-Ordnung d. d. Berlin den 19. November 1824 (Gesetzsammlung Stück XX. Nro. 892) Bezug habende, Seitens des Königl. Finanz-Ministerii erfolgte Bekanntmachung über die

„Handhabung der Waaren-Controlle außer dem Grenz-Bezirk, d. d. Berlin „den 25. November 1824,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Handel treibende Publikum, so wie die sämmtlichen Steuer-Beamten, werden zugleich aufgefordert, sich mit dem Inhalt jener Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 19. v. M. so wie dieser hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii ganz genau bekannt zu machen, und da es darauf ankommt, durch die vorgeschriebene Controlle Maaßregeln, den rechtlichen Handel zu schützen und die Staats-Einkünfte vor Beeinträchtigungen zu sichern, ohne das Publikum unnöthig zu belästigen, so wird der Zweck erreicht und lästige Nachfragen vermieden werden können, wenn die gegebenen Vorschriften auch Seitens des Handlung treibenden Publikums pflichtmäßig befolgt werden.

Zur Belehrung der Steuer-Beamten im Innern wird hier, rücksichtlich der Bezettelung der Waaren-Transporte im Grenz-Bezirke, nachrichtlich bemerkt, daß nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung der Waaren-Führer, entweder mit dem Versteuerungs-Nachweis oder mit einem Frey-Scheine von dem betreffenden Grenz- oder Steuer-Amte des Grenz-Controll-Bezirks versehen und im letztern die Qualität und Quantität der Waaren, worauf er ertheilt worden, der Bestimmungsort, der Zeitraum seiner Gültigkeit, mit Worten genau bemerkt und mit dem Amts-Stempel bezeichnet seyn muß.

In Fällen, wo aus dem Auslande eingeführte und an der Grenze verzollte Waaren aus dem Grenz-Bezirk ins Innere ungetheilt versendet werden, wird Seitens der Zoll- und Steuer-Beamten auf der Rückseite der Zoll-Quittung der Bestimmungsort, die Ortschaften, welche der Waaren-Führer zu passiren hat, so wie der Tag und die Stunde des Abgangs und die Dauer der Gültigkeit der Quittung, mit Buchstaben vermerkt. Mit dieser Zoll-Quittung hat der Führer oder

Digitized by Google

Empfänger sich bey der Steuer-Behörde des Orts zu melden, welche damit nach Vorschrift der Anleitung vom 25. November c. zu verfahren hat.

Wird aber nur ein Theil der verzollten Waaren versendet, so wird von dem Steuer-Amte im Grenz-Bezirk die zu versendende Menge auf der Rückseite der Zoll-Quittung, die in den Händen des Einführers bleibt, abgeschrieben, darüber ein Frey-Schein nach obiger Vorschrift ertheilt, und in demselben das Datum und die Nummer der Zoll-Quittung vermerkt, übrigens aber in den Notiz-Büchern A. und B. der Ein- und Abgang von dem betreffenden Amte eingetragen.

Die Herren Ober-Steuer-Inspectoren haben auf die Befolgung dieses Verfahrens zu sehen und etwanige Abweichungen bey uns zur Sprache zu bringen. Insbesondere müssen sie darauf halten lassen, daß die in jenen Bezettelungen ausgesprochenen Transport-Fristen für die Sendungen im Innern nicht ungerügt überschritten werden, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

II. A. IX. 329. Decbr. Breslau den 15. November 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 161. Wegen des Ueberganges des Servis-, Garnison-Verwaltungs- und Bau-Wesens aus dem Ressort der Königl. Regierung zu dem der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps zu Posen.

Die Königl. Hohen Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges haben nach einem Rescripte vom 20. April d. J. *bestimmt*: daß, nachdem gegenwärtig der Uebergang des Servis-, Garnison-Verwaltungs- und Bau-Wesens aus dem Regierungs-Geschäftskreise auf die Militair-Intendanturen allgemein angeordnet worden sey, der, von der unterzeichneten Königl. Regierung seither noch fortgeführte Theil dieses Geschäftszweiges in Beziehung auf das 5te Armee-Corps mit dem 1. Januar 1825 an die Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps zu Posen übergeben werden soll.

Zu den Geschäften, welche hiernach von der Königl. Intendantur werden übernommen werden, gehört:

1) Die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie Eigenthum des Staats sind, als Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungskammern, Handwerksstuben, Pulverbehältniße, Exercierplätze, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazin-Gelasse, u. s. w. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf bauliche Unterhaltung dieser Anlagen.

Digitized by Google

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, in sofern es sich um die Feststellung und Anweisung der, den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden, Quartier-Vergütigung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des, den Officieren competirenden, Servises und resp. Servis-Zuschußes. Auch hat die Königl. Intendantur die Vergütigungen festzustellen und anzuweisen, welche den Communen der Garnisonstädte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercierplätze zum Gebrauch der Garnisonen und für größere Uebungen in Corps, Divisionen, u. s. w. unter der weiterhin vorbehaltenen Concurrenz der Königl. Regierung. Ferner die Unterhaltung der Garnison-Kirchen, der Garnison-Kirchhöfe, der Dienstwohnungen der kommandirenden Generale und anderer Officiere, denen von des Königs Majestät dergleichen verliehen worden.

Dagegen verbleiben dem Wirkungskreise der Königl. Regierung:

4) Alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der einzelnen Einwohner für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistungen des Natural-Quartiers für Leute und Pferde; die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manöuvres, Cantonirungen, Märsche und die Vermittelung zu Beschaffung von Garnison-Anstalten, in sofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind und Seitens der Königl. Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art und die Feststellung der eventuell dafür zu leistenden Entschädigung, in sofern eine gütliche Vereinigung nicht stattfinden kann, u. s. w.

Demnächst ist im Allgemeinen festzusetzen befunden worden:

5) Die Garnison-Verwaltungen, wo dergleichen bestehen, werden, als für sich bestehende Behörden, gleichwie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots, der Königl. Intendantur untergeordnet. Sie sind, nach der dafür bestehenden Ordnung, Abschnitt X. der Normal-Vorschriften, die ausführende und Lokal-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.

6) Die Magistrate bleiben nach §. 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, nach den näheren Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 und nach der Städte-Ordnung, nach wie vor verpflichtet, den Requisitionen der Königl. Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten gebüh-

Digitized by Google

rende Folge zu leisten, wozu dieselben ein für alle Mal genessenst angewiesen werden.

Insbesondere haben die Magistrate solcher Städte wesentlichen Antheil an der Servis- und Garnison-Verwaltung zu nehmen, wo keine Königl. Garnison-Verwaltungen bestehen.

7) Die Bau-Angelegenheiten werden durch Ingenieur-Officiere, oder durch die Bezirks-Bau-Inspectoren, im letzteren Falle unter Einwirkung der Königl. Regierung, geleitet werden.

In sofern nun die betreffende Bausache nicht einem Ingenieur-Officier zu übertragen befunden wird, fertiget der Bau-Inspector des Districts, wie bisher, unter Concurrenz der betheiligten Behörden und Truppentheile, die Anschläge, und reicht selbige der Königl. Regierung ein, welche solche nach der Prüfung an die Königl. Intendantur zur weiteren Veranlassung gelangen läßt.

Es folgt hieraus, daß

8) die Districts-Bau-Beamten, hinsichtlich der Militair-Gebäude und Anstalten, nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen verbleiben, so weit nicht denselben durch bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps in dazu geeigneten einzelnen Fällen eine Erleichterung zu Statten kommt.

9) Der Termin, mit welchem der Uebergang dieses Geschäftszweiges an die Königl. Intendantur eintreten soll, ist Eingangs dieser Bekanntmachung auf den ersten Januar k. J. festgesetzt, und es müssen daher alle Liquidationen, die den Departements-Servis-Fond berühren und den Zeitraum bis Ende December d. J. betreffen, noch an die Königl. Regierung gelangen, die Liquidationen der Lazareth-, Wacht- und Miethkosten vom 1. Januar 1825 ab aber sind an die Königl. Intendantur zu Posen zur Anweisung einzureichen; wogegen der Garnison-Servis und Servis-Zuschuß von den betreffenden Truppentheilen bei der gedachten Königl. Intendantur unmittelbar liquidirt werden wird.

Von diesem Termine ab sind auch die Jahres-Rechnungen der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz und die Inventarien der übrigen bequartierten Städte an die Königl. Intendantur einzusenden und alle Berichte über Gegenstände des vorstehend näher bezeichneten Ressorts an dieselbe zu erstatten.

Die Königl. landräthlichen Aemter, wegen der Servis-Vergütigung auf dem platten Lande, die Magistrate der Städte im Bereiche des 5ten Armee-Corps und

Digitized by Google

die Garniſon-Verwaltungs-Inſpection zu Schweidnitz, und endlich auch die betreffenden Bau-Inſpectoren, rückſichtlich der zu 7. und 8. enthaltenen Beſtimmungen, haben ſich hiernach auf das genaueſte zu achten.

I. A. 145. Maj. X. — XVI. Breslau den 18. December 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 162. Die polizeiliche Controllirung des Wildprethandels in den Städten betreffend.

Die ſtädtiſchen Polizei-Behörden ſind bereits vielfältig durch Amtsblatt-Verordnungen aufgefordert worden, ſtreng darauf zu halten, daß das zum Verkauf geſtellte Wildpret durch Atteſte der Jagdbeſitzer legitimirt werden ſoll.

Da jedoch dieſe Verordnungen ſo oft unbeachtet bleiben, ſo werden ſämmtliche ſtädtiſche Polizei-Behörden und auch das hieſige Königliche Polizei-Präſidium wiederholt aufgefordert, bei Reviſion des Wildpret-Verkaufs auf den Märkten und in den Wohnungen der Händler, auf Befolgung dieſer Vorſchrift ſtreng zu halten.

II. A. 341. Novbr. II. — IX. Breslau den 2. December 1824.

Königliche Preußiſche Regierung.

Nro. 163. Die Anlegung enger Schornſteinröhren betreffend.

Es wird in Verfolg der in der Geſetzſammlung vom Jahre 1822 Seite 42 enthaltenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. October 1821 und der diesfälligen Inſtruction der Königl. Miniſterien des Innern und des Handels vom 14. Januar 1822, die Anlegung enger Schornſteinröhren betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß, da die letztgedachte Inſtruction ſich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt ſind, bezieht und die Frage entſtanden iſt, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornſteinröhren auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zuläßig ſind? — nachträglich von den erwähnten Königl. Miniſterien unterm 17. Novbr. c. ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß dieſe Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeſchriebenen Dimenſionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7 der

Digitized by Google

Instruction unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt wird.

II. A. 210. Novbr. VIII. Breslau den 6. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 164. Wegen schleuniger Berichtigung der rückständigen Königlichen Gefälle und Anmeldung etwaniger Anforderungen.

Bei dem herannahenden Jahres-Schluße ergeht hiermit die Aufforderung: alle etwa rückständigen Königl. Gefälle schleunigst zu berichtigen, dagegen aber auch etwanige Forderungen, insonderheit aus der Periode bis Ende 1823, ohne Verzug anzumelden, weil die desfallsigen Fonds bei der Regierungs-Haupt-Kasse geschlossen werden.

Plen. 328. Novbr. Breslau den 10. Decemebr 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 30. In Betreff des veränderten Gouvernements der Bundes-Festung Mainz.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst geruhet haben, Allerhöchst Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundes-Festung Mainz, und den General-Lieutenant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derselben zu ernennen, letzterer auch das Gouvernement bereits übernommen hat, und der bisher von dem General-Major von Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von Mainz, dem tractatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königlich Oestreichschen General-Major Grafen von Menzdorff übergeben worden ist, so wird dieses sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch bekannt gemacht mit der Anweisung:

Digitized by Google

von jetzt an alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königl. Preuß. Kommandantur, sondern an das Königl. Preuß. Gouvernement der Bundes-Festung Mainz zu richten.

Breslau den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Da nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August c., welche des Königs Majestät an das Staats-Ministerium erlassen, unter mehreren anderen Einschränkungen bei dem Staats-Haushalt, bestimmt worden, daß alle diejenigen Staatsdiener, sowohl bei den Civil- als bei den Militair-Stellen, welche bisher ein Fünftheil ihrer Besoldung in Golde bezogen haben, vom 1. Januar 1825 ab, nach freier Wahl entweder ihre Besoldung blos in Courant beziehen dürfen, oder aber denselben für den ferneren Bezug des Gold-Antheils $13\frac{1}{3}$ Procent oder 20 Sgr. für jeden Friedrichsd'or angerechnet werden soll; so fordern wir, im Auftrage des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii, sämmtliche im Bereich des Königlichen General-Commando's des 6ten Armee-Corps wohnenden und mit ihrem Inactivitäts-Gehalt Gold-Antheile beziehenden inactiven Herren Offiziere und Militair-Beamten hiedurch ergebenst auf, in dem Falle, daß dieselben es vorziehen, ihre Goldrate für das ganze Jahr 1825 gegen einen Abzug von $13\frac{1}{3}$ Procent fortzubeziehen, uns ohne Zeitverlust und spätstens bis zum 20. dieses Monats solches mit der Bemerkung anzuzeigen:

a) wieviel ihr Inactivitäts-Gehalt und der Goldantheil monatlich beträgt,
b) aus welcher Special-Kasse sie solches beziehen.

Bei Ablegung dieser Erklärung ist es besonders zu berücksichtigen, daß dieselbe für den ganzen Goldantheil und ungetheilt für alle 12 Monate des Jahres 1825 gilt. Von denjenigen Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis zum

Digitized by Google

20. dieses Monats keine Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie das ganze Jahr 1825 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant beziehen wollen.

Breslau den 2. December 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten haben zum Aufbau der abgebrannten katholischen und der evangelischen Kirchen, wie auch der Schulgebäude zu Mocker im Leobschützer Kreise, eine katholische und evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und die Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt aufgefordert, wegen Einsammlung einer Haus-Collecte von beiden Confessionen, und einer Collecte in den evangelischen Kirchen, das Erforderliche in ihren Geschäfts-Kreisen dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden Gelder binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse, an welche sie jedoch getrennt, die Haus-Collecten-Gelder je nachdem sie von evangelischen oder katholischen Einwohnern beigetragen werden, und mit genauer Bezeichnung der Münzsorten, eingesandt werden.

Von der erfolgten Einsendung dieser Gelder und deren Betrag erwarten Wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige mit dem Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820 (Amtsblatt von 1820 Seite 241 — 242) wegen Einzahlung der Gelder an die Kreis-Kassen verwiesen.

I. A. C. II. 64. Decbr. Breslau den 6. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat einige Veränderungen bei der Arznei-Taxe pro $18\frac{24}{25}$ nöthig befunden, wovon das Verzeichniß sämmtlichen Stadt- und Kreis-Physikern gratis, für die in ihren Amtsbezirken sich

Digitized by Google

befindenden Apotheker aber für 1 Sgr. 3 D'. pro Exemplar heute übermacht worden ist, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

I. A. I. — IX. 235. Decbr. Breslau den 10. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium des Handels hat dem M. Galeotti und H. F. Schmoll zu Paris unterm 9. October d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren und für die ganze Monarchie, ein Einführungs-Patent auf einzelne durch sie zuerst im Lande bekannt gewordene Theile eines Apparats zur Beleuchtung mit tragbaren Gas-Lampen, namentlich auf:

die Röhren-Vorrichtung zum bequemen Füllen der Lampen aus dem Condensations-Behälter; und die Einrichtung des Ventils an den Gas-Lampen selbst in ihrer Verbindung mit diesen,

ertheilt; jeder andere Theil des Apparats ist aber, insofern er von dem ihrigen nicht wesentlich abweicht, ausdrücklich ausgenommen, auch ist den Patent-Empfängern die Verpflichtung auferlegt worden, zuvörderst die polizeiliche Qualifikation zum Gewerbsbetriebe nachzuweisen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. 116. Decbr. Breslau den 7. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium des Handels hat unterm 2. d. M. das von den Unternehmern des Eisenhüttenwerks in Reinerz Glatzer Kreises gewählte Fabrikzeichen R., womit dieselben das daselbst fabricirte Stabeisen zu versehen beabsichtigen, genehmigt. Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. A. 119. Decbr. IV. Breslau den 10. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Digitized by Google

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. July d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1. April 1814 von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in preußischem Courant, statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29., anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Haupt-Instituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, in so fern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfang des Pensions-Rückstandes durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zustehen, sich

Digitized by Google

wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Atteste, zu melden.

Berlin, den 3. Dezember 1824.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Bei Rettung und glücklicher Anwendung der Wiederbelebungs-Versuche an dem beim Baden am 30. Juny d. J. verunglückten Sohne des Dreschgärtners Andreas Kirchner aus Weigwitz Breslauschen Kreises, haben sich besonders thätig bewiesen, der Einwohner und Landwehrsoldat Johann Bönisch, der Viehwärter Johann Förster, der Gerichtsschulz Marx und die Auszüglerin Eva verwittwete Kippke.

Sämmtliche benannte Personen haben sich um die baldige Auffindung und Wiederbelebung des verunglückten 12jährigen Knaben verdient und sich der gegenwärtigen öffentlichen Belobung würdig gemacht.

I. A. IX. 208 Jul Breslau den 7. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Am 28. November d. J. ist die neue Kirche in Nieder-Lutzine Trebnitzschen Kreises eingeweiht worden.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Director und die übrigen Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission hieselbst, sind auch pro 1825 in ihren Functionen bestätigt.

Digitized by Google

Der zeitherige Regierungs-Referendarius von Aulock, als Assessor bei der hiesigen Regierung mit Sitz und Stimme ernannt.

Der Candidat der Mathematik Friedrich Wolff als Feldmesser.

Der Candidat der Theologie Bauch, zum Prediger an der evangelischen Kirche zu Laskowitz Ohlauschen Kreises.

Der Candidat der Theologie Wehrhan, zum evangelischen Prediger in Wischütz Wohlauschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Schach in Simmelwitz, nach Erdmannsdorf und Sophienthal Münsterbergschen Kreises.

Der Schullehrer Meisner nach Rothsürben.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

In der Stadt Tschirnau Guhrauschen Kreises befindet sich eine, mit Unterstützung des dasigen Dominii gegründete Anstalt, welche bezweckt, die dortige Jugend frühzeitig zum Fleiße und zur Thätigkeit anzuhalten und jedem Herumtreiben derselben und der Bettelei Maaß und Ziel zu setzen. Zu diesem Behuf werden die in der Anstalt aufgenommenen Kinder beiderlei Geschlechts, und zwar von 7 bis 14 Jahren, deren Anzahl sich jetzt auf 63 beläuft, alle Nachmittage nach Beendigung der Schule, von 3 bis 8 Uhr Nachmittags, Mittwoch und Sonnabends aber, wo keine Schule ist, von 1 bis 8 Uhr, in einem sehr geräumigen Lokale vereiniget, zum Flachsspinnen angehalten. Außer zweien ehrbaren Frauen, welche die Aufsicht über die Arbeit führen und den kleinen Kindern das Spinnen lehren, hat jede Woche einer der Stifter oder Vorsteher der Anstalt die fortwährende Aufsicht, so daß die Kinder nicht einen Augenblick sich selbst überlassen sind. Alle Sonnabende erhält jedes Kind, welches einen Strähn Garn im Laufe der Woche gesponnen, 2 Sgr., und es haben von den älteren einige schon 2 Strähne wöchentlich abgeliefert, mithin sich 4 Sgr. verdient. Außerdem erhält jedes Kind wöchentlich eine Metze Kuchelspeise, wodurch also auch den Eltern einige Unterstützung zufließt.

Digitized by Google

Der zu Landeck verstorbene Stadt-Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Marx hat

der dortigen Stadt-Pfarr-Kirchen-Kasse ein Legat von 100 Rtlr., und
der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche daselbst zu einer immerwährenden Fundation einen Pfandbrief von 1000 =

vermacht.

Die zu Münsterberg verstorbene Wittwe Theresia Krause hat 80 Rtlr., 80 Rtlr. und 40 Rtlr. auf Fürbitten und Meßfundationen legirt.

Der in Klein-Tinz verstorbene Pfarrer Wutschel hat bei der dortigen Pfarrkirche eine Meßfundation von 40 Rtlr. gestiftet.

Die zu Langenbielau verstorbene Wittwe Dreier geborne Vogt hat den dortigen Armen der evangelischen Gemeinde ein Legat von 5 Rtlr. ausgesetzt.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 5. October d. J. Nro. 135 Amtsblatt-Stück XLIII. ist ein Schreibfehler eingeschlichen, welcher dahin berichtiget wird, daß es zu 3. heißen muß:

der für den Buchhändler (nicht Buchbinder) geforderte Nachweis u. s. w.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

vom Breslauschen Regierungs-Departement, für den Monat November 1824.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte						Roggen der Scheffel gute Sorte						Gerste der Scheffel gute Sorte						Hafer der Scheffel gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	—	29	1	—	20	11	—	18	10	—	15	5	—	13	11	—	12	1	—	12	—	—	10	—	—	22	10	3	17	5
Bernstadt	1	1	6	1	—	—	—	19	—	—	16	—	—	15	3	—	13	—	—	10	10	—	9	2	—	16	—	3	20	—
Brieg	—	27	—	—	19	2	—	17	2	—	13	5	—	12	7	—	10	5	—	9	10	—	7	10	—	15	—	2	8	7
Frankenstein	1	—	10	—	26	10	—	18	10	—	16	7	—	14	3	—	11	5	—	11	5	—	9	9	—	15	6	3	1	5
Glatz	1	3	4	—	24	6	—	20	8	—	14	10	—	15	5	—	10	7	—	11	7	—	8	5	—	14	3	3	12	10
Guhrau	1	1	1	—	29	—	—	17	3	—	16	3	—	15	2	—	13	11	—	11	5	—	10	2	—	16	3	2	5	—
Habelschwerdt	1	4	1	—	28	6	—	20	2	—	15	2	—	14	2	—	12	2	—	10	—	—	8	11	1	—	—	4	15	—
Herrnstadt	1	6	—	1	5	—	—	21	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	10	6	—	10	—	—	16	—	2	10	—
Münsterberg	—	27	7	—	23	9	—	16	9	—	13	11	—	13	—	—	10	9	—	11	2	—	8	9	—	10	7	1	18	7
Namslau	1	—	—	—	27	8	—	17	8	—	16	—	—	14	—	—	12	6	—	11	6	—	9	9	—	10	—	2	—	—
Neumarkt	—	29	1	—	26	—	—	16	6	—	14	6	—	13	6	—	—	—	—	11	—	—	10	—	—	18	—	2	10	—
Nimptsch	1	—	—	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	12	—	—	11	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—	2	15	—
Oels	1	—	2	—	27	2	—	19	3	—	17	2	—	15	5	—	13	5	—	12	5	—	10	6	—	14	4	2	8	7
Ohlau	—	27	10	—	27	3	—	17	9	—	17	1	—	12	6	—	11	10	—	9	7	—	9	3	—	18	7	1	28	10
Reichenbach	1	3	5	1	—	9	—	18	5	—	15	—	—	14	1	—	11	9	—	11	10	—	10	8	—	22	—	4	5	—
Reichenstein	1	7	—	—	28	—	—	20	—	—	12	—	—	19	—	—	9	—	—	16	—	—	8	—	—	20	—	2	—	—
Schweidnitz	1	4	7	1	—	2	—	18	5	—	16	—	—	14	3	—	12	—	—	12	2	—	10	—	—	20	7	3	25	—
Strehlen	—	27	7	—	18	11	—	16	10	—	14	2	—	12	7	—	10	10	—	10	5	—	9	5	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	3	6	—	27	10	—	16	3	—	14	—	—	12	6	—	10	3	—	10	3	—	8	—	—	18	—	4	—	—
Wintzig	—	28	4	—	24	6	—	19	—	—	16	4	—	18	4	—	12	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—	2	12	—
Wohlau	—	28	—	—	24	—	—	17	—	—	17	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	13	—	2	—	—
im Durchschnitt	1	—	$3\frac{1}{7}$	—	26	$6\frac{2}{7}$	—	18	5	—	15	8	—	14	$4\frac{4}{7}$	—	11	$9\frac{1}{2}$	—	11	$6\frac{3}{7}$	—	9	$8\frac{4}{7}$	—	17	4	2	24	2

Breslau den 10. December 1824.

Königliche Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 29. December 1824.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 23, Jahrgang 1824 enthält unter:

(Nro. 898.) Den Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen; vom 15. August d. J.;

(Nro. 899.) den Tarif von dem Kanal- und Schleusen-Gefälle des Plauer Kanals; vom 14. Novbr. d. J.;

(Nro. 900.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Decbr. d. J., einige Modificationen und insbesondere die §. §. 156, 179 und 571 der Criminal-Ordnung betreffend;

(Nro. 901.) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Decbr. d. J., wegen Suspension des in den Rhein-Provinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10. Vendémiaire des Jahres IV., und unter

(Nro. 902.) die Erklärung wegen den mit der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frebel in den Gränzwaldungen; vom 15. Decbr. d. J.

Digitized by Google

Publikandum.

Da das Königliche Kriegs-Miniſterium beſtimmt hat, daß bei den Militair-Intendanturen der verſchiedenen Armee-Corps, der Controlle wegen, vollſtändige Liſten aller im Bereiche der betreffenden General-Commandos ſich aufhaltenden verheiratheten inactiven und penſionirten Offiziere, in Beziehung auf deren Verhältniß zur Militair-Wittwen-Penſionirungs-Societät, geführt werden ſollen, ſo werden alle ſich in dem Bereich des unterzeichneten General-Commandos aufhaltenden inactiven und penſionirten Offiziere und Militair-Beamten, ohne Unterſchied ob dieſelben verheirathet ſind oder nicht, hierdurch aufgefordert, ohne Zeitverluſt dem unterzeichneten General-Commando, in dem Fall, daß ſie verheirathet ſind, die erforderliche Nachricht darüber nach dem unten folgenden Schema einzuſenden, und in dem Fall, daß ſie nicht verheirathet ſind, ſolches demſelben ſchriftlich anzuzeigen.

Breslau, den 7. Dezember 1824.

Königliches General-Commando des 6ten Armee-Corps.

Gr. Zieten.

Nro. des Recepti-ons-Scheins	Des Intereſſenten		Vor- und Familien-Namen der Ehegenoſſin	Betrag der ſechsmonatlichen							Anmerkung
	Charge	Namen		Penſion	Beiträge			Zinſen			
					rtl.	ſg.	pf.	rtl.	ſg.	pf.	
											zum Beiſpiel: warum der Beitritt zur Wittwen-Kaſſe unterlaſſen iſt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 165. Wegen Einführung des neuen Chausseegeld-Tarifs vom 15. August c. auf den vier Wegegeldstätten der Berliner Kunststraße: letzten Heller, Frobelwitz, Kammendorf und Wültschkau, mit dem 1. Januar k. J.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf hohen Befehl des Königlichen Handels-Ministerii vom 17. huj. der unterm 15. August c. Allerhöchst vollzogene, in das 23te Stück der Gesetzsammlung c. und nachstehend aufgenommene Chausseegeld-Tarif

mit dem 1. Januar 1825 im hiesigen Regierungs-Bezirk, jedoch nur allein auf der Berliner Kunststraße in Kraft treten wird.

Auf allen übrigen Chausseen bleibt der Tarif vom 21. Mai 1822 vor der Hand noch bestehen.

Das Publikum wird aufgefordert, sich bei Erlegung des Chausseegeldes an den Hebestellen beim letzten Heller, bei Frobelwitz, in Kammendorf und in Wültschkau, jedoch bei letzterer nur in so weit das Wegegeld für die Berliner Kunststraße daselbst erhoben wird, darnach aufs genaueste zu achten.

II. A. 585. Decbr. XV. Breslau den 24. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen, vom 15. August 1824.

1. Frachtwagen:

a) mit vier Rädern,

1) mit weniger als sechs Zugthieren bespannt:

beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	2	Sgr.	6 Pf.
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—	

2) mit sechs und nicht mehr als acht Zugthieren bespannt:

beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	—	
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	—	6 —

3) mit mehr als acht Zugthieren bespannt:

beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . .	3	—	6 —
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—	

Digitized by Google

b) mit zwei Rädern,

1) mit drei und weniger Zugthieren bespannt:
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . . 1 —

2) mit vier und weniger als sechs Zugthieren bespannt:
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . 3 —
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . . 1 — 6 —

3) mit sechs und mehr Zugthieren bespannt:
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . 3 — 6 —
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . . 2 —

Wenn die äußerste Fläche der Radfelgen obiger Frachtwagen und Frachtkarren sechs Zoll und darüber breit ist, so wird für jedes Pferd oder andere Zugthier bezahlt:

a) beladen . . . . . 1 — 6 —
b) ledig . . . . . = — 4 —

2. Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen:
beladen oder ledig für jedes Pferd . . . . . 2 —

3. Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch zweirädrige Bauerkarren und Schlitten:
beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . 1 —
ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . . . = — 4 —

4. Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere . . = — 4 —

5. Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . . . . . = — 2 —

6. Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von mehreren für je fünf Stück . . . . . = — 2 —

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche einen Viertel-Zoll oder darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

Digitized by Google

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Officieren zu Pferde im Dienst, ingleichen die Fuhrwerke und Zugthiere, welche Kriegs-Vorspann leisten und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Couriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerk;

g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseebau angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben Berlin den 15. August 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow. Graf von Lottum.

Vorstehender von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogener Chausseegeld-Tarif vom 15. August c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll darnach die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1. Januar künftigen Jahres überall eintreten, wo die Königlichen Regierungen durch ihre Amtsblätter keine Ausnahme bekannt machen werden.

Rücksichtlich der Strafbestimmungen bleibt es bei der Allerhöchsten Festsetzung vom 29. Mai 1822.

Berlin den 17. December 1824.

Der Minister des Handels.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Nro. 166. Betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gewerbe, die Hausirgewerbe mit eingeschloßen.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mit Bezug auf lit. c. §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, mittelst Rescripts vom 17. v. M. festgesetzt:

daß alle Gesuche und Verhandlungen, welche sich auf die Erlaubniß zum Betriebe der Gewerbe, die Hausirgewerbe mit eingeschloßen, und auf die Festsetzung der Gewerbesteuer beziehen, von den Stempel-Abgaben befreit seyn sollen.

Dies wird dem Publiko und den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden resp. zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. X. 420. Novbr. Breslau den 14. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 167. Wegen noch fortdauernder Anwendung des alten Stempelpapiers.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 3. d. M., in Rücksicht, daß noch gegenwärtig nicht unbedeutende Bestände älteren, Beziehungsweise zu 4, 8, 16 und 20 Sgr. gestempelten Papiers, welches oben in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet ist, bei den meisten Haupt-Steuer-Aemtern vorhanden sind, den durch die frühere durch unser Amtsblatt Nro. 165 vom 3. December c. bekannt gemachte Verfügung auf den Schluß des jetzt laufenden Jahres bestimmten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oberwähnten Arten des ältern Stempelpapiers gestattet seyn sollte, noch bis zum Schluße des Jahres 1825 verlängert; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II. A. X. 597. Decbr. Breslau den 23. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 168. Wegen der Waisen-Anstalten.

Das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat von der unterzeichneten Königl. Regierung eine Nachweisung aller in deren Bezirk befindlichen Waisenhäuser erfordert. Es werden daher sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Magistrate hiemit angewiesen, von allen auf dem Lande und in den Städten befindlichen Waisenhäusern eine Nachweisung, aus welcher zu ersehen ist,

Digitized by Google

wenn und durch wen jede Anstalt gestiftet worden ist,
die Zahl der Waisen,
die Zahl des Lehr-, Aufsichts- und Dienst-Personals,
die Fonds, aus welchen sie unterhalten werden, und deren Betrag,
die innere Einrichtung,

binnen 14 Tagen einzureichen. Wenn in Kreisen und Städten dergleichen Anstalten nicht bestehen, so ist solches anzuzeigen.

I. A. I. — V. Novbr. 556. Breslau den 23. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 169. Die Kassen-Abschlüße betreffend.

Bei dem nahen Jahresschluße werden sämmtliche Special-Kassen nochmals angewiesen, in den Schluß-Extracten und resp. Final-Abschlüßen

1) die in der Verfügung vom 31. März d. J. (Amtsblatt Seite 103) vorgeschriebenen Perioden, rücksichtlich der Rest-Einnahmen und Ausgaben, sorgfältigst zu beachten;
2) den Umtausch der im Laufe dieses Jahres von der Regierungs-Haupt-Kasse empfangenen einzelnen Quittungen, sowohl über Rest-Ueberschüße als über kurrente Ueberschüße, gegen auf die betreffenden Perioden lautende Jahres-Quittungen sofort zu besorgen, damit sich jede Special-Kasse die nothwendige Ueberzeugung verschaffe, daß sie mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Uebereinstimmung sey;
3) alle Bestände, insoweit solche nicht etwa noch zu irgend einer unvermeidlichen, im Schluß-Extracte näher anzugebenden Restausgabe, zu deren Leistung keine einziehbaren Einnahme-Reste mehr vorhanden, erforderlich sind, unfehlbar noch vor dem Kassenschluße zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen. Dabei wird insonderheit den directen Steuer-Kassen die größte Genauigkeit in den Abschlüßen empfohlen, damit z. B. bei der Klassen- und Gewerbesteuer weder mehr noch weniger abgeführt werde, als nach Feststellung der Ab- und Zugänge als Ueberschuß hervortritt.
4) Reste und Vorschüße paßiren nur dann, wenn besondere Genehmigungen darüber zu allegiren sind; außerdem fallen sie den betreffenden Rendanten zur Last.

Digitized by Google

5) Von den Verzugszinsen, wo solche nach den kürzlich ergangenen Vorschriften einzuziehen zuläßig sind, ist gleich nach dem Kassenschluß eine spezielle Nachweisung an uns einzureichen.

Plen. 593. Decbr. Breslau den 19. December 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 31. Wegen pünktlicher Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden die demselben untergeordneten Gerichte, bei der vielfältig bemerkten Nicht-Innehaltung der zu Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen festgesetzten Termine, hiermit angewiesen: in Zukunft hierunter mit der gehörigen Pünktlichkeit zu verfahren; indem künftig gleich nach fruchtlosem Ablauf eines jeden Einsendungs-Termins diejenigen Untergerichte, deren Tabellen ausgeblieben sind, auf Stempelpapier mit Kosten-Ansatz und unter Einziehung dessen, auch unerläßlicher Ordnungsstrafe von 5 Rtlr., welche nach Ablauf der in dem Executorio bestimmten Frist executivisch eingezogen werden wird, monirt werden sollen.

Breslau den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die halbjährigen am 1. Januar 1825 fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Serie IV. Nro. 4. in folgender Art berichtigt:

I. Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vor-

Digitized by Google

schriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tagen im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

von	Nro. 1	bis	10,000	vom	3.	bis	4.	Januar
=	= 10,001	=	40,000	=	5.	=	11.	=
=	= 40,001	=	70,000	=	12.	=	18.	=
=	= 70,001	=	100,000	=	19.	=	24.	=
=	= 100,001	und darüber,			den 25.			

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehrern Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet die letztern nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825 baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termin, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1825.

IV. Zugleich werden mit den Zinsen vom 1. Juli bis letzten December d. J. die aus der Zeit vom 1. Januar 1821 bis letzten Juni 1824 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 5. 6. 7. und 8. und Series IV. Nro. 1. 2. und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1. Januar 1825 die Zinsen für den Zeitraum vom 1. Juli 1820 bis 1. Januar 1821 präcludirt sind und der darüber ausgefertigte

Zins-Coupon Serie III. Nro. 4.

werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahres eingelöst werden kann. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können ebenfalls nur zwar bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30, gegen Vorzeigung des betreffenden Staats-Schuldscheins, worauf erstere abgestem-

Digitized by Google

pelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hierselbst, Behrenstraße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin den 17. Decbr. 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30, am 3. Januar 1825 und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr:

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Juli 1824, bis 1. Januar 1825, gegen Zurückgabe des Coupons Serie I. Nro. 6.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1818 ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klaßificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints, und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnißes derselben.

Wer die hiernach zur Zins-Erhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nro. 30, unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Controlle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit

Digitized by Google

dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45, hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Serie I. Nro. 6, bei allen Abgaben an den Staat, und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin den 17. December 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die achte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 3. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin den 8. December 1824.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Da nach einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. August c., welche des Königs Majestät an das Staats-Ministerium erlassen, unter mehreren anderen Einschränkungen bei dem Staats-Haushalt, bestimmt worden, daß alle diejenigen Staatsdiener, sowohl bei den Civil- als bei den Militair-Stellen, welche bisher ein Fünftheil ihrer Besoldung in Golde bezogen haben, vom 1. Januar 1825 ab, nach freier Wahl entweder ihre Besoldung blos in Courant beziehen dürfen, oder aber denselben für den ferneren Bezug des Gold-Antheils $13\frac{1}{3}$ Procent oder 20 Sgr.

Digitized by Google

für jeden Friedrichsd'or angerechnet werden soll; so fordern wir, im Auftrage des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii, sämmtliche im Bereich des Königlichen General-Commando's des 6ten Armee-Corps wohnenden und mit ihrem Inactivitäts-Gehalt Gold-Antheile beziehenden inactiven Herren Offiziere und Militair-Beamten hiedurch ergebenst auf, in dem Falle, daß dieselben es vorziehen, ihre Goldrate für das ganze Jahr 1825 gegen einen Abzug von 13⅓ Procent fortzubeziehen, uns ohne Zeitverlust und spätstens bis zum 20. dieses Monats solches mit der Bemerkung anzuzeigen:

a) wieviel ihr Inactivitäts-Gehalt und der Goldantheil monatlich beträgt,

b) aus welcher Special-Kasse sie solchen beziehen.

Bei Ablegung dieser Erklärung ist es besonders zu berücksichtigen, daß dieselbe für den ganzen Goldantheil und ungetheilt für alle 12 Monate des Jahres 1825 gilt. Von denjenigen Herren Offizieren und Militair-Beamten, welche uns bis zum 20. dieses Monats keine Erklärung zusenden, nehmen wir an, daß sie das ganze Jahr 1825 ihr Inactivitäts-Gehalt in Courant beziehen wollen.

Breslau den 2. December 1824.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hauptmann a. D., Baron v. Troschke, zum berittenen Steueraufseher in Canth.

Der invalide berittene Gensd'arm Elger, zum Grenzaufseher.

Der invalide Unterofficier Amreyn, zum Grenzaufseher.

Der Invalide Sauerbrey, zum Steueraufseher in Nimptsch.

Digitized by Google

Digitized by Google